



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„‘Sie brauchen nichts zu verstehen,
Sie müssen nur dolmetschen‘.

Ethische Dilemmata von PolizeidolmetscherInnen
in Deutschland und Österreich: Analyse und Vergleich
von Strategien der ethischen Entscheidungsfindung“

verfasst von / submitted by

Judith Petersen, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023/ Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation
UG 2002 Deutsch Französisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	6
Einleitung	8
1 Forschungsstand Polizeidolmetschen	11
1.1 Forschung in den 1990er Jahren.....	11
1.2 Forschung ab den 2000er Jahren	13
1.3 Forschung 2010 bis heute.....	15
1.4 EU-Projekte im Bereich des Legal Interpreting	21
1.5 Masterarbeiten zum Thema Dolmetschen in polizeilichen Settings	23
2 Dolmetschen im Setting der Polizei	26
2.1 Supranationale Rechtsnormen.....	26
2.2 EU-Richtlinien	27
2.3 Nationale bzw. föderale Bestimmungen zum Dolmetschen bei der Polizei in Deutschland.....	29
2.4 Bestellung von DolmetscherInnen	30
2.5 Aufgaben für DolmetscherInnen bei der Polizei.....	30
2.6 Vergütung.....	31
2.7 Nationale bzw. föderale Bestimmungen zum Dolmetschen bei der Polizei in Österreich	33
2.8 SDG-Liste, BMI-Dolmetschregister und die Bestellung von DolmetscherInnen.....	34
2.9 Vergütung von DolmetscherInnen	37
3 Rollentypologien von DolmetscherInnen	39
4 Ethik, Moral und ethische Theorien.....	46
4.1 Ethik und Moral	46
4.2 Deontologische Ethik	47
4.3 Teleologische Ethik.....	48

4.4 Tugendethik.....	49
4.5 Verantwortungs- und Gesinnungsethik (Max Weber)	50
5 Ethik aus der Sicht der Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft.....	51
5.1 Anfänge	51
5.2 Chestermans Translationsnormen	52
5.3 Chestermans vier Modelle von Translationsethik.....	53
5.4 Chestermans Vorschlag: der Hieronymic Oath.....	55
5.5 Pym's „The Return to Ethics“	56
5.6 Die Translationskultur von Prunč	56
5.7 Dolmetschethik und Codes of Ethics	57
5.7.1 Diskutierte Aspekte in der Dolmetschethikforschung	58
6 Die Kodifizierung der Dolmetschethik in Form von Berufskodizes -	
Eine vergleichende Darstellung von 5 deutschen und österreichischen	
Berufs- und Ehrenordnungen	63
6.1 Berufs- und Ehrenordnungen	64
6.2 Vergleichende Darstellung der Berufs- und Ehrenordnungen	
von BDÜ, ATICOM, TDÜ, UNIVERSITAS und ÖVGD.....	66
6.2.1 Makrostruktur: Äußerer Gesamteindruck	66
6.2.2 Länge und Gliederung.....	66
6.2.3 Präambel.....	67
6.2.4 Mikrostruktur	68
6.2.4.1 Allgemeine Berufspflichten	68
6.2.4.2 Einhaltung von Fristen und Verschwiegenheit	71
6.2.4.3 Festlegung des Honorars	71
6.2.4.4 Eigenverantwortlichkeit	73
6.2.4.5 Sprachliche Gestaltung.....	74
6.2.4.6 Fazit.....	76

7 Die "Operation Spring"-Prozesse.....	78
8 Ethisches Dilemma und ethische Entscheidungsfindung	83
8.1 Ethisches Dilemma, right-versus-right- und right-versus-wrong-Entscheidung.....	83
8.2 Lombardis Ebenen der moralischen Analyse mit <i>foundations</i> , <i>action guides</i> und <i>application</i>	85
8.3 Hozas Konzept der Interpreter Sensibility	85
8.4 Das Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters	86
9 Forschungsmethodik und Zielsetzung.....	88
9.1 Datenerhebung	89
9.1.2 Interviewleitfaden und Durchführung der Interviews	89
9.2 Datenaufbereitung	92
9.3 Auswertung der Daten.....	93
K1: Ausbildung und Berufserfahrung	95
K2: Art der Mitgliedschaft in einem Berufsverband.....	95
K3: Ablauf eines Polizeidolmetschereinsatzes	96
K4: Erlebte Dilemmata.....	97
K4.1: Dilemmata die Verständlichkeit von KlientInnen betreffend	98
K4.2: Dilemmata betreffend das Verhalten von KlientInnen gegenüber des/der Dolmetschenden.....	102
K4.3: Dilemmata betreffend das Verhalten von PolizeibeamtInnen gegenüber KlientInnen	104
K4.4: Dilemmata das Empathieverhalten der Dolmetschenden betreffend	106
K5: Eigenes Rollenverhalten.....	108
K6: Bedeutsamkeit von Berufs- und Ehrenordnungen für den Berufsalltag	111
K7: Ratschläge für BerufseinsteigerInnen	112
K8: Attraktivität der Strafverfolgungsbehörden als Einsatzort für DolmetscherInnen	114

9.4 Diskussion der Ergebnisse und Vergleich mit der Studie	
"Ethical dilemmas in community interpreting: interpreters' experiences and guidance from the code of ethics"	115
10 Fazit und weiterer Ausblick auf die Dolmetschforschung	120
Bibliografie.....	123
Rechtsgrundlageverzeichnis.....	134
Anhang: Transkripte der Interviews.....	136
Abstracts.....	224

Abbildungsverzeichnis

Adaption des <i>Comprehensive Model for Ethical Decision-Making for Interpreters</i> nach Hoza (2003: 37)	83
Tabelle 1: Adaption der Transkriptionsregeln nach Hug und Poscheschnik (2020: 173)	88
Tabelle 2: Erstelltes Kategoriensystem	90

Einleitung

Das einleitende Zitat im Titel der vorliegenden Masterarbeit vermittelt den Eindruck einer herrschenden Machtasymmetrie und einer gewissen Rollenerwartung an die dolmetschende Person und stammt aus den für diese Arbeit geführten halbstandardisierten Interviews (D2: 55). Machtasymmetrie, Rollenerwartungen bzw. Wertvorstellungen, die zu ethischen Dilemmata führen können und die Frage, wie PolizeidolmetscherInnen mit diesen umgehen, das sind die zentralen Themen dieser Arbeit. Der Fokus liegt auf dem Setting des Polizeidolmetschens, das erst seit kurzer Zeit als eigenständiges Setting beforscht wird. Früher grob unter dem Dach des *Community Interpreting* eingeordnet, wird es nun eher dem *Legal Interpreting* zugeordnet (vgl. Hertog 2015: 230). Das Polizeidolmetschen ist nicht so reguliert wie das Gerichtsdolmetschen, zudem ist es bei der Polizei schwieriger, sensible Daten zu erheben: die Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten müssen gewahrt werden, Vernehmungssituationen sind vertraulich etc. Das Setting der Polizei ist als solches sehr bedeutsam, da hier die Strafverfolgung beginnt und somit die Verdolmetschung für die KlientInnen wichtig für deren weiteren Strafverfolgungsprozess ist: Nach den Artikeln 5 und 6 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* hat die beschuldigte Person, sofern sie der Landessprache nicht mächtig genug ist, um die Gründe für ihre Verhaftung zu verstehen, das verbrieftete Recht auf eine Verdolmetschung.

Der Bereich des Polizeidolmetschens ist seit den 1990er Jahren mehr in den Fokus von Forschenden gekommen. Forschende begannen, spezifische Daten in diesem Forschungsbereich zu erheben: Welche Rollenerwartungen und Anforderungen werden an Dolmetschende gestellt? Wie sehen sich die Dolmetschenden in der von Machtasymmetrie geprägten Kommunikationssituation? Mit welchen Schwierigkeiten werden die Dolmetschenden konfrontiert? Mit den Studien von Wadensjö (1998) und Sami Sauerwein (2005) etwa wurden diese Aspekte beleuchtet. Mit der Veröffentlichung zahlreicher *Handbooks* und in Fachmagazinen veröffentlichten Studien wie von Nakane (2009, 2011, 2014), Blakemore und Gallai (2013) richtet sich das Augenmerk auch mehr und mehr auf die subjektiven Erfahrungen und ethischen Überlegungen von DolmetscherInnen in verschiedenen Settings, aber auch auf Befragungen der institutionellen VertreterInnen wie PolizeibeamtenInnen und deren Erfahrungen mit den bzw. Rollenerwartungen an die Dolmetschenden.

In diesen Zeitgeist soll sich auch die folgende Masterarbeit einordnen: Es wird, wie oben kurz erwähnt, die Frage gestellt, wie PolizeidolmetscherInnen aus Deutschland und Österreich auf ethische Dilemmata reagieren und wie der Entscheidungsfindungsprozess abläuft, um ein solches Dilemma aufzulösen. Das Länderpaar Deutschland und Österreich wurde gewählt, da

beide Länder deutschsprachig sind, eine ähnliche rechtliche Grundlage für DolmetscherInnen bei der Polizei haben und die Autorin dieser Arbeit aus Deutschland stammt, in Österreich studiert und hierzulande auch dem Berufsverband UNIVERSITAS Austria angehört.

Um sich diesem Thema zu nähern, bedarf es einem theoretischen Unterbau: Zuerst wird in Kapitel 1 der Forschungsstand für das Polizeidolmetschen erhoben. Das Setting der Polizei lässt sich in der Forschung nicht immer leicht von anderen Settings aus dem Community Interpreting – etwa bei qualitativen Interviewstudien – trennen, da viele Dolmetschende in verschiedenen Settings des CI Dolmetschaufträge annehmen. Danach wird in Kapitel 2 auf die gesetzlichen Grundlagen für PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich eingegangen und in Kapitel 3 auf zwei unterschiedliche Rollentypologien von Donk und Schröer (Donk 1994a und 1994b) und Hale (2008), bevor das Augenmerk auf die Ethik gelegt wird, zunächst als allgemeiner Überblick: In Kapitel 4 werden Ethik und Moral und der Unterschied der beiden Begriffe erläutert, die verschiedenen ethischen Theorien bzw. Denkschulen Deontologische Ethik, Teleologische Ethik und Tugendethik sowie Verantwortungs- und Gesinnungsethik. In Kapitel 5 liegt der Fokus spezifischer auf der Perspektive der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft auf die Ethik. Kapitel 6 untersucht die Kodifizierung der Dolmetschethik in Form von Berufs- und Ehrenordnungen und mithilfe einer vergleichenden Darstellung von fünf Berufs- und Ehrenordnungen aus Deutschland und Österreich werden deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Auch Kritik an den Berufs- und Ehrenordnungen und an deren mangelnder Relevanz für das Berufsleben vieler Dolmetschender laut einiger WissenschaftlerInnen wird angesprochen.

Das 7. Kapitel zeigt schließlich einen prominenten Fall, in dem ein Dolmetscher seine Rolle nicht professionell und mit negativen Folgen für die KlientInnen, für die er dolmetschte, ausübte: die „Operation Spring“ in Österreich, bei der 1999 eine ausgespähte Gruppe vermeintlicher afrikanischer Drogendealer bei mehreren Razzien festgenommen wurde. Nicht nur die KlientInnen erfuhren negative Konsequenzen infolge langer Gefängnisstrafen durch falsche Übersetzungen der Telekommunikationsüberwachung, sondern auch der Berufsstand der DolmetscherInnen erlitt Schaden, was laut der Berufs- und Ehrenordnungen immer zu vermeiden ist.

Im 8. Kapitel wird die Definition eines ethischen Dilemmas erläutert sowie der Unterschied zwischen *right-versus-right*- und *right-versus-wrong*-Entscheidungen nach Kidder (1995). Zusätzlich wird Hozas Modell der *Interpreter Sensibility* und das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making* eingeführt, das auf der Weiterentwicklung von Lombardis

Modell der drei Ebenen der moralischen Analyse mit *foundations*, *action guides* und *application* beruht.

Mit dem 9. Kapitel beginnt der empirische Teil der Arbeit: Nach der Methode des *Dreischritts* von Hug und Poscheschnik (2020) ist das Kapitel in drei größere Unterkapitel Datenerhebung, Datenaufbereitung und Datenauswertung aufgeteilt, die jeweils in weitere Unterkapitel unterteilt sind. Die sieben qualitativen halbstandardisierten Interviews, geführt mit in Deutschland und in Österreich tätigen DolmetscherInnen, werden nach der Transkription mithilfe einer an Mayring angelehnten qualitativen Inhaltsanalyse mit einer Mischung aus induktiver und deduktiver Kategorienbildung ausgewertet, um folgende Forschungsfragen beantworten zu können:

- Was empfinden die befragten PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich als ethisches Dilemma und sind sie sich bewusst, wenn ein solches auftritt?
- Gibt es bei den befragten PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich wiederkehrende bzw. sich ähnelnde Dilemmata und wie verhalten sie sich, um diese zu lösen?
- In welcher Rolle sehen sich die befragten PolizeidolmetscherInnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. wechseln sie diese Rolle, wenn sie denken, sie befinden sich in einer schwierigen Situation oder einem Dilemma?
- Wie empfinden die befragten PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich die verschiedenen Berufs- und Ehrenordnungen der Berufsverbände: als Hilfe, unzureichend, oder konsultieren sie diese gar nicht?
- Welche Verbesserungen müsste es in der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und DolmetscherInnen geben, um die Arbeit zu erleichtern?

Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse werden am Ende des Kapitels diskutiert, die aus den Aussagen der Befragten herausgearbeiteten Dilemmata mit einer Ende 2022 veröffentlichten australischen Studie der Forscherin Howes verglichen. Mit einem letzten umfassenden Fazit und einem Ausblick auf die zukünftige Dolmetschforschung wird die Masterarbeit abgeschlossen.

1 Forschungsstand Polizeidolmetschen

Das Dolmetschen im Setting der Polizei (im Folgenden als “Polizeidolmetschen” bezeichnet) wurde in den letzten zehn bis 15 Jahren immer mehr als eigener, interessanter Forschungsbereich betrachtet. Es scheint sich die Ansicht herauszukristallisieren, dass das Dolmetschen im Setting der Polizei einen eigenen Bereich, das *Legal Interpreting*, darstellt, also mehr als ein Teilbereich des Community Interpreting ist, dessen Grenzen nicht klar umrissen sind (vgl. Pöllabauer 2002: 288). Hertog definiert das *Legal Interpreting* in der *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies* wie folgt:

Legal interpreting takes place in the many different stages of criminal law procedures, from the discovery of the offence through various investigations and hearings to the decision and possible sentencing stage. It is also needed in a lawyer’s or legal aid office, when an interpreter is required to accompany a search warrant party or police raid, in a police interviewing room, at an asylum hearing, in a civil law or juvenile courtroom, a probation office, a prison, etc. (Hertog 2015: 230).

Der Terminus des *Legal Interpreting* sei „inklusive“ als der des Gerichtsdolmetschens, allerdings nicht so breit gefasst wie das Public Service Interpreting oder das Community Interpreting (Hertog 2012: 1). Durch die vielseitigen Anforderungen an die dolmetschende Person wie die Beherrschung aller Dolmetschmodi: Dialog-, Konsekutiv- oder Flüsterdolmetschen in Kabinen oder mit tragbaren Hilfsmitteln, müssen auch juristische Kenntnisse der Institutionen und Verfahrensordnungen und Gesetze vorhanden sein, da der/die DolmetscherIn „auch rechtsvergleichend die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtssystemen ermitteln muss“ (Cebulla 2012: 69). Auf die Anforderungen und Voraussetzungen des *Legal Interpreting* in Deutschland und Österreich wird im Folgekapitel eingegangen.

1.1 Forschung in den 1990er Jahren

Im Folgenden werden einige bis heute viel zitierte Werke vorgestellt, in denen ab den 1990er Jahren bis heute u.a. das Gebiet des Gerichtsdolmetschens und des *Legal Interpreting* erforscht und analysiert wurde. Mit dieser Auflistung wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Das Thema Dolmetschethik wird im fünften Kapitel dieser Masterarbeit behandelt: **Ethik aus Sicht der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft.**

Ab den 1990er Jahren stieg das Forschungsinteresse sowohl am Gerichtsdolmetschen, *Legal Interpreting* und dem Community Interpreting vor allem in den USA und in Australien.

Susan Berk-Seligsons ethnografische Beobachtungen von dolmetscherInnengestützten Gerichtsverhandlungen an *federal, state* und *municipal courts*, also auf kommunaler, bundesstaatlicher und föderaler Ebene, bildeten die Anfänge (Berk-Seligson 1990: 44). Im Rahmen der sieben Monate andauernden ethnografischen, qualitativen Studie im Herbst 1982 bis Frühling 1983 wurden insgesamt 18 DolmetscherInnen beobachtet und auf Band aufgenommen: sechs waren staatlich zertifizierte DolmetscherInnen, sechs arbeiteten Vollzeit als offizielle GerichtsdolmetscherInnen, aber in anderer Funktion, also nicht als DolmetscherInnen. Sechs weitere DolmetscherInnen arbeiteten als Freelance-DolmetscherInnen (1990: 44). Berk-Seligson fand heraus, dass DolmetscherInnen bei Gericht eine viel aktivere Rolle annehmen, als lediglich das Gesagte zu dolmetschen und nicht weiter einzugreifen (vgl. Berk-Seligson 1990: 63f.). Vielmehr machen DolmetscherInnen auf Interferenzen aufmerksam, die ein Verständnis einer verdolmetschten Aussage in die andere Sprache erschweren könnten (vgl. 1990: 68: 71).

Im Jahr 1994 veröffentlichten Laster und Taylor ihr Werk *Interpreters and the Legal System*, in dem sie auf Basis von zu der Zeit bereits veröffentlichten Studien über das *Legal Interpreting* das australische Rechtssystem und das sich verändernde Rollenverständnis der DolmetscherInnen darin erklären. Sie führen, wie Berk-Seligson im Jahre 1990 auch aus, dass es keine starren Rollen für DolmetscherInnen gebe, sondern diese sich immer zwischen mehreren Rollen bewegen (vgl. Laster und Taylor 1994: 224f.).

Im Jahr 1994 und 1995 folgen die Publikationen von Ute Donk und Norbert Schröer mit einer neuen Rollentypologie von DolmetscherInnen im Polizeikontext, erstmals im deutschsprachigen Raum. Diese Rollentypologie entwickelten Donk und Schröer, indem sie Vernehmungen mit verdächtigen Personen beiwohnten und das Verhalten der DolmetscherInnen beobachteten und analysieren. Mehr zu Rollentypologien wird im dritten Kapitel **Rollentypologien von PolizeidolmetscherInnen** erläutert.

Nach der ersten *Critical Link Conference* 1995, die sich mit der Professionalisierung und Abgrenzung des Community Interpreting beschäftigt, lässt sich ein immer weiter steigendes Forschungsinteresse an Settings außerhalb des Gerichts- und des Konferenzdolmetschbereichs feststellen (vgl. Bancroft 2015: 221).

Die erste europäische Studie unter anderem im Asyl- und Polizeisetting führte Cecilia Wadensjö durch. Sie erstellte eine der ersten großen Korpusanalysen mit authentischen Daten, die sie im Rahmen von sechs verdolmetschten Terminen in Polizei und Gesundheitseinrichtungen in Schweden in Form von Audioaufnahmen erhob. Ihre Ergebnisse veröffentlichte Wadensjö 1998 in ihrem Werk *Interpreting as Interaction*. Sie folgt Holmes' Bezeichnung der Translationswissenschaft als „interdisziplinäre Wissenschaft“ (Wadensjö 1998: 25) und gibt

einen Einblick in das Feld der Translationswissenschaft, auf den Status der Professionalisierung von dolmetschenden Personen und die Normen, nach denen DolmetscherInnen handeln. Sie bezeichnet dolmetscherInnengestützte Gesprächssituationen als ein „pas de trois“, also ein Zusammenspiel aller drei Gesprächsparteien (vgl. Wadensjö 1998: 153).

Zusätzlich fand sie heraus, dass in einer Situation der Überlappung der Redebeiträge der verschiedenen GesprächsteilnehmerInnen die dolmetschende Person die Reihenfolge festlegt, in welcher sie die Äußerungen dolmetscht. Außerdem machten DolmetscherInnen in den analysierten Gesprächssituationen auch darauf aufmerksam, wenn sie Zeit für ihre Verdolmetschung brauchten (vgl. Wadensjö 1998: 194). Wadensjö thematisiert auch die berufsethischen Normen wie etwa Unparteilichkeit und die Verpflichtung zur möglichst originalgetreuen Verdolmetschung und die Schwierigkeiten, die sich im Hinblick darauf im Berufsalltag für DolmetscherInnen zeigen, da diese Normen relativ und abhängig von den GesprächsteilnehmerInnen und deren Interpretation sind (vgl. Wadensjö 1998: 284).

Im Jahr 1999 veröffentlichte Cynthia Roy ihr Werk *Interpreting as a discourse process*, in welchem sie ein Treffen zwischen einer Universitätsprofessorin, einem kurz vor dem Abschluss stehenden Studenten und einem Dolmetscher, der aus und in die amerikanische Gebärdensprache (ASL) dolmetschte, beschrieb und analysierte. Sie argumentiert dafür, dass die Aufmerksamkeit auf die DolmetscherInnenrolle als aktiv teilnehmende Partei in der Gesprächssituation gerichtet wird (Roy 1999: 103f.), die nicht nur das verdolmetscht, was von den anderen Parteien geäußert wird. Die jeweiligen GesprächsteilnehmerInnen nehmen die dolmetschende Person auch als InformantIn wahr, die Anliegen oder Fragen beantworten kann, diese aber nicht für die andere Gesprächspartei dolmetscht (vgl. Roy 1999: 109).

1.2 Forschung ab den 2000er Jahren

Sandra Hale wandte sich dem australischen Gerichtsdolmetschen zu und veröffentlichte im Jahr 2004 ihr Werk *The Discourse of Court Interpreting*. Auf Basis von 17 dolmetscherInnengestützten Anhörungen im Amtsgericht New South Wales, die zwischen den Jahren 1993 bis 1996 stattfanden (Hale 2004: XVI), stellte sie in der Analyse fest, dass die dolmetschende Person in der Gesprächssituation aktiv ist und etwa das Sprachregister der Originalaussagen verändert, beispielsweise, indem aus Fragen, die Zeugen gestellt werden, die Schärfe in der Verdolmetschung verschwindet (Hale 2004: 49). Zusätzlich untersuchte sie die Verdolmetschung der Diskursmarker „well“, „see“ und „now“ in ihren verschiedenen Funktionen vom Englischen ins Spanische und fand heraus, dass diese Wörter in fast allen analysierten Verdolmetschungen

nicht verdolmetscht wurden (vgl. 2004: 85f.). Diese Bedeutungsveränderungen durch die DolmetscherInnen kommt allerdings den verdolmetschten Personen nicht zugute und unterstützt im Gegenteil die Machtasymmetrie vor Gericht (vgl. 2004: 239).

Ab den 2000er Jahren gibt es eine immer größer werdende Anzahl an Publikationen, die sich spezifisch mit dem Setting des Dolmetschens bei der Polizei beschäftigen. Wichtig zu nennen ist hier die 2005 veröffentlichte Dissertation von Fadia Sami Sauerwein, in der sich die Autorin in einer „explorativen, hypothesengenerierenden“ Studie (Sami Sauerwein 2005: 141) realen gedolmetschten polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen widmet. Es handelte sich um Bild- und Tonmaterial, das „individuell und offiziell autorisiert wurde“ und im Zeitraum vom 14. Dezember 1998 bis zum 29. August 2000 aufgenommen wurde. Besonders ist hierbei, dass es Sauerwein gelang, authentische Daten aus realen Vernehmungen und Befragungen zu erheben, da das Setting der Polizei sich dadurch auszeichnet, dass solch sensible Daten nicht „für die Öffentlichkeit zugänglich“ sind (2005: 143). Untersucht wurden 30 Vernehmungen und Befragungen in den Sprachen Italienisch, Russisch, Englisch, Französisch und Spanisch. Sami Sauerwein überprüfte die bestehenden Rollentypologien von DolmetscherInnen und fand heraus, dass „der Dolmetscher vornehmlich in den stärker ritualisierten Phasen als Informationsfilter und in den kommunikationsintensiveren Phasen als Hilfspolizist tätig wird. Die mit Abstand am häufigsten gespielte Rolle ist die des Sprachumwandler“ (2015: 494).

Eine bibliometrische Analyse von Eloisa Monteolova-García der veröffentlichten Werke zum *Legal Interpreting* im Zeitraum von 2008-2017 zeigt die weitere Forschungsentwicklung in dem Bereich. Sie beschreibt auf der Basis ihrer Analyse von 464 Publikationen, dass im Zeitraum von 2008-2017 durchschnittlich dreimal so viele Publikationen pro Jahr veröffentlicht wurden als in den zehn Jahren zuvor (vgl. Monteoliva-Garcia: 44). Dieser Anstieg hängt unter anderem mit der Gründung von EULITA, der „European Legal Interpreters and Translators Association“, im Jahr 2009 zusammen und mit neuen Voraussetzungen durch (neue) supranationale Richtlinien der EU, auf die im nächsten Unterkapitel eingegangen wird. Der Forschungsfokus im Bereich des Legal Interpreting bezieht sich laut Monteolivas Analyse auf Themen wie etwa die Rolle von Dolmetschenden, die weiterhin kontrovers diskutiert werden, in Form von immer mehr diskursanalytischen Studien. Bei diesen wird auf bereits bestehende, früher erhobene Forschungsergebnisse zurückgegriffen (wie etwa die von Hale, Wadensjö oder Berk-Seligson) und es werden durch detaillierte Analysen sehr spezifische Aspekte erforscht, die den Bereich des Legal Interpreting und seine Phänomene immer weiter erschließen sollen.

Hier ist noch einmal Susan Berk-Seligson zu nennen, die mithilfe einer Diskursanalyse in ihrem 2009 erschienen Werk *Coerced Confessions* die Auswirkungen von vier polizeilichen Vernehmungen auf die Verdächtigen untersuchte, wenn PolizeibeamtInnen die Rolle von Dolmetschenden übernehmen. Selbst bei PolizeibeamtInnen, die fließend Spanisch beherrschten, kam es in diesen untersuchten Fällen zu erzwungenen Geständnissen, die eine Inhaftierung oder in einem Fall sogar die Todesstrafe nach sich zogen (vgl. 2009: 211ff.). So fordert sie unter anderem, dass PolizeibeamtInnen nicht gleichzeitig in ihrer Funktion als PolizeibeamtInnen das Verhör oder die Befragung und gleichzeitig die Rolle eines Dolmetschers annehmen dürfen sollten (vgl. 2009: 215).

1.3 Forschung 2010 bis heute

Mit Malgorzata Staneks Diplomarbeit aus dem Jahr 2011 werden die Ansichten von PolizeibeamtInnen gegenüber DolmetscherInnen im Setting der Polizei in den Fokus gerückt. Sie ging von einem induktiv ausgerichteten Ansatz aus und versuchte, in zwölf qualitativen explorativen Interviews mit PolizeibeamtInnen im Raum Berlin-Brandenburg herauszufinden, was PolizeibeamtInnen von DolmetscherInnen erwarten, welche Erfahrungen sie mit DolmetscherInnen gemacht haben und wie zufrieden sie mit deren Arbeit sind (vgl. Stanek 2011: 114f.). Stanek entfernt sich also etwas von der Erforschung stark eingegrenzter Aspekte des Legal Interpreting, indem sie nicht auf früheren Forschungsergebnissen eine spezifischere Studie aufbaut. Sie betont, dass der Forschungsstand des Polizeidolmetschens "desolat" (Stanek 2011: 15) sei und möchte mit ihrer explorativen Interviewstudie andere Forschende ermutigen, sich dem Polizeidolmetschen mehr zu widmen, um die Arbeitsbedingungen für DolmetscherInnen in dem Bereich zu verbessern (vgl. Stanek 2011: 12).

Stanek kritisiert in ihrem Fazit, dass PolizeibeamtInnen nicht auf die Fachkompetenz der dolmetschenden Person achten, da für sie die Verfügbarkeit und Kontinuität der DolmetscherInnen die größte Priorität darstellen (vgl. 2011: 173f.). Sie fordert unter anderem ein größeres Bewusstsein für die Achtung berufsethischer Standards von DolmetscherInnen, den Einsatz professioneller ausgebildeter DolmetscherInnen im Setting der Polizei, gesetzliche Standards für die Sicherung von Dolmetschqualität und mehr Forschung auf dem Gebiet (vgl. 2011: 175f., 181).

Der japanisch-australische Forscher Ikuko Nakane widmete sich in seiner 2011 im *Journal of Pragmatics* veröffentlichten Studie einem spezifischen Aspekt in der verdolmetschten Gesprächssituation: den Auswirkungen von Stille auf dolmetscherInnengestützte polizeiliche

Vernehmungen. Stille nach einer Aussage oder Frage kann von PolizeibeamtInnen in der Vernehmungssituation als Schuldeingeständnis wahrgenommen werden und könnten so zum Anlass für Strategien werden, aus der verdächtigen Person ein Geständnis zu erzwingen (vgl. Nakane 2011: 2317). Hierfür analysierte Nakane drei Vernehmungen von japanischen StaatsbürgerInnen der Australian Federal Police, die ins Englische verdolmetscht wurden (2011: 2319). Er teilte die Redepausen, in denen geschwiegen wurde, in zwei Kategorien: Pausen zwischen der Verdolmetschung der Aussage des oder der Polizeibeamten/in und Pausen zwischen der Aussage der verdächtigen Person und deren Verdolmetschung (vgl. 2011: 2319). Hierfür wurde ein Modell des Forschers Jefferson aus dem Jahr 1989 übernommen, welches die Länge der Sprechpausen bemisst, nach der die maximale Standardpause eine Sekunde bis 1,2 Sekunden beträgt. Redepausen über einer Sekunde wurden in den analysierten Vernehmungsausschnitten dokumentiert.

Nakane fand heraus, dass DolmetscherInnen sowohl die Fragen des Vernehmungsbeamten oder der Vernehmungsbeamtin weitergeben als auch die Macht der letztgenannten (vgl. Nakane 2011: 2328). Andererseits beschrieb er, dass DolmetscherInnen das Schweigen der vernommenen Person nach der verdolmetschten Äußerung des Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin für eine Neuformulierung nutzen, um festzustellen, ob die erste Verdolmetschung unverständlich war. DolmetscherInnen können allerdings auch seitens der institutionellen VertreterInnen einer falschen oder mangelhaften Verdolmetschung verdächtigt werden, wenn die verdächtige Person nach der verdolmetschten Frage oder Äußerung des Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin schweigt. Problematisch ist laut Nakane, dass die Art und Weise der Schweigepausen von verdächtigen Personen, die verhört werden, unterschiedlich von DolmetscherInnen und PolizeibeamtInnen interpretiert werden können. Dies kann Auswirkungen auf die Macht der PolizeibeamtInnen auf der einen und des Widerstandes gegen die Polizeibehörde auf der anderen Seite seitens der verdächtigen Person haben (vgl. 2011: 2328). Im Jahr 2014 erschien Nakanes Werk *Interpreter-mediated police interviews – a discourse-pragmatic Approach*, auf dieses wird im Kapitel der Dolmetschethik eingegangen.

Ursula Böser wandte sich in ihrer 2013 in der Fachzeitschrift *Translating and Interpreting Studies* veröffentlichten Studie der Erforschung des sogenannten „free recall“-Segments in einer dolmetscherInnengestützten polizeilichen Vernehmung in Schottland zu. Bei dem „free call“-Segment geht es darum, dass ZeugInnen oder Verdächtige ihre Erinnerungen frei schildern können, ohne unterbrochen zu werden (vgl. Böser 2013: 114f.). In Böser's Fallstudie sollten Aufnahmen von sechs Zeugenaussagen, die aus dem Deutschen oder Französischen ins Englische von Dolmetschstudierenden, die noch keinerlei Berufserfahrung hatten,

verdolmetscht werden. Die Forscherin konnte mit der Fallstudie belegen, dass die dolmetschende Person großen Einfluss auf die Dynamik der Gesprächssituation hat und deswegen eine gute Abstimmung der Sprecherwechsel notwendig ist (vgl. Böser 2013: 132).

Diane Blakemore und Fabrizio Gallai konzentrierten sich in ihrer 2013 im *Journal of Pragmatics* veröffentlichten Studie auf die Mikroebene verdolmetschter Vernehmungen. Sie untersuchten, wie im Jahr 2004 bereits Hale, den Gebrauch der Diskursmarker „so“ und „well“ in sieben auf Video aufgenommenen und transkribierten Auszügen von sieben dolmetscherIn-nengestützten Vernehmungen der Greater Manchester Police (Vereinigtes Königreich) (vgl. Blakemore und Gallai 2013: 113). Die Vernehmungen wurden von vier zertifizierten DolmetscherInnen in den Sprachkombinationen Englisch-Italienisch und Portugiesisch-Italienisch gedolmetscht. In den Vernehmungen ging es um ein Kind, das bestohlen wurde und zwei Personen, die eines Mordes verdächtig waren. Laut Gallai und Blakemore treffen DolmetscherInnen auf Basis ihres Verständnisses der Originalaussage die Entscheidung, die in dieser Studie untersuchten Diskursmarker „so“ und „well“ zu verwenden oder nicht (vgl. 2013: 118). Die dolmetschende Person überlegt, was die zu verdolmetschende Person sich bei einer bestimmten Äußerung denkt und formuliert dementsprechend die Übersetzung. Zu der Rolle der dolmetschenden Person ziehen Blakemore und Gallai folgende Schlussfolgerung:

[I]t seems that the additions [die Einfügung von Diskursmarkern (Anm. J. Petersen)] we have examined shows that there is a sense in which the interpreter can be said to be aiming at *invisibility*: her aim in adding a discourse marker which is attributed to the original speaker is to create the *illusion* that the audience is ‚hearing‘ the ‚voice‘ of the speaker rather than that of the interpreter (Blakemore und Gallai 2013: 118).

Auf die Ansichten und Erfahrungen von VernehmungsbeamtInnen mit DolmetscherInnen und in fünf Ländern im asiatisch-pazifischen Raum konzentriert sich die 2016 in der Fachzeitschrift *Journal of Criminal Justice and Security* von Jane Goodman-Delahunty und Natalie Martschuk. Es wurden insgesamt 121 Interviews mit Polizei- und MilitärbeamtInnen wurden geführt. Die Interviewten stammten zur Hälfte aus Australien, sie waren auf in der Bundes- und Landesebene in der Terrorismusbekämpfung und im Militärbereich tätig. Andere TeilnehmerInnen arbeiteten entweder international als VernehmungsbeamtInnen und kamen aus Australien, Singapur und dem Vereinigten Königreich, oder als GeheimagentInnen und kamen von den Philippinen, Indonesien, Südkorea oder Sri Lanka (vgl. Delahunty und Martschuk 2016: 456). Fast drei Viertel der TeilnehmerInnen zeichneten sich durch mehr als zehn Jahre Berufserfahrung aus; 92 Prozent der TeilnehmerInnen waren männlich, 8 Prozent weiblich.

Die beiden Forscherinnen fanden heraus, dass die Vernehmungs- und MilitärbeamtInnen anerkannten, dass es unverzichtbar sei, in bilingualen Vernehmungen DolmetscherInnen zu beauftragen, um sich rechtlich abzusichern und eine Kommunikationssituation zu ermöglichen. Trotzdem erwiesen sich die Erwartungen der (meist) englischsprachigen VernehmungsbeamtInnen unter den TeilnehmerInnen an DolmetscherInnen, dass eine Wort-für-Wort-Verdolmetschung möglich sei und allen Kommunikationsschwierigkeiten vorbeuge, als konsistent mit früheren Studien (vgl. Delahunty und Martschuk 2016: 467). Andere TeilnehmerInnen mit anderen muttersprachlichen Hintergründen sahen ein, dass eine wörtliche Verdolmetschung nicht immer möglich sei.

Die Veränderung der Gesprächsdynamik und -geschwindigkeit, die unweigerlich durch den Einsatz von DolmetscherInnen geschieht, wurde kritisch gesehen, wie auch die Neutralität, die von DolmetscherInnen erwartet wird. Die Befragten äußerten einerseits die Sorge, dass DolmetscherInnen selbst voreingenommen sein könnten, sich infolgedessen nicht mehr neutral zu allen Parteien verhalten würden. Andererseits berichteten die TeilnehmerInnen, dass sie Vernehmungsstrategien anwenden würden, die die Neutralität der dolmetschenden Person gefährden könnten. Die Forscherinnen merken an, dass die Erzählungen der TeilnehmerInnen durch kognitive Verzerrung gekennzeichnet sein könnten, dass beispielsweise negative Erinnerungen von erfolglosen Vernehmungen mit den Strategien oder der Präsenz der DolmetscherInnen begründet wurden und nicht die möglichen eigenen gewählten Strategien. Es wurden auch keine Beobachtungen von dolmetscherInnengestützten Vernehmungen durchgeführt, um diese Aussagen zu testen und gegebenenfalls zu belegen oder zu falsifizieren.

Als praktische Empfehlungen, die durch die Aussagen der InterviewteilnehmerInnen deduziert wurden, schlugen Delahunty und Martschuk vor, dass PolizeibeamtInnen nur ausgebildete, und, wenn möglich, im Bereich des Legal Interpreting geschulte DolmetscherInnen beauftragen sollten, da diese inhaltlich korrekter dolmetschen und Strategien gezielter einsetzen können als nicht spezifisch ausgebildete DolmetscherInnen. Außerdem sollten vor der Vernehmung die Erwartungen seitens der VernehmungsbeamtInnen an die DolmetscherInnen sowie die Möglichkeiten der Verdolmetschung abgeklärt werden, um Unzufriedenheiten zu vermeiden (vgl. Delahunty und Martschuk 2016: 468). Und in Abstimmung mit dem Tenor der bisherigen Studien zu den Erwartungen an DolmetscherInnen im Polizeikontext empfehlen Delahunty und Martschuk Folgendes: „[B]oth interpreters and police interviewers would benefit from training on legal interpreting in order to gain a greater understanding of the interpreting process in this context“ (vgl. 2016: 468).

Krzystof Kredens von der Aston University im Vereinigten Königreich veröffentlichte in der Fachzeitschrift *Language and Law* im Jahr 2016 eine Studie über die Zusammenarbeit zwischen DolmetscherInnen im Community Interpreting-Bereich und PolizeibeamtInnen um Rahmen eines 2009 stattfindenden Treffens. Dieses Treffen des „Aston Interpreter Network“ wurde für die Interviews mit 23 DolmetscherInnen genutzt (vgl. Kredens 2016: 70). Zusätzlich wurde eine zweite Gruppe von 22 PolizeibeamtInnen während einer 2011 stattfindenden Fortbildung für Vernehmungen in schwerwiegenden Fällen von Kriminalität interviewt. Es wurden den befragten TeilnehmerInnen elf Szenarien mit potenziellen ethischen oder professionellen Dilemmata vorgelegt, die ihnen im Vorfeld zur Ansicht geschickt worden waren, sieben dieser Szenarien wurden besprochen. In den Szenarien ging es um Situationen in verschiedenen Bereichen des Community Interpreting, in denen es keine eindeutige, sondern mehrere mögliche Strategien zur Auflösung dieser Situation für DolmetscherInnen und ihre institutionellen Gegenüber gibt.

Kredens kommt zu dem Schluss, dass obwohl die Szenarien eine Veränderung der Rolle der DolmetscherInnen bedeuten können, nämlich aktiver am Kommunikationsgeschehen teilzunehmen, es wenige Hinweise auf wirklichen professionellen Austausch zwischen PolizeibeamtInnen und DolmetscherInnen gibt, da beide das gleiche Ziel hätten, nämlich eine gelingende Kommunikation (vgl. Kredens 2016: 74). Es muss allerdings bemerkt werden, dass alle interviewten PolizeibeamtInnen schon langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen hatten.

Einen Fokus auf die Probleme, die während einer Verdolmetschung von Opfern häuslicher Gewalt auftreten können, legt Rebecca Tipton in ihrer 2017 veröffentlichten Studie in der *Revista Canaria de Estudios Ingleses*. Sie untersuchte mithilfe eines Onlinefragebogens und neun semistrukturierten Interviews in der englischen Grafschaft Cambridgeshire, wie die DolmetscherInnen und der Organisator der Dolmetscheinsätze unter anderem den Umgang von PolizeibeamtInnen mit den Opfern oder Zeugen von häuslicher Gewalt beurteilen, die Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze und die Informationen, die vorab mitgeteilt wurden, sowie den Umgang mit dem Erzählfluss in den dolmetscherInnengestützten Vernehmungen (vgl. Tipton 2017: 128). Der Grund, weswegen dieser Polizeibezirk ausgewählt wurde, lag in der hohen Anzahl an dolmetscherInnengestützten Vernehmungen und der Opferunterstützungsmaßnahmen, die seitens des Polizeibezirkes ergriffen worden waren, begründet. Im Jahr 2014 wurde zudem eine Fortbildung für DolmetscherInnen in Fällen der häuslichen Gewalt angeboten (vgl. 2017: 128). Die Rücklaufquote des Fragebogens war mit 18 ausgefüllten Fragebogen, also 8 Prozent, niedrig, trotzdem nahmen DolmetscherInnen mit 14 verschiedenen Sprachen teil, was

Rückschlüsse auf die vielfältigen kulturellen Unterschiede der Herkunftskulturen der DolmetscherInnen gibt. Die semistrukturierten Interviews bauten auf den sich aus der Auswertung der Onlinefragebögen abgeleiteten Problemstellungen auf. Die Interviews wurden mit acht DolmetscherInnen geführt, die Ungarisch, Arabisch, Russisch, Rumänisch, Spanisch und Türkisch sprachen (vgl. 2017: 128).

In den Interviews stellte sich heraus, dass in Großbritannien der Tatbestand der häuslichen Gewalt ernster genommen wird als in den Herkunftsländern der interviewten DolmetscherInnen und die Richtlinien, nach denen sich PolizeibeamtInnen in Vernehmungen mit Opfern häuslicher Gewalt richten, den Umgang mit DolmetscherInnen nur unzureichend erklären (vgl. Tipton 2017: 132). Tipton stellt fest, dass besonders im Bereich der Vernehmung der Opfer in Tatbeständen der häuslichen Gewalt mehr Forschung zum Einsatz von DolmetscherInnen betrieben werden muss. Zusätzlich sollten die für diesen Bereich spezifische Richtlinien zur Vorgehensweise und Umgang der DolmetscherInnen überarbeitet werden (vgl. 2017: 132f.).

Bart Defrancq und Sofie Verliefde widmeten sich in ihrer 2018 in der Fachzeitschrift *Target* veröffentlichten Studie der Situation, welche Auswirkungen das Verfassen eines Vernehmungsprotokolls auf die Kommunikationsdynamik in dolmetscherInnengestützten Vernehmungen hat. Das Vernehmungsprotokoll spiele oft eine zentrale Rolle, so Defrancq und Verliefde, es sei oft „the main communicative goal of the oral proceedings, promoting the presence of written features in the oral exchanges“ (Defrancq und Verliefde 2018: 212). Anhand einer dolmetscherInnengestützten Vernehmung in einer belgischen Polizeistation in Westflandern wurden diese Auswirkungen untersucht. Es wurde ein Mann vorgeladen, der in einem schon länger währenden Streit mit der Schwiegerfamilie des Mannes beschuldigt wurde, seinen Schwager mit einem Messer verletzt zu haben. Die Vernehmung dauert vier Stunden, weil der Vernommene oft ausfällig und laut wird und vom Thema abschweift (vgl. 2018: 218f.). Die Muttersprache des Polizeibeamten ist Niederländisch, der Verdächtige spricht Französisch, wobei das nicht seine Muttersprache zu sein scheint, da er grammatikalische Fehler macht. Allerdings versteht der Verdächtige auch Niederländisch und in manchen Gesprächsabschnitten ist keine Verdolmetschung der Aussagen vonnöten (vgl. 2018: 220). In ihrem Fazit geben Defrancq und Verliefde zu bedenken, dass sie in ihrer Fallstudie nur eine Vernehmung mit einer Dolmetscherin analysiert haben und das Feld der DolmetscherInnen in Belgien sehr unterschiedlich ist, da es keine einheitlichen Qualitätsvoraussetzungen oder Qualifikationen für DolmetscherInnen gibt. Die beiden ForscherInnen fanden heraus, dass Abschnitten der Vernehmung, die für das Protokoll erst verdolmetscht und dann seitens des Polizeibeamten verschriftlicht wurden, Vorrang gegeben wurde und nicht dem Redefluss des Vernommenen, der

wiederholt unterbrochen wurde (vgl. Defrancq und Verliefde 2018: 236f.). Zusätzlich wurden von der Dolmetscherin sowohl Aussagen des Vernommenen im Hinblick auf das Sprachregister geändert als auch vom Blatt verdolmetschte Abschnitte vereinfacht (vgl. 2018: 237).

1.4 EU-Projekte im Bereich des Legal Interpreting

Wie bereits erwähnt, erfuhr das Feld des Legal Interpreting unter anderem durch zahlreiche EU-Projekte mehr Aufmerksamkeit, von denen einige im Folgenden kurz vorgestellt werden. Eine vollständige Liste kann auf der Website der EULITA eingesehen werden (vgl. EULITA 2021a).

1. CAPISCE: Ein noch laufendes Projekt, das sich unter Federführung des ECPAT (End child prostitution, child pornography and trafficking of children for sexual purposes) Frankreich mit Partnern in Belgien, den Niederlanden, Italien und der französischen Organisation AFL („Acting for Life“) von 2020 bis 2022 mit der Weiterbildung für DolmetscherInnen beschäftigt, die vor Gericht für allem für die Verdolmetschung von Aussagen von Kindern, die Opfer dieser Straftaten geworden sind, eingesetzt werden.
2. NETPRALAT: Die Abkürzung steht für „NETworking to strengthen pre-trial procedural rights by PRactice oriented cross-border LAWyers Training“. Das Projekt baut auf der Vorarbeit durch das frühere Projekt SUPRALAT auf. Es sollen Informationsmaterialien für die Implementierung der EU-Richtlinien bezüglich unter anderem des Rechts auf eine/n DolmetscherIn in einem Strafverfahren erstellt werden; des Weiteren soll ein grenzübergreifendes Netzwerk an Weiterbildungsmaßnahmen für JuristInnen geschaffen werden. An dem Projekt war die EULITA mit der Universität Maastricht und mit Organisationen in der Region Katalonien, in Litauen und Polen beteiligt (vgl. EULITA 2021b).
3. Co-MinorIN/QUEST: Dieses Projekt fand von 2013 bis 2014 in Zusammenarbeit mit Universitäten in Belgien, den Niederlanden, Frankreich, im Vereinigten Königreich, in Italien und in Ungarn statt. Der Fokus liegt auf dolmetscherInnengestützten Befragungen von Kindern in Strafprozessen und der Sensibilisierung von allen AkteurInnen. Ein Workshop mit einem multidisziplinären Team diskutierte im Jahr 2013 über eine effiziente Zusammenarbeit zwischen allen AkteurInnen; daraus folgend wurde eine Onlinebefragung in den Bereichen Justiz, Psychologie und Dolmetschen durchgeführt, die

Grundlagen für die Erstellung von Empfehlungen bilden sollte (vgl. Salaets, Heidi 2020a).

4. TraiLLD: Das Projekt „Training in Languages of Lesser Diffusion“ wurde von 2013-2015 von Universitäten in Belgien, den Niederlanden, Italien, Slowenien und Deutschland geführt mit dem Ziel, die Ausbildung der DolmetscherInnen von weniger verbreiteten Sprachen in der EU zu fördern und diese mit gezielten Methoden und Strategien zu verbessern, um die Qualitätsunterschiede zwischen DolmetscherInnen von großen Sprachen und DolmetscherInnen von kleinen Sprachen zu überbrücken (vgl. Heidi Salaets 2020b).
5. Qualitas: „Assessing Legal Interpreting Quality through Testing and Certification“. Von 2011 bis 2014 arbeiteten Experten der Universität Alicante in Spanien, der Middlesex Universität und der Universität von Surrey im Vereinigten Königreich, der Universität von Stockholm, der Universität für Internationale Studien in Rom, der Katholischen Universität Leuven, des Oslo und Akershus University Colleges in Norway und der Organisation „Dutch Legal Aid Board“ mit internationalen Experten auf dem Gebiet des Legal Interpreting wie Erik Hertog an Methoden zur Verbesserung der Dolmetschqualität in den EU-Mitgliedsstaaten im Legal Interpreting-Bereich. Es wurden spezifische Testprozesse und -formate sowie Empfehlungen und Vorlagen für Zertifizierungsprüfungen für DolmetscherInnen ausgearbeitet mit dem Ziel, dass jeder Mitgliedsstaat diese nach seinen Voraussetzungen anpassen kann (vgl. Universität Alicante (o.J.)).
6. AVIDICUS 1-3: Von 2008 bis 2016 wurde im Rahmen der AVIDICUS-Projekte das Video Remote Interpreting (VRI) in den Fokus genommen, und zwar wurde unter Leitung der Universität von Surrey und mit Mitarbeit von niederländischen, belgischen und polnischen Organisationen und Institutionen erörtert, wann die Qualität des Video Remote Interpreting ausreichend für Gerichtsverhandlungen ist. Zusätzlich wurden Weiterbildungsmöglichkeiten von DolmetscherInnen und JuristInnen angestrebt. Diese Ergebnisse wurden von AVIDICUS 2 aufgegriffen (vgl. Braun o.J.a: AVIDICUS 1).
Im Rahmen von AVIDICUS 2 wurden Workshops in Europa für eine grundlegende Einführung in das VRI für etwa 300 JuristInnen und Legal Interpreter angeboten. Auf Grundlage von empirischen Forschungsergebnissen über die kommunikativen und verhaltensspezifischen Aspekte dieses Dolmetschsettings wurden drei sogenannte Mini-guides für das VRI erstellt (vgl. Braun o.J.b: AVIDICUS 2).
Die Ergebnisse von AVIDICUS 3 schließlich beinhalteten einen Forschungsbericht des Projekts, ein „Handbook of Bilingual Videoconferencing“ und eine eigens geschaffene

Weiterbildungsmöglichkeit einer Internetplattform, über die spezifische Videos angesehen werden können zum Thema Voraussetzungen und Anforderungen des VRI (vgl. Braun o.J.c: AVIDICUS 3).

7. Building Mutual Trust I und II: Von 2007 bis 2010 und 2011 bis 2013 wurde in den beiden Projekten mit Partnern aus Belgien, Dänemark, Italien, Spanien, Rumänien und dem Vereinigten Königreich Standards für das Legal Interpreting für die Anwendung in den Mitgliedsstaaten der EU ausgearbeitet sowie Übungsmaterialien für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen im Bereich des Legal Interpreting bzw. der Legal Translation in einer eigens dafür geschaffenen Datenbank zur Verfügung gestellt.

Für das Folgeprojekt Building Mutual Trust II. standen die juristischen MitarbeiterInnen und deren Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen im Fokus und so wurden Trainingsvideos zu diesem Zweck erstellt (vgl. EULITA 2021a).

1.5 Masterarbeiten zum Thema Dolmetschen in polizeilichen Settings

Zum Schluss sollen vier Masterarbeiten kurz vorgestellt werden, die sich mit verschiedenen Aspekten des Dolmetschens im Setting der Polizei beschäftigen. Diese Masterarbeiten wurden ausgewählt, da sie entweder durch mündliche oder schriftliche Befragungen sowohl die Ansichten der DolmetscherInnen als auch der PolizeibeamtInnen mit unterschiedlichen Schwerpunkten beleuchten, unter anderem werden die unterschiedlichen Rollenerwartungen an die Dolmetschenden seitens der BehördenvertreterInnen als auch die eigenen Erwartungen der Dolmetschenden erfragt.

Madlen Bickel stellte 2012 ihre Arbeit mit dem Titel *Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich* fertig, in welcher sie die Wahrnehmung der eigenen Rolle als DolmetscherIn mithilfe von qualitativen Experteninterviews erfragen wollte (vgl. Bickel 2012: 101). Sie befragte insgesamt elf TeilnehmerInnen, sechs weibliche und fünf männliche, die alle Lehrpersonen am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien waren und Erfahrung im Polizeidolmetschen hatten (vgl. 2012: 103).

Sie analysierte aus den Ergebnissen der Interviews, dass die DolmetscherInnen sich vor allem als GesprächsmanagerInnen und KulturmittlerInnen sehen, nicht als HilfsbeamtInnen etwa. Bickel versucht, diese beiden Rollenbilder zusammenzufügen und bezeichnet die

wahrgenommene Rolle der DolmetscherInnen als „kulturmittlerische GesprächsmanagerInnen“ (Bickel 2012: 138).

Martina Striok verfasste ihre Masterarbeit 2017, auch an der Universität Wien, zu dem Titel: *Polizeibeamte gefragt! Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei*. Somit erforschte sie die andere Seite, die der Behörde der Polizei und deren VertreterInnen. Striok setzte sich in ihrer Arbeit mit dem Kommunaldolmetschen in Österreich auseinander, mit den Rollen der dolmetschenden Personen in den jeweiligen Settings und erfragte, welche Rolle die PolizeibeamtInnen den DolmetscherInnen zuschreiben.

Im Jahr 2015 wurden schriftliche Fragebögen mit geschlossenen Fragen der Polizeidirektion übermittelt, die dann an die Abteilung des Landeskriminalamts weitergeleitet wurden. Von den 84 in der Abteilung beschäftigten Personen wurden 32 Exemplare des Fragebogens ausgefüllt zurückgesandt, was eine Rücklaufquote von 38 Prozent bedeutet (vgl. Striok 2017: 51). Striok konnte herausstellen, dass es insgesamt eine hohe Zufriedenheit seitens der BeamtInnen bezüglich der Zusammenarbeit mit den DolmetscherInnen gab. Ein Großteil der BeamtInnen erachtete außerdem die Rolle der Dolmetschenden als reine Sprachumwandler.

Susanne Hackl führte in ihrer 2019 fertiggestellten Masterarbeit mit dem Titel *Dolmetschen im Polizeikontext. Dolmetscher/innen als Gatekeeper?* sechs Interviews mit PolizeibeamtInnen aus Wien und Oberösterreich, um herauszufinden, ob DolmetscherInnen im Polizeikontext der Meinung der BeamtInnen nach als ebendiese fungieren (vgl. Hackl 2019: 72). Zusätzlich wollte Hackl wissen, wie die Vorgehensweise bei der Bestellung der DolmetscherInnen funktioniert. Sie fand heraus, dass sie die im Titel der Masterarbeit gestellte Frage nach der Analyse der Interviews bejahen kann. Die befragten PolizeibeamtInnen erkennen die Möglichkeit an, dass sie mehr Informationen in den Vernehmungen von den verdächtigen Personen erhalten können, weil sie ihnen in ihrer Muttersprache begegnen können (vgl. Hackl 2019: 72). Weitere Faktoren des DolmetscherInneneinsatzes sei laut der Aussagen der PolizeibeamtInnen, dass Vernehmungen weniger emotional seien und seitens der Polizei weniger Druck aufgebaut werden kann. Bezüglich der Bestellung von DolmetscherInnen konnte Hackl herausstellen, dass PolizeibeamtInnen mehr darauf achten, ob sie mit einer/m bestimmten Dolmetscher/in bereits zusammengearbeitet hätten oder nicht und dann die bereits bekannte Person bestellen. Die Qualifikation bzw. Berufsausbildung oder das Studium spiele nur eine nachgeordnete Rolle (vgl. Hackl 2019: 72).

Nemanja Erdevicki wandte sich in ihrer 2020 fertiggestellten Masterarbeit mit dem Titel: *Anforderungen, Aufgaben und Erfahrungen beim Polizeidolmetschen – am Beispiel von AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation* an der Universität Wien

den DolmetscherInnen als DienstleisterInnen zu. Sie führte eine Interviewstudie mit AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation mit der Sprachenkombination Deutsch-Bosnisch/Kroatisch/Serbisch durch. Sie interviewte neun Personen, die nach dem Abschluss eine Beschäftigung bei der Polizei gefunden hatten. Laut der Befragten erfolgte die Auftragsvergabe telefonisch und nach dem Prinzip, wer am schnellsten verfügbar ist (vgl. Erdevicki 2020: 86). Die Befragten sahen sich in den Rollen DolmetschexpertInnen, KulturexpertInnen, KommunikationsexpertInnen, SprachexpertInnen, HelferInnen und professionelle DolmetscherInnen (vgl. 2020: 86).

Es ist zu bemerken, dass im *Legal Interpreting* nun mehr auf spezifische Aspekte des Dolmetschprozesses, vor allem ethische Überlegungen; auf das Rollenverständnis der DolmetscherInnen, auf Auswirkungen von Machtasymmetrien etc. eingegangen wird. Das Ziel ist es, mehr Aufmerksamkeit für die Bedeutsamkeit akkurater und ethisch korrekter Verdolmetschungen zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen DolmetscherInnen und anderen AkteurInnen in den jeweiligen Gesprächssituationen zu verbessern. Mit dieser Masterarbeit soll versucht werden, sich mit dem Vergleich von Wegen der ethischen Entscheidungsfindung von deutschen und österreichischen DolmetscherInnen bei der Polizei in diese Erforschung spezifischerer Aspekte einzureihen.

2 Dolmetschen im Setting der Polizei in der EU, in Deutschland und Österreich

Das Dolmetschen in der Justiz ist einerseits durch supranationales Recht als auch durch nationale Gesetzgebung der einzelnen Länder geregelt. Wichtig ist vor allem die Bestimmung, wer das Recht auf einen DolmetscherIn hat, wie man dieses bestimmt und wer die Kosten tragen muss. In diesem Kapitel wird zunächst auf die spezifischen supranationalen Rechtsnormen eingegangen, dann auf die nationale Gesetzgebung in Deutschland und Österreich.

2.1 Supranationale Rechtsnormen

Supranationales Recht besteht laut *Gabler Wirtschaftslexikon* aus „Rechtsnormen, die von supranationalen Organisationen kraft eigener – durch völkerrechtlichen Vertrag übertragener – Rechtsetzungsbefugnis erlassen werden und dem nationalen Recht der Vertragsparteien vorgehen“ (Dautzenberg et al. 2018). Beispiele für diese ist das *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*, kurz: Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). In diesem Abkommen sind der Begriff „Flüchtling“ definiert sowie die „Mindeststandards für die Behandlung von Personen [...], welche die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen“ (UNHCR 2015: 3).

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* wurde nach dem Zweiten Weltkrieges von der UN-Generalversammlung 1948 verabschiedet, ist aber nicht verbindlich (vgl. Kadrić 2019: 18). Diese Erklärung ist eine Resolution, die in allen Staaten Menschenrechte garantieren und dafür sorgen soll, dass diese von den Staaten geschützt werden (vgl. Praetor o.J.).

Im Gegensatz zur *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* basiert die am 04. November 1950 unterzeichnete *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) zwar auf der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, ist aber verbindlich. Beschwerden über Verstöße gegen die EMRK können dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgetragen werden (vgl. Kadrić 2019: 18f.).

Für DolmetscherInnen und die EU-Mitgliedsstaaten sind insbesondere Artikel 5 und 6 der EMRK wichtig. So ist in Artikel 5 Absatz 2 festgeschrieben: „Jeder Festgenommene muss unverzüglich in einer ihm **verständlichen** Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden“ (Art 5 Abs 2. EMRK, Hervorhebung J. P.). In Artikel 6 Absatz 3 werden die Rechte der angeklagten Person weiter erläutert:

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: (a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Gründe der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; [...] (e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht (Art 6 Abs 3 EMRK).

Dies heißt allerdings nicht, dass die angeklagte Person das Recht auf eine Verdolmetschung ausschließlich in ihrer Muttersprache hat, es muss aber eine „der fremdsprachigen Person vertraute Sprache“ (Kadrić 2019: 20) sein.

Zusätzlich zur EMRK verabschiedete die Europäische Union im Jahr 2000 die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, die „die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie aller im Hoheitsgebiet der Union lebenden Personen zusammenfasst (vgl. Europäisches Parlament o.J.). Es gilt die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, das bedeutet, jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe etc. ist verboten (Art 21 Abs 1 Grundrechtecharta). In Artikel 47 wird das Recht auf einen unabhängigen Prozess und auf Prozesskostenhilfe erläutert.

2.2 EU-Richtlinien

In der supranationalen Gesetzgebung der EU sind drei Richtlinien wichtig zu nennen, die spezifisch für das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen erlassen wurden und die einen Rechtsakt darstellen, „in dem ein von allen EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird. Es ist jedoch Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieses Ziels zu erlassen“ (EU-Kommission o.J.).

Die Richtlinie 2010/64/EU legt in Artikel 2 Absatz 1 fest, dass den verdächtigen oder beschuldigten Personen nicht nur vor Gericht, sondern auch in polizeilichen Vernehmungen und „alle[n] erforderliche[n] Zwischenverhandlungen“ (Art 2 Abs 1 RL 2010/64/EU), das Recht auf Dolmetschleistungen gewährt wird. In Artikel 5 ist festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten verantwortlich für die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sind. Eine unzureichende Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen darf auch seitens der verdächtigen oder beschuldigten Personen beanstandet werden, dies erläutert Artikel 2 Absatz 5. Nicht nur DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sollen sich stets weiterbilden, sondern auch Richter und andere Bedienstete der Justizsysteme, um einen professionellen Umgang mit DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu gewährleisten (vgl. Art 6 RL 2010/64/EU).

Laut Artikel 2 Absatz 4 haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass sie ein Verfahren entwickeln, um jeweils zu prüfen, ob die verdächtige oder beschuldigte Person eine/n DolmetscherIn benötigt oder nicht. Die Mitgliedsstaaten der EU waren verpflichtet, bis zum 27. Oktober 2013 diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen (vgl. Europäische Kommission 2018: 3). Laut eines Berichts der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat kamen aber 16 EU-Mitgliedsstaaten, darunter Österreich, dieser Verpflichtung nicht nach. Es folgten Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Staaten. Trotzdem schlug die Kommission in ihrer Schlussfolgerung statt einer Überarbeitung der Richtlinie die verbesserte Umsetzung der Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten vor. Die Kommission stellte fest, dass durch die Richtlinie bereits ein „EU-Mehrwert“ in Strafverfahren zu vermerken war (vgl. Europäische Kommission 2018: 15).

Durch die Richtlinie 2012/29/EU wird der Opferschutz in Strafverfahren festgelegt sowie das Recht auf kostenlose Dolmetschleistungen (vgl. Art 7 Abs 1 RL 2012/29/EU), und das bereits bei der Anzeige der Straftat, wie in Artikel 5 Absatz 2 niedergeschrieben.

In der Richtlinie 2012/13/EU sind die Rechte für beschuldigte oder verdächtige Personen verbrieft, so etwa im Artikel 3 über das Recht auf Rechtsbelehrung, welches das Recht, DolmetscherInnen oder ÜbersetzerInnen hinzuzuziehen, miteinschließt (vgl. Art 3 Abs 1d RL 2012/13/EU). In Artikel 4 Absatz 1 wird festgeschrieben, dass verdächtige oder beschuldigte Personen das Recht darauf haben, „eine schriftliche Erklärung der Rechte [zu] erhalten. Sie erhalten Gelegenheit, die Erklärung der Rechte zu lesen, und dürfen diese Erklärung während der Dauer des Freiheitsentzuges in ihrem Besitz führen“ (Art 4 Abs 1 RL 2012/13/EU). Sollten sie nicht die Sprache des Landes sprechen, in dem sie verhaftet werden, wird in Absatz 5 folgendes vorgeschrieben:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen die schriftliche Erklärung der Rechte in einer Sprache erhalten, die sie verstehen. Ist die Erklärung der Rechte nicht in der entsprechenden Sprache verfügbar, so werden Verdächtige oder beschuldigte Personen in einer Sprache, die sie verstehen, mündlich über ihre Rechte belehrt. Ohne unnötige Verzögerung wird ihnen eine Erklärung der Rechte in einer Sprache, die sie verstehen, ausgehändigt.

2.3 Nationale bzw. föderale Bestimmungen zum Dolmetschen bei der Polizei in Deutschland

Jedes deutsche Bundesland hat aufgrund des Föderalismus eigene Gesetzgebungen für die Landespolizeien und die Strafverfolgung. In § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist die Gerichtssprache Deutsch klar festgelegt. Die nationale Minderheit der Sorben darf „in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung“ allerdings auch vor Gericht Sorbisch sprechen (§ 184 GVG). Im Artikel 3 des Grundgesetzes steht wie im Artikel 21 der Grundrechtecharta der EU die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und das Verbot vor jeglicher Diskriminierung verbrieft.

Das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten, oder auch kurz JVEG, trat erstmals 1969 und in geänderter Fassung am 03. Juli 2021 in Kraft. Weitere detailliertere Bestimmungen werden im Unterkapitel 2.6 Vergütung erläutert.

In aller Regel werden für Gerichte nur vereidigte DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen herangezogen, sofern diese verfügbar sind (vgl. § 189 GVG), allerdings muss vor Familiengerichten die dolmetschende Person nicht vereidigt sein, „wenn die beteiligten Personen darauf verzichten“ (§ 189 Abs 3 GVG). Die Voraussetzungen, sich vor einem Landes- oder Oberlandesgericht oder vor einer Innenbehörde vereidigen lassen zu dürfen, können auf unterschiedlichen Wegen erlangt werden: entweder durch einen einschlägigen Studienabschluss als DolmetscherIn oder ÜbersetzerIn oder durch eine bestandene staatliche Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK). Die zu erbringenden Voraussetzungen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, ändern sich je nach Bundesland, orientieren sich jedoch am bundesweit geltenden *Gerichtsdolmetschergesetz* (GDolmG), das in seiner geänderten Fassung ab 2023 gilt. Nach bestandener IHK-Prüfung darf man sich „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“/„Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin“/„Staatlich geprüfter Übersetzer“ nennen und nach der Vereidigung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ (§ 6 GDolmG). Diese Berufsbezeichnungen sind je nach Bundesland unterschiedlich und nicht rechtlich geschützt, trotz aller Bemühungen etwa des *Berufsverbandes für Übersetzer und Dolmetscher e.V.* (BDÜ) (vgl. Cebulla 2012: 88f.). Auf deutsche und österreichische Berufsverbände für DolmetscherInnen wird im Kapitel 7 ausführlicher eingegangen.

Lediglich in Sachsen und Nordrhein-Westfalen kann entweder die „unbefugte Verwendung“ dieser Berufsbezeichnungen oder die Verwendung einer ähnlichen, aber inkorrekten Berufsbezeichnung, die zu Verwechslungen führen kann, mit einer Geldstrafe geahndet werden (vgl. § 15 SächsDolmG, § 37 Abs 2 JustG NRW).

2.4 Bestellung von DolmetscherInnen

Hinsichtlich der Bestellung und Auftragsvergabe gibt es seit 2010 die *bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank* (DÜD) (vgl. Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg o.J.), die durch das Hessische Justizministerium unterhalten wird und in der in allen Bundesländern der Republik nach „allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten“ DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gesucht werden kann (Land Hessen o.J.).

2.5 Aufgaben für DolmetscherInnen bei der Polizei

Wie schon im Forschungsüberblick erwähnt, ist das Dolmetschen für die Polizei eine sehr fordernde Tätigkeit, für die man auch am Wochenende und zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar sein muss (vgl. Cebulla 2012: 285f.). Dolmetschende werden sowohl bei Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen tätig als auch bei sogenannten „verdeckten Ermittlungen“ im Bereich der organisierten Kriminalität (Überwachung von Telefongesprächen, aber auch E-Mails und andere technische Kommunikationsformen), oder bei Hausdurchsuchungen oder Online-durchsuchungen (vgl. Cebulla 2012: 295ff.). Onlinedurchsuchungen bezeichnen ein „heimliches Eindringen in den Rechner der Zielperson und das Auskundschaften der dort gespeicherten Daten“ (2012: 297). Zusätzlich kommen DolmetscherInnen auch bei der „heimlichen audiovisuellen Überwachung“ (2012: 297) zum Einsatz, bei der Wohnungen von verdächtigen Personen beobachtet und überwacht werden.

Wenn eine Vernehmung gedolmetscht wird, läuft diese als Frage-Antwort-Gespräch ab, bei denen die Fragen und Antworten konsekutiv gedolmetscht werden. Der dolmetschenden Person wird die Aufgabe zuteil, den Redefluss nicht so zu unterbrechen, dass „die Aussage oder Aussagebereitschaft des Beschuldigten/Zeugen leidet“ (vgl. Cebulla 2012: 286). Es wird bei Vernehmungen ein Protokoll geführt, entweder von den vernehmenden BeamtInnen oder von einem/r anderen BeamtIn, die auch zugegen ist. Das Protokoll wird am Ende der Vernehmung

vorgelesen und die dolmetschende Person muss dieses entweder simultan, oder, wenn es in ausgedruckter Form vorliegt, vom Blatt dolmetschen.

Dies dient dazu, sicherzustellen, dass alle Parteien der Vernehmung (BeschuldigteR, PolizeibeamteR, DolmetscherIn) dem Protokoll in der Form zustimmen und attestieren, dass die Vernehmung korrekt abgebildet wurde (vgl. 2012: 286f.). Auf weitere Anforderungen und Rollentypologien von DolmetscherInnen bei der Polizei wird in Kapitel 3 eingegangen.

2.6 Vergütung

Das bereits erwähnte novellierte JVEG legt die Vergütung von u.a. DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen fest, welche für GerichtsdolmetscherInnen mit der Gesetzesänderung von 70 Euro generell auf 85 Euro pro Stunde angehoben wurden. Anspruchsberechtigt sind aber nur DolmetscherInnen, ÜbersetzerInnen und Sachverständige, „die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden“ (§ 1 Abs 1 S 1 JVEG). Bei einer Dolmetschtätigkeit zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen „erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen“ (§ 9 Abs 5, 6).

GerichtsdolmetscherInnen haben außer dem Honorar von 85 Euro pro Stunde Anspruch auf einen Fahrtkostenersatz, eine Aufwandsentschädigung und, falls notwendig, einen „Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen“ (JVEG § 8 Abs 1). § 8 Absatz 2 regelt die Bemessung des Honorars nach Stunden, hierbei wird die „letzte bereits begonnene Stunde [...] voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags“.

Eigentlich wäre die Erhöhung des Honorars für DolmetscherInnen positiv zu sehen. Doch in § 1 Absatz 3 JVEG wird als Zusatz zu dem bereits erwähnten Absatz 1 Satz 1 Folgendes festgelegt:

Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich.

Cebulla bemerkt in seinem Kapitel zu der Auftragserteilung für DolmetscherInnen, dass es in Fällen, in denen nicht klar erkennbar ist, ob nun die Polizei als Ermittlungsbehörde den Auftrag erteilt hat oder die Staatsanwaltschaft diesen gebilligt oder selbst in Auftrag gegeben hat, zu niedrigeren Honoraren kommen kann (vgl. Cebulla 2012: 321).

Es gibt keine einheitlichen Honorarspiegel für PolizeidolmetscherInnen in Deutschland, jedes Bundesland bezahlt ihre DolmetscherInnen unterschiedlich, und zwar laut Aussage im Buch *Berufsrecht der Übersetzer und Dolmetscher* zu erheblich geringeren Honoraren und oftmals nach von der Polizei „selbst bestimmten Rahmenvereinbarungen“ (2012: 321). Zusätzlich problematisch gesehen wird der § 14 JVEG:

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde, für die Gerichte und Behörden des Bundes die oberste Bundesbehörde, oder eine von diesen bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Dieser wird laut einem Positionspapier der Präsidentin Keßler und Vizepräsidentin Chapman des *Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)* aus dem Jahr 2019 in der Praxis so ausgelegt, dass “die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht *überschritten*, wohl aber *unterschritten* werden” (BDÜ 2019: 2) dürfe.

Paragraf 14 wurde in der novellierten Fassung des JVEG unverändert übernommen. Der BDÜ weist auf die Gefahr hin, dass sich immer mehr qualifizierte DolmetscherInnen aus dem Polizeibereich zurückziehen und “die nach Artikel 5 der EU-Richtlinie 2010/64 erforderliche Qualität der zu erbringenden Leistungen nicht mehr oder zumindest nicht verlässlich gewährleistet werden kann“ (Thurid und Keßler (BDÜ) 2019: 1).

Hierzu passt eine Stellungnahme in einer Informationsbroschüre aus dem Jahr 2017 des *BDÜ-Landesverband Bayern*. In der Informationsbroschüre wird kritisiert, dass in Polizeibehörden die Maßgabe des *Bayerischen Dolmetschergesetzes* (DolmG), nur beeidigte und in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragene DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen zu beauftragen, oftmals nicht beachtet wird (vgl. BDÜ LV Bayern 2017: 3). Stattdessen werde sich auf Artikel 8.2 Absatz 1 bezogen, in welchem es heißt: „Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen **oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde** [Hervorhebung durch J. Petersen].“ Dies führe zu Honoraren von „maximal“ 25 Euro pro Stunde, wenn das Polizeipräsidium Oberbayern DolmetscherInnen beauftragt, und – entgegen den Bestimmungen des JVEG – keiner Vergütung der Fahrzeiten (vgl.

BDÜ LV Bayern 2017: 3). Dies führe laut dem Landesverband zu Problemen für die angeklagte Person vor Gericht, der wegen einer minderwertigen Dolmetschleistung nicht geglaubt werde, weil sich die in der Vernehmung und in der Gerichtsverhandlung getätigten Aussagen widersprechen (vgl. 2017: 3). Im Text der Informationsbroschüre des BDÜ LV Bayern wird suggeriert, dass die Artikel 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Richtlinie 2010/64/EU durch diese Abläufe missachtet werden.

2.7 Nationale bzw. föderale Bestimmungen zum Dolmetschen bei der Polizei in Österreich

Österreich ist wie Deutschland eine Republik unter bundesstaatlichem oder föderalistischem Prinzip, das heißt, die Kompetenzen der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze wird auf Bundes- und Länderebene aufgeteilt.

Bereits im *Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye*, der 1920 in Kraft getreten ist, heißt es: „Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden“ (Art 66 Abs 4 Staatsvertrag St. Germain-en-Laye). Dieser Artikel wurde im Artikel 8 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) übernommen: „Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.“ Gleich im zweiten Absatz wird betont, dass die Minderheitensprachen in Österreich zu fördern sind:

Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. (Art 8 Abs 2 B-VG).

Im dritten Absatz ist der Status der Österreichischen Gebärdensprache als eigenständige Sprache festgelegt: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt [...]“. (Art 8 Abs 3 B-VG).

Im *Staatsvertrag von Wien*, der 1955 in Kraft getreten ist, wird in Artikel 7 Absatz 3 festgelegt: „In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen.“

Wie im oberen Teil über die gesetzlichen Bestimmungen zum Polizeidolmetschen in Deutschland bereits ausgeführt, gelten die Artikel 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch in Österreich. In Österreich gibt es einen sogenannten „Stufenaufbau der innerstaatlichen Rechtsordnung“ (Kadrić 2019: 34), was bedeutet, dass es eine Hierarchie an Normen und Gesetzen gibt. An deren Spitze stehen die „Baugesetze der Verfassung“ (vgl. Martini o.J.: „Stufenbau der Rechtsordnung“) – wie das demokratische, bundesstaatliche oder rechtsstaatliche Prinzip – und die EU-Gesetze, gefolgt vom Bundes-Verfassungsgesetz, den Bundesgesetzen, Verordnungen und an unterster Stelle die Bescheide und Urteile (vgl. Martini o.J.).

Dies bedeutet allerdings auch, wie Kadri in ihrem Buch *Gerichts- und Behördendolmetschen – Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven* aus dem Jahr 2019 ausführt, dass je nach Verfahrensart geprüft werden muss, welches Gesetz angewandt werden muss (vgl. Kadrić 2019: 34f.). Was die Bestimmungen für PolizeidolmetscherInnen angeht, so richten sich diese nach den Aufgaben, die die Polizei wahrnimmt, als Verwaltungs-, allgemeine Sicherheits- oder Kriminalpolizei (vgl. 2019: 43). Die Strafprozessordnung gilt etwa, wenn die Polizei „zu Zwecken der Strafrechtspflege tätig wird“ (2019: 43). In der Strafprozessordnung (aStPO) wird in Paragraph 50 Absatz 2 unter Beachtung des EMRK-Artikels 6 Absatz 3 bestimmt, dass die Rechtsbelehrung in einer dem oder der Beschuldigten verständlichen Sprache erfolgen muss.

In Paragraph 56 Absatz 2 StPO wird die Möglichkeit für Remote Interpreting in Gerichtssälen festgeschrieben, „es sei denn, die persönliche Anwesenheit des Dolmetschers ist für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich“.

2.8 SDG-Liste, BMI-Dolmetschregister und die Bestellung von DolmetscherInnen

Laut Paragraph 126 Absatz 2 StPO sollen vorrangig DolmetscherInnen vor Gericht bestellt werden, die in die sogenannte *Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste*, im Folgenden SDG-Liste genannt, eingetragen sind. Das im Jahr 1975 in Kraft getretene *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher*, auch *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* (SDG) genannt, legt fest, wie die Sachverständigen und DolmetscherInnen vereidigt werden und in der SDG-Liste erfasst werden. § 2 Absatz 1 SDG legt fest, dass die Präsidenten der Landesgerichte die Liste führen. Im zweiten Absatz werden Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste festgeschrieben, unter anderem muss der/die BewerberIn „Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens“ (§ 2 Abs 2a SDG) vorweisen. Zudem

wird neben Vertrauenswürdigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaats oder eines der EU-Vertragsstaaten im EU-Wirtschaftsraum vorausgesetzt sowie zehn Jahre Berufserfahrung „auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet“ (§ 2 Abs 2b SDG).

Es genügen auch fünf Jahre Berufserfahrung, wenn der/die AntragstellerIn „als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium“ (§ 2 Abs 2b SDG) abgeschlossen hat. Wird ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin „allgemein beeidet“, so bedeutet das, „dass Gerichtsdolmetscher bei Amtsantritt nur einmalig für alle Verfahren vereidigt werden“ (ÖVGD o.J.a). Um die Qualität der DolmetscherInnen vor Gericht zu sichern, wurde im Jahr 1999 die sogenannte gerichtliche Zertifizierung eingeführt. Die Bezeichnung „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ ist rechtlich geschützt.

In § 6 SDG sind die Details zur Befristung des Eintrags in die SDG-Liste und der Möglichkeit der Rezertifizierung, der Verlängerung des Status als allgemein beeideterR zertifizierterR DolmetscherIn, festgeschrieben. Hier besteht ein wichtiger Unterschied zu der Verwaltung in Deutschland, da es zwar eine deutschlandweit im Internet zugängliche Liste gibt, aber die Bestimmungen, wie sich DolmetscherInnen vereidigen und/oder zertifizieren lassen können, von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sind.

Seit Jahresbeginn 2021 gibt es eine **Neuerung bei der Gerichtsdolmetscherprüfung**: „die befristete Zulassung nur für mündliche Tätigkeiten (ohne Beglaubigungsbefugnis)“. Die Bezeichnung lautet „Gerichtsdolmetscher light“ (ÖVGD o.J.b). Statt der aus vier Teilen bestehenden Prüfung: „Juristischer Fragebogen, Übersetzen [...] in beide Richtungen, Dolmetschen vom Blatt [...] in beide Richtungen, ‚Simulierte Gerichtsverhandlung‘ mit Dolmetschung in beide Richtungen“ (ÖVGD o.J.b) fällt beim Gerichtsdolmetscher light die Übersetzungsprüfung weg. Egal, ob die gesamte Prüfung zum Gerichtsdolmetscher/ zur Gerichtsdolmetscherin oder zum Gerichtsdolmetscher/ zur Gerichtsdolmetscherin light abgelegt wird, muss die Prüfungsgebühr von 400 Euro entrichtet werden.

§ 82 Absatz 1 und 2 der sogenannten Geo, der *Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz*, beschreibt, dass Richter gehalten sind, einen „vertrauenswürdige[n] Dolmetsch beizuziehen“ (§ 82 Abs 1 Geo.), wenn eine Person nicht der deutschen Sprache mächtig ist. Die Bezeichnungen „Dolmetsch“ und „DolmetscherIn“ werden beide in Österreich verwendet, wobei „Dolmetsch“ laut Duden nur in Österreich verwendet wird (Dudenredaktion (o.J.))

Die Pflicht zur Bestellung von DolmetscherInnen gilt laut § 82 Absatz 1 Geo. gleichermaßen für die Vernehmung von „Taubstummen, Tauben und Stummen“. Weiters wird eine vorherige Beeidigung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin „im streitigen und

außerstreitigen Verfahren zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen (§§ 207, 213 ZPO) oder im Strafverfahren (§§ 56, 125, 126 StPO)“ vorgeschrieben (§ 82 Abs 1 Geo.).

Allerdings wird im Abschnitt 1 auch die Möglichkeit eingeräumt, dass ebenfalls Richter oder Bedienstete des Gerichtes die Aufgabe des/der DolmetscherIn – unter Berücksichtigung ihres Eides bei Dienstantritt – übernehmen können. In Abschnitt 2 wird thematisiert, dass der Gerichtsvorsteher „geeignete und vertrauenswürdige Personen für die Verwendung als Dolmetsch im Sinne des Abs. 1 ein für allemal beeidigen“ (§ 82 Abs 2 Geo.) kann, für den Fall, dass sich das Bedürfnis nach Verdolmetschungen in Vernehmungen häuft und so diese Person als sogenannter Hausdolmetsch fungieren kann (vgl. ebd.). Kritisch zu sehen ist die in § 82 Absatz 1 erwähnte Möglichkeit, dass Personen, die am Gericht arbeiten, auch als DolmetscherInnen herangezogen werden können.

Es gibt ein weiteres Gesetz, das die Bestellung von Dolmetschern in weiteren Verwaltungsbehörden etwa bei Ermittlungsverfahren bei der Polizei bestimmt, das *Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz* (AVG). Wie im o.g. § 82 Absatz 1 Geo. werden in § 39a AVG die Bedingungen genannt, unter denen Dolmetscher zum Einsatz kommen können:

Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind anzuwenden.

AmtdolmetscherInnen, so steht es auf der Internetseite der österreichischen *Justizbetreuungsagentur*, seien allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen, die für die Staatsanwaltschaft Wien, das Landesgericht für Strafsachen Wien sowie für das Arbeits- und Sozialgericht Wien arbeiten (JBA o.J.).

Stehen keine AmtdolmetscherInnen zur Verfügung, können laut § 52 Absatz 2 AVG „ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige)“ von den Verwaltungsbehörden beauftragt werden. Dieser Absatz gilt auch für DolmetscherInnen. Um Vorgaben für die Auswahl dieser nichtamtlichen DolmetscherInnen zu schaffen, wurde das *Dolmetschregister* des Bundesinnenministeriums 2021 erstellt. So schreibt das oben schon erläuterte *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* den Einsatz von DolmetscherInnen und Sachverständigen vor Gericht vor und das AVG die Bedingungen für den Einsatz von DolmetscherInnen und Sachverständigen in Verwaltungsbehörden.

Aus einer Emailantwort des Referats für Dolmetsch- und Sachverständigenangelegenheiten des österreichischen Innenministeriums geht hervor, dass das Dolmetschregister erstellt wurde, um „ressortweite Standards“ für diese in § 52 Absatz 2 AVG nichtamtlichen

DolmetscherInnen sicherzustellen. Das Dolmetschregister bietet u.a. auch die Möglichkeit, Honorarnoten digital zu versenden (Persönliche E-Mail-Kommunikation, Referat für Dolmetsch- und Sachverständigenangelegenheiten des österreichischen Innenministeriums 2022).

Warum es nicht ratsam ist, dass etwa PolizeibeamtInnen, die mehrsprachig sind, herangezogen werden, sollten keine AmtsdolmetscherInnen zur Verfügung stehen, stellt Berk-Seligson in ihrem 2009 Werk *Coerced Confessions* dar. Sie untersuchte die möglichen (negativen) Auswirkungen auf die Vernehmungssituation, wenn PolizeibeamtInnen dolmetschen (siehe Kapitel 1 dieser Arbeit). Sie stellte fest, dass es zu erzwungenen Geständnissen kam, die dolmetschende Person also keine neutrale Rolle in der Vernehmung übernahm. So könnte es sich also auch gestalten, wenn eine dem Gericht zugehörige Person die Funktion als DolmetscherIn übernimmt, was den Artikeln 5 und 6 der EMRK widerspräche, in denen jedem Menschen das Recht auf ein faires Verfahren verbrieft wird.

2.9 Vergütung von DolmetscherInnen

In der Strafprozessordnung wird in § 103 Absatz 1 festgelegt, welche Befugnisse die Staatsanwaltschaft hat. Sie kann sich „an allen Ermittlungen der Kriminalpolizei beteiligen“ (§103 Abs 1 StPO) und „auch selbst Ermittlungen (§ 91 Abs 2) durchführen oder durch einen Sachverständigen durchführen lassen“ (§ 103 Abs 2 StPO).

Auf diesen Absatz wird im *Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen* oder *Gebührenanspruchsgesetz* (GebAG) direkt in § 1 Absatz 1 GebAG verwiesen, da es einen bedeutenden Unterschied gibt, von welcher Stelle der Auftrag an die DolmetscherInnen eingeht.

Erfolgt die Auftragsvergabe vonseiten des Bundesministeriums oder der Justizbetreuungsagentur, gilt eine Vergütung nach §§ 53 bis 54 GebAG. Hier gilt für die DolmetscherInnen: „für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung a) für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 40 Euro, für die zweite, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 30 Euro, c) für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 25 Euro“ (§ 54 Abs 1 Z 2 lit a bis c). Einen Zusatz bildet hier die Vorgabe in Absatz 2. Wenn beeidigte und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zu einem Auftrag im Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gerufen, wird ihnen zu den eben genannten Beträgen ein Zuschlag gewährt: Ab der zweiten begonnenen halben Stunde erhalten sie 25 Prozent mehr (§ 54 Abs 2). Wenn der Auftrag an einem Tag des Wochenendes oder einem gesetzlichen

Feiertag zwischen 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erfolgt, erhöht sich der Zuschlag auf 30 Prozent (§ 54 Abs 3).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Anforderungen an *Legal Interpreters* in allen Bereichen des *Legal Interpreting* sowohl in Österreich als auch in Deutschland sehr hoch sind. In beiden Ländern gibt es lediglich gesetzliche Bestimmungen für die Vergütung von GerichtsdolmetscherInnen, an denen sich in den Polizeipräsidien orientiert werden könnte, wenn es um die Vergütung von PolizeidolmetscherInnen geht.

Dies scheint laut der Informationsbroschüre des BDÜ Landesverbandes Bayern von 2017 jedoch häufig nicht der Fall zu sein. Problematisch für PolizeidolmetscherInnen – in Deutschland wie in Österreich – gestalten sich demnach Aufträge, die nicht von der Staatsanwaltschaft im Vorhinein gebilligt oder selbst erteilt wurden. Hier kann nur direkt mit den Polizeipräsidien ein Rahmenvertrag verhandelt werden. Insbesondere muss die Frage gestellt werden, wie die qualitätsvolle Dolmetschung bei nicht vereidigten und/oder zertifizierten DolmetscherInnen, die bei der Polizei zum Einsatz kommen, überprüft werden soll. Als Grundlage für das gerichtliche Verfahren dienen Vernehmungen seitens der Polizeibehörden. Deswegen ist unter Anwendung der Artikel 5 und 6 der EMRK und der Richtlinie 2010/64/EU, die sowohl das Recht auf faire Verfahren als auch das Anrecht auf qualitätsvolle Verdolmetschung bestimmen, darauf zu achten, dass in jeder Etappe des Strafverfolgungsprozesses diese Maßgaben bestmöglich eingehalten werden. Auf die Rollenbilder von PolizeidolmetscherInnen und Modelle für Rollentypologien wird im nächsten Kapitel eingegangen.

3 Rollentypologien von DolmetscherInnen

Nach dem Forschungsüberblick über die Dolmetschforschung und die gesetzlichen Grundlagen für PolizeidolmetscherInnen in der EU, Deutschland und Österreich soll nun der Begriff der DolmetscherInnenrolle näher besprochen werden. Hierzu wurden zwei Rollentypologien ausgewählt, welche bereits im ersten Kapitel des Forschungsüberblicks kurz erwähnt wurden: einerseits die Rollentypologie von Ute Donk aus dem Jahr 1994, die in Deutschland polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen beiwohnte und die PolizeidolmetscherInnen-einsätze protokollierte und analysierte; und andererseits die Rollentypologie von GerichtsdolmetscherInnen von Sandra Hale, die sie in dem Werk *Crossing Borders in Community Interpreting* aus dem Jahr 2008 beschreibt und erläutert. Die Besonderheit der Rollentypologie von Donk und Schröer besteht darin, dass es die erste authentische Datenerhebung von PolizeidolmetscherInneneinsätzen aus Deutschland ist, auf die sich in weiteren Werken bezogen wird (vgl. u.a. Sami Sauerwein 2006).

Zunächst stellt sich die Frage, was der Begriff der „Rolle“ überhaupt bedeutet. Hinsichtlich der Etymologie kann davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung des Wortes als „Aufzeichnung von Text und Handlung für den einzelnen Schauspieler“ oder „dargestellende Gestalt in einem Bühnenwerk“ bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts existierte, Ende des 16. Jahrhunderts bereits wurde das Wort „rol“ im Niederländischen und „roole“ im Mittelfranzösischen bzw. „rôle“ im modernen Französischen in ebengenanntem Kontext verwendet (Pfeiffer o.J.: DWDS: „Rolle²“). Im 18. Jahrhundert etablierten sich Redewendungen wie „eine Rolle spielen, sich in die Rolle eines anderen versetzen, die Rollen vertauschen“ (o.J.: DWDS: „Rolle²“).

In den Sozialwissenschaften und in den 1950er- und 60er-Jahren wurden bereits verschiedene Rollentheorien in unterschiedlichen Forschungsdisziplinen wie der Soziologie, der Sozialpsychologie und der Sozialanthropologie aufgestellt. Die ersten wichtigen Rollentheorien sind der *Symbolische Interaktionismus* von Meads und die *strukturell-funktionale Theorie* von Parsons, auf denen viele andere Rollentheorien aufbauen (vgl. Metzler Lexikon Philosophie 2008: „Rollentheorie“). Der *symbolische Interaktionismus* besagt, dass ein „Akteur sich selbst aus der Sicht des anderen betrachtet und reflektiert, welche Reaktion sein Verhalten in seinem Gegenüber auslösen wird“ und daraus seine Rolle entwickelt (Sander 2016: „Der Symbolische Interaktionismus“).

Die *strukturell-funktionale Theorie* allerdings bedeutet, dass Akteure in sozialen Systemen bereits bestimmte Position innehaben, ihren *Status*: „In seinem *Status* ist der Handelnde Gegenstand der Orientierung der anderen, indem er seine *Rolle* spielt, orientiert er sich an den Anderen“ (Abels 2019: 108, Kursivierung i.O.). An die Rolle sind soziale Erwartungen geknüpft und Parsons sieht „Werte, Normen, Kollektiv als die konkrete soziale Organisation von Interaktionen und Rollen als *Strukturkomponenten* der Gesellschaft, die jeweils eine spezifische *Funktion* für die Erhaltung einer bestimmten *Struktur* haben“ (vgl. 2019: 108, Kursivierung i.O.).

Wie lassen sich nun Rollentheorien auf das Feld des Dolmetschens und der verschiedenen Settings übertragen? Laut Masons 2009 erschienenem Artikel „Role, Positioning and Discourse“ im Werk *Interpreting and Translating in Public Service Settings* ist man in der Dolmetschforschung davon abgekommen, DolmetscherInnen eine starre Rolle zuzuweisen, die sich nicht verändern kann und stattdessen zu untersuchen, wie dynamisch sich die Rolle verändert. Mason schlägt etwa den Begriff des „positioning“ als Alternative zur „Rolle“ vor, da Positionierungen flexibler und schneller veränderbar seien als eine Rolle, deren Bedeutung eher statisch sei (vgl. Mason 2009: 71).

Durch präskriptive Codes of Ethics für DolmetscherInnen (auf die im Kapitel 7 näher eingegangen wird) wurden DolmetscherInnen verschiedene Rollen zugesprochen:

Throughout history, interpreters have been ascribed multiple roles, often appearing as Janus-faced intermediaries. With the regulation of interpreter behavior in codes of Ethics and standards of professional conduct, the role of interpreters was restricted to that of mere conveyors of language, and, in less restrictive interpretations, of culture, though it soon became apparent that prescriptive, narrow role sets could frequently not be maintained in practice (Pöllabauer 2015: 355).

In diesem Zitat wird bereits ersichtlich, dass Rollenkonflikte bzw. ethische Dilemmata sehr wahrscheinlich – wenn nicht sogar vorprogrammiert – sind, wenn das Rollenbild der AuftraggeberInnen dem eigenen Rollenbild der DolmetscherInnen widerspricht.

Ute Donks Rollentypologie entstand aus der Analyse von Interviews mit Polizeibeamten und DolmetscherInnen und Beobachtungsprotokollen von 22 Vernehmungen deutscher Beschuldigter, 15 Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten – davon neun mit DolmetscherInnenbeteiligung – während eines dreimonatigen Feldaufenthalts in der Fahndung eines Rauschgiftdezernats (vgl. Donk 1994a: 39).

Sie stellt zunächst zwei unterschiedliche DolmetscherInnenrollen klar im Kontrast zueinander auf: die der Übersetzungsmaschine und die des Hilfspolizisten oder der Hilfspolizistin auf. Je nach Situation und individueller Ausführung der Dolmetschleistung kann die Rolle des

Hilfspolizisten oder der Hilfspolizistin zu der Rolle des Vernehmungsbeamten oder der Vernehmungsbeamtin erweitert werden.

Die Übersetzungsmaschine sei, so Donk, die Rolle, die DolmetscherInnen „[n]ach alltäglichem Verständnis“ übernähmen, sie werden bei nicht deutschsprachigen Beschuldigten eingesetzt und übersetzen alle Fragen der VernehmungsbeamtInnen und alle Antworten der Beschuldigten und ermöglichen so „einen reibungslosen Ablauf der Vernehmung“ (Donk 1994b: 132). In den Gesprächen Donks mit PolizeidolmetscherInnen stellte sich heraus, dass sich einige mit der eben vorgestellten Rolle der Übersetzungsmaschine identifizieren, andere aber eher mit der Rolle eines Hilfspolizisten oder einer Hilfspolizistin (vgl. 1994b: 132). In dieser Rolle baut der Dolmetscher Vertrauen zu dem Beschuldigten auf und erhöht so möglicherweise den Aussagewillen des Beschuldigten bzw. Vernommenen.

Zusätzlich charakteristisch für die Rolle des Hilfspolizisten oder der Hilfspolizistin ist laut befragter Polizeibeamter auch, dass die DolmetscherInnen in diesem Fall „kriminalpolizeilich denken“ (vgl. Donk 1994b: 133) können, vor allem bei Kapitaldelikten. Kapitaldelikte sind „besonders schwere Straftaten gegen das Leben wie beispielsweise Mord, Totschlag oder Raub mit Todesfolge“ (Kanzlei Laudon, Schneider o.J.).

Die dritte besonders deutlich hervortretende Rolle wird dann übernommen, wenn die dolmetschende Person die Rolle des Vernehmungsbeamten oder der Vernehmungsbeamtin übernimmt. Diese Rolle wurde anhand einer Vernehmung eines jungen polnischen Beschuldigten gezeigt, der wegen eines illegalen Arbeitsverhältnisses auf einer Baustelle vorläufig festgenommen wurde. Nach der Klärung des Vor- und Nachnamens erwartet der Polizeibeamte von dem Dolmetscher mit der Aussage: „Also, wir belehren eben noch mal ganz kurz“ (vgl. Donk 1994b: 137), dass der Dolmetscher die Belehrung über die Rechte des Beschuldigten eigenständig übernimmt.

Der Dolmetscher verstößt in dieser Situation gegen § 114b der Strafprozessordnung (dStPO), da die Rechtsbelehrung außer der möglichen Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes keine richtigen Informationen und als ersten Satz diese falsche Auskunft enthält: „Sie werden selbstverständlich anfangen auszusagen“ (Donk 1994b: 137). Aber auch der Polizeibeamte hat sich in dem Moment, als er die Aufgabe der Rechtsbelehrung vollständig an den Dolmetscher abgetreten hat, strafbar gemacht, da er den Ablauf eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 5 und 6 der EMRK behindert hat. Durch die Suggestivfrage des Dolmetschers nach der falschen Rechtsbelehrung: „Und wollen Sie Erläuterungen abgeben?“ (1994b: 137) wird der Beschuldigte denken, er habe nicht das Recht zur Verweigerung der Aussage, das aber in den §§§ 136, 163 a und 243 StPO niedergeschrieben ist. So gibt der Dolmetscher dem Polizisten erst nach

sechs Turns die Bestätigung des Beschuldigten wieder: „Also, ich möchte aussagen“ (1994b: 137).

Bei einer Vernehmung eines russischen Ehepaars übernimmt der Dolmetscher nach den ersten Fragen des Polizisten, der die Vernehmung führen sollte, die Rolle des Vernehmungsbeamten. Laut Donks Protokoll degradiert der Dolmetscher so die Rolle des eigentlichen Vernehmungsbeamten zum Protokollanten, da „sich in sehr langen Passagen ausschließlich der Beschuldigte und der Dolmetscher unterhalten“ und der Vernehmungsbeamte nur „vereinzelt“ Fragen stellt (Donk 1994b: 136). Zusätzlich sieht sich der Dolmetscher wohl in der Funktion, dem Vernehmungsbeamten Hinweise zu geben, wenn eine Aussage der beiden vernommenen Personen unglaubwürdig erscheint und schneidet sogar im Laufe der Vernehmung Grimassen, um den Vernehmungsbeamten auf die ihm als gelogene oder unglaubwürdig erscheinende Aussage hinzuweisen (vgl. 1994b: 135).

Hale geht in ihrer Typologie für GerichtsdolmetscherInnen nach vier Kategorien der Rolleneinteilung vor: der *description of task*, der *role identity*, dem *accuracy requirement* und dem *impartiality requirement*. Laut Hale nehmen DolmetscherInnen vor Gericht oder in anderen Bereichen des Legal Interpreting tendenziell fünf verschiedene Rollen ein: als *Advocate for the minority language speaker*, als *Advocate for the institution or the service provider*, als *Gatekeeper*, als *Facilitator of communication* oder *Faithful renderer of others' utterances* (vgl. Hale 2008: 102).

Die erste angeführte Rolle widerspricht sich diametral der Rolle des Hilfspolizisten von Donk, da Hale argumentiert, dass sich in dieser Rolle DolmetscherInnen als FürsprecherInnen für die SprecherInnen der Minderheitensprache einsetzen (vgl. Hale 2008: 102). Dies tun die DolmetscherInnen, indem sie den Angeklagten oder Beschuldigten zusätzliche Informationen geben, die ihrer Meinung nach fehlen, indem sie den Ton verändern, mit dem die verdolmetschten Personen ursprünglich ihre Aussage tätigen und indem sie gegebenenfalls die Antworten der verdolmetschten Personen ändern, um diese glaubwürdiger und logischer erscheinen zu lassen (vgl. Hale 2008: 103).

Außerdem unterschlagen DolmetscherInnen Schimpfwörter oder Beschimpfungen, die die beschuldigten Personen an die BehördenvertreterInnen richten (vgl. 2008: 103). Hale gibt auch direkt mögliche Konsequenzen der jeweiligen Dolmetscherrollen an. Bei dieser Rolle könnten sich die Aktionen der DolmetscherInnen, Aussagen zu verändern und Informationen zu unterschlagen bzw. nicht zu dolmetschen, negativ für die KlientInnen auswirken. Außerdem kann diese Rolle zu einem Verlust an Unparteilichkeit führen.

Die zweite Rolle – *Advocate for the institution or the service provider* – ähnelt der Rolle des Hilfspolizisten von Donk. Hale fasst die DolmetscherInnenrolle so zusammen: „This is where the interpreter is more concerned with the needs of the institution or service provider than the need of the client“. (Hale 2008: 107). In dieser Rolle lassen DolmetscherInnen wieder Informationen aus, von denen sie glauben, dass sie irrelevant für die Institution oder die Behörde sind (vgl. 2008: 107).

Ein anderer Grund für die Ausprägung dieser Rolle könnte sein, dass BehördenvertreterInnen wie etwa Staatsanwälte die Erwartung zu haben scheinen, dass DolmetscherInnen als FürsprecherInnen für die Institution auftreten. Staatsanwälte oder andere BehördenvertreterInnen geben diesen DolmetscherInnen die Schuld, wenn ihnen eine Antwort der verdächtigen Person nicht ausreicht, da sie denken, dass die dolmetschende Person falsch oder inakkurat gedolmetscht hat (vgl. 2008: 107).

Negative Auswirkungen dieser Rolle können eine gestörte Befragungs- oder Vernehmungstaktik sein, wenn DolmetscherInnen Rückfragen stellen, um die Äußerung richtig zu verstehen. Des Weiteren wird bei solchen Rückfragen bei BehördenvertreterInnen die beschuldigte Person nicht berücksichtigt und aus dieser Kommunikationssituation ausgeschlossen, da sie die Sprache der dolmetschenden Person und der BehördenvertreterInnen nicht versteht, was zu Frustration und gegebenenfalls einem geringeren Aussagewillen führt (vgl. Hale 2008: 110).

Noch eine negative Konsequenz könnte sein, dass bei Auslassung bestimmter Informationen die beschuldigte Person ihrerseits eine stringente Aussage tätigt, allerdings die BehördenvertreterInnen aufgrund der nicht verdolmetschten Informationen den Aussagen nicht folgen können. Somit kann es zu einem Glaubwürdigkeitsverlust der beschuldigten Person kommen. Hale fasst dies wie folgt zusammen: „Attempting to help by providing information useful to the court that can be provided by the witness him/herself will in fact waste, rather than save, time“ (Hale 2008: 110).

Die dritte von Hale festgelegte Rolle ist die des *Gatekeepers/der Gatekeeperin*. Diese wird, so Hale, vor allem im medizinischen Bereich in den USA von DolmetscherInnen eingenommen, wenn DolmetscherInnen im Gespräch mit KlientInnen die Fragen von ÄrztInnen oder BehördenvertreterInnen ausführlich erklären und das Verständnis insgesamt erschweren. Als Beispiel nahm Hale ein Beispiel eines Arztgesprächs, das im Jahr 2004 von Angelelli veröffentlichten Werk *Medical Interpreting and Cross-cultural Communication* untersucht wird. Der Arzt fragt die Patientin Rita, wie sie ihren Schmerz auf einer Skala von eins bis zehn einschätzen würde. Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin versucht, die einzelnen Schmerzskalen einzuordnen, so wird „erklärt“ der Patientin erklärt: „Let’s see Mrs Rita, on a scale from one to

ten, what number would you give your pain? For example, if one means that you're up to dancing and you don't have anything and ten means you're dying, where would the pain be...?" (Angelelli 2004: 98). Diese Ausführungen der dolmetschenden Person verwirren die Patientin und der Arzt wird bei diesem Austausch nicht mit eingebunden. In dieser Rolle entscheidet also die dolmetschende Person eigenmächtig, was verdolmetscht wird und was nicht. Zusätzlich gibt die dolmetschende Person ihre Meinung oder extra Informationen ab, was zu ernsten Konsequenzen führen kann (vgl. Hale 2008: 112).

In einem Beispiel von Donk, das sie für die Erklärung der Rolle des Dolmetschers als Vernehmungsbeamten gebrauchte, könnte auch argumentiert werden, dass sich der Dolmetscher als *Gatekeeper* betätigte: In der Vernehmung des jungen polnischen Beschuldigten, der illegal auf einer Baustelle arbeitete, führt der Dolmetscher nach anfänglichen Fragen des Vernehmungsbeamten immer mehr die Vernehmung, indem er den Beschuldigten fragt, wie die Situation der Sozialhilfe in Polen ist. Der Dolmetscher beschuldigt den vernommenen Mann der Lüge über das polnische Sozialhilfesystem (vgl. Donk 1994b: 137).

Die vierte Rolle des *Facilitator of communication* entsteht laut Hale aus dem Wunsch der dolmetschenden Person, dass beide Parteien effektiv kommunizieren sollen, die dolmetschende Person fühlt sich für dieses Ziel verantwortlich. Deswegen macht sie auf linguistische Ambiguitäten aufmerksam und will helfen, diese zu lösen. Allerdings führt dies laut Hale manchmal zum Gegenteil (vgl. Hale 2008: 113f.). Ein kurzes Beispiel aus einem von Hale 1997 veröffentlichten Artikel in der Zeitschrift *The Translator* verdeutlicht diese DolmetscherInnenrolle: Der Anwalt fragt eine Person: „[...] and you are the defendant now before the court?“, worauf die dolmetschende Person die Bezeichnung „defendant“ wohl erklären will, aber eine Entsprechung des Wortes oder eine andere Übersetzung weglässt und nur dolmetscht: „and you are the one who is here in court?“ (Hale 1997: 49).

Die fünfte Rolle schließlich, die des *Faithful renderer of others' utterances* ist die, die laut Hale in den bestehenden Codes of Ethics als die professionellste festgeschrieben ist. Sie wird aber sehr oft missverstanden, dass DolmetscherInnen eine „Wort-für-Wort-Verdolmetschung“ liefern sollen, statt einer möglichst originaltreuen bzw. akkuraten (vgl. Hale 2008: 114). Hale schreibt hierzu:

It can, therefore, be safely stated that a literal translation will not produce a faithful interpretation and it is very unlikely that any interpreter would ever attempt to do so consistently, even if they think the courts expect them to do this, as it would be quite an impossible task. (2008: 114).

Donk erweckt mit ihrer Beschreibung der DolmetscherInnenrolle als „Übersetzungsmaschine“ den Eindruck, dass diese Rolle durchaus möglich sei, da sie formuliert: „Nach alltäglichem Verständnis gilt ein Dolmetscher als eine Art ‚Übersetzungsmaschine‘, die die Fragen der Vernehmungsbeamten übersetzt und damit für einen reibungslosen Ablauf der Vernehmung sorgt.“ Dazu äußert eine interviewte Dolmetscherin Folgendes:

Ich kann ja nur das sagen, was mir gesagt wird; ich sag mal, zu 99,9 Prozent. (...) Aber ansonsten versuche ich wortwörtlich das, was mir gesagt wird, zu übersetzen. Nur, ich muss auch dazu sagen, also jedes Wort wortwörtlich, kann man sinngemäß [übersetzen (Anm. d. Autorin)], würd ich sagen, aber wortwörtlich kann man gar nicht (Donk 1994b: 132).

Allerdings muss hierbei bedacht werden, dass Ute Donks DolmetscherInnentypologie bereits 1994 erschien und sie die Erste war, die zu PolizeidolmetscherInnenrollen in Deutschland authentische Daten erhob. Seitdem wurden durch viele quantitative und qualitative Studien – unter anderem der von Sami Sauerwein (s. **Kapitel 2** dieser Arbeit) – DolmetscherInnen und deren AuftraggeberInnen befragt und beobachtet, um spezifischere Anforderungen der unterschiedlichen Dolmetschsettings und entsprechende Rollenbilder zu untersuchen.

Als Schlussfolgerungen gibt Donk an, dass für eine erfolgversprechende Vernehmung von Ermittlerseite ein Dolmetscher-Hilfspolizist vonnöten ist, da nur dieser die Kommunikation und einen persönlichen Kontakt zu der vernommenen Person herstellen kann (vgl. Donk 1994: 148). Allerdings wird diese Konstellation nur funktionieren, wenn VernehmungsbeamtInnen und DolmetscherInnen „aufeinander eingespielt“ sind (1994b: 149) und DolmetscherInnen ein kriminalpolizeiliches Verständnis aufweisen und somit die PolizistInnen in deren Ermittlungstaktiken unterstützen können (vgl. Donk 1994b: 148). Hale ihrerseits schließt mit der Argumentation, dass die Rolle des *faithful renderer of others' utterances* die Rolle sei, die am geeignetsten sei, da sie die wenigsten negativen Konsequenzen bedeute. Trotzdem hieße dies nicht, dass DolmetscherInnen als Maschinen agieren, ohne nachzudenken, dass sie also nicht als „Übersetzungsmaschine“ fungieren. Hale ist der Meinung:

The better trained, the better prepared, and the better equipped the interpreter is, the better chance s/he has of producing a faithful rendition. Working conditions, including the way they are treated by the other participants and the way those participants express themselves, will affect performance. The higher the level of bilingualism, biculturalism and of interpreting skills, the higher the level of accuracy will be (Hale 2008: 119).

4 Ethik, Moral und ethische Theorien

4.1 Ethik und Moral

In diesem Kapitel wird versucht, einen kurzen Überblick über den Unterschied von Ethik und Moral zu geben, sowie die drei Strömungen bzw. ethischen Denkschulen *deontologische Ethik*, *teleologische Ethik* (Konsequenzialismus) und *Tugendethik* zu erläutern. Ein kurzes Unterkapitel wird auch den von Max Weber geprägten Begriffen *Verantwortungs-* und *Gesinnungsethik* gewidmet.

Da der Schwerpunkt dieser Arbeit auf der Herausarbeitung von konkreten ethischen Dilemmata von PolizeidolmetscherInnen liegt, wird mit diesem Überblick keinesfalls ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es sollen lediglich grundlegende Informationen erarbeitet werden, die als Grundlage für das weitere Verständnis ethischer Dilemmata dienen sollen.

Was bezeichnet nun der Begriff *Ethik*? Laut Piepers 2017 in siebenter Auflage veröffentlichtem Werk *Einführung in die Ethik* ist die Ethik die „Wissenschaft vom moralischen Handeln“ (Pieper 2017: 15). Ethik „ist nicht selber eine Moral, sondern redet *über Moral*“ (2017: 15, Kursivierung i.O.). So steht Ethik also auf einer Metaebene über der Moral: Über Moral wird geredet, beziehungsweise es wird verallgemeinert, um bestimmte Grundsätze definieren zu können. Pieper fasst dies wie folgt zusammen:

Die Ethik erörtert alle mit dem Moralischen zusammenhängende Probleme auf einer allgemeineren, grundsätzlicheren und insofern abstrakteren Ebene, indem sie rein formal die Bedingungen rekonstruiert, die erfüllt sein müssen, damit eine Handlung, ganz gleich welchen Inhalt sie im Einzelnen haben mag, zu Recht als eine moralische Handlung bezeichnet werden kann. Die Ethik setzt somit nicht fest, welche konkreten Einzelziele moralisch gute, für jedermann erstrebenswerte Ziele sind; vielmehr bestimmt sie die Kriterien, denen gemäß allererst verbindlich festgesetzt werden kann, welches Ziel als gutes Ziel anzuerkennen ist. Die Ethik sagt nicht, was das Gute in concreto ist, sondern wie man dazu kommt, etwas als gut zu beurteilen (Pieper 2017: 20, Kursivierung i.O.).

Was bedeutet *Moral*? Laut Pieper ist eine Moral „der Inbegriff jener Normen und Werte, die durch gemeinsame Anerkennung als verbindlich gesetzt worden sind und in der Form von Geboten (Du sollst ...; es ist deine Pflicht ...) oder Verboten (Du sollst nicht ...) an die Gemeinschaft der Handelnden appellieren“ (Pieper 2017: 27). Zusätzlich gibt es nicht „die“ Moral, da auf der Welt sehr unterschiedliche Lebensbedingungen, Glaubensrichtungen und politische

Tendenzen existieren. Jede Moral ist also „eine Gruppenmoral, deren Geltung nicht ohne weiteres über die Mitglieder der Gruppe hinaus ausgedehnt werden kann“ (2017: 27).

Ein Beispiel hierfür ist etwa die christliche Moral mit dem Moralkodex der zehn Gebote. So ist es unter anderem verboten, Menschen Leid zuzufügen oder zu töten sowie zu betrügen. Aber auch Berufsgruppen wie die der Ärzte haben ein festgelegtes Berufsethos, den *Eid des Hippokrates*, der 1948 vom Weltärztebund auf einer Generalversammlung geändert und in das *Genfer Ärztegelöbnis* umbenannt wurde (vgl. Steinel 2019) – die Bezeichnungen *Eid des Hippokrates* oder *hippokratischer Eid* halten sich allerdings bis heute. In der Originalform des hippokratischen Eides wird etwa vorgeschrieben, dass ein Arzt/eine Ärztin Kranken keinen Schaden zufügen darf, dass die ärztliche Schweigepflicht gilt und sexuelle Handlungen an Patienten verboten sind (vgl. Antwerpes und Sarnighausen 2019). Diese Bestimmungen wurden auch in das Genfer Ärztegelöbnis aufgenommen.

Verbunden mit der Moral ist auch der Begriff der *Moralität*, der wie folgt durch Pieper erklärt wird:

Moralen können sich ändern und von Gruppe zu Gruppe variieren; dennoch ist menschliches Handeln ohne eine den Sinn solchen Handelns bestimmende Moral kein *humanes* Handeln, d.h. dass Handlungen sich an selbstgesetzten Normen orientieren, ist ein Indiz für die dem Menschen wesentliche Freiheit, die keine Willkürfreiheit, sondern durch Anerkennung intersubjektiv vermittelte Freiheit ist und als solche den Namen *Moralität* erhält. Eine Moral heißt daher so lange zu Recht eine Moral, als sie Ausdruck von Moralität ist und die Realisierung eines Unbedingten im Bedingten fordert (Pieper 2017: 37, Kursivierung i.O.).

Weiters erläutert Pieper, dass die Moralität ein „Gutseinwollen“ der Menschen sei – entspringen die eigenen freien Handlungen diesem Gutseinwollen, dann besitze man *moralische Kompetenz* (vgl. Pieper 2017: 38). Dies heißt jedoch nicht, dass es für die moralische Kompetenz nur der unreflektierten Einhaltung des Wertesystems und Moralkodexes bedarf: „Moralisch kompetent ist der mündige Mensch, der seine Entscheidungen nicht nur gegenüber sich selbst, sondern auch gegenüber seinen Mitmenschen zu verantworten mag.“ (2017: 38)

4.2 Deontologische Ethik

Der deontologischen Ethik liegt „der Pflichtgedanke [als Beurteilungskriterium] zugrunde“ (Precht 2008: 102). Deontologisch leitet sich vom griechischen Wort „deon“ ab, was so viel wie „man muss“ bedeutet (2008: 102), beziehungsweise wird Deontologie als die *Lehre vom Sollen* interpretiert (Düwell 2011: 122):

Die moralische Qualität einer Handlung bemisst sich danach, ob der Handelnde aus einem Verständnis einer normativen Verpflichtung heraus sich zur Handlung entschieden hat. Nach der Auffassung der deontologischen Ethik kann ein Handeln nicht durch die Zweckmäßigkeit der Handlung in Bezug auf ein (als gut anerkanntes) Ziel moralisch gerechtfertigt werden, vielmehr resultiert die Verbindlichkeit und Qualität sittlicher Handlungen und Urteile aus der Verpflichtung zu bestimmten Handlungsweisen (Precht und Burkard 2008: 102).

Es gibt zwei verschiedene Klassen von Pflichten: einerseits die, die man gegenüber Familienmitgliedern und anderen Personen und Gruppen gegenüber erfüllen muss, zu denen man sich in einer Beziehung befindet – ob freiwillig oder unfreiwillig. Und andererseits die Verpflichtungen, sich an bestimmte Verbote oder Einschränkungen zu halten: „Wir sollten *niemanden* belügen, betrügen, foltern oder ermorden, und zwar selbst nicht zur Verfolgung guter Zwecke.“ (McNaughton 2007a: 257, Kursivierung i.O.) Immanuel Kant wird mit seinen Schriften über den *Kategorischen Imperativ* häufig der deontologischen Ethik zugeordnet (vgl. Werner, Düwell 2021: 172). Die Grundformel des Kategorischen Imperativs ist: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (Precht 2008: 263).

4.3 Teleologische Ethik

Auch bei der teleologischen Ethik kann aus dem Griechischen abgeleitet werden: „telos“ kann Vollendung, Erfüllung, Ausgang und Ziel bedeuten. Viele Philosophen deuten „telos“ als „Ziel“ oder „Endzweck“ (vgl. Düwell et al. 2011: 61). In *Die kleine Routledge Enzyklopädie der Philosophie 3* heißt es: „Eine teleologische ethische Theorie erklärt und rechtfertigt ethische Werte durch Bezugnahme auf gewisse Endzwecke oder Güter.“ (Korsgaard 2007: 437). Somit steht das Ziel einer Handlung im Mittelpunkt, was im Gegensatz zur deontologischen Ethik steht.

Als zugehörig zur teleologischen Ethik wird der *Konsequenzialismus* betrachtet, bei dem die „Richtigkeit oder Falschheit von Handlungen [...] nach dem Wert [ihrer (Anm. J. Petersen) Konsequenzen beurteilt [wird]“ (McNaughton 2007b: 331). Es gibt Unterformen des Konsequenzialismus: u.a. den *Handlungskonsequenzialismus*, den *Regelkonsequenzialismus* und den *Utilitarismus*. Beim *Utilitarismus* soll „der menschliche Nutzen“ oder das „Wohlergehen“ des Menschen bei allen Handlungen größtmöglich sein, damit eine Handlung als richtig beurteilt wird (Crisp 2007: 504).

Während im Handlungskonsequenzialismus die Handlung, „die am meisten Gutes bewirkt“, als die richtige bewertet wird (2007: 331), besagt der Regelkonsequenzialismus, dass

„eine Handlung richtig sei, wenn sie eine Reihe von Regeln erfülle, durch deren allgemeine Akzeptanz sie am stärksten das Gute fördere“ (2007: 331). Im Unterschied zur deontologischen Ethik, die eine „akteursrelative Moraltheorie ist“ (McNaughton 2007a: 257), ist der Handlungskonsequenzialismus eine „handlungsneutrale Theorie“ (McNaughton 2007a: 257).

4.4 Tugendethik

Der Ursprung der Tugendethik liegt in der Antike bei Platon und Aristoteles. Sokrates stellte die „Kernfrage: ‚Wie sollte man leben?‘“ und Platon, Aristoteles und Sokrates sagten, die Antwort laute „tugendhaft“ (Crisp 2007: 503). Die drei Philosophen hatten allerdings unterschiedliche Zugänge, wie man sich tugendhaft verhält und welche Eigenschaften tatsächlich als Tugenden gelten. Es genügt nicht, die Tugendethik nur als Theorie zu definieren, die sich lediglich mit der Bestimmung tugendhafter Handlungen an sich beschäftigt. Vielmehr geht es auch um Charakter oder Gesinnung einer Person, die zusätzlich zu tugendhaften Handlungen thematisiert werden (vgl. Crisp 2007: 504f.).

Nach der Veröffentlichung des Aufsatzes *Moderne Moralphilosophie* von G.E.M. Anscombe wurde der Tugendtheorie wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Auch MacIntyre kritisierte in seinem vielzitierten und vielbeachteten Aufsatz *After Virtue: A Study in Moral Theory*, der erstmals 1981 erschien, die bis dato vorherrschende Interpretation der Tugendethik. Er plädiert in seinem Aufsatz für ein Wiederaufnehmen der aristotelischen Tugendethik in Kombination mit einem „modernen Skeptizismus“ (Crisp 2007: 507). Crisp formuliert dies im Enzyklopädieeintrag zur Tugendethik folgendermaßen:

MacIntyre behauptet, dass das Gute der Praxis immanent ist und nicht von irgendeinem äußeren Punkt aus zu bewerten ist, während Aristoteles glaubte, dass theologische Reflexionen über das universale menschliche Wesen einen dazu befähigen, sich mit diesen Gepflogenheiten zu identifizieren, die [...] ‚schlicht‘ gut [seien]. (Crisp 2007: 507).

MacIntyre führt in seinem Aufsatz weiter aus, dass man sich, anstatt verschiedene Moralvorstellungen rational argumentieren zu wollen, man sich an einer „geschichtlich vielfältigen, kontextuellen Tugendlehre“ orientieren solle (Precht und Burkard 2008: 628). Weiters sollen drei Annahmen deren Grundlage bilden:

(1) Die Theorie der Moral soll nicht abstrakt reflektiert werden, da sie ihre eigentliche motivationale Grundlage in der sozialen Lebenswelt hat. (2) Nicht die Beurteilung einer einzelnen Handlung steht im Vordergrund, sondern die Frage: Wie will ich leben?, Was für ein Mensch will ich sein? Damit wird die Identität einer Person in den unterschiedlichen

Lebenszusammenhängen zur Sprache gebracht. (3) Nicht das vernünftige Kalkül, sondern erst die Verwurzelung in der Tradition ermöglicht die Praxis des guten Lebens. (Precht und Burkard 2008: 628).

Das bedeutet also, dass in der Tugendethik, anders als in der deontologischen oder der teleologischen Ethik, der Charakter eines Menschen im Zentrum steht und dass die Moral nur in Gruppen gewissermaßen eingeübt werden kann, durch die Entwicklung eines „sozialen Gruppenethos“ (2008: 628).

4.5 Verantwortungs- und Gesinnungsethik (Max Weber)

Zum Schluss sollen noch zwei ethische Theorien ergänzt werden: die *Verantwortungsethik* und die *Gesinnungsethik* von Max Weber. Max Weber (1864-1920) war ein deutscher Jurist, Volkswirtschaftler und Gesellschaftstheoretiker. Anfang des 20. Jahrhunderts setzte er sich mit politischen Entscheidungsprozessen auseinander und prägte die beiden soeben genannten Begriffe, die sich entgegenstehen. Sowohl die *Verantwortungs-* als auch die *Gesinnungsethik* seien politisch-moralische Prinzipien, die aber jeweils andere Maßstäbe für Entscheidungen setzten. So wird die Verantwortungsethik im *Politiklexikon* von Schubert und Klein folgendermaßen definiert: „Die Verantwortungsethik ist ein politisch-moralisches Prinzip, das die Frage nach der Verantwortbarkeit der Resultate und der Folgen des (politischen) Handelns als einzigen Maßstab gelten lässt.“ (Schubert und Klein 2018: 343). Im Gegenzug dazu steht die Gesinnungsethik: „Die Gesinnungsethik ist ein politisch-moralisches Prinzip, das die Gesinnung, die Überzeugung, den Glauben etc. als einzigen Maßstab des (politischen) Handelns zulässt.“ (2018: 148). Politische EntscheidungsträgerInnen sollen laut Weber „eine Balance zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik finden“ (2018: 343). Die Verantwortungsethik kann der in **Unterkapitel 4.3** beschriebenen teleologischen Ethik und die Gesinnungsethik der in **Unterkapitel 4.4** beschriebenen Tugendethik zugeordnet werden. Allerdings waren Webers Überlegungen, wie in seinem Werk *Politik als Beruf* beschrieben (vgl. Müller und Sigmund 2020: 67), auf die Politik konzentriert, während die ersten drei erläuterten Ethiken sich auf die allgemeinere Frage stützen, wie Menschen gut leben können und wie man gute von schlechten Handlungen oder gute und schlechte Menschen voneinander unterscheiden kann.

Mit diesem Grundwissen über die grundlegenden ethischen Denkschulen werden in den nächsten Kapiteln der Bereich der Translationsethik und die Kodifizierung der Translationsethik in Berufskodizes näher beleuchtet, bevor das Augenmerk auf ethische Dilemmata für PolizeidolmetscherInnen in Österreich und Deutschland und deren Umgang damit gelenkt wird.

5 Ethik aus Sicht der Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft

In diesem Kapitel wird das Augenmerk auf die Translationsethik gelenkt, genauer gesagt auf die Dolmetschethik, die aus den ethischen Überlegungen im Bereich des Übersetzens hervorgegangen ist. Zu Beginn des Kapitels wird auf die Anfänge des Forschungsinteresses eingegangen, danach auf die Resultate der translationsethischen Forschung in Form von Berufskodizes der Berufsverbände (*Codes of Ethics*). Ein Vergleich von ausgewählten Berufskodizes im Detail folgt in Kapitel 6. Weitere Aspekte der Translationsethik, die spezifischer in einzelnen Dolmetschsettings erforscht wurden, werden diskutiert, bevor ein Ausblick auf weitere Forschung in diesem Bereich gewagt wird.

5.1 Anfänge

Bis in die 1970er Jahre war die Translationswissenschaft¹ geprägt von einem Fokus auf die textuelle Ebene, bis ein Paradigmenwechsel eingeläutet wurde: Von nun an zählte nicht mehr nur die unbedingte *Loyalität* zum Ausgangstext, sondern es wurde der Zweck einer Übersetzung mit der *Allgemeinen Translationstheorie* von Reiß und Vermeer in den 1980er Jahren „als für die Übersetzungsmethode entscheidende Größe“ in den Mittelpunkt gestellt (Kalina 2014: 16). Der *Skopos*, also der Zweck der Übersetzung, wird festgestellt und der/die TranslatorIn (ÜbersetzerIn) entscheidet zur Erreichung dieses Skopos über die geeignete Methode (vgl. 2014:16). Das Prinzip der Loyalität des/der Translators/in wird hierbei auf die Probe gestellt, da es die Aufgabe ist, gemäß dem Skopos der Übersetzung durch den Zieltext (im Folgenden „ZT“ genannt) „die Wertänderung in einer Zielkultur zu verankern“ (2014: 16). Es wird die Frage in den Raum gestellt, ob die Loyalität gegenüber der Zielkultur oder dem Textproduzenten stärker sei.

Christiane Nord greift die Allgemeine Translationstheorie auf und interpretiert sie weiter: Sie hebt hervor, dass „keiner der Beteiligten bewusst getäuscht werden [darf]“, nachdem der/die TranslatorIn den Skopos der Übersetzung bestimmt hat (Nord 2011: 105). Für Nord ist die Loyalität gegenüber den Beteiligten der Kommunikation sehr wichtig, sie deutet Loyalität als „Ethik der Konfliktprävention, des Vertrauens, der Professionalität und der Wahrhaftigkeit“ (2011: 104). Andrew Chesterman nimmt diese Argumentation auf und basiert seine

¹ Unter dem Begriff Translationswissenschaft werden Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft zusammengefasst (vgl. Prunč 2013: 17-20).

ausformulierten *Translationsnormen* auf Nords Konzept der Loyalität. Im Folgenden werden seine Ausführungen zu den Translationsnormen und den vier Translationsethiken erläutert.

5.2 Chestermans Translationsnormen

1997 veröffentlichte Andrew Chesterman sein Werk *Memes of Translation: The spread of ideas in translation theory*. Er nimmt, wie bereits erwähnt, Nords Loyalitätskonzept auf und fragt, wie „frei“ ÜbersetzerInnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit eigentlich sind (vgl. Chesterman 1997: 170). Chesterman stellt vor dem Hintergrund der translationsethischen Diskussionen bis dato zwei Ebenen heraus: die *makroethische* und *mikroethische*.

Makroethische Aspekte der Translationsethik seien die Diskussion über die Rolle und die Rechte der ÜbersetzerInnen, über die Vergütung, die allgemeine Zielsetzung der Übersetzung als einer *intercultural action*, also Aspekte, die über die konkrete Situation des Übersetzungsprozesses hinausgehen (vgl. Chesterman 1997: 170). Mikroethische Aspekte betreffen den konkreten Ablauf der Übersetzung, kurz zusammengefasst: „the relation between the translator and the words on the page“ (1997: 170).

Zusätzlich stellt Chesterman die unterschiedlichen Forschungsansätze heraus: deskriptive und präskriptive Zugänge. Aus Chestermans Sicht tun ForscherInnen bei einem deskriptiven Forschungsansatz ihre Meinung nicht kund, sondern beschränken sich auf die Beschreibung der beobachteten Phänomene. Bei einem präskriptiven Forschungsansatz wird hingegen die Meinung der forschenden Person deutlich formuliert, so Chesterman (vgl. Chesterman 1997: 171).

Chesterman reklamiert für sich eine deskriptive Herangehensweise. Im Laufe seiner Ausführungen tritt allerdings auch ein präskriptiver Charakter zutage. Aus der bis zu dem Zeitpunkt erschienen Literatur über Translationsethik arbeitet er vier Translationsnormen aus. Diese sind jeweils mit Werten verbunden, denen ÜbersetzerInnen folgen (sollten). Die Normen benennt er folgendermaßen: *expectancy norms*, *relation norm*, *accountability norm* und *communication norm*. Diese Normen korrelieren jeweils mit vier Werten: *clarity* (Klarheit), *truth* (Wahrheit), *trust* (Vertrauen) und *understanding* (vgl. Chesterman 1997: 186).

Clarity wird von Chesterman als „linguistischer Wert“ definiert, der allerdings individuell betrachtet wird und der wichtig für ÜbersetzerInnen, deren AuftraggeberInnen und andere KommunikationsteilnehmerInnen ist. Klarheit bezieht sich auf die Sprache, die jemand verwendet, und ob diese verständlich ist (vgl. 1997: 176). Diesen Wert der Klarheit bezieht Chesterman auf die *expectancy norms*, also die Erwartungsnorm: Welche Erwartungen sind mit

Texten einer bestimmten Gattung in einer bestimmten Sprache verbunden? Die übersetzende Person möchte einen möglichst klar zu verstehenden Text produzieren (vgl. 1997: 177).

Der Wert der Wahrheit (*truth*) ist mit der *relation norm* verbunden, hierbei wird die Beziehung zwischen Ausgangstext (AT) und Zielttext (ZT) verstanden: „a translator should act in such a way that an appropriate relation is established and maintained between the source text and the target text“ (vgl. 1997: 178). Es geht also um die möglichst originalgetreue Übersetzung innerhalb der Möglichkeiten und Freiheiten der übersetzenden Person (vgl. 1997: 180).

Beim Wert des Vertrauens (*trust*) geht es Chesterman darum, dass die übersetzende Person „vertrauen“ muss: erstens dem Autor des AT, der auftraggebenden Person für die Übersetzung und den LeserInnen des ZT. Gleichwohl müssen diese soeben aufgezählten Personen auch der/dem ÜbersetzerIn trauen, es geht also um eine Reziprozität des Vertrauens (vgl. 1997: 180). Dieser Wert ist laut Chesterman mit der *accountability norm* verbunden. Das bedeutet, dass eine Übersetzerin oder ein Übersetzer so handeln sollte, dass er/sie die Erwartungen bezüglich seiner/ihrer Loyalität gegenüber allen beteiligten Parteien erfüllt (vgl. Chesterman 1997: 180). Hiermit bezieht sich Chesterman auf Nords Loyalitätsbegriff, den sie 1991 ausformulierte (s. 5.1).

Als letzten Wert nennt Chesterman das Verständnis (*understanding*): Wir alle glauben daran, dass eine Verständigung untereinander wichtig ist für die Gesellschaft. Laut Chestermans Interpretation bedeutet das für TranslatorInnen, Verständnis zu „produzieren“. Indem ein Text von einer Fremdsprache in eine andere Sprache übersetzt wird, schafft man Verständnis und Verständigung (vgl. Chesterman 1997: 184). Dies ist auch der Grund, warum laut Chesterman dieser Wert mit der *communication norm* verbunden ist (vgl. 1997: 183).

5.3 Chestermans vier Modelle von Translationsethik

Nach der Erläuterung der Normen im Verbund mit den jeweiligen Werten geht Chesterman weiter und stellt vier „basic models“ vor, in denen er die bisherigen Diskussionen über Translationsethik zusammenfasst (vgl. Chesterman 2001: 139). Diese werden im Folgenden kurz erläutert.

Erstens stellt er die *ethics of representation* vor. Dabei geht es um das Verhältnis AT-ZT. Die übersetzende Person soll den Ausgangstext in der Übersetzung präsentieren, ohne den Ton des Textes zu ändern, etwas hinzuzufügen oder zu unterschlagen. Ein Beispiel hierfür seien

die Übersetzungen von EU-Dokumenten in die 24 EU-Amtssprachen, die in jeder Sprache von in ihrer juristischen Bedeutung äquivalent sein müssen (vgl. Chesterman 2001: 139f.).

Um einen Text übersetzen zu können, muss dieser auch *interpretiert* werden, was in der Ausgestaltung der Übersetzung zu Problemen führen kann, wenn die Treue zum Ausgangstext in einem Spannungsverhältnis zu der Interpretation von ebendiesem steht.

Zweitens wird mit den *ethics of service* das Dienstleistungsverhältnis zwischen ÜbersetzerIn und AuftraggeberIn beleuchtet, die Ursprünge kommen laut Chesterman u.a. aus der Skopostheorie. Es wird erwartet, dass die übersetzende Person sich ethisch korrekt verhält, sich also gemäß den Vereinbarungen mit der auftraggebenden Person loyal und effektiv arbeitend zeigt (vgl. Chesterman 2001: 140).

Drittens bedeuten die *ethics of communication*, dass die Kommunikation zwischen allen Teilnehmerinnen des Übersetzungsprozesses jenseits von sprachlichen oder kulturellen Barrieren wichtig ist (vgl. 2001: 141). Hier zitiert Chesterman Anthony Pym: Das Ziel der Kommunikation zwischen Kulturen ist die Verständigung und die Zusammenarbeit, das Zusammenbringen von Menschen unterschiedlicher Kulturen. In der Diskussion um Translationsethik geht es darum, die unterschiedlichen Bedingungen in verschiedenen Umständen und (kulturellen) Regionen anzuerkennen (vgl. Pym 2001: 137).

Viertens nennt Chesterman die *norm-based ethics*, die u.a. aus den *descriptive translation studies* (DTS) von Gideon Toury im Jahr 1995 hervorgegangen sind. In den DTS werden Normen untersucht, die Einfluss auf die Übersetzung nehmen, sei es auf die Produktion der Übersetzung oder auf die Rezeption durch das Publikum. Es verhält sich laut der *norm-based ethics* also die Person ethisch korrekt, die sich an die anerkannten Normen hält. Für Chesterman geht auch Vertrauen des Publikums mit diesem ethischen Modell einher, da durch die herrschenden Normen die LeserInnen der Übersetzung eine Vorstellung haben, wie die Übersetzung ungefähr aussehen sollte. So fällt es dem Publikum leichter, in die professionelle Arbeit einer übersetzenden Person zu vertrauen (vgl. Chesterman 2001: 142).

Chesterman kritisiert nach der Auflistung seiner herausgearbeiteten vier ethischen Konzepte auch die Unzulänglichkeit jedes einzelnen Konzepts, wenn es separat für sich steht (vgl. 2001: 142), da immer nur Teilaspekte des komplexen Prozesses der Übersetzung benannt werden. Zusätzlich werden die Werte, die Chesterman mit den herausgearbeiteten Normen und ethischen Konzepten verbindet, von den beteiligten Kommunikationspartnern unterschiedlich interpretiert (vgl. 2001: 143f.). Es stellt sich so also die Frage, wie und ob eine universelle Translationsethik so überhaupt möglich ist.

5.4 Chestermans Vorschlag: der *Hieronymic Oath*

Als Zusatz zu den vier ethischen Konzepten sieht Chesterman die Selbstverpflichtung (*commitment*) des Translators/ der Translatorin an. Die übersetzende Person muss „ein/e gute/r TranslatorIn sein wollen“, sie muss nach Professionalität streben (Chesterman 2001: 146). Und um dieses sozusagen für sich selbst „vertraglich“ festzuhalten, ist Chesterman der Ansicht, dass TranslatorInnen auch einen Eid bräuchten, wie Ärzte beispielsweise, an den sie sich halten.

Nach dem Vorbild des hippokratischen Eids (s. Kapitel 4.1 dieser Arbeit) erstellt Chesterman folgenden Text – ein Beispiel für den präskriptiven Charakter von Chestermans Ausarbeitung, wie früher in diesem Kapitel bereits erwähnt – und fügt hinter jedem Punkt das Ziel beziehungsweise den zielgerichteten Wert für diesen Punkt hinzu:

1. I swear to keep this Oath to the best of my ability and judgement. [Commitment]
2. I swear to be a loyal member of the translators' profession, respecting its history. I am willing to share my expertise with colleagues and to pass it on to trainee translators. I will not work for unreasonable fees. I will always translate to the best of my ability. [Loyalty to the profession]
3. I will use my expertise to maximize communication and minimize misunderstanding across language barriers. [Understanding]
4. I swear that my translations will not represent their source texts in unfair ways. [Truth]
5. I will respect my readers by trying to make my translations as accessible as possible, according to the conditions of each translation task. [Clarity]
6. I undertake to respect the professional secrets of my clients and not to exploit clients' information for personal gain. I promise to respect deadlines and to follow clients' instructions. [Trustworthiness]
7. I will be honest about my own qualifications and limitations; I will not accept work that is outside my competence. [Truthfulness]
8. I will inform clients of unresolved problems, and agree to arbitration in cases of dispute. [Justice]
9. I will do all I can to maintain and improve my competence, including all relevant linguistic, technical and other knowledge and skills. [Striving for excellence] (Chesterman 2001: 153).

Chesterman möchte mit diesem „Hieronymus-Eid“ einen Zusatz für die Berufskodizes schaffen, die es von Berufsverbänden für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen gibt und die häufig in Verboten gehalten sind. Berufskodizes werden in Kapitel 6 ausführlicher behandelt. Laut Chesterman ist es einfacher, zu definieren, was man nicht tun sollte, um etwa negative Konsequenzen des Handelns zu verhindern (vgl. 2001: 151). Mit einem überall auf der Welt akzeptierten Hieronymus-Eid würde die Position von professionellen ÜbersetzerInnen gestärkt werden, so Chesterman.

5.5 Pym's „The Return to Ethics“

Anthony Pym und Andrew Chesterman werden in diesem Kapitel beide erwähnt, da sich auf deren Publikationen – *Proposal for a Hieronymic Oath* (Chesterman 2001) und *The Return to Ethics in Translation Studies* (Pym 2001) – viele andere AutorInnen stützten und stützen.

Ebenso gibt es auch in den beiden Werken immer wieder Rückbezüge aufeinander. In seinem vielbeachteten Aufsatz *The Return to Ethics* in der Zeitschrift *The Translator* identifiziert Pym ein steigendes Interesse an dem Thema Ethik in der Translationswissenschaft. Er argumentiert, dass in einer globalisierten Gesellschaft, in der stetige Fortschritte in Medizin und Biologie gemacht werden und das Internet eine sehr wichtige Rolle spielt, DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen auch mit Problemen konfrontiert werden, die über die eigene Kultur hinausgehen (vgl. Pym 2001: 129).

Für Pym wird die Ethik zu einem „cross-cultural concern“, also einem interkulturellen Anliegen (2001: 130). Der Autor ist der Meinung, dass in der Translationsethik der Trend hin zu einer angewandten Ethik gehen muss. Es sollte in Zukunft in Diskussionen um die Ethik mehr um die Beziehung von Menschen gehen, vor allem die konkreten Handlungen und Handlungsmöglichkeiten der Dolmetschenden und anderen Kommunikationsteilnehmenden unter bestimmten Umständen in spezifischen Situationen (vgl. Pym 2001: 137). Es wird also laut Pym verschiedene Bereiche für die Translationsethik abhängig vom Setting und den Orten der Übersetzung oder Dolmetschung geben. Ein Problem in der wissenschaftlichen Diskussion um die Translationsethik besteht laut Pym darin, dass es viele Ansichten rund um die Frage gibt, wie ethisch korrektes Verhalten von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen aussieht, welche Werte in der Praxis höher zu priorisieren sind als andere – und ob dies überhaupt festzulegen ist. Der Grund dafür ist der sehr individuelle Prozess des Übersetzens und Dolmetschens. Es geht laut Pym allerdings auch darum, den Dialog nicht enden zu lassen, denn: „disagreement is a very good reason for dialogue“ (Pym 2001: 138).

5.6 Die Translationskultur von Prunč

Um eine Brücke zur Dolmetschethik zu schlagen, soll Prunčs vielzitiertes Konzept der *Translationskultur* erwähnt werden. Prunč beschäftigt sich mit der Frage der Loyalität der übersetzenden und dolmetschenden Personen. Unter der Translationskultur versteht er ein System, in dem sich die Akteure der Translation, die NutzerInnen dieser und andere KommunikationspartnerInnen treffen. Dieses System basiert auf „einem Set von gesellschaftlich etablierten,

gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen und Wertvorstellungen sowie den habitualisierten Verhaltensmustern aller in dieser Kultur aktuell oder potenziell an Translationsprozessen beteiligten Handlungspartnern“ (u.a. Prunč 2013: 340). Diese Translationskultur soll demokratisch und flexibel sein. Das heißt, alle Handlungspartner sollen gleichberechtigt sein. DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen können sich somit auch gegen einen Auftrag entscheiden, wenn ihre eigenen moralischen Prinzipien durch die Ausführung des Auftrags in Gefahr gerieten. In dieser Situation ist nicht die Loyalität das höchste Gut, das es zu wahren gilt (vgl. Prunč 2013: 342).

5.7 Dolmetschethik und Codes of Ethics

Wenn über Dolmetschethik diskutiert wird, kann dies nie ohne den Verweis auf die unterschiedlichen *Codes of Ethics* geschehen, die von verschiedenen Berufsverbänden ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verfasst wurden und die DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen eine Orientierung geben sollen, wie sie sich ethisch korrekt in der Ausübung ihrer Tätigkeit verhalten.

Die Nürnberger Prozesse, die vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 andauerten, waren der Moment, in dem SimultandolmetscherInnen erstmals eine wichtige, von der Weltöffentlichkeit beobachtete Bedeutung zukam, indem sie die Verständigung in den vier Sprachen Englisch, Russisch, Französisch und Deutsch ermöglichten (vgl. Papen 2013: 225f.). Die AIIC (Association internationale des interprètes de conférence) wurde als erster Berufsverband für **KonferenzdolmetscherInnen** im Jahr 1953 gegründet. Bald darauf legte man im *Code of Professional Ethics* Werte wie Integrität, Professionalität und Vertrauenswürdigkeit fest, zu deren Einhaltung sich die AIIC-Mitglieder verpflichteten. Hinzu kamen auch die *Professional Standards*, in denen weitere Details zur konkreten Auftragsausübung wie die Abwicklung von Verträgen, die Vergütung, die notwendige Teamgröße in Kabinen und andere Aspekte geregelt sind. Dies soll die Qualitätssicherung von Verdolmetschungen gewährleisten (vgl. Wen und Yin 2021: 1997).

Es folgten die Gründungen weiterer Berufsverbände wie die des BDÜ (Bundesverband für Dolmetscher und Übersetzer), der UNIVERSITAS in Österreich und anderen, die jeweils einen eigenen Code of Ethics verfassten. In Kapitel 6 wird ein detaillierter Vergleich zwischen fünf ausgewählten Codes of Ethics aus Deutschland und Österreich vollzogen.

Bei der Recherche zum Thema Dolmetschethik fällt auf, dass die Thematik um „korrekte ethische Verhaltensweisen“ von DolmetscherInnen und/oder ÜbersetzerInnen in einzelnen Settings mit unterschiedlicher Geschwindigkeit behandelt wurde. So gibt es etwa im Bereich des Public Service Interpreting – im Folgenden mit PSI abgekürzt – ab den 1970er Jahren erste Forschung zur Dolmetschethik in diesem Bereich. Schweda-Nicholson erreichte schließlich im Jahr 1994 mit ihrem Werk *Professional Ethics for Court and Community Interpreters* mehr Aufmerksamkeit für das Thema.

Ab Mitte der 1990er Jahre folgten dann ForscherInnen der noch wenig erforschten Thematik der Dolmetschethik mit der Erhebung qualitativer Daten und der Analyse des Verhaltens von DolmetscherInnen, ein prominentes und vielzitiertes Beispiel hierfür ist Cecilia Wadensjö mit ihrem Werk *Interpreting as Interaction* (s. Kapitel 1 dieser Arbeit). In Handbüchern und Enzyklopädien hielt die Ethik auch Einzug, wie in der *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies* (2015), im *Routledge Handbook of Interpreting* (2015), im *Routledge Handbook of Translation and Philosophy* (2019) und im *Routledge Handbook of Translation and Ethics* (2021).

Im Bereich der translationswissenschaftlichen Forschung ist wichtig zu betonen, dass vor allem (männliche) Forschende des sogenannten „Westens“ die Debatten maßgeblich dominiert haben – also Zugehörige der sogenannten „Western, Educated, Industrialized, Rich and Democratic populations“ (WEIRD, Drugan 2019: 244). Laut Mellinger und Baer im *Routledge Handbook of Translation and Ethics* wird es Aufgabe der wissenschaftlichen Community sein, die bis jetzt noch unterrepräsentierten Forschenden mit ihren Beiträgen zu würdigen (vgl. Mellinger und Baer 2021: 366).

5.7.1 Diskutierte Aspekte in der Dolmetschethikforschung

Vor allem im Bereich des PSI wird ab den 1990er Jahren intensiver zum Thema der Dolmetschethik geforscht, da in den verschiedenen Settings wie etwa in medizinischen Einrichtungen oder bei Ermittlungsbehörden alle KommunikationsteilnehmerInnen physisch im selben Raum anwesend sind. Beim Konferenzdolmetschen etwa befinden sich in den meisten Fällen die Dolmetschenden nicht in unmittelbarer körperlicher Nähe zu den KlientInnen, auch ist die Machtasymmetrie zwischen den KommunikationsteilnehmerInnen viel geringer als beim Community Interpreting oder PSI (vgl. Wen und Yin 2021: 196).

Aus diesem Grund ist die Forschung zur Ethik im PSI eng verbunden mit der Forschung zur Rolle der Dolmetschenden im PSI, wie im Kapitel „Ethics in public service interpreting“

von Pöllabauer und Topolevec im *Routledge Handbook of Translation and Ethics* dargelegt. Die Schwierigkeit, eine Rolle zu definieren, ergibt sich aus den oft sehr unterschiedlichen Erwartungen an die dolmetschenden Personen seitens derjenigen, die die Dolmetschleistung in Anspruch nehmen (müssen) (vgl. Pöllabauer und Topolevec 2021: 211).

Verbunden mit der Diskussion um die Rolle der Dolmetschenden ist auch die Infragestellung der Bedeutsamkeit von Codes of Ethics. In der Translationsethikforschung wird größtenteils mit deontologischen Ansätzen geforscht, indem sich an den bereits existierenden Codes of Ethics orientiert wird. Diese werden dann in Kontrast zu spezifischem Verhalten von DolmetscherInnen gestellt (vgl. Mellinger und Baer 2021: 365). Dieses spezifische Verhalten von DolmetscherInnen in bestimmten Situationen kann durch qualitative Befragungen von DolmetscherInnen weiter erforscht werden.

Der Diskurs über die Bedeutsamkeit von Codes of Ethics im Berufsleben kann auch durch die weitergehende Befragung von professionellen DolmetscherInnen weitergeführt werden, inwieweit diese den Vorgaben der Codes of Ethics der unterschiedlichen Berufsverbände folgen – wenn diese ihnen überhaupt bekannt sind. Es gibt viel Kritik an den bisherigen Codes of Ethics durch Forschende, die mithilfe von qualitativen Studien zeigen konnten, dass sich die Werte, denen DolmetscherInnen in ihrer Berufspraxis folgen sollten, nicht mit einem realistischen Rollenbild decken (s. u.a. Wadensjö 1998, Angelelli 2004, Hale 2008, Nakane 2009).

In einer Studie von Pöllabauer, die sie im Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis 5. Juli 2001 in der Grazer Asylbehörde durchführte, erhob sie authentische Daten von 20 Asylbewerberanhörungen und untersuchte das Verhalten und die eingenommenen Rollen von drei Dolmetscherinnen, zwei von ihnen ausgebildete Dolmetscherinnen und die dritte ohne Ausbildung, allerdings mit langjährigen Kenntnissen des Dolmetschens im Asylverfahren (vgl. Pöllabauer 2004: 152). Sie fand heraus, dass die Dolmetscherinnen keinesfalls als „unsichtbare Dritte“ und neutrale Kommunikationsmittler auftraten, sondern in die Kommunikation aktiv eingriffen. Das Asylsetting stellt sich als sehr herausfordernd für die DolmetscherInnen dar, da Entscheidungen über das Leben der AsylbewerberInnen getroffen werden und österreichische DolmetscherInnen zu dem Zeitpunkt nicht ausreichend für diese Situation ausgebildet beziehungsweise sensibilisiert sind (vgl. 2004: 175).

Im Jahr 2011 erlangte der Gerichtsdolmetscher Camayd-Freixas große Aufmerksamkeit. Er machte einen Auftrag öffentlich, der sich zu einem *ethischen Dilemma* für ihn entwickelte: Im Jahr 2008 wurden illegal Eingewanderte aus Guatemala und Mexiko wegen angeblichen Identitätsdiebstahls in Iowa verhaftet und in einem beschleunigten Prozess innerhalb von sieben Tagen verurteilt (vgl. Camayd-Freixas 2011: 2f.). Camayd-Freixas war einer von 16

GerichtsdolmetscherInnen, die bei allen Prozessen dabei waren und dolmetschten, alle DolmetscherInnen wurden über die wahren Bedingungen der Prozesse im Unklaren gelassen.

In Gesprächen mit einigen Verhafteten stellte sich heraus, dass auch die Beschuldigten nicht wussten, welche(s) Verbrechen ihnen zur Last gelegt wurde. Im Zuge dieses rechtswidrigen Prozesses, indem die Beschuldigten kein Recht auf Freilassung durch Kautions zugesprochen bekamen, hatten die Beschuldigten lediglich die „Wahl“ zwischen dem eigenen Schuldbekenntnis und einer bereits von der zuständigen Justizbehörde festgelegten folgenden fünfmonatigen Gefängnisstrafe oder einer noch längeren Wartezeit auf einen Prozess, dessen Ausgang, so Camayd-Freixas, auch kein Versprechen auf eine fairere Rechtsprechung bedeutete. Da Camayd-Freixas wusste, dass dieses Vorgehen seitens des amerikanischen Justizapparats ein „Pilotprojekt“ war und die Gefahr der Ausweitung für Prozesse gegen illegal Eingewanderte bestand, entschied er sich, sein Dilemma zu veröffentlichen (vgl. 2011: 3). Damit stieß er eine Debatte um DolmetscherInnenrollen an und vor allem die Frage, wann DolmetscherInnen sich aufgrund ihrer eigenen Wertevorstellungen gegen einen Auftrag entscheiden können. Eine ausführliche Beschäftigung mit dem Thema *ethische Dilemmata* erfolgt in Kapitel 8.

Im Jahr 2017 wurde für den Bereich der Dolmetschethik im Bereich des Polizeidolmetschen die erste Monografie veröffentlicht, von Mulayim und Lai: *Ethics for Police Translators and Interpreters*. Die beiden AutorInnen spezialisieren sich auf die Rollenbilder von PolizeidolmetscherInnen und kritisieren immer wieder die Unzulänglichkeit der bisher existierenden Codes of Ethics, für die Argumentation stützen die beiden sich auf die bereits veröffentlichte Kritik im Werk *Interpreters and the legal system* von Laster und Taylor aus dem Jahr 1994 (kurz erwähnt im **Kapitel 1** dieser Arbeit).

Mulayim und Lai stellen die Bedeutsamkeit einer qualitätsvollen Dolmetschung in Ermittlungsverfahren bei der Polizei heraus, diese ist untrennbar mit der Einstellung zum Beruf der Übersetzerin/ des Übersetzers oder der Dolmetscherin/dem Dolmetscher, den moralischen Werten und den eigenen berufsethischen Vorstellungen verbunden. Deswegen schlagen sie einerseits einen Eid vor, den DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen leisten sollten, und andererseits die Verbesserung der Auswahlkriterien der dolmetschenden und übersetzenden Personen, sodass neben der Sprachkompetenz auch Faktoren wie die Fähigkeit zur Reflexion über schwierige ethische Entscheidungen und den Umgang mit Stress evaluiert werden (vgl. Mulayim, Lai 2017: 124f.).

Das jüngste Werk zur Dolmetschethik wurde 2020 von Phelan, Rudvin, Skaaden und Kermit herausgegeben: *Ethics in Public Service Interpreting*. Es schafft den Rahmen für weitere Sammelbände, in denen dezidiert über Dolmetschethik in spezifischen Settings debattiert

wird. Wie Rudvin in einem einführenden Kapitel anmerkt, muss die Frage immer wieder aufgeworfen werden, ob es eine „allgemeine“ Dolmetschethik geben kann, oder ob man eher von einem *collective set of shared ethics* (Rudvin 2020: 24) sprechen sollte, da im Bereich des PSI sehr heterogene Arbeitsbedingungen und Anforderungen herrschen. Besonders viel Spannungspotenzial bietet die bereits erwähnte vorherrschende Machtasymmetrie, wie etwa in Asylbehörden. Nonverbales Verhalten spielt auch eine bedeutende Rolle, weswegen besondere Kommunikationsstrategien von allen Beteiligten vonnöten sind.

DolmetscherInnen in PSI-Settings müssen sich flexibel an die sich ändernden Kommunikationssituationen anpassen, das gilt für die institutionalisierten Prozessabläufe mit entsprechenden Terminologien sowie für soziokulturelle und institutionelle Beschränkungen (vgl. Rudvin 2020: 25f.). Erschwerend kommt hinzu, dass Dolmetschende oft allein arbeiten und somit auf sich selbst gestellt sind, also sich in schwierigen Situationen nicht mit KollegInnen beraten können (vgl. Rudvin 2020: 71). In den letzten Jahren scheint mehr und mehr der Konsens gebildet worden zu sein, dass allein die Codes of Ethics der Berufsverbände Lücken aufweisen und nicht genügend – oder keine – Orientierung für DolmetscherInnen bieten. Dies ist vor allem in solchen Situationen problematisch, in denen eine ethische Entscheidungsfindung notwendig ist, die für die Person, die die Dolmetschung in Anspruch nimmt, schwerwiegende Konsequenzen bedeuten kann, wie etwa bei der Polizei oder einer Asylanhörng.

Dean und Pollard, die neben Hoza mit dem *demand control schema for interpreting* (DC-S, Dean und Pollard 2011: 156) eines der wenigen Modelle für die ethische Entscheidungsfindung beim Dolmetschen entwickelt haben, schreiben in ihrem neuesten Artikel „Improving interpreters‘ normative ethics discourse by imparting principled-reasoning through case analyses“ in *Interpreting and Society*, dass die wissenschaftliche Diskussion über Dolmetschethik sowohl normativ, deskriptiv oder metaethisch sein kann. Der normative Ansatz schlägt sich deutlich in der Existenz der Codes of Ethics nieder. Im PSI oder Community Interpreting (CI) hingegen zeichnen sich die meisten Publikationen durch einen deskriptiven Ansatz aus (vgl. Dean und Pollard 2022: 56).

Dean und Pollard halten sich bei der Definition von Metaethik an Beauchamp und Childress, die 2009 ihr Werk *Principles of Biomedical Ethics* veröffentlichten. Laut Beauchamp und Childress werden in der Metaethik Sprache, Konzepte, Argumentationsformen bzw. Schlussfolgerungen analysiert, die in der normativen Ethik angewandt werden (vgl. Beauchamp und Childress 2009: 2). In der Dolmetschethikforschung sind als Beispiele etwa das Kapitel „Aristotelian Ethics and modern professional interpreting“ von Kermit im Sammelband *Critical Link 4 Professionalisation of interpreting in the community. Selected papers from the 4th*

International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings von 2007 zu nennen, sowie auch Deans Dissertation *Sign language interpreters' ethical discourse and moral reasoning patterns* von 2015.

Grundsätzlich gebe es laut Dean und Pollards Artikel aus diesem Jahr in der bisherigen Dolmetschethikdiskussionen zwei Probleme: Erstens entstünden zu wenig Berührungspunkte zwischen deskriptiven und normativen Ansätzen. Auch scheine es zu wenig Kommunikationen zwischen den ExpertInnen und den EntscheidungsträgerInnen zu geben, die normative ethische Vorgaben formulieren. Zweitens seien deskriptive Formulierungen der beobachteten Phänomene – wie etwa in Form von Metaphern, wenn es um das Beschreiben des Verhaltens von DolmetscherInnen geht – nicht einfach in normative ethische Vorgaben zu gießen (vgl. Dean und Pollard 2022: 57). Die Autoren schreiben: „Descriptions of behaviour are *by design* non-evaluative whereas normative ethics, which seeks to convey the *ought to* and the *shoulds* of professional behaviour, are inherently evaluative.“ (2022: 57, Kursivierung i. O.). Sie schlagen vor, dass ein Entscheidungsprozess nach einem teleologischen Ansatz in der DolmetscherInnenausbildung und in der Forschung thematisiert werden sollte und dass es Einrichtungen zur Supervision und Diskussionen mit KollegInnen geben sollte, um sich über die ethische Entscheidungsfindung und deren Grundlagen auszutauschen (vgl. 2022: 67).

In diesem Kapitel, das lediglich eine kleine Auswahl an Elementen der Diskussion über die Dolmetsch- bzw. Translationsethik bieten konnte, wurde ersichtlich, dass es mehrere Paradigmenwechsel gab, dass der Fokus immer mehr auf die dolmetschenden bzw. übersetzenden Personen gerichtet wurde. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Rollen, die DolmetscherInnen vor allem in den heterogenen Settings des PSI einnehmen und wie diese Rollen von den anderen KommunikationsteilnehmerInnen aufgenommen werden, ist immer noch präsent und wird mehr und mehr auf spezifische Settings angewandt. Es ist vorstellbar, dass nach den qualitativen Studien zur ethischen Entscheidungsfindung von DolmetscherInnen zunehmend eine metaethische Perspektive in die Diskussion um die Dolmetschethik eingebracht wird.

Das nächste Kapitel ist der vergleichenden Darstellung von fünf Codes of Ethics aus Deutschland und Österreich gewidmet. Es wird untersucht, welche Unterschiede diese Codes of Ethics aufweisen und welche Werte für ein professionelles, ethisch korrektes Verhalten von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen seitens der Berufsverbände vorgeschrieben werden. Zusätzlich wird die Kritik an der Umsetzbarkeit in der Praxis, die in diesem Kapitel schon angedeutet wurde, diskutiert, um für die weitere Thematisierung der ethischen Entscheidungsfindung in dieser Masterarbeit in den Interviews mit PolizeidolmetscherInnen das theoretische Fundament weiter auszubilden.

6 Die Kodifizierung der Dolmetschethik in Form von Berufskodizes – Eine vergleichende Darstellung von 5 deutschen und österreichischen Berufs- und Ehrenordnungen

In diesem Kapitel werden fünf Berufs- und Ehrenordnungen aus Deutschland und Österreich auf ihre Ausgestaltung, die festgeschriebenen Werte und Pflichten für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, vergleichend dargestellt. Die vergleichende Darstellung wird allerdings nicht dazu verwendet, um länderspezifische Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den Berufs- und Ehrenordnungen herauszustellen, es handelt sich ausschließlich um die Betrachtung der fünf Berufs- und Ehrenordnungen. Die **deutschen** Berufsverbände, deren Berufs- und Ehrenordnungen verglichen werden, sind:

1. Der BDÜ (Bundesverband für Dolmetscher und Übersetzer e.V.): Der größte Berufsverband für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Deutschland. Der BDÜ wurde im Jahr 1955 gegründet und gliedert sich in 12 verschiedene Mitgliederverbände. Der VdK, der *Verband der Konferenzdolmetscher*, wurde auch in den BDÜ eingegliedert. Nach eigenen Angaben auf der Website zählt der Verband 7.500 Mitglieder (Stand November 2022), die in etwa 90 verschiedenen Arbeitssprachen arbeiten (BDÜ o.J.).
2. Der TDÜ (Bundesverband der Türkisch-Deutsch Dolmetscher und Übersetzer e.V.): Als 2019 gegründeter Verband ist der TDÜ verglichen mit den anderen Berufsverbänden ein junger. Bei der Recherche im Internet konnte keine veröffentlichte Mitgliederzahl gefunden werden.
3. ATICOM (Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher): ATICOM ist ein kleiner deutscher Verband mit ca. 200 Mitgliedern (Schneider o.J.: „ATICOM“). Er wurde 1999 als „spezifische Interessensvertretung professioneller Dolmetscher und Übersetzer“ (ATICOM o.J.a) gebildet.

Die **österreichischen** Berufsverbände sind:

4. Der ÖVGD (Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher): Der österreichische Verband zählt etwa 535 Mitglieder (Stand November 2022) und wurde 1920 gegründet (ÖVGD o.J.c). Die Zertifizierung von österreichischen GerichtsdolmetscherInnen wird unter anderem vom ÖVGD mitausgerichtet.

5. UNIVERSITAS Austria – Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen: Laut eigenen Angaben auf der Website hat der Verband 800 Mitglieder, davon 600 ordentliche (UNIVERSITAS Austria o.J.). Der Verband wurde 1954 gegründet und vertritt DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die insgesamt in und mit 45 Sprachen arbeiten.

Fortlaufend werden die jeweiligen Abkürzungen verwendet, und immer wieder werden auch die Herkunftsländer der Verbände genannt, um die Unterscheidung zu vereinfachen. Bei den hier thematisierten Berufsverbänden handelt es sich um Verbände unterschiedlicher Größe und Bedeutung für die beiden Länder auf nationaler und internationaler Ebene.

Zuerst wird jedoch auf Berufs- und Ehrenordnungen allgemein eingegangen. Die vergleichende Darstellung der Berufskodizes soll auf verschiedenen Ebenen vollzogen werden: Zuerst werden Aufbau und Form betrachtet und anschließend die unterschiedlichen Vorgaben und Prioritäten, wie sie von den einzelnen Berufsverbänden gesetzt werden. Genauer eingegangen wird hierbei auf die allgemeinen Berufspflichten, die Vorgaben für die Einhaltung von Fristen sowie für die Honorargestaltung und letztlich auf die Eigenverantwortlichkeit von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, wie sie in den Berufs- und Ehrenordnungen dargestellt wird. Am Schluss wird die sprachliche Ebene beleuchtet.

Diese Gegenüberstellung der Berufs- und Ehrenordnungen soll als Grundlage für die weiteren Überlegungen in der Masterarbeit dienen, wie DolmetscherInnen bei der Polizei in Deutschland und Österreich in ethischen Dilemmata Entscheidungen treffen können. Es wird auch die Frage gestellt, inwieweit die vorliegenden Berufskodizes eine Orientierung dazu geben können. Es gibt bereits mehrere vergleichende Darstellungen von Berufskodizes wie etwa von Schweda-Nicholson (1994), Bancroft (2005), Hale (2007) Phelan (2020), die jeweils gemeinsame Nenner in der Analyse aufweisen und in diesem Kapitel teils Erwähnung finden.

6.1 Berufs- und Ehrenordnungen

Es gibt in vielen Arbeitsbereichen Berufs- und Ehrenordnungen, die auch als *Code of Ethics*, *Code of Conduct* oder anders bezeichnet werden. Diese beiden Bezeichnungen werden häufig als Synonyme verwendet, obwohl es einen Bedeutungsunterschied gibt.

Laut zwei kurzen Definitionen aus dem *Collins Dictionary* bezeichnet ein „code of ethics“ ein „agreement on ethical standards for a profession or business“ (Collins Dictionary o.J.a: „code of ethics“). Ein „code of conduct“ bezeichnet allerdings ein „agreement on rules of behaviour for a group and organization“ (Collins Dictionary o.J.b: „code of conduct“).

Phelan führt in ihrem Kapitel über Codes of Ethics im Sammelband *Ethics in Public Service Interpreting* aus, dass ein Code of Ethics sich auf die ethischen Prinzipien für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bezieht, während beim *Code of Conduct* (oder *Code of Practice*) der Fokus auf dem Verhalten der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen liegt. Manche Berufsverbände in Ländern mit Englisch als Amtssprache – wie das *Australian Institute of Interpreters and Translators (AUSIT)* in Australien – lösen dies, indem in einem Textdokument der Code of Ethics dem Code of Conduct vorgelagert ist. Bei den für dieses Kapitel vorliegenden deutschen und österreichischen vorliegenden Berufskodizes ergibt sich dieses Problem nicht, da alle auf Deutsch verfasst sind und es keine anderssprachigen Versionen gibt.

Zur Entwicklung der Berufskodizes ist zu sagen, dass es in den 1980er Jahren seitens der Gesellschaft eine regelrechte Erwartung an Unternehmen und ArbeitnehmerInnen sowie Dienstleister gab, Regeln für das Verhalten im Beruf und am Arbeitsplatz aufzustellen (Murray und Lai 2017: 51f.). In der *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies* stellen Prunč und Setton heraus im Eintrag „Ethics“ heraus, dass die verschiedenen Berufskodizes Ausdruck der moralischen Werte sind, die in einer bestimmten Region als wichtig für den Berufsstand erachtet werden. Verfasst werden die Berufskodizes für Berufe wie das Übersetzen oder Dolmetschen, die „selbstreguliert“ sind, von den Mitgliedern der Berufsverbände selbst (vgl. Setton und Prunč 2015: 144f.). Diese selbstregulierten Berufe stehen im Gegensatz zu dem bereits in Kapitel 4.1 erwähnten Beispiel der Mediziner, die das vorgegebene *Genfer Ärztegelohn* ableisten.

In Codes of Ethics der Berufsverbände für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, so fassen es Prunč und Setton zusammen, werden Werte wie Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Neutralität, Unparteilichkeit, Klarheit und Transparenz genannt. Diese Werte seien wichtig für eine qualitativ hochwertige Dienstleistung an die KlientInnen und für die Sicherung eines guten Rufs des Berufsstandes. Die ausführenden Personen dieser niedergeschriebenen Werte, die DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, sollen ihrerseits eine theoretische Orientierung erhalten, wie sie sich „ethisch korrekt“ aus der Sicht des Berufsverbandes zu verhalten haben. Wie dies in den vorliegenden fünf Berufs- und Ehrenordnungen der Berufsverbände ausgestaltet ist, soll im folgenden Unterkapitel diskutiert werden.

6.2 Vergleichende Darstellung der Berufs- und Ehrenordnungen von BDÜ, ATICOM, TDÜ, UNIVERSITAS und ÖVGD

6.2.1 Makrostruktur: Äußerer Gesamteindruck

Bei der vergleichenden Darstellung der vorliegenden fünf Berufs- und Ehrenordnungen aus Deutschland und Österreich wurde zunächst auf den Gesamteindruck und deren Makrostruktur geachtet: auf die Gesamtlänge, die Absatzgestaltung, strukturierende Merkmale.

Vom Aufbau ausgehend ähneln sich die fünf Berufs- und Ehrenordnungen, da erst die „allgemeinen Berufspflichten“ aufgeführt sind, obwohl diese nicht immer sichtbar durch Überschriften hervorgehoben sind. Danach geht es um spezifischere Vorgaben innerhalb der Berufspflichten, die allerdings unterschiedlich gestaltet sind.

6.2.2 Länge und Gliederung

Die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ etwa ist mit 4 DIN A4-Seiten in ausgedruckter Form die ausführlichste der 5 verglichenen. Insgesamt gibt es 5 Überschriften mit jeweils bis zu 8 Unterpunkten.

Die Berufs- und Ehrenordnung des ATICOM-Verbandes fasst 2 ausgedruckte Seiten und erläutert unter 7 Überschriften die Pflichten von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, während es bei der Berufs- und Ehrenordnung des TDÜ nur 27 einzelne nummerierte Absätze und keine in Überschriften gegliederte Absätze gibt.

Die ebenfalls 2-seitige Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS gliedert sich wie die des TDÜ in 20 einzelne Punkte, die durch Paragraphenzeichen abgetrennt sind. Der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD ist in zwei große Abschnitte unterteilt: unter I. stehen die „Allgemeine[n] Bestimmungen“ mit drei Unterpunkten und unter II. die „Besondere[n] Bestimmungen“ mit 5 Unterpunkten.

Bezogen auf die Länge der Berufs- und Ehrenordnung bietet sich ein Vergleich etwa mit dem australischen *AUSIT Code of Ethics* von 2012 an: Der 12-seitige Code of Ethics enthält nach der Aufzählung der allgemeinen Vorgaben zur Berufsausübung jeweils Erklärungen und einen „Code of Conduct“, der darlegt, wie sich gegenüber EmpfängerInnen der Dienstleistung zu verhalten ist. Angeschlossen sind Spezifikationen für in Australien praktizierende DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (Bartlett et al. 2012: 7-15). Auch der *California Standard for Healthcare Interpreters* von 2002 ist mit 88 Seiten um ein Vielfaches länger.

Bezüglich der Übersichtlichkeit der Formate gibt es einige Unterschiede. Für den Fall, dass DolmetscherInnen in einer bestimmten Situation während eines Auftrages schnell eine

Vorgabe des Berufsverbandes suchen, würde dies bei den Berufs- und Ehrenordnungen von ATICOM und TDÜ zu einem längeren Suchen im Text führen. Diese Verbände haben die verschiedenen Vorgaben und Pflichten für DolmetscherInnen lediglich als Aufzählung oder Paragraphen ohne Überschriften gestaltet (vgl. UNIVERSITAS 2017, TDÜ 2019).

6.2.3 Präambel

Unterschiedlich bei den vorliegenden Berufs- und Ehrenordnungen sind auch die Präambeln derselbigen. Die Berufs- und Ehrenordnung der BDÜ gliedert sich in die Präambel, die zwei Überschriften und jeweils zwei Absätze umfasst und die Rolle von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und die Ziele der Berufs- und Ehrenordnung beschreibt:

Dolmetscher und Übersetzer [tragen] mit ihren Leistungen maßgeblich zum Austausch der Völker untereinander [bei], die wirtschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Beziehungen fördern, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Geschehen ermöglichen und für jede Person – gleich welcher Herkunft – die Verständigung in ihrer Sprache, insbesondere im medizinischen oder rechtlichen Bereich, sicherstellen. [...] Diese Berufs- und Ehrenordnung dient insbesondere dem Ziel, das Vertrauen zwischen Dolmetschern und Übersetzern auf der einen sowie Auftraggebern und der Öffentlichkeit auf der anderen Seite zu stärken, die Qualität der beruflichen Tätigkeit im Interesse einer einwandfreien Kommunikation sicherzustellen, die Freiheit und das Ansehen des Berufsstandes der Dolmetscher und Übersetzer zu wahren, ethisch einwandfreies Verhalten im Beruf zu fördern und ethisch bedenkliches Verhalten zu verhindern. (BDÜ 2014: 1).

In diesem Vorwort kommen deutlich die Werte zum Tragen, die für den BDÜ für die Ausübung des Berufes als DolmetscherIn oder ÜbersetzerIn maßgeblich sind und die die Grundlage für die nachfolgenden Vorgaben der Berufs- und Ehrenordnung bilden.

Währenddessen verlautbart die Überschrift des ÖVGD lediglich die „Empfehlung des Vorstandes hinsichtlich der Einhaltung des nachstehenden Berufs- und Ehrenkodex“ (ÖVGD o.J.d: 1). Laut TDÜ-Berufs- und Ehrenordnung verpflichten sich dessen Mitglieder, ebenjene „zu akzeptieren, zu respektieren und zu praktizieren“ (TDÜ 2019: 1) Ähnlich wird dies auch in der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS beschrieben, nach einer vorherigen Erklärung, was der Verband der UNIVERSITAS darstellt. Bei der ATICOM-Berufs- und Ehrenordnung ist zusätzlich zu der Information, dass diese „die Rechte und Pflichten von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen sowie deren Umgang miteinander [wiedergibt]“ noch vermerkt: „Sie kann nicht erschöpfend sein und befreit nicht von der Pflicht, in eigener Verantwortung zu handeln und dabei den Sinn der Berufs- und Ehrenordnung zu beachten“ (ATICOM o.J.b: 1).

Dass diese formulierten Ziele und Vorgaben idealistisch sind und unter widrigen Umständen keinesfalls einfach umzusetzen sind, zeigt der Fall von Camayd-Freixas (s. Kapitel 5 dieser Arbeit). Camayd-Freixas und die anderen GerichtsdolmetscherInnen wussten von dem gesetzeswidrigen Verhalten seitens des amerikanischen Justizapparats, sie führten allerdings trotzdem geschlossen den Auftrag zu Ende. Nach Beendigung des Auftrags machte er sein Dilemma publik und richtet sich gegen die starre und unreflektierte Einhaltung der Vorgaben in den Berufskodizes (vgl. Camayd-Freixas 2011: 6). Der Autor ist der Meinung, dass Berufskodizes für BerufseinsteigerInnen hilfreich sein können, um sich anhand der Regeln und Vorgaben bzw. einzuhaltenden Werte orientieren zu können (vgl. 2011: 8). DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen mit mehr Berufserfahrung werden die Grenzen der Berufskodizes laut Camayd-Freixas austesten und sich ihre eigenen Strategien überlegen müssen, wie sie auf professionelle Art und Weise in ethischen Dilemmata agieren. Camayd-Freixas' Empfehlung dazu lautet, sich immer die voraussichtlichen Konsequenzen des eigenen Handelns vor Augen zu führen und im Lichte dessen eine Entscheidung zu treffen. Sehr bedeutsam für ihn ist auch die Frage, was die Konsequenzen des Handelns für einen selbst bedeuten (vgl. 2011: 10). Camayd-Freixas propagiert also statt einem deontologischen Ansatz der Dolmetschethik in Form von niedergeschriebenen Dolmetschnormen und -prinzipien in den Berufs- und Ehrenordnungen die konsequentialistische Reflexion über die eigenen Handlungen.

6.2.4 Mikrostruktur

Im Folgenden wird nun die Mikrostruktur der vorliegenden Berufskodizes betrachtet. Hierfür wurden zwei Hauptgebiete der Berufs- und Ehrenordnungen ausgewählt: Allgemeine Berufspflichten und das Verhalten sowohl gegenüber den AuftraggeberInnen als auch gegenüber KollegInnen. Nicht näher betrachtet wurden die sich am Schluss der Berufs- und Ehrenordnungen befindlichen Vorgaben, wie seitens des jeweiligen Verbandes bei Nichteinhaltung der Vorschriften der Berufs- und Ehrenordnung zu verfahren ist, da für den Vergleich die Vorgaben für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen für die Ausübung der Tätigkeit im Vordergrund stehen sollen.

6.2.4.1 Allgemeine Berufspflichten

Wie in der Einleitung bemerkt, finden sich bestimmte Werte und Pflichten in jedem der vorliegenden Berufskodizes, die vom Berufsverband als wichtig für die Berufsausübung und das professionelle Verhalten von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen erachtet werden.

Auch andere vergleichende Darstellungen von Berufskodizes stellen fest, dass bestimmte Schlagworte in Berufskodizes immer wieder genannt werden. So hat Schweda-Nicholson 1994 in ihrer vergleichenden Darstellung von sieben Berufskodizes sieben Kernpunkte aufgelistet: die professionelle Rolle, Kompetenz (und die benötigten Kenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit), Unparteilichkeit, Vollständigkeit und Akkuratheit (bzw. Originaltreue der Dolmetschung), Interessenskonflikte, Vertrauenswürdigkeit und stetige berufliche Weiterbildung (vgl. Schweda-Nicholson 1994: 82).

In den fünf Berufskodizes, die in diesem Kapitel auf Ähnlichkeiten und Unterschiede untersucht werden, wird die Rolle von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen auch thematisiert, die Formulierungen ähneln sich. So ist von der objektiven Berufsausübung „nach bestem Wissen und Gewissen“ (BDÜ 2014, UNIVERSITAS 2017), der unparteilichen und unvoreingenommenen Rolle des/der DolmetscherIn (TDÜ 2019) die Rede, außerdem soll die Auftragserfüllung „ungeachtet von Einflussnahme oder Druck von außen“ (BDÜ 2014: 1.4) erfolgen. Im Berufskodex der TDÜ findet sich bezüglich des Rollenbildes folgende Aussage: „Mitglieder des TDÜ kennen die Grenzen ihrer Rolle als Dolmetscher und/oder Übersetzer und verhalten sich entsprechend.“ (TDÜ 2019: 4.). Diese Aussage ist insofern bemerkenswert, als dass sie für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen keine Information beinhaltet – es gibt viele verschiedene Modelle für Rollen von übersetzenden und dolmetschenden Personen, die sich widersprechen. Zwei Rollentypologien wurden im 3. Kapitel dieser Masterarbeit vorgestellt.

Zudem passt diese Formulierung, sich „der Rolle entsprechend zu verhalten“ thematisch zu der Berufsausübung nach „bestem Wissen und Gewissen“ in den Berufskodizes. Diese allgemeinen Aussagen vermitteln aber keine Orientierung, wie sich etwa in einer Situation des ethischen Dilemmas während eines Dolmetschauftrags entschieden werden soll. Hierzu ist anzumerken, dass in der Berufs- und Ehrenordnung des TDÜ konkrete Punkte genannt werden, wann ein Übersetzungs- oder Dolmetschauftrag abzulehnen sei:

Wenn a) sie aus der Auftragsübernahme oder durch ein ihnen zugemutetes Verhalten gegen ihre Berufspflicht, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder diese Berufs- und Ehrenordnung verstoßen, b) zu vermuten ist, dass der Auftrag rechtswidrigen oder unlauteren Zwecken dient, c) eine persönliche Beziehung [...] zu einem der Gesprächspartner besteht, welche die Unparteilichkeit beeinflussen könnte, d) die Neutralität nicht gewährleistet werden kann, e) sie aus der Auftragsübernahme in einen Interessenskonflikt geraten würden oder f) sie sich bewusst sind, dass ihre Kapazitäten, die Arbeitsbedingungen oder die vorgegebene Lieferfrist die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages verhindern. (TDÜ 2019: 14.).

Im Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGd wird ersichtlich, dass das Setting des Gerichtsdolmetschen regulierter ist als die Settings, für die die anderen vier Berufskodizes gelten sollen.

Grundsätzlich sei hier erwähnt, dass österreichische GerichtsdolmetscherInnen das *Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG)* sowie das *Gebührenanspruchsgesetz* kennen und anwenden können sollten. Der Berufs- und Ehrenkodex ist somit als Zugabe zu den bereits festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen.

In der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS ist auch ein Verweis auf die Normen EN 15038 bzw. die ÖNORM D 1202 zu finden. Diese regeln die allgemeinen Rahmenbedingungen vor allem für die Kommunikation zwischen der dienstleistenden Person – in diesem Fall der/die ÜbersetzerIn oder DolmetscherIn – und dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin. Diese Normen stehen nicht auf gleicher Ebene wie das SDG und deren Vereinbarung zwischen VertragspartnerInnen ist auch fakultativ (Cebulla 2007: 29). In den übrigen Berufs- und Ehrenordnungen von ATICOM, BDÜ und TDÜ sind keine expliziten Referenzen auf Normen zu finden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Mitglieder diese nicht kennen – möglicherweise wird die Kenntnis und Beachtung der Normen bereits vorausgesetzt.

Was die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen angeht, so dürfen DolmetscherInnen bei Gericht diese „nur bei schwerwiegenden Entschuldigungsgründen“ (ÖVGD o.Jd.: 1a.) ablehnen, für den Umgang mit Privatauftraggebern gilt die Vorgabe, „die Annahme von Aufträgen gegebenenfalls auch nach ethischen Grundsätzen zu beurteilen“ (ÖVGD o.Jd.: 2.). Bei der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ findet sich bezüglich der allgemeinen Berufspflichten auch die Vorgabe, „nicht wissentlich falsch dolmetschen bzw. falsch übersetzen“ (BDÜ 2014: 1.5.) zu dürfen und „Missverständnisse und falsche kulturelle Schlussfolgerungen [aufzuklären]“ (2014: 1.6.). Wie bei der Vorgabe des TDÜ, sich entsprechend der bekannten Rolle zu verhalten, liegt es hier im Ermessen der dolmetschenden Person, die Vorgabe zu interpretieren.

In allen vorliegenden Berufs- und Ehrenordnungen wird auf die Bedeutsamkeit des fundierten Wissens, der Sprachkenntnisse und der ständigen Fortbildung verwiesen, so etwa wird bei der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS verlautbart:

Die Verbandsmitglieder verfügen nicht nur über einwandfreie Sprachkenntnisse, sondern sind auch mit den soziokulturellen Eigenarten der Völker und Staaten, mit deren Sprachen sie arbeiten, vertraut. Sie sorgen durch ständige Fortbildung für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihres sprachlichen und fachlichen Niveaus/Wissensstandes, verfügen über ein fundiertes Allgemeinwissen und halten mit den aktuellen beruflichen Entwicklungen Schritt (UNIVERSITAS 2017: § 8).

Alle Berufs- und Ehrenordnungen schreiben vor, dass Mitglieder sich professionell als VertreterInnen des Berufsverbandes zu verhalten haben. So wird im Berufs- und Ehrenkodex des

ÖVGD auf die angemessene Kleidung verwiesen: „Der [österreichische (Anm. d. Autorin)] Gerichtsdolmetscher hat in seiner Kleidung und in seinem Auftreten Bedacht auf das Ansehen des Gerichts und seines Standes zu wahren (ÖVGD o.J.d: 5.e.), bei der der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS wird dies folgendermaßen formuliert: sie „achten [...] auf ihr gepflegtes Äußeres und ein angenehmes Auftreten und tragen so dazu bei, das Ansehen des Berufsstandes ebenso wie des Verbandes zu fördern und zu heben“ (UNIVERSITAS 2017: § 4). Der Bezug zwischen dem professionellen Auftreten und dem Ruf des Verbandes bzw. Berufsstandes ist laut den Berufs- und Ehrenordnungen bzw. Kodizes also untrennbar verwoben und darf nicht, wie es in der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ heißt, „in Misskredit gebracht werden“ (BDÜ 2014: 1.7.).

6.2.4.2 Einhaltung von Fristen und Verschwiegenheit

Zum professionellen Verhalten gehören auch die Einhaltung von bestimmten Prinzipien bei der Auftragsübernahme, die Einhaltung von Fristen, die in allen Kodizes erwähnt werden. Lediglich in der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ wird darauf hingewiesen, „vor Beginn [der] Tätigkeit Inhalte und Modalitäten des zu übernehmenden Auftrags sowie Leistung und Gegenleistung“ festzuhalten (BDÜ 2014: 2.2.). Bezüglich der Verschwiegenheitspflicht heißt es in allen Kodizes, dass keine vertraulichen Informationen weitergegeben werden dürfen, auch über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus. Gültig ist diese allerdings nicht für Informationen, die „Dritten jederzeit frei zugänglich sind“ (u.a. TDÜ 2019: 20.) und wenn sie „von der Pflicht der Verschwiegenheit [...] nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden“ (ATICOM o.J. b: 4.3.).

6.2.4.3 Festlegung des Honorars

Aufgrund des Kartellverbots im österreichischen *Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen* von 2005 dürfen Berufsverbände für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen keine Vorgaben oder Richtlinien für angemessene Honorare formulieren. Es ist zwar in allen Berufs- und Ehrenordnungen die Rede davon, „angemessene Honorare“ (u.a. UNIVERSITAS 2017: § 17) zu verlangen, aber nur bei der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS findet sich ein Hinweis auf die Honorargestaltung für seine Mitglieder: der Honorarspiegel, der auf regelmäßiger Basis erhoben wird. In den Berufs- und Ehrenordnungen der deutschen Berufsverbände TDÜ, ATICOM und BDÜ ist von „üblichen Honorarsätzen“

(ATICOM o.J.b: 6.3.) die Rede und der Weisung, nicht weniger als diese zu verlangen. Damit soll verhindert werden, dass KollegInnen nicht vom Markt verdrängt werden (vgl. TDÜ 2019: 10.).

In der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ wird des Weiteren darauf verwiesen, dass „bei Abschluss einer Honorarvereinbarung auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers“ (BDÜ 2014: 2.4.) geachtet und auf diese angepasst werden kann. Diese Vorgabe stellt eine besondere Herausforderung für BerufseinsteigerInnen oder dolmetschende oder übersetzende Personen dar, die Aufträge in einem anderen Bereich als den ihnen vertrauten annehmen. Einerseits soll das Honorar „angemessen“ sein und den „üblichen Marktsätzen“ entsprechen. Sollte man diese unterbieten, verstößt man gegen den Berufskodex, da man so im Verdacht stehen könnte, andere KollegInnen zu verdrängen. Doch um sich ein Bild der marktüblichen Honorare zu verschaffen, ist man entweder auf eine Mitgliedschaft bei der UNIVERSITAS beispielsweise angewiesen, um den Honorarspiegel konsultieren zu können oder auf ältere und erfahrenere KollegInnen, die einen beraten. Hierzu gibt es in der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ explizit in mehreren Punkten die Aufforderung, einander zu helfen und sich zu unterstützen, indem man entweder Aufträge weitergibt (BDÜ 2014: 3.2.), wenn diese die eigenen Kapazitäten überschreiten oder indem man sich für die Förderung junger KollegInnen einsetzt. So heißt es im Unterpunkt 3.4. der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ:

Mitglieder des BDÜ sehen in der Förderung des Nachwuchses eine besondere Aufgabe. Sie nutzen u.a. die Möglichkeiten des Berufsverbandes sowie persönliche Kontakte, um jungen Kollegen Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln und ihnen Gelegenheit zu geben, in selbstständige Arbeit hineinzuwachsen und entsprechende Verantwortung zu tragen.

Für die Verbände UNIVERSITAS, ATICOM, TDÜ und ÖVDG genügt es, lediglich auf die Solidarität und Kollegialität hinzuweisen: „Die Berufsethik verpflichtet zu Kollegialität und Solidarität“ (ÖVGD o.J.d: 3a.). Laut Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS ist Kritik „gegebenenfalls sachlich und diskret“ zu äußern (2017: §15), die Verbandsmitglieder haben außerdem „unsachliche[] Kritik und persönliche[] Angriffe, die dem Ruf eines Verbandsmitglieds schaden könnten“ (2017: §15), zu unterlassen. Die Formulierung der ATICOM Berufs- und Ehrenordnung ähnelt der vorangegangenen, jedoch heißt es zusätzlich: „Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe und [...] gegenüber der betroffenen Person vorzubringen“ (ATICOM o.J.b: 5.2.). Um Mitgliedern der Berufsverbände keinen Schaden zuzufügen, ist

auch in jedem in diesem Kapitel verglichenen Berufskodex der unlautere Wettbewerb verboten (u.a. TDÜ 2019: 9., BDÜ 2014: 2.4, ATICOM o.J. b: 6.1.).

6.2.4.4 Eigenverantwortlichkeit

In den Berufs- und Ehrenordnungen von ATICOM und dem TDÜ ist ein klarer Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit zu finden. So heißt es in der ATICOM-Berufs- und Ehrenordnung unter Punkt 2.1.: „Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen üben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidungen selbst treffen.“ Bei der Berufs- und Ehrenordnung des TDÜ „tragen [die Mitglieder] die volle Verantwortung für ihre Arbeit“ (TDÜ 2019: 12). In den Berufskodizes der UNIVERSITAS, des BDÜ und des ÖVGD ist solch eine explizite Äußerung nicht benannt. Die Eigenverantwortlichkeit wird hier mit anderen Vorgaben umschrieben, die in den Berufs- und Ehrenordnungen zu finden sind, wie etwa die schon zuvor erwähnte unparteiische und objektive Ausübung der Tätigkeit oder dass der oder die Berufsausübende bei einem Auftrag nicht „unter Einflussnahme oder Druck von außen“ (BDÜ 2014: 1.4.) seine Dienstleistung verrichten darf.

Die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ ist die ausführlichste aller hier verglichenen Berufskodizes und gibt für die professionelle Ausübung der Dolmetsch- oder Übersetzertätigkeit die meisten Vorgaben wie die Beachtung der verbandsinternen und gesetzlichen Regularien (BDÜ 2014: 1.2ff.). Auch die Vorschrift unter 1.5., „nicht wissentlich falsch dolmetschen bzw. falsch übersetzen“ zu dürfen, ist so in keiner anderen der vier anderen Berufs- und Ehrenordnungen zu finden.

Zu diesem Prinzip des eigenverantwortlichen Handelns bei Ausübung der Dolmetschtätigkeit sei gesagt, dass diese präskriptiven Regelungen einer dolmetschenden Person in einem ethischen Dilemma während eines Dolmetschauftrags wenig konkrete Orientierungshilfen bieten dürften. Bereits durchgeführte Studien bestätigen dies: Für das Dolmetschen im Asylbereich kommt Pöllabauer auch zu dem Ergebnis, dass die traditionellen Codes of Ethics vielleicht nur „valid on paper“ sind, also für die dolmetschenden Personen – von denen es allerdings im Setting des Asyldolmetschens viele nicht akademisch ausgebildete DolmetscherInnen gibt – keine Hilfestellung bieten (vgl. Pöllabauer 2004: 175).

Nakane, der 2009 seine Studie unter dem Titel „The myth of an ‘Invisible Mediator‘“ veröffentlichte, fand heraus, dass die untersuchten PolizeidolmetscherInnen immer wieder verschiedene Rollen einnehmen, wenn während des Auftrages ein Missverständnis oder anderweitige Probleme auftauchen oder erwartet werden (vgl. Nakane 2009: 14).

Baixauli-Olmos veröffentlichte 2017 seine Untersuchung von sieben unterschiedlichen Codes of Ethics aus den USA und dem UK für unterschiedliche Dolmetschsettings. Er hält fest, dass diese Dokumente nicht als „static notions“ zu verstehen sind, vielmehr sollen diese flexibel sein und den Forschungsstand abbilden. Zusätzlich gibt er zu bedenken, dass je nach Setting ethische Prinzipien – wie die Unparteilichkeit – unterschiedlich ausgelegt werden. Somit ist es an den DolmetscherInnen, sich an das jeweilige Setting und die gegebenen Bedingungen anzupassen (vgl. Baixauli-Olmos 2017: 261).

6.2.4.5 Sprachliche Gestaltung

Zum Schluss des Vergleichs der Berufs- und Ehrenordnungen soll noch die syntaktische bzw. grammatikalische Gestaltung kurz angesprochen werden. Zuerst zur Benennung der Verbandsmitglieder: In den Berufs- und Ehrenordnungen von BDÜ und TDÜ wird von „Mitgliedern des TDÜ/BDÜ“ (TDÜ 2019, BDÜ 2014), bei der Berufs- und Ehrenordnung der ATICOM von „Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen“ (ATICOM o.J. b), bei der UNIVERSITAS von „Verbandsmitglieder[n]“ (UNIVERSITAS 2017) und bei dem ÖVGD von „Der Gerichtsdolmetscher“ (ÖVGD o.J.d) gesprochen. Allerdings kann nicht gesagt werden, dass in den anderen Berufskodizes konsequent gendergerecht formuliert wird. So ist in den Berufs- und Ehrenordnungen von BDÜ und TDÜ die männliche Pluralform von Übersetzern, Dolmetschern, Auftraggebern und Kollegen zu finden (BDÜ 2014, TDÜ 2019).

Die Uneinheitlichkeit bei der Bezeichnung der Mitglieder ist übertragbar auf die öffentliche Diskussion in Deutschland und Österreich, was gendergerechte Sprache betrifft. So gibt es für die deutsche Sprache erst wenige einschlägige Studien, wie genau richtig gegendert werden soll, damit sich jeder Mensch angesprochen fühlt (vgl. Schmidt 2021). Jedoch wurde erwiesen, dass nach dem Lesen des generischen Maskulinums (wie etwa „Der Gerichtsdolmetscher“ (ÖVGD o.J.d) sich eher Männer vorgestellt werden, sich also nicht alle Menschen angesprochen fühlen (vgl. Schmidt 2021).

In Österreich gilt laut dem Kapitel „Geschlechtergerechte Sprache“ im *BKA-Kommunikationsleitfaden*, der nach den Empfehlungen des *Rats für deutsche Rechtschreibung* formuliert ist, folgendes: Es gibt mehrere Möglichkeiten der gendergerechten Formulierung, die alle verwendbar sind. So kann mit Zusatzzeichen wie dem Unterstrich (Dolmetscher_innen), dem Asterisk (Dolmetscher*innen), dem Doppelpunkt (Dolmetscher:innen) gegendert werden, allerdings sind auch Paarformen (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen möglich (die Dolmetschenden) (vgl. Bundeskanzleramt 2021: 3f.). Die wichtigste

Vorgabe ist allerdings, dass Texte mit gendergerechten Formulierungen grammatikalisch korrekt und gut verständlich sein müssen (vgl. Bundeskanzleramt 2021: 2).

Bezüglich der syntaktischen Struktur folgen die meisten Instruktionen, an die sich die DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen halten müssen, dem einfachen Schema: Subjekt + Verb + Objekt, was die Satzanfänge mit der verbandseigenen Bezeichnung der Mitglieder mit ebenen beginnen und die präskriptive Handlungsvorgabe folgen lässt.

Auffällig ist, dass mit Modalverben gespart wird, das Modalverb „dürfen“ kommt in Kombination mit „nur“ („Mitglieder des TDÜ dürfen nur solche Berufsbezeichnungen [...] führen, die sie [...] zu führen berechtigt sind“ (TDÜ 2019: 7.) oder „nicht“ („Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen dürfen das Ansehen ihres Berufsstandes durch ihr Verhalten nicht gefährden“ (ATICOM o.J.b: 5.1) vor. Ein weiteres Beispiel gibt der BDÜ mit der schon zuvor erwähnten Vorgabe: „Mitglieder des BDÜ dürfen nicht wesentlich falsch dolmetschen bzw. übersetzen“ (BDÜ 2014: 1.5). Allerdings wird das Modalverb „dürfen“ auch verwendet, um ausdrücklich auf die mögliche Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern des Berufsverbandes zu verweisen: „Mitglieder des BDÜ dürfen sich mit anderen Dolmetschern und Übersetzern [...] zusammenschließen (BDÜ 2014: 3.1). Das Modalverb „können“ wird vor allem in einer Vorgabe verwendet, die sich in allen Berufs- und Ehrenordnungen mit Ausnahme der Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS und des ÖVGD wiederfindet, wenn auch mit kleinen Umformulierungen: „Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen können einen Verstoß gegen die Berufs- und Ehrenordnung nicht damit entschuldigen, dass sie nach der Weisung eines/einer Dritten gehandelt haben, es sei denn, dass gesetzliche Regelungen Vorrang haben“ (ATICOM o.J. b: 2.2).

„Müssen“ wird hingegen nur in der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ in einer Vorgabe, was die Honorargestaltung angeht, angewandt: „Die Honorarforderung eines Mitglieds des BDÜ muss immer angemessen sein“ (BDÜ 2014: 2.4). Interessant ist auch, dass bei den Berufs- und Ehrenordnungen von ATICOM, TDÜ und außer der des ÖVGD das Substantiv Verpflichtung, das Verb „sich verpflichten“ oder das Adjektiv „verpflichtet“ nur in Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht auftritt. Im Berufskodex des ÖVGD wird außer der Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch auf die Pflicht des solidarischen und kollegialen Verhaltens hingewiesen (ÖVGD o.J.d: 3a) sowie auf die fristgerechte und pünktliche Ausführung der Berufspflichten (o.J.d: 4a). Zum sprachlichen Aufbau des Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD ist zu sagen, dass er sprachlich am knappsten formuliert ist, die Unterpunkte durch Passiv- und Infinitivkonstruktionen tragen noch dazu bei: „Alle Termine und Fristen sind pünktlich

einzuhalten“, „Die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten sind pünktlich zu erfüllen (o.J.d: 1c, 4a).

Grundsätzlich sind die Berufs- und Ehrenordnungen vorwiegend im Aktiv gehalten. Vermutlich soll das den Effekt haben, dass das Verbandsmitglied sich der Eigenverantwortung, die mit dem Beruf einhergeht, bewusst ist und die Verpflichtungen für einen selbst gelten. Rein sprachlich sind die Formulierungen klar, die Verantwortung für das professionelle Handeln liegt bei der dolmetschenden oder übersetzenden Person. Die Umsetzung in den beruflichen Alltag aber, vor allem für BerufseinsteigerInnen, dürfte sich auch nach der Lektüre der Berufs- und Ehrenordnung, insbesondere in asymmetrischen Kommunikationssettings wie dem Dolmetschen bei der Polizei, als schwierig gestalten.

6.2.4.6 Fazit

In der vergleichenden Betrachtung der vorliegenden Berufs- und Ehrenordnungen von BDÜ, TDÜ, ATICOM, UNIVERSITAS und ÖVGd wurde festgestellt, dass sich die Dokumente in vielen Punkten ähneln und teilweise gleiche Formulierungen gewählt werden. Bei allen Berufsverbänden ist man sich einig, dass dolmetschende und übersetzende Personen sich objektiv, unparteiisch, verschwiegen und professionell sowohl gegenüber Auftraggebern als auch KollegInnen zu verhalten haben. Man versucht weder, KollegInnen zu verdrängen, noch deren oder den Ruf des Berufsverbandes in irgendeiner Form zu schädigen. In der Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ ist vor allem die Unterstützung von jungen KollegInnen als wichtig herausgestellt. Was die Rahmenbedingungen für die Auftragsausübung angeht, wie etwa die Einhaltung der Fristen oder die Aufnahme von Aufträgen, so finden sich teilweise detailliertere Erklärungen zu den präskriptiven und größtenteils im Aktiv formulierten Vorgaben.

Bei anderen Punkten muss aber bemerkt werden, dass aufgrund der Allgemeingültigkeit für alle Mitglieder der Berufsverbände, ob in Settings des Community Interpreting, in Konferenzsettings oder anderen, viel Interpretationsspielraum für DolmetscherInnen besteht (mit Ausnahme der GerichtsdolmetscherInnen). So wurde in dieser Analyse auf sehr vage Aussagen in den Berufs- und Ehrenordnungen hingewiesen, die als solche nicht hilfreich für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sein dürften, wie etwa folgende Aussagen: „Mitglieder des TDÜ kennen die Grenzen ihrer Rolle als Dolmetscher und/oder Übersetzer und verhalten sich dementsprechend (TDÜ 2019: 4.) oder „Mitglieder des BDÜ [...] sind gehalten, Missverständnisse und falsche kulturelle Schlussfolgerungen aufzuklären“ (BDÜ 2014: 1.6).

An vagen Formulierungen und unzureichenden Informationen, wie ethische Prinzipien in die Tat umgesetzt werden sollen, wurde auch bereits von anderen Forschenden Kritik geübt. Es herrscht zunehmend die Auffassung, dass grundsätzliche Rahmenbedingungen für sowohl ethische Prinzipien als auch den professionellen Umgang mit allen KommunikationsteilnehmerInnen in Form von Codes of Ethics wichtig sind (vgl. Phelan 2020: 122). Man dürfe trotzdem diesen nicht „blind“ folgen, wie Camays-Freixas 2011 gezeigt hat – als DolmetscherIn muss man sich auch selbst die Frage stellen, ob man mit einer getroffenen Entscheidung leben kann. Neben den konsequentialistischen Überlegungen hebt Camayd-Freixas auch die Bedeutsamkeit von Wertethiken hervor und schlägt den *Code of Professional Conduct for Court Interpreters of the Trial Court* als Alternative vor, an den sich die GerichtsdolmetscherInnen in Massachusetts halten müssen.

In ihrer vergleichenden Analyse von Codes of Ethics schlägt Phelan vor, dass bestehende Berufskodizes immer wieder auf deren Aktualität überprüft und angepasst werden. Dies ist für ein paar Codes of Ethics in den USA bereits der Fall (vgl. Phelan 2020: 111). Inwieweit die bestehenden Berufskodizes für den Berufsalltag und die Lösung ethischer Dilemmata in Deutschland und Österreich von Bedeutung sind, wird in den Interviews mit den österreichischen und deutschen PolizeidolmetscherInnen erfragt werden. Zuvor wird allerdings im nächsten Kapitel auf das Negativbeispiel einer Dolmetscherrolle in Österreich eingegangen: die Tätigkeit des Dolmetschers bei den sogenannten „Operation Spring“-Prozessen.

7 Die „Operation Spring“-Prozesse

In diesem Kapitel wird ein prominentes Negativbeispiel der Ausgestaltung einer Dolmetscherrolle thematisiert: Es geht um die Prozesse im Rahmen der sogenannten „Operation Spring“, die am 27.5.1999 ihren Höhepunkt in der Festnahme zahlreicher angeblicher afrikanischer Drogendealer fand (vgl. Bischof 2006: 12). Während der Verhandlungen stellte sich allerdings heraus, dass die Beweislast gegen die Beschuldigten nicht für eine Verurteilung ausreichend war (Pöchlhammer 2005). Es erhärtete sich auch der Verdacht, dass es keine große kriminelle Organisation gab, wie den beschuldigten nigerianischen Staatsbürgern unterstellt wurde, sondern dass diese „erst durch den österreichischen Staat [...] konstruiert wurde“ (Kravagna 2006: 62), da nur eine kleine Menge Rauschgift sichergestellt wurde (vgl. Operation Spring 2005: 1:29:00). Mit der Operation Spring sollte der vom österreichischen Innenministerium neu eingeführte „Große Lausch- und Spähangriff“ mit weitreichenden Rechten in der polizeilichen Strafverfolgung als erfolgreich von der Bevölkerung wahrgenommen werden. Das übergeordnete Ziel war die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, zu der der Rauschgifthandel gehört.

Die Informationen über die Operation Spring sind hauptsächlich aus vier Quellen entnommen: Aus dem gleichnamigen Dokumentarfilm „Operation Spring“ unter der Regie von Angelika Schuster und Tristan Sindelgruber aus dem Jahr 2005, aus dem Artikel „Operation Spring – Die Einführung des Großen Lausch- und Spähangriffes in Österreich aus Verteidigersicht“ im *Österreichischen Anwaltsblatt* von 2006, aus dem 2004 in der *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* erschienenen Artikel „Making Crime – Die staatliche Konstruktion der ‚nigerianischen Drogenmafia‘ in Österreich“ von Simon Kravagna und aus einem Artikel der UNIVERSITAS Austria-Verbandszeitung aus dem Jahr 2005 von Franz Pöchlhammer mit dem Titel „Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?“.

In seinem Artikel im *Österreichischen Anwaltsblatt* beschreibt der in Wien ansässige Strafverteidiger Bischof die Hintergründe, wie es zu der großangelegten Ermittlungsaktion gekommen ist: Im Jahr 1997 wurde ein Gesetz im österreichischen Parlament beschlossen, welches besondere Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung organisierter Kriminalität legalisierte. Vornehmlich ging es um die „optische und akustische Überwachung“ (Bischof 2006: 13), die „das Aufzeichnen und Übertragen von Bildern“ beinhaltet, somit wird „nicht öffentliches Verhalten [...] ‚ausgespäht‘“ (2006: 14). Akustische Überwachung bedeutet im Umkehrschluss „das Abhören und Aufzeichnen [von Personen]. Mittels ‚Wanzen‘, Funkgeräten, Richtmikrofonen oder Infrarotwellen wird ‚gelauscht‘“ (2006: 14).

Die optisch und akustisch überwachten Personen werden nicht in Kenntnis gesetzt, dass sie von der Polizei überwacht werden. Im Fall der Operation Spring wurden in einem chinesischen Restaurant in der Währingerstraße in Wien eine akustische und optische Überwachung eingerichtet, am 27.5.1999 erfolgte schließlich der Zugriff: Es wurden etwa 100 Personen vorwiegend afrikanischer Herkunft in Wohnungen und Flüchtlingsheimen unter dem Vorwurf des Drogenhandels festgenommen (vgl. Bischof 2006: 12). Der damalige Innenminister sprach von einem gelungenen Erfolg gegen den europaweiten Drogenhandel. Es stellte sich allerdings im Laufe der Prozesse heraus, dass seitens der Ermittlungsbehörden einige Fehler passierten: So wurden etwa Überwachungsvideos nicht mit den Dateien der akustischen Überwachung synchronisiert. Die Zeiten der optischen und akustischen Überwachung waren also nicht aufeinander abgestimmt, sodass Bild- und Audioaufnahmen nicht zusammenpassten.

Des Weiteren wurden dem Gericht nicht die Originale der Überwachungsvideos und der akustischen Überwachung vorgelegt, sondern Berichte derselbigen, transkribiert und übersetzt von einem Igbo-Dolmetscher, der Hauptperson dieses Kapitels. Die originalen Aufzeichnungen verblieben bei der Polizei (vgl. Bischof 2006: 15). Der herangezogene Dolmetscher war der Sprache des Igbo kundig – im Dokumentarfilm „Operation Spring“ als Ibo bezeichnet – und betrieb ein Dolmetscherbüro in Deutschland. Igbo ist neben der Verkehrssprache Hausa und neben dem im Südwesten des Landes gesprochenen Yoruba nur die dritte Hauptsprache Nigerias. Igbo wird lediglich von „etwa 50 Prozent der Bevölkerung der Ostprovinz des Landes“ gesprochen (Brenzinger 2005).

Es kamen rasch Zweifel an der Kompetenz des Dolmetschers auf: Die Identität des Dolmetschers sollte zu seinem Schutz geheim gehalten werden, was der Rechtsanwalt eines Angeklagten nicht akzeptieren wollte. Nina Horacek, die Journalistin der Wiener Stadtzeitung *Falter*, schildert die Begebenheit so:

Gleichzeitig [wollte] dieser Rechtsanwalt [...] den Übersetzer testen, wie gut der wirklich übersetzen kann, wie gut er Deutsch kann und hat ihn gefragt, ob er beeidigt ist. Und der Übersetzer hat das nicht verstanden. [...] Da ist auch aufgefliegen, dass er natürlich nicht beeidigt war. (Operation Spring 2005: '32:47).

Dem entgegen steht eine Aussage einer der zuständigen Richter, der im Dokumentarfilm zu Wort kam:

Der Dolmetscher, ich habe ihn einmal getroffen am Gericht, er war einmal da, sogar bei mir auch im Zimmer [...] Er ist aus der Gegend von dort, er kann das, seine Muttersprache ist Ibo und er betreibt ein großes Dolmetscherbüro in Deutschland. Und seine Übersetzungen [...] er

wurde oft bei uns herangezogen und es hat nie irgendwelche Anstände gegeben, dass es nicht richtig wäre. (Operation Spring 2005: '33:29).

Der Dolmetscher wurde nachträglich vom Gericht vereidigt, da sich der Anwalt der Verteidigung beschwerte (vgl. Bischof 2006: 16). Den größten Schaden aber richtete der Dolmetscher an, indem er die akustische Überwachung falsch bzw. überhaupt transkribierte: Die Qualität der Aufnahmen war so minderwertig, dass es laut eines Gutachtens des Instituts für Schallforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaft nicht möglich gewesen wäre, den Inhalt des Gesprochenen zu verstehen, geschweige denn Stimmen zu identifizieren und den verschiedenen Personen zuzuordnen: „Aufgrund des starken Hintergrundlärms sind die verfahrensrelevanten Sequenzen für eine Stimmvergleichsanalyse leider nicht ausreichend“ (Operation Spring 2005: '40:56).

Die Journalistin Horacek rechnete auch aus, wie schnell der Dolmetscher die Audioaufnahmen transkribiert und übersetzt hat: So seien in 18 Tagen mehr als 250 DINA4-Seiten übersetzt worden. Zudem fand sie heraus, dass der Dolmetscher anscheinend auch ein Mitglied der nigerianischen Regierungspartei war. Dazu sagt sie ab Minute 34:09 in der Dokumentation:

[D]as Interessante [...] war, dass er nicht alles übersetzt hat. Sondern es gibt immer wieder Passagen, da sagt er: ‚Hier reden sie über Fußball, hier reden sie über Frauen, das ist uninteressant, das ist unerheblich.‘ Das heißt, er hat eigentlich entschieden, was wichtig ist und was nicht, weil er das ja alleine übersetzt hat. [...] das fand ich auch spannend, weil ich [...] durch einen Zufall draufgekommen bin, dass der Dolmetscher auch Sekretär, also Deutschlandvertreter der nigerianischen Regierungspartei ist, das heißt, auch eine politische Funktion hat. Und dann natürlich auch bestimmte Sachen, die diese Leute über Nigeria und ihre Situation und warum sie vielleicht geflüchtet sind, einfach rauslassen konnte.

Bischof berichtet in seinem Artikel im *Österreichischen Anwaltsblatt* von einer Situation, durch die die Kompetenz des Igbo-Dolmetschers im dritten Verfahrensgang des letzten offenen Verfahrens im Rahmen der Operation Spring noch fragwürdiger erscheint. So übersetzte er eine Passage einmal mit „Wie viel hast du dem verkauft?“ und „Der Türke hat mir das Geld nicht gegeben“. An anderer Stelle hatte der Dolmetscher diese Passage aber mit folgenden Aussagen: „Stadt aus Eisen“ und „Jehova ist ein Gott, Jesus ist ein König“ übersetzt (Bischof 2006: 16).

Wegen der falschen Übersetzungen und Transkripte der Audioaufnahmen wurden viele angebliche Drogendealer verurteilt. Nur das Verfahren von Emmanuel Chukwujekwu wurde wieder aufgerollt, nach fünf Jahren und unter Hinzuziehung eines neuen Dolmetschers (vgl. Operation Spring 2005: '1:19:35). Der neue Dolmetscher fand von den Aussagen mit einem klaren Rauschgiftbezug, die vom vorherigen Übersetzer aus den Audioaufnahmen der Überwachung transkribiert worden waren, keine einzige.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der Vorkommnisse in den Prozessen rund um die Operation Spring und es muss klar gesagt werden, dass nicht nur dem Dolmetscher allein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Erstens war die Arbeit der Ermittlungsbehörden durch Ungenauigkeiten gekennzeichnet: Durch die fehlende Synchronisierung der akustischen und visuellen Überwachung konnten die Stimmen nicht den Beschuldigten zugeordnet werden und waren somit nicht vor Gericht verwertbar (vgl. Operation Spring 2005: '46:47).

Zweitens wurde ein Zeuge („AZ1“) vorgeladen, dessen Name anonym blieb und der vor Gericht maskiert auftrat. Er belastete 40 bis 50 Personen und tätigte widersprüchliche Aussagen. Später stellte sich heraus, dass der Zeuge einige Personen beschuldigt hatte, die zu der angeblichen Tatzeit bereits im Gefängnis saßen – somit wäre die Zeugenaussage nicht verwertbar gewesen, wie sich im Nachhinein herausstellte. Die Anklagepunkte waren, laut Bischof, nicht präzise formuliert. So hieß es: „Der Beschuldigte hätte unbestimmte, aber jedenfalls große Mengen an unbekannte Abnehmer verkauft. Die Angabe von genauen Orten fehlte genauso wie die Angabe genauer Zeiten, vielmehr wurde lediglich ein Zeitraum angegeben.“ (Bischof 2006: 16). Mithilfe der Zeugenaussagen wurde „hochgerechnet“, wie viel Rauschgift mutmaßlich von den Beschuldigten „eingekauft und weiterverkauft wurde“ (Operation Spring 2005: '1:29:00), da tatsächlich nur eine geringe Menge Rauschgift sichergestellt wurde.

Dieser Fall des Igbo-Dolmetschers wurde allerdings ausgesucht, um vor allem das Verhalten und die Rolle des Dolmetschers zu thematisieren. Offenkundig hat dieser sich in mehreren Situationen Fehlverhalten. Um das letzte Kapitel hinzuzuziehen, in denen die wichtigsten Punkte der fünf Berufs- und Ehrenordnungen aus Deutschland und Österreich herausgearbeitet wurden, sind vor allem die Unparteilichkeit und die Akkuratheit zu nennen, die vom Igbo-Dolmetscher missachtet wurden. Zusätzlich schadete er mutmaßlich dem Ansehen des Berufsstandes der Übersetzer und Dolmetscher durch sein unprofessionelles Verhalten.

Wie oben erwähnt, war der Dolmetscher Mitglied der nigerianischen Regierungspartei, weswegen keine neutrale oder unparteiische Einstellung zu den belasteten Personen bestehen konnte – legt man etwa den deutschen TDÜ-Berufskodex zugrunde, wäre dies ein Ablehnungsgrund für den Dolmetsch- bzw. Übersetzungsauftrag gewesen (vgl. TDÜ 2019: 14.). Zusätzlich hätte laut dem österreichischen Institut für Schallforschung aus den Audioaufnahmen der akustischen Überwachung kein verwertbarer Inhalt transkribiert werden können, der Dolmetscher transkribierte und übersetzte allerdings trotzdem.

Dies stünde der Erledigung der Tätigkeit „nach bestem Wissen und Gewissen“ (BDÜ 2014: 1.1, ÖVGd o.J.d: 1.) entgegen. Hinzu kommt, dass der Dolmetscher eigenmächtig entschied, welche Passagen er wörtlich transkribierte und übersetzte und welche er nur umschrieb,

wie oben erwähnt. Dies lässt darauf schließen, dass er keine Kenntnis von der Art und Weise, wie ein solches Dokument zu transkribieren bzw. übersetzen ist, besitzt, oder dass er hier die Grenzen seiner Rolle als Übersetzer überschreitet und die eines Ermittlungsbeamten einnimmt, der entscheidet, welche Informationen wichtig sind und welche nicht.

In einem Artikel des *Standard*, einer österreichischen Tageszeitung, wird deutlich, warum die Mitgliedschaft des Igbo-Dolmetschers in der nigerianischen Regierungspartei noch problematisch war: Nigerianische Regierungsvertreter wurden aufgefordert, alle sechs Monate Informationen über nigerianische Staatsbürger einzuholen und weiterzugeben, die im Ausland „wegen Drogenhandels angeklagt oder verurteilt wurden“ (Der Standard 2001), da im Falle der Rückkehr nach Nigeria diesen Personen eine weitere (Gefängnis-)Strafe drohen könnte – wegen der „Schädigung des Images von Nigeria im Ausland“ (Der Standard 2001).

Grundsätzlich kann das Verhalten des Dolmetschers auch ohne die Zugrundelegung von Berufs- und Ehrenordnungen als unprofessionell und gefährlich für die Beschuldigten beurteilt werden. Trotzdem haben sich auch die Wiener Ermittlungsbehörden und die Staatsanwaltschaft bzw. Richter vorzuwerfen, dass die Gerichtsverfahren nicht fair abgelaufen sind, da alle Operation Spring-Prozesse hauptsächlich von den Übersetzungen der Überwachungsdaten und der Zeugenaussage des verummten Täters abhingen, von denen sich herausstellte, dass all dies nicht vor Gericht verwertbar war. Solche Vorkommnisse haben die Folge, dass sowohl das Vertrauen in den funktionierenden Rechtsstaat als auch in den Berufsstand der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen schwindet. Im hier vorliegenden Fall der Operation Spring-Prozesse traf sich am 11. Oktober 2005 nach der Premiere des Dokumentarfilms eine Expertenrunde um die damalige Justizministerin Gastinger, um eventuelle Konsequenzen im österreichischen Justizapparat zu ziehen. Aus der Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Stoisits an die Justizministerin wurde hingegen deutlich, dass aus der Sicht der Expertenrunde keine Konsequenzen vorgesehen waren (vgl. Gastinger 2005: 3).

Dieses Beispiel zeigt, wie bedeutsam es ist, dass Dolmetschende sich einerseits ihrer Rolle sowie der möglichen Konsequenzen falscher oder mangelhafter Dolmetschungen und Übersetzungen bewusst sind. In Gerichten und Behörden muss andererseits aber auch auf professionell arbeitende DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen Wert gelegt werden. Vor allem müssen die Voraussetzungen für faire Gerichtsverfahren geschaffen werden, wie im Artikel 6 der EMRK festgelegt. Im nächsten Kapitel werden die Definition eines ethischen Dilemmas und das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters* von Jack Hoza vorgestellt, das mit dem Ziel entworfen wurde, ein Instrument für DolmetscherInnen zu schaffen, damit diese die für sie bestmögliche Entscheidung in einem ethischen Dilemma treffen können.

8 Ethisches Dilemma und ethische Entscheidungsfindung

8.1 Ethisches Dilemma, *right-versus-right*- und *right-versus-wrong*-Entscheidung

In diesem Kapitel wird das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters* von Jack Hoza aus dem Jahr 2003 thematisiert. Es handelt sich hierbei um eines der wenigen Modelle, die speziell auf DolmetscherInnen zugeschnitten sind. Ein weiteres, oft zitiertes Modell der ethischen Entscheidungsfindung ist das *demand control schema for interpreting* (DC-S) von Dean und Pollard von 2011, wie in Kapitel 5 dieser Arbeit kurz erwähnt.

Bevor auf die ethische Entscheidungsfindung für DolmetscherInnen eingegangen wird, muss zuerst erläutert werden, was ein ethisches Dilemma ist. In der translationswissenschaftlichen Literatur existieren ähnliche Formulierungen, die auf Ausführungen des 2012 verstorbenen US-amerikanischen Ethiker Rushworth Kidder zurückgehen. In seinem 1995 veröffentlichten Buch *How Good People Make Tough Choices* gibt er die Definition eines ethischen Dilemmas, von Hoza folgendermaßen umformuliert: „An ethical dilemma involves at least two possible, but competing, ethically appropriate courses of action that could result from two or more conflicting ethical principles.“ (Hoza 2003: 2).

Mette Rudvin schreibt 2020 im Kapitel „Situating Interpreting Ethics in Moral Philosophy“, dass es eine private und kollektive Dimension der ethischen Prinzipien bzw. deren Wahrnehmung gibt. Somit entsteht ein ethisches Dilemma, wenn sich diese beiden Dimensionen widersprechen:

An ethical dilemma may arise precisely when the collective and the private spheres clash, when a potential action or decision based on a private or a cultural norm contravenes the rule of the profession, institution or nation/state. This area is often far from clear-cut and the very distinction public/private, collective/individual is not always easy or possible to establish. (Rudvin 2021: 28).

Die Interpretation eines ethischen Dilemmas im PSI von Pöllabauer und Topolevec im *Routledge Handbook of Translation and Ethics* von 2021 lautet: „In PSI, ethically challenging situations may be brought about by perceptions of the role of interpreters or their performance to fit, along with that of other participants. These, depending on their severity and the need to apply moral judgement, may be also called *ethical dilemmas*.“ (Pöllabauer und Topolevec 2021: 211, Kursivierung J.P.).

Wie kann die Lösung für ein ethisches Dilemma aussehen und wie findet man zu dieser? Laut Kidder kennzeichnet sich eine ethische Entscheidung dadurch, dass man aus zwei richtigen Lösungswegen bzw. Entscheidungen wählt (*right-versus-right*-Entscheidung).

Im Gegensatz zu der *right-versus-wrong*-Entscheidung geht die Entscheidung zwischen zwei „richtigen“ Lösungsmöglichkeiten viel tiefer, da hierbei zentrale Werte unseres moralischen Wertekompasses kollidieren. Bei der *right-versus-wrong*-Entscheidung hingegen handelt es sich Kidder zufolge um *moral temptations* – also keinem Dilemma zwischen zwei richtigen Handlungsoptionen – da wir schnell wissen, welche Entscheidung richtig und welche, vor dem Gesetz oder unter einem ethischen Gesichtspunkt, falsch ist (Kidder 1995: 17). Wir wissen beispielsweise, dass man nicht bei einer roten Ampel über die Kreuzung fahren sollte, da das gefährlich ist; oder dass man bei einem Schaden am Auto die Versicherung nicht anlügen sollte, um eine höhere Versicherungssumme zu kassieren (1995: 17). Hoza definiert eine ethische Entscheidung folgendermaßen:

A decision that is made between two or more possible right, but competing, solutions that arise in a situation in which the person is torn between two or more conflicting principles or guidelines. An ethical decision, then, involves determining which solution is ‘most right’ within a particular context. (Hoza 2003: 10)

Aus der Definition des ethischen Dilemmatas klingt bereits an: Es ist individuell, wer wann eine problematische Situation als solches erkennt. Dennoch gibt es laut Kidder sogenannte *dilemma paradigms*: wenn in einer problematischen Situation zwei Werte oder Einstellungen miteinander kollidieren. Es muss eine Entscheidung gegen einen der Werte oder gegen eine Einstellung getroffen werden. Diese *dilemma paradigms* sind:

1. Wahrheit gegen Loyalität (*truth versus loyalty*)
2. Individuum gegen Gemeinschaft (*individual versus community*)
3. kurzfristig gegen langfristig (*short-term versus long-term*)
4. und Gerechtigkeit gegen Mitleid oder Barmherzigkeit (*justice versus mercy*) (vgl. Kidder 1995: 18).

8.2 Lombardis Ebenen der moralischen Analyse mit *foundations*, *action guides* und *application*

Um Hozas Modell der ethischen Entscheidungsfindung für DolmetscherInnen zu verstehen, müssen zunächst die drei Ebenen der moralischen Analyse von Lombardi erläutert werden, da Hoza dieses Konzept aufnimmt und die verschiedenen Ebenen auf den Bereich des Dolmetschens projiziert. Zugleich basiert Hoza auch sein Modell der *Interpreter Sensibility* darauf. Laut Lombardi (1988) gibt es drei Ebenen der moralischen Analyse: *foundations*, *action guides* und *applications* (Lombardi 1988: 3f.). Um eine reflektierte, ethisch korrekte Entscheidung treffen zu können, hat ein Mensch die *foundations* erlernt, die grundlegenden Vorstellungen davon, was richtig und was falsch ist. Aus den *foundations* ergeben sich die *action guides*, die Regeln oder Verpflichtungen, nach denen wir leben und die wir als Kinder von unseren Eltern oder anderen Vorbildern erlernen, wie etwa, dass Stehlen oder Morden verboten ist (vgl. Lombardi 1988: 3). Schließlich müssen auf der dritten Ebene, *application*, diese Schritte angewandt werden. Hoza wendet diese drei Ebenen auf das Dolmetschen an, die Berufs- und Ehrenordnungen sieht er als *action guides* (Hoza 2003: 12), während die in den Kodizes niedergeschriebenen Werte die *foundations* für den *action guide* bilden. Hozas *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making* hilft also bei der *application*.

8.3 Hozas Konzept der *Interpreter Sensibility*

Zunächst muss noch Hozas Modell der *Interpreter Sensibility* erläutert werden. Dieses Modell bezeichnet einen Modus, in dem sich eine dolmetschende Person sich befindet, wenn sie sich den folgenden vier Phänomenen oder Faktoren bewusst ist, die Einfluss auf die Dolmetschtätigkeit, das eigene Auftreten und vor allem die ethische Entscheidungsfindung haben:

- 1) *Ethical principles* – how the interpreter interprets the action guides (e.g. code of ethics) of the field, applies foundations [...] and engages in the decision-making process (applications)
- 2) *Interpreting model (or metaphor)* – how an interpreter conceptualizes both the interpreting process (e.g., literal processing of information [linguistic equivalence], linguistically and culturally-rich interpretation [dynamic equivalence], managing interaction, etc.) and her role as an interpreter
- 3) *Self-awareness* – the degree to which the interpreter has engaged in introspection to discover her own filters (such as cultural biases, personal prejudices, privilege, or one's own identity) that may affect her ethical decision-making, or other interpreting decisions, in unfair ways
- 4) *Social awareness* – the degree to which the interpreter is aware of values and norms within and between cultural groups, e.g., in terms of expectations, worldviews, power

relations, shared history, beliefs, and ethical principles; this includes an acknowledgement of what one does not know and an openness to difference and learning about diverse cultures. (Hoza 2003: 34 f., Kursivierung i.O.).

Ein Beispiel: Ein hoher Grad an *Interpreter Sensibility* besteht laut Hoza dann, wenn eine DolmetscherIn selbstständig und selbstbewusst Entscheidungen trifft und dabei die Berufskodizes als Orientierung nimmt – im Gegensatz zu jemandem, der/die diesen lediglich starr folgt (vgl. Hoza 2003: 36). Für das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters* wird angenommen, dass der/die DolmetscherIn bereits eine ausgeprägte *Interpreter Sensibility* hat.

8.4 Das *Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters*

Das Modell beinhaltet fünf Stufen und beginnt mit der Überlegung, ob die dolmetschende Person in einer Situation handeln muss, wenn es ein Problem gibt. In diesem Schritt werden die W-Fragen beantwortet und die Natur des Problems (ethisch oder nicht) ist noch nicht unbedingt bekannt (vgl. Hoza 2003: 37f.). Im zweiten Schritt soll überlegt werden, ob eine ethische Entscheidung zu treffen ist – hierbei kommen die *action guides* (Berufskodizes) oder *foundations* (grundlegende individuelle moralische Werte) ins Spiel. Ist das Problem kein ethisches, und somit keine ethische Entscheidung vonnöten, kann das Problem anderweitig gelöst werden.

Stellt sich heraus, dass das Problem ein ethisches ist, folgt im dritten Schritt die Überlegung, ob aus den *action guides* oder *foundations* eine klare Lösung zu extrahieren ist. Wenn ja, so handelt es sich um eine *right-versus-wrong*-Entscheidung, wie unter 8.1 erläutert. Gibt es keine klare Entscheidung durch die *action guides* oder *foundations*, so sollen von der dolmetschenden Person im vierten Schritt mögliche *right-versus-right*-Entscheidungen überlegt werden. Es sollen hierbei alle Faktoren einbezogen werden, die die dolmetschende Person bei der Entscheidungsfindung beeinflussen. Möglich sind auch Rücksprachen mit KollegInnen – in einer Fußnote wird von Hoza hervorgehoben, dass zu jeder Zeit im Prozess der ethischen Entscheidungsfindung Rücksprachen gehalten werden können, diese aber im vierten Schritt besonders geeignet scheinen (vgl. Hoza 2003: 37). Diese möglichen Entscheidungen oder Handlungsoptionen werden allerdings noch nicht bewertet, dies erfolgt erst im letzten Schritt.

Im fünften Schritt wird eine Lösung gewählt: Es sollen Vor- und Nachteile der Handlungsoptionen abgewogen werden, sowie mögliche sich daraus ergebende Konsequenzen, und das eigene Bauchgefühl für die mögliche Entscheidung nach dem eigenen moralischen Kompass. Verschiedene Ansätze entsprechend dem *ends-based thinking*, *rule-based thinking* und

*care-based thinking*² (Kidder 1995: 24f.) sollten auch in die Entscheidung miteinbezogen werden. Wenn diese Überlegungen abgeschlossen sind, soll die dolmetschende Person die Entscheidung treffen, die Verantwortung für diese übernehmen und gegebenenfalls eine Nachsorge treffen. Das erklärte Ziel dieses Modells ist es, den Entscheidungsfindungsprozess zu strukturieren und AnwenderInnen somit zu helfen, *right-versus-right*-Entscheidungen zu treffen. Zur Veranschaulichung wurde eine eigene Übersetzung des Originalschaubildes angefertigt:

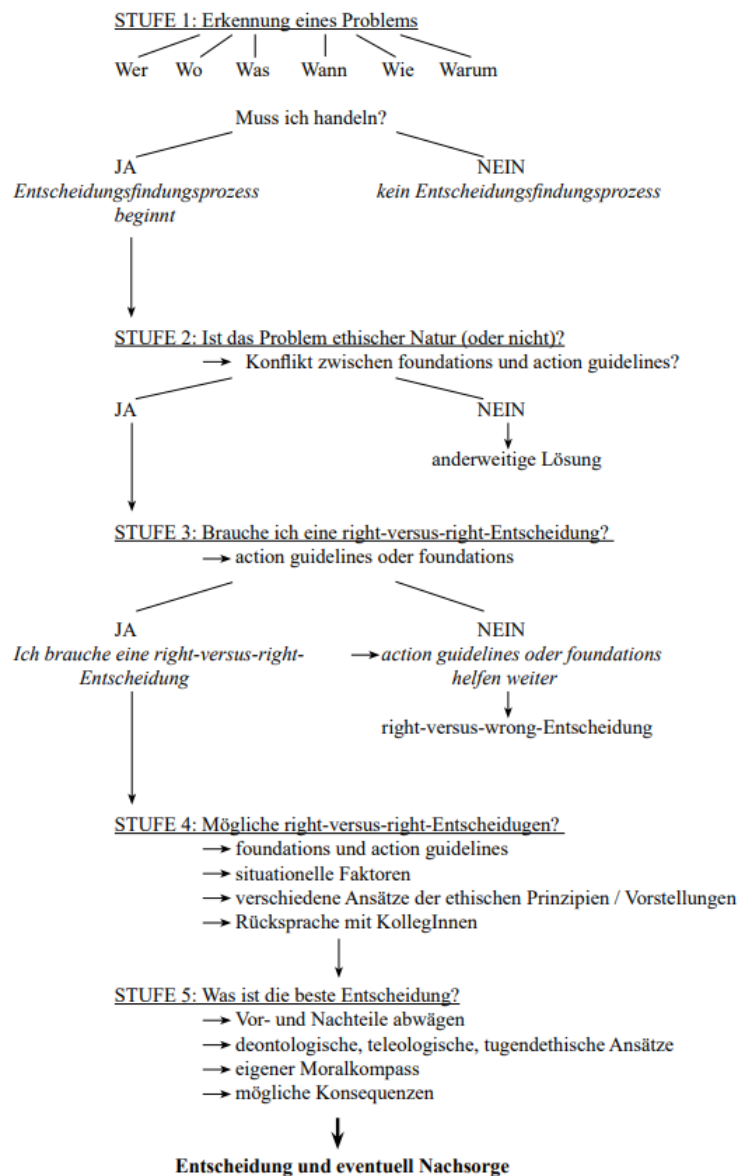


Abb. 1: Adaption des *Comprehensive Model for Ethical Decision-Making for Interpreters* (Hoza 2003: 37)

² Die Bezeichnungen sind von Kidder geprägt und anwendbar auf den Konsequentialismus/ die Teleologische Ethik/Verantwortungsethik (*ends-based thinking*), die Deontologische Ethik (*rule-based thinking*) und die Tugendethik/Gesinnungsethik (*care-based thinking*) s. Kapitel 4 dieser Arbeit.

9 Forschungsmethodik und Zielsetzung

Nachdem bisher die theoretischen Grundlagen dargelegt wurden, soll nun versucht werden, das Theoretische mit dem Empirischen zu verbinden. Hierzu wird nach Hug und Poscheschniks Methode des *Dreischritts* vorgegangen (Hug und Poscheschnik 2020: 101). Der Dreischritt besteht aus der (1) Erhebung, (2) Aufbereitung und (3) Auswertung von Daten, jeweils unter Hinzuziehung bestimmter Methoden.

- (1) Als Datenerhebungsmethode wurde das qualitative halbstandardisierte Interview gewählt, da in dieser Arbeit vor allem die individuellen Erfahrungen, Einstellungen und Reaktionen (vgl. Böser 2016: 236) auf ethische Dilemmata vonseiten der Befragten eine Rolle spielen.
- (2) Die Datenaufbereitung gliedert sich in die Transkription und Anonymisierung der erhobenen Daten, um die Basis für die Datenauswertung zu schaffen.
- (3) Die Auswertung der Daten erfolgt anhand der qualitativen zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring mit einer Mischung aus deduktiver und induktiver Kategorienbildung.

Alle drei Komponenten des Dreischritt-Modells und deren Anwendung in der vorliegenden Masterarbeit werden jeweils in eigenen Unterkapiteln ausführlicher beschrieben. Die Zielsetzung dieses empirischen Teils ist es, Antworten auf folgende Forschungsfragen zu finden:

- Was empfinden die befragten PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich als ethisches Dilemma und sind sie sich bewusst, wenn ein solches auftritt?
- Gibt es bei den befragten PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich wiederkehrende bzw. sich ähnelnde Dilemmata und wie verhalten sie sich, um diese zu lösen?
- In welcher Rolle sehen sich die befragten PolizeidolmetscherInnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. wechseln sie diese Rolle, wenn sie denken, sie befinden sich in einer schwierigen Situation oder einem Dilemma?
- Wie empfinden die befragten PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich die verschiedenen Berufs- und Ehrenordnungen der Berufsverbände: als Hilfe, unzureichend, oder konsultieren sie diese gar nicht?
- Welche Verbesserungen müsste es in der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und DolmetscherInnen geben, um die Arbeit zu erleichtern?

9.1 Datenerhebung

In der Zeit vom 22.1.2023 bis 01.02.2023 wurden 7 halbstandardisierte Interviews mit in Deutschland oder in Österreich tätigen PolizeidolmetscherInnen mit einer durchschnittlichen Dauer von 38 Minuten durchgeführt. Unter den InterviewpartnerInnen befanden sich 5 Frauen und 2 Männer. Sechs der Interviews wurden online per Skype-Videocall durchgeführt, eines auf Wunsch des Befragten am 24.01. persönlich in Wien im Café im Dorotheum im 1. Bezirk. Die sechs online geführten Interviews wurden mit der skype-eigenen Aufnahmefunktion mitgeschnitten, das persönlich geführte Interview wurde mit einem Aufnahmegerät aufgenommen.

Für das Sampling wurde ein Kriterium festgelegt: Alle befragten DolmetscherInnen sollen einem Berufsverband für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Deutschland oder Österreich angehören. Deswegen wurden 5 Berufsverbände in beiden Ländern mit einem Aufruf kontaktiert. Diese Berufsverbände sind die 5, deren Berufs- und Ehrenordnungen bzw. Ehrenkodizes in Kapitel 6 dieser Arbeit genauer betrachtet wurden: ATICOM, BDÜ, TDÜ, UNIVERSITAS Austria, ÖVGd. Im Mitgliederforum der UNIVERSITAS Austria konnte die Autorin dieser Arbeit den Aufruf selbst im Mitgliederforum posten, da sie selbst studentisches Mitglied des Verbands ist. Den anderen Verbänden wurde der Aufruf durch eine Rundmail an alle Mitglieder durch die verantwortlichen Personen ausgeschickt und die Mitglieder, die der Autorin auf Rückfrage nochmalig bestätigten, dass sie bei der Polizei dolmetschen, wurden in die Liste der zu befragenden InterviewpartnerInnen aufgenommen. Wegen der heterogenen Hintergründe der Dolmetschenden bei der Polizei wurde darauf verzichtet, das Übersetzungs- oder Dolmetschspezifische Studium als weiteres Samplingkriterium aufzunehmen. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten durch den vorgegebenen Rahmen einer Masterarbeit war es in diesem Fall nicht möglich, eine Triangulation mit quantitativen Erhebungsmethoden wie etwa einem schriftlichen Fragebogen durchzuführen.

9.1.2 Interviewleitfaden und Durchführung der Interviews

Als Gedankenstütze wurde ein Interviewleitfaden erstellt, der in fünf Fragenkomplexe strukturiert wurde: So sollten am Anfang allgemeinere Fragen gestellt werden, wie etwa, wie lange die befragte Person schon für die Polizei dolmetscht, welche Ausbildung sie durchlaufen hat – spezifisch auf das Übersetzen bzw. Dolmetschen ausgelegt oder nicht – und wie aktiv sie im Berufsverband ist, ob sie an Fortbildungen und Seminaren teilnimmt. Bereits am Anfang kann so die weitere Gesprächsdynamik möglicherweise erahnt werden, wie „auskunftsfreudig“ die

befragte Person ist und wie sehr das Interview seitens der interviewenden Person gesteuert werden muss (vgl. Kaiser 2014: 64).

Bezüglich der Art der Fragen wurde darauf geachtet, keine Suggestivfragen zu stellen, sondern den Befragten immer die Möglichkeit zu geben, ihre persönliche Meinung unbeeinflusst kundzutun. Hierzu wurden vor allem direkte, spezifizierende und interpretierende Fragen (nach Kaiser 2014: 65ff.) gestellt: Direkte Fragen zeichnen sich durch ihre Kürze aus und für Tatbestände, „deren Erhebung für das eigene Forschungsvorhaben unabdingbar ist“ (Kaiser 2014: 65). Spezifizierende Fragen werden gestellt, wenn die interviewte Person eine Information gibt, die der/die Interviewende nicht vorhersehen konnte. Der oder die Interviewende muss entscheiden, ob eine Nachfrage in diesem Punkt vorteilhaft für das Forschungsinteresse ist oder nicht (vgl. 2014: 66). Interpretierende Fragen „geben [...] Auskunft über die Wertvorstellungen und Deutungsmuster des Befragten und helfen in der späteren Analyse, die aus dem Interview gewonnenen Daten einzuordnen“ (2014: 67).

Fragen aus dem ersten und zweiten Fragenkomplex – „Anfang/ Persönliche Daten“ bzw. „Berufsleben“ – wurden in allen Interviews in der gleichen Reihenfolge gestellt. Die Fragen im zweiten Fragenkomplex wurden mehr als direkte oder interpretierende Fragen konzipiert, um somit die Entwicklung vom Allgemeineren zur individuellen Erfahrung des Dolmetschens bei der Polizei darzustellen. So wurde der Ablauf eines Dolmetscheinsatzes bei der Polizei erfragt, die Modi, in denen gedolmetscht wird und inwiefern die Vorbereitung erfolgt. Mit der Frage, ob es wiederkehrende oder häufige schwierige Aspekte bei Polizeidolmetscheinsätzen gibt, wurde zum ersten Mal das zu erforschende Thema des ethischen Dilemmas aufgegriffen.

Der dritte Fragenkomplex „Rollenbild“ besteht aus Fragen rund um die Rolle, die die befragten Dolmetschenden jeweils einnehmen und inwieweit diese sich mit der Theorie (Rollendefinition, Vorgaben seitens der Berufsverbände) befasst haben. Diese Fragen sollten je nach Gesprächsverlauf flexibel gestellt werden, falls das Rollenbild nicht selber von den Befragten angesprochen werden sollte. Zudem wurde im Vorhinein überlegt, die bereits vorformulierten Fragen als Nachfragen zu stellen.

Für den Hauptfragenkomplex „Konkrete Situationen, die man als ethisches Dilemma bezeichnen könnte“ wurden Fragen formuliert, die aber – ganz im Sinne des halbstandardisierten Interviews – lediglich als Orientierung dienen, wie die folgenden:

- Befanden Sie sich schon einmal in einer schwierigen Situation, in der es keine einfache (offensichtliche) Lösung gab? Wie haben Sie sich verhalten?
- Haben Sie solche Entscheidungen bewusst getroffen?

- Haben Sie eine bewusste Methode, um Entscheidungen aus einer schwierigen Situation heraus zu treffen?
- Haben Sie bewusst gegen Grundsätze verstoßen, die in den Berufs- und Ehrenordnungen zu finden sind?
- Haben Sie aus ethischen Gründen einen Dolmetschauftrag bei der Polizei abgelehnt?
- Haben Sie schon einmal aus ethischen Gründen eine Dolmetschung abgebrochen?
- Wie sieht die Nachbereitung eines Auftrages aus?
- Werden Sie von PolizeibeamtInnen gebeten, als Experte/Expertin für die Muttersprache der verdächtigen Person oder des Zeugen/der Zeugin Erklärungen vorzunehmen?

Im letzten Fragenkomplex „Schlussfragen“ sollten, wie bereits der Titel verheißt, abschließende Betrachtungen ermöglicht werden: Die befragte Person sollte die Möglichkeit bekommen, das bereits Erfragte noch einmal zu verknüpfen und zusammenzufassen, etwa als Empfehlung für junge BerufseinsteigerInnen, oder als Verbesserungsvorschläge für den Bereich des Polizeidolmetschens. Zusätzlich, falls nicht schon im Fragenkomplex „Rollenbild“ geschehen, sollte die befragte Person zu der eigenen Rollenentwicklung Stellung beziehen.

Im Vorfeld der Interviews wurde ein *Pre-Test* (vgl. Kaiser 2014: 69) mit drei verschiedenen Personen durchgeführt, um die technischen Voraussetzungen zu testen, sich mit der Interviewsituation vertraut zu machen und um die Formulierung der Fragen eventuell zu verfeinern.

Nach der Erläuterung des Interviewleitfadens soll kurz auf die forschungsethischen Regeln eingegangen werden, die bei quantitativen und qualitativen Studien beachtet werden müssen: Als Erstes die *informierte Einwilligung*, was bedeutet, dass alle Teilnehmenden freiwillig teilnehmen und wissen, welches die Ziele einer Studie sind und welche Forschungsmethode(n) angewandt werden (vgl. Hug und Poscheschnik 2020: 121). Und als zweites sollte *Das Prinzip des Schutzes der Untersuchungsobjekte vor Schädigungen* gelten: Zu vermeiden ist, dass Studienteilnehmende persönlich gefährdet werden oder dass ihnen durch die Studienteilnahme Nachteile entstehen (vgl. 2020: 121). Für die vorliegende Masterarbeit wurde bereits im Aufruf zur Kontaktaufnahme im UNIVERSITAS Austria-Mitgliederforum bzw. in dem mit einer Mail verschickten Aufruf an die anderen Berufsverbände auf die Anonymisierung der personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten verwiesen. Dies wurde in weiteren Emails zwecks der Terminierung der Interviews mit den einzelnen InterviewpartnerInnen bekräftigt, sowie am Anfang eines jeden Interviews auch nochmals, um eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

9.2 Datenaufbereitung

Um Zeit zu sparen, wurden die Interviews nicht von der Autorin dieser Masterarbeit manuell transkribiert. Stattdessen wurde das Programm „f4x“ verwendet, das für die hochgeladenen Audio- oder Videodateien kostenpflichtig Transkriptionen im docx- oder rtf-Format erstellt. Nach dem Herunterladen der fertigen Transkriptionen aus dem browsergestützten Programm werden die Audio- bzw. Videodateien laut dem Unternehmen „dr. dresing und pehl GmbH“ von den Unternehmensservern gelöscht (dresing und pehl GmbH o.J.). Dann erfolgte die Korrektur und Zeilennummerierung der Transkriptionen, zusätzlich wurde die vorher festgelegte Kodierung der InterviewpartnerInnen und interviewführenden Person eingefügt. Zur Übersicht der hier verwendeten Kodierregeln wurde in Anlehnung an die Tabelle im Werk *Empirisch forschen* von Hug und Poscheschnik eine eigene erstellt:

Zeichen	Bedeutung
I	Interviewerin
D1-D7	DolmetscherIn 1-7
...	Pause (ein paar Sekunden)
[]	Anmerkung der Autorin, die zum besseren Verständnis des Gesagten beitragen
(...)	unverständliche Passage
()	Kommentare (zur Situation, nichtsprachlichen Handlungen, Störungen, Tonfall, usw.)

Tabelle 1: Adaption der Transkriptionsregeln nach Hug und Poscheschnik (2020: 173)

Da der Inhalt des Gesagten und nicht die Ausdrucksweise von Bedeutung für die Masterarbeit sind, wurden dialektale Äußerungen „in Schriftsprache [...] und grammatikalisch entsprechende[] Form“ gebracht (Hug und Poscheschnik 2020: 171). Für Hilfestellungen zu der Frage, inwieweit und welche Angaben anonymisiert werden müssen, um Rückschlüsse auf die Identität der interviewten DolmetscherInnen vermeiden zu können, wurde das Dokument „Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten“ von Meyermann und Porzelt aus dem Jahr 2014 herangezogen. Für die Interviewtranskripte wurde die formale Anonymisierung gewählt, das

bedeutet, „direkte Identifizierungsmerkmale wie Eigennamen von Personen und Orten [...] [werden] aus den Forschungsdaten entfernt“ (Meyermann und Porzelt 2014: 4). Für die Forschenden wird empfohlen, ein Anonymisierungsprotokoll mit allen Änderungen anzufertigen.

9.3 Auswertung der Daten

Wie bereits in der Einleitung benannt, erfolgt die Auswertung der Daten anhand der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse angelehnt an Mayring (2010). Laut Mayring soll mit dieser Methode Kommunikation auf systematische, regel- und theoriegeleitete Weise analysiert werden (vgl. Mayring 2010: 13). Als alternative Bezeichnung für die qualitative Inhaltsanalyse schlägt Mayring den Begriff *kategoriengeleitete Textanalyse* vor, da das Bilden eines Kategoriensystems, anhand dessen das Datenmaterial analysiert wird, zentral ist (vgl. 2010: 13). Der Begriff der Kategorie wird von Meyen et al. im Werk *Qualitative Forschung in der Kommunikationswissenschaft* folgendermaßen definiert:

Eine Kategorie ist ein analytischer Begriff und bezeichnet ein zu untersuchendes Merkmal. Kategoriensysteme helfen dem Wissenschaftler, sich und seine Perspektive und sein Vorwissen bewusst zu machen, und erlauben dem Leser, die Studie nachzuvollziehen und die Befunde einzuordnen. Das Kategoriensystem leitet den gesamten Forschungsprozess. (Meyen et al. 2019: 29).

Es gibt zwei Arten von Kategorien, die für die Inhaltsanalyse erstellt werden können und die beide in dieser Arbeit Anwendung gefunden haben: die *deduktive* und *induktive*. Bei der deduktiven Kategorienbildung werden durch theoretische Überlegungen im Vorfeld Kategorien erstellt, bei der induktiven entstehen Kategorien „ohne Verzerrungen durch Vorannahmen des Forschers“ (Mayring 2010: 84) während der Auseinandersetzung mit dem erhobenen Datenmaterial (vgl. 2010: 83). Während der Analyse des Materials werden diese Kategorien kontinuierlich überprüft, es handelt sich also um einen dynamischen und keinen im Vorhinein starren, festgelegten Prozess (vgl. Mayring 2010: 59). Es wurden folgende Kategorien erstellt:

Katego- rie Nr.	Name der Kategorie	Art der Ka- tegorienbildung
K1	Ausbildung und Berufserfahrung	Deduktiv
K2	Art der Mitgliedschaft im Berufsverband	Deduktiv
K3	Ablauf eines Polizeidolmetschereinsatzes	Deduktiv
K4	Erlebte Dilemmata	Induktiv
K4.1	Dilemmata die Verständlichkeit von Kli- entInnen betreffend	Induktiv
K4.2	Dilemmata betreffend das Verhalten von KlientInnen gegenüber des/der Dolmetschenden betreffen	Induktiv
K4.3	Dilemmata betreffend das Verhalten der PolizeibeamtInnen gegenüber den KlientInnen	Induktiv
K4.4	Dilemmata das Empathieverhalten der Dolmetschenden betreffend	Induktiv
K5	Eigenes Rollenverständnis	Deduktiv
K6	Bedeutsamkeit von Berufs- und Ehrenord- nungen für den Berufsalltag	Deduktiv
K7	Ratschläge für BerufseinsteigerInnen	Deduktiv
K8	Attraktivität der Strafverfolgungsbehörden als Einsatzort für DolmetscherInnen	Induktiv

Tabelle 2: Erstelltes Kategoriensystem

Bei der Erstellung der Kategorien wurde darauf geachtet, nicht zu kleinteilig vorzugehen und jeweils Hauptkategorien zu bilden, denen dann Kategorien subsumiert wurden, wie etwa bei den verschiedenen Arten von Dilemmata. Für Zitate von Befragten wird die Kodierung I (Interviewerin) oder D1-7 (DolmetscherIn 1-7) angeführt sowie die Zeilennummer. Nach der Verschriftlichung der Kategorien sollen die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst werden. Für einen kurzen Vergleich der herausgearbeiteten Dilemmata aus dieser vorliegenden Studie wird eine Ende 2022 veröffentlichte australische Studie (Howes 2022) herangezogen, deren Forschungsdesign dem der hier vorliegenden Studie ähnelt.

K1: Ausbildung und Berufserfahrung

Zwei der sieben befragten DolmetscherInnen – D1 ist in Deutschland und D2 in Österreich ansässig – haben kein Übersetzungs- oder dolmetschspezifisches Studium absolviert, die restlichen fünf haben entweder Übersetzen, Dolmetschen oder beides studiert. D2 war 35 Jahre lang als Richter tätig, hat während dieser Tätigkeit auch gedolmetscht und übersetzt und übernimmt seit seiner Pensionierung Dolmetsch- und Übersetzungsaufträge. Insgesamt haben die sieben interviewten DolmetscherInnen im Schnitt 25 Jahre Berufserfahrung, der Dolmetscher D2 mit der längsten Berufserfahrung dolmetscht seit etwa 1968 (55 Jahre) und der Dolmetscher D6 mit der kürzesten Berufserfahrung seit 2022. Alle DolmetscherInnen, die befragt wurden, sind beidigt und dolmetschen neben der Polizei auch bei Gericht. Die Arbeitssprachen aller befragten DolmetscherInnen sind Ungarisch, Englisch, Französisch, Arabisch, Spanisch, Japanisch, Finnisch und Italienisch.

Was die Häufigkeit angeht, mit der die Befragten für die Polizei dolmetschen, so sagen D2 und D3, sie hätten „früher häufiger“ für die Polizei gedolmetscht, haben dafür aber unterschiedliche Erklärungen: Während D2 sagt: „Ich glaube, man will die Alten nicht mehr so“ (D2: 41), so sagt D3, dass sie nur Aufträge bei der Polizei annimmt, wenn sie Zeit habe, weil die Bezahlung schlechter ist als in anderen Einsatzgebieten. Für die Polizei dolmetsche sie bis zu 8-mal pro Monat (vgl. D3: 69f.). D1 und D4 geben an, dass sie mehr in anderen Einsatzbereichen wie Gericht, Gesundheitsbereich (D1: 48) und in der Privatwirtschaft (D4: 21f.) Aufträge annehmen. Während der Zeit der Coronapandemie, in der die Geschäftstätigkeit vieler Unternehmen eingeschränkt war, bemerkt D4, dass dies die Zeit war, in der sie am häufigsten für die Polizei Dolmetschaufträge annahm. D5 und D6 schätzen die durchschnittliche Häufigkeit, wie sie Aufträge bei der Polizei annehmen, auf einmal pro Monat, wobei D6 auch an einem Tag vor kurzer Zeit zweimal von der Polizei bestellt wurde (vgl. D6: 26f.). D7, die hauptsächlich vom Deutschen ins Finnische und umgekehrt dolmetscht, erklärt, dass ihre Aufträge bei der Polizei meist über einen längeren Zeitraum bis zu einem Jahr andauern:

Das ist ganz unterschiedlich. Also Finnland ist ja kein großer Staat, sagen wir mal, was die Einwohner anbelangt. Das kommt so häufig nicht vor. Aber wenn es einmal vorkommt, dann ist es recht nachhaltig. Das kann sich über ein Jahr hinziehen. Also in diesem Jahr bin ich noch gar nicht gefragt worden. Und im Jahr 2020 war ich einmal im Monat mindestens bei der Polizei.“ (D7: 31-35).

K2: Art der Mitgliedschaft in einem Berufsverband

Alle befragten DolmetscherInnen sind entweder im BDÜ, im ÖVGD oder in der UNIVERSITAS Austria Mitglied. Nur einer der befragten DolmetscherInnen ist Mitglied in beiden

Berufsverbänden, ÖVGD und UNIVERSITAS Austria (vgl. D6: 19f.). Die Befragten D2, D4 und D6 zeichnen sich dadurch aus, dass sie Mitglieder mit einer Leitungsfunktion innerhalb ihres Berufsverbands sind oder waren: D2 war etwa eine Zeit lang Mitglied des Vorstands im ÖVGD (D2: 36), besucht nun aber nur noch die verpflichtende Fortbildung im Rahmen der Rezertifizierung (s. Kapitel 2 dieser Arbeit für eine Erklärung des Zertifizierungs- und Rezertifizierungsprozesses); D4 leitet eine Arbeitsgruppe innerhalb des ÖVGD und D6 ist Leiter der Arbeitsgruppe Niederösterreich für Gerichtsdolmetscher (ebenfalls ÖVGD; vgl. D4: 13f., D6: 19f.). Alle Befragten geben an, bei Seminaren oder Fortbildungen teilzunehmen, wenn der Inhalt sie interessiert, die befragte D7 hebt die *Fachkonferenz Sprache und Recht* des BDÜ hervor, die alljährlich stattfindet und an der sie gerne teilnimmt (D7: 23ff.).

K3: Ablauf eines PolizeidolmetscherInneneinsatzes

Alle befragten DolmetscherInnen berichten, die Einsätze bei der Polizei seien in den meisten Fällen nicht planbar. Meist erfolgt die Bestellung per Telefon und es gibt nur wenige Details, die die DolmetscherInnen vorab erhalten. So beschreibt D6 auf die Frage, ob es die Möglichkeit der Vorbereitung gibt, die Bestellung so: „Gar nicht. Man wird angerufen. Ich frage immer: „Wann brauchen Sie mich?“ Und sie sagen: „Schon jetzt.“ – „Können Sie mir sagen, worum es geht?“ – „Nein.“ Zur Bandbreite der Einsätze gibt D6 folgende Beschreibung: „Dann komme ich hin [an den Einsatzort (Anm. J. Petersen)] und dann habe ich alles, von [sic] Montag, da war es Ladendiebstahl. Vor ein paar Monaten war es der Zollbeamte, weil sie jemanden auf der Autobahn mit 200.000 € in Cash in einem Auto hatten.“ (D6: 41-45).

D1 bemerkt, dass ein Vorgespräch mit den PolizeibeamtInnen erfolgt, wenn vor dem Termin, zu dem der oder die KlientIn bestellt ist, noch Zeit ist. Das, sagt sie, „ist aber selten. Also im Fall, wo es um [eine] Vernehmung geht, bekomme ich an Ort und Stelle eben eine kurze Einführung, eine mündliche Einführung. Aber das ist dann auch gleich alles.“ (D1: 71-76). Zum Ablauf sagt D1, dass sie es als entspannt empfindet, da kein Zeitdruck herrscht und sie in der Regel mit der vernehmenden und der vernommenen Person alleine im Raum ist (vgl. 80ff.). Bezüglich der Dauer gibt D1 an, dass bei Vernehmungen zwei Stunden normal sind („kann man ruhig einkalkulieren“ (D1: 122f.)), bei zwei Beteiligten, die vernommen werden, doppelt so lang, da getrennt vernommen wird. In den Ausführungen von D2 bestätigt sich die Aussage bezüglich der Dauer, der Dolmetscher bringt allerdings genau an dem Punkt auch Kritik an und vergleicht das Vorgehen bei der Polizei mit dem vor Gericht: „Manches Mal ist man in Eile, aber meistens nehmen sich die so viel Zeit für eine Einvernahme, die wir bei Gericht in

fünf Minuten gemacht hätten, dass auch Zeit bleibt, dass er mir sagt, das und das scheint vorgefallen zu sein.“ (D2: 109ff).

Bezüglich der Akteneinsicht gibt es unterschiedliche Angaben: D2 gibt an, „meistens in die Anzeige reinschauen“ zu dürfen (D2: 103), um sich mit der Anklage vertraut zu machen. Bei den anderen befragten DolmetscherInnen ist dies nicht der Fall, D6 erwähnt den Vorteil von GerichtsdolmetscherInnen, die „grundsätzlich das Recht [haben], Einsicht in die Akten zu nehmen“ (D6: 80f.). D7 spricht davon, dass sie sehr selten Einsicht in die Akten bekomme: „Also, wenn ein Rechtsanwalt eingeschaltet ist, dann schon, aber ansonsten in der Regel nicht“ (D7: 49f.).

Bezüglich der Anzahl der Personen, die im Raum mit den DolmetscherInnen anwesend sind, geben zwei befragte DolmetscherInnen an, dass sie nicht mit einem oder zwei PolizeibeamtInnen und dem Klienten oder der Klientin alleine im Raum sind: D3 erklärt, „je nachdem, was das für eine Angelegenheit ist, wie hoch das gehängt wird“ (D3: 97f.), befindet sich noch eine „Schreibkraft“ (D3: 95) im Raum, bei D5 scheint es normal zu sein, dass eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter dabei ist (vgl. D5: 41f.). (Der Vorteil daran, wenn eine weitere Person für das Protokoll zuständig ist und die PolizeibeamtInnen sich auf die Befragung des Klienten oder der Klientin konzentrieren können, besteht darin, dass die Aufgaben klar verteilt sind, so können die befragenden PolizeibeamtInnen mehr auf die KlientInnen eingehen.)

Vor dem Beginn der Einvernahme (Vernehmung) werden den KlientInnen ihre Rechte vorgelesen, die die Dolmetschenden zu übersetzen haben, dies stellen alle befragten DolmetscherInnen gleichermaßen heraus, sowie die Rückübersetzung des Protokolls am Ende der Vernehmung. Bezüglich der Dolmetschendi geben D1, D2, D4 und D7 uneingeschränkt an, dass sie konsekutiv dolmetschen (vgl. D1: 62, D2: 69, D4: 24, D7: 53), D3 fügt hinzu, dass sie sehr nah am simultan dolmetscht (vgl. D3: 73-75). D6 nennt seine Form des Dolmetschens eher Dialogdolmetschen (vgl. D6: 33-39) und D5 gibt an, flexibel konsekutiv oder simultan je nach Wunsch zu dolmetschen (vgl. D5: 23-26).

K4: Erlebte Dilemmata

Um die verschiedenen Arten von Dilemmata in dieser Masterarbeit zu besprechen, wurde folgendermaßen vorgegangen: Da die Interpretation des Wortes *Dilemma* oder *ethisches Dilemma* individuell unterschiedlich sein kann, wurde darauf verzichtet, explizit nach einem erlebten Dilemma zu fragen. Stattdessen wurde in den Befragungen paraphrasiert und nach „schwierigen Situationen“ gefragt, in denen die DolmetscherInnen nicht sofort wussten, wie sie sich entscheiden sollten, gemäß der Definition, die im vorangegangenen Kapitel dieser Masterarbeit für ein

(ethisches) Dilemma eingeführt wurde: Ein ethisches Dilemma besteht dann, wenn es zwei mögliche, sich gegenseitig ausschließende Handlungsoptionen in einer Situation gibt (s. Kapitel 8). So wurden die Dilemma K4.1-K4.4 induktiv unter dem Oberthema der erlebten Dilemmata subsumiert und sollen im Folgenden besprochen werden.

K4.1: Dilemmata die Verständlichkeit von KlientInnen betreffend

Dieses Dilemma bezeichnet eine Situation, in der zu verdolmetschende KlientInnen für die DolmetscherInnen schwer zu verstehen sind und in der die dolmetschende Person einen Weg finden muss, für sich einen Sinn in den Äußerungen der KlientInnen zu erkennen, den sie den PolizeibeamtInnen weiter vermitteln können. Dieses Dilemma ist das häufigste angesprochene: Fünf der sieben befragten DolmetscherInnen, D1, D2, D4, D6 und D7, erzählen von derartigen Erlebnissen.

Die Hintergründe, die zu der schwierigen Verständigung führen, unterscheiden sich allerdings: D1 beispielsweise erzählt von einer Situation eines Familienstreits einer ungarischsprachigen Familie, die nicht aus Ungarn, sondern aus der ungarischsprachigen Region Siebenbürgen aus Rumänien kam: „Aber die waren wahrscheinlich aus einem dörflichen Milieu, wo die Menschen eh verschlossen sind, und nur kurze Sätze sagen.“ (D1: 198ff.). Die Schwierigkeit bestand darin, dass der Mann keine aussagekräftigen Aussagen tätigte, bei Ja- oder Nein-Fragen keine eindeutige Antwort lieferte und seine Aussagen grammatikalisch nicht korrekt waren:

Er hat nur irgendwas genuschelt. Und ja, das war schon so schwierig, weil er sollte was sagen. Er wurde beschuldigt mit irgendwas. Und seine Statements zu den Punkten waren grammatikalisch nicht so eindeutig und dort war das wirklich für mich als Dolmetscherin schon schwierig, weil das ist diese Verantwortung. Ich muss irgendwas sagen, ob er ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ sagt und nicht so ein Rumgeiere.“ (D1: 200-204).

In dieser Situation hat die Dolmetscherin mehrere Handlungsoptionen: Sie kann sich entweder strikt an das halten, was von dem zu verdolmetschenden Mann als Äußerungen kommt und nur das verdolmetschen. Oder sie gibt dem Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin ein Signal, dass sie das, was der Beschuldigte äußert, nicht so verdolmetschen kann, dass es eine Antwort auf die gestellte Frage ergibt. Eine andere Möglichkeit ist, dass sie nach Art des Vernehmungsbeamten nach Donk und Schröer (s. Kapitel 3 dieser Arbeit) ohne Absprache mit den Vernehmungsleitenden selbst dem Beschuldigten zu verstehen gibt, dass sie eine eindeutige Antwort auf die von den PolizeibeamtInnen gestellte Frage braucht. In dieser Situation entscheidet sich die Dolmetscherin D1, dem Polizeibeamten das Problem zu signalisieren. Sie gibt auch zu bedenken, dass der Beamte den Beschuldigten während der Vernehmung auch beobachtet und die

Art und Weise, wie dieser sich ausdrückt (vgl. D1: 206ff.) und je nachdem seine Vernehmungstaktik ändert. Die Dolmetscherin sagt zu ihrem Auflösungsansatz:

Also so von mir aus füge ich weder Kommentare noch andere Fragen hinzu. Wenn eine Frage gestellt wird oder wenn eine Aussage vonseiten der Polizei gestellt wird, was ich so, wie er das meint, nicht ins Ungarische übertragen kann, weil es entweder nicht geht oder nicht verstanden wird, bespreche ich das mit dem Beamten, wie ich das weitergeben könnte. Und ich frage ihn, ob ich das so, wie ich das formuliere, weitergeben darf. (D1: 212-216).

Die Dolmetscherin D1 bemüht sich also um Transparenz vor allem mit den PolizeibeamtInnen, sodass nicht der Eindruck entstehen könnte, sie würde sich mit den KlientInnen unterhalten, ohne die PolizeibeamtInnen miteinzubeziehen. Um die drei Ebenen der moralischen Analyse von Lombardi, übernommen von Hoza (s. Kapitel 8 dieser Arbeit), aufzugreifen, könnte man analysieren, dass die Dolmetscherin sich in dem Moment auf die *foundations* rückbesinnt, also die Werte, die die Grundlage für die *action guides* bilden. Die Dolmetschende hat das Problem erkannt und indem sie nach ihrem Rollenverständnis nicht die Rolle der Vernehmungsbeamtin nach Donk übernimmt, gibt sie transparent wieder, dass sie nicht imstande ist, das von dem Klienten Gesagte verständlich zu dolmetschen. Somit gibt sie die Entscheidung, wie es in der Vernehmung weitergeht, an den Vernehmungsleitenden weiter.

Ein anderer Fall, in welchem ein Klient schwierig zu verstehen und dementsprechend zu dolmetschen ist, wird von D2 erzählt. Er thematisiert bestimmte Gesten und die Schwierigkeit, diese mündlich zu übertragen:

Ja, auch die Körpersprache, die kann ich nicht mit übersetzen. Der zuckt die Achseln. Oder macht so [macht eine abwehrende Geste mit den Händen (Anm. J. Petersen)]. Oder wenn er Westafrikaner ist, macht er so [tut, als würde er etwas mit den Händen abwischen (Anm. J. Petersen)], was bedeutet, er hat so was von nichts damit zu tun und ist völlig unschuldig. Diese Sachen kann man aber nicht so ohne Weiteres übersetzen. Das müsste gefilmt werden. (D2: 142-146).

Der befragte D2 wirkt sehr selbstbewusst und traut sich, solchen Gesten eine mündliche Interpretation hinzuzufügen: „Zunächst einmal, ich versuche es in möglichst klarer Sprache und im besten Deutsch. Nicht im besten Deutsch, aber am klarsten. Und was der Aussage am nächsten kommt“ (D2: 152ff.). In dieser Situation lässt sich D2 von seiner Erfahrung als Dolmetscher vor Gericht und bei der Polizei leiten, die ihm erlaubt, bestimmte Gesten zu interpretieren und zu verbalisieren. Möglich gewesen wäre in einem solchen Dilemma auch, die Gesten nicht zu

übersetzen, da der Dolmetscher mit seiner Interpretation etwas hinzufügt in seiner Dolmetschung, das der Klient nicht selbst ausgesprochen hat.

Ein drittes Szenario, in dem KlientInnen schwierig zu verstehen sind, sind die Personen, die sich in einem psychisch verwirrten Geisteszustand befinden. Von solchen Dilemmata berichten D4 und D7. D4 schildert den Versuch, das Gesagte nicht zu bewerten:

[D]ie zu dolmetschen ist wahnsinnig schwierig, weil das Hirn ja automatisch quasi das, was man hört, verarbeitet und in eine logische Geschichte sozusagen einbettet. Und die kann man sich dann merken. Aber wenn jemand so zusammenhanglos zum Beispiel spricht, dass keine logische Verknüpfung möglich ist, dann ist das Dolmetschen wahnsinnig schwierig, weil man sich jedes Element einzeln merken muss. Bei ‚Ich gehe in die Schule‘ kann man sich das leicht merken. Aber bei ‚Ich fliege in die Flasche‘ muss man sich ‚fliegen‘ und ‚Flasche extra merken, weil das keinen logischen Zusammenhang hätte. (D4: 127-133).

Zu ihren weiteren Überlegungen in diesem konkreten Fall erzählt D4 folgendes: „[M]an muss immer auch aufpassen, ob man das glauben kann, was man hört. Jetzt zum Beispiel [...] ‚Ich fliege in die Flasche‘. ‚I fly‘ kann jetzt heißen zum Beispiel: ‚Ich fliege‘, also als Verb, oder ‚ich‘ und dann hat er ‚bin‘ ausgelassen, ‚bin eine Fliege‘.“ D4 hat jetzt mehrere Möglichkeiten: entweder die Aussage nach ihrer Interpretation dessen, was die zu verdolmetschende Person eigentlich sagen will, dolmetschen, oder den anwesenden PolizeibeamtInnen sagen, dass sie keinen Sinn in dem Gesagten erkennen kann und diese Aussage nicht dolmetschen kann, da sie womöglich etwas hinzufügen würde, was in der Originalaussage nicht geäußert wurde. Sie hat das Dilemma erkannt und dass sie handeln muss, sowie dass die Handlungsmöglichkeiten, die sie hat, einander ausschließen. Womöglich könnte die Entscheidung der Dolmetscherin auch zu negativen Konsequenzen für die Klientin oder den Klienten führen. D4 erklärt, sie dolmetsche das, „was meinem Hirn am einfachsten nachvollziehbar vorgekommen ist. Und ich sage immer dazu, dass ich nicht sicher bin, dass das genau das ist.“ (D4: 143f.). In dieser Situation sichert sich D4 ab, da sie bei einer für sie unlogischen Aussage nicht weiß, wie diese gemeint ist.

D7 erzählt von einem Dilemma, das sich mit einer finnischen Staatsbürgerin ereignete, die sie bei mehreren Terminen bei der Polizei verdolmetschte und bei der erst im Laufe der Vernehmungen eine psychische Erkrankung in Form einer schizophrenen Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde:

Ja, das war schwierig. Es war immer von der Situation abhängig und sie musste auch Medikamente nehmen. Und wenn sie die genommen hatte, dann ging das. Aber sie ist schnell ermüdet. Also eine halbe, Dreiviertelstunde, mehr ging da nicht. Dann hat man gemerkt, dann kippt die Situation, dann ging das. Aber wenn sie dann die Medikamenteneinnahme verweigert hat, da

hat sie dann gar nicht reagieren wollen und ist auch ja physisch aggressiv geworden. (D7: 85-90).

Zusätzlich zu den schwer verständlichen Äußerungen kam die Aggression der zu verdolmetschenden Klientin. Unter diesen Voraussetzungen hat D7 den Auftrag trotzdem weitergeführt und versucht, die Fragen der BeamtInnen umzuformulieren, wenn sie merkte, die Verdolmetschung wurde von der Klientin nicht verstanden:

Ja, wir haben es mehrfach versucht, immer in Rücksprache mit den Beamten, dass ich gesagt habe: ‚Ich versuche das jetzt mal andersrum‘ und habe die Frage dann, wie ich fragen würde, dann auch ins Deutsche übersetzt, um mich einfach abzusichern und damit die Beamten natürlich wissen, was ich da mache. Zum Teil war das auch so, man kennt ja das Beamtendeutsch. Dann heißt es: ‚Sie als Beschuldigte‘ oder nur ‚die Beschuldigte hat‘ oder ‚die Beschuldigte war‘, dann hat sie nach irgendeiner Zeit dann gefragt: ‚Und bitte, wer ist die Beschuldigte, wer ist das?‘ Also solche Situationen halt, da kann man dann nicht so wahnsinnig viel machen. (D7: 94-101).

Die Dolmetscherin hat nach ihrem besten Wissen und Gewissen versucht, die Kommunikation so gut wie möglich zu ermöglichen und erwähnte auch schrittweise Verbesserungen an den Gegebenheiten, wie dass Psychologen und Psychiater zu den Vernehmungen hinzugezogen wurden, die den PolizeibeamtInnen halfen (vgl. D7: 113ff.). Zu ihrer Handlungsentscheidung in dem Dilemma, wie und was sie von den Aussagen der Klientin verdolmetschen soll, sagt sie, diese sei intuitiv gewesen und sie sagt: „Ich beobachte, aber ich werte es nicht“ (D7: 123).

Ein anderes Dilemma, das sich auch unter die Verständlichkeit von KlientInnen einordnen lässt, ist eines, das von dem Befragten D6 geschildert wird: Er wurde von der Polizei aufgrund eines Ladendiebstahls bestellt, ihm wurde gesagt, dass der Klient einen Französischdolmetscher brauche. D6 stellte allerdings schnell fest, dass der Klient nicht ausschließlich Französisch sprach:

Als ich mit ihm angefangen habe zu sprechen – ich kenn mich schon aus mit nordafrikanischen Dialekten, ich habe da schon gelebt – aber (...) ich habe mir gedacht: ‚Das ist nicht Französisch, was er spricht.‘ Oder schon ein bisschen, aber nicht ganz. Und ich sage zu den Polizisten: ‚Sind Sie sicher, dass er Französisch spricht?‘ – ‚Ja, der hat gesagt Französisch.‘ Ich habe ihm [dem Klienten (Anm. J. Petersen)] gesagt: ‚Was sprechen Sie da? Sie sprechen nicht Französisch mit mir.‘ Und er: ‚Nein, ich bin bilingual.‘ Aber ganz gebrochen, weil er keine höhere Bildung hat. Er hat Sprachen gemischt, also auch Italienisch, Französisch. (D6: 157-163).

In dieser Situation steht die dolmetschende Person vor einem Dilemma, da sie für eine Sprache – in diesem Fall Französisch – bestellt wurde, aber für die andere Sprache, die mit dem Französischen vermischt wird, nicht. In diesem Fall kann keine professionelle Verdolmetschung geleistet werden, wenn die dolmetschende Person nicht alles versteht, um das Gesagte

übertragen zu können. Ein Risiko besteht wie schon oben erwähnt darin, dass durch die Verdolmetschung negative Konsequenzen für den Klienten oder die Klientin entstehen. Der Dolmetscher musste in dieser Situation handeln und entschied sich für folgenden Lösungsansatz: Er sagte der im Einsatz befindlichen Polizistin, dass er den Klienten nur weiter dolmetschen könne, wenn dieser ausschließlich Französisch mit ihm spricht. Im Interview spricht er von seinen Zweifeln, die er in der Situation hatte: „Es ist gelungen, dass wir die Vernehmung gemacht haben. Aber das ist, glaube ich, der einzige Fall, wo ich wirklich das Gefühl hatte: Kann ich das machen? Geht das fachlich?“ (D6: 166ff.).

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass alle Befragten eine Dilemmasituation schnell erkennen und eine entschlossene Reaktion zeigten. Aus ihren Erzählungen geht hervor, dass sie eine für sie zufriedenstellende Lösung fanden: Die Situationen selbst bleiben den Befragten im Gedächtnis, allerdings scheinen sie nicht mit ihren Reaktionen auf diese zu hadern oder negatives Feedback von den vernehmungsleitenden PolizeibeamtInnen erhalten zu haben.

K4.2: Dilemmata betreffend das Verhalten von KlientInnen gegenüber des/der Dolmetschen

Von den sieben Befragten schilderten drei von fünf weiblichen Befragten D3, D4 und D7, dass sie während eines Dolmetscheinsatzes von KlientInnen tätlich angegriffen wurden, bei D4 und D7 handelte es sich um Angriffe während eines Einsatzes bei der Polizei und bei D3 während eines Einsatzes beim deutschen Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zusätzlich erzählte die Befragte D5, sie habe sich in einer Situation, in der es um eine Übersetzung ging, bedroht gefühlt (vgl. D5: 231f.).

Die beiden männlichen Befragten D2 und D6 haben keine derartigen Erfahrungen geschildert. D6 spekuliert, dass es möglicherweise aufgrund seines Geschlechts und seines selbstbewussten Auftretens bisher keinen tätlichen Angriff auf ihn gegeben hat (vgl. D6: 294f.). Ein tätlicher Angriff auf eine dolmetschende Person stellt nicht direkt ein Dilemma dar, wohl aber den Umgang mit einer Gefährdung der eigenen Sicherheit, die für die dolmetschende Person vorliegt.

Die berichteten Vorfälle sollen geschildert werden sowie die Überlegungen und Reaktionen der befragten Dolmetscherinnen: Am ausführlichsten berichtete D3 von dem Angriff auf sich (vgl. D3: 281-289). Während eines Dolmetschauftrages bei der Antragsannahme eines Asylgesuchs schien die Sachbearbeiterin, die mit der Beauftragung des Antrags betraut war, ungeduldig mit dem Asylsuchenden zu sein und vermittelte dies auch im Ton. Die Dolmetscherin stand vor der Entscheidung, die Aussagen in einem ähnlichen Tonfall zu verdolmetschen

oder zu entschärfen. Die Dolmetscherin D3 verdolmetschte alles und wurde nach dem Verlassen des Gebäudes von dem Asylsuchenden ins Gesicht geschlagen. Er war laut D3 wütend gewesen, wie er behandelt worden war. Die Befragte D3 vermutet, er habe den Antrag nicht unterschreiben wollen und sich durch das Verhalten der Sachbearbeiterin und der Dolmetscherin „unter Druck gesetzt gefühlt“ (D3: 291). Die Befragte D3 reflektierte auch ihr Verhalten während des Dolmetscheinsatzes und kam zu dem Schluss, dass sie von nun an aus Gründen des Selbstschutzes in der Verdolmetschung die Originalaussage oder deren Ton entschärft, wenn sie merkt, die zu verdolmetschende Person fühlt sich mehr und mehr provoziert:

[S]eitdem sage ich immer: ‚Wenn Sie mögen, können Sie hier unterschreiben. Wenn Sie nicht wollen, kein Problem.‘ Ich setze nicht unter Druck.

I: Sie nehmen dann auch die Schärfe raus, wenn Sie merken, die Person ist aufgeregt und es könnte theoretisch noch Öl ins Feuer gießen?

D3: Ja, seitdem mache ich das auf jeden Fall. Ich bin nicht diejenige, die sehen ja auch die Mimik und Gestik der Leute. Die wissen ja, wie die sind. Ich bin nicht dazu da, sie auch noch unter Druck zu setzen. Wenn schon einer da ist, der die unter Druck setzt, macht es einer. Das geht mich nichts an, ich sage nur, was er gesagt hat. Aber ich werde nicht auch noch unter Druck setzen, auch noch anschreien oder so, das mache ich nicht. (D3: 292-301).

Bei der Befragten D4 handelte es sich um einen tätlichen Angriff während eines Polizeidolmetschereinsatzes, bei der sie sich aber von den Polizisten „sehr gut geschützt gefühlt“ (D4: 265) hat. Sie hatte einen Selbstverteidigungskurs absolviert, weswegen sie schildert, sie habe keine Angst gehabt (vgl. D4: 265f.). Bereits vor diesem Ereignis achtete D4 schon auf die Sitzordnung, denn:

Es ist auch wichtig, wo man sitzt im Raum. Das sollte man sich vorher überlegen. Ja, weil da ist meistens ein Tisch und auf der einen Seite sitzt der Eine, auf der anderen Seite sitzt der Andere. Je nachdem, wo man sich hinsetzt, könnte man leichter in Gefahr kommen oder nicht. Das sollte man sich halt, wenn man hineinkommt in den Raum überlegen. Die Sessel sind alle nicht festgeschraubt. Die kann man sich dort hinstellen, wo man sich selber sicher fühlt. (D4: 270-278).

Durch ihren Selbstverteidigungskurs hat D4 also womöglich die Gefährdung bereits reduziert, indem sie weiter von der sie angreifenden Person entfernt saß. Sie beschreibt weiter, dass sie bei der Polizeidienststelle angesprochen hat, dass sie die Sitzordnung aus Gründen der Sicherheit generell verändern wurde:

[I]ch habe dann dort [bei der Polizeidienststelle (Anm. J. Petersen)] deponiert, dass ich diese Raumordnung zum Beispiel nicht gescheit finde, weil wenn was passiert wäre, was wäre dann die Konsequenz gewesen? Und als ich das nächste Mal dort war, war das auch umgestellt. Die Sessel und der Tisch. Das haben sie dann [gemacht (Anm. J. Petersen)]. Ich weiß nicht, ob das

jetzt mein Einfluss war oder ob es ihnen eher selber bewusst war. Aber jedenfalls ist es dann, wie soll ich sagen, verteidigungstechnisch besser. (D4: 280-285).

Die Befragte D7 berichtet, dass der bereits kurz unter K4.1 erwähnte tätliche Angriff auf sie von der finnischen Klientin „aus heiterem Himmel“ (D7: 249) kam und sie deswegen ihre Sitzplatzwahl noch einmal überdachte, und noch mehr Abstand als vor dem Vorfall zu den KlientInnen hält:

[W]enn man einmal angegriffen wird, also aus heiterem Himmel, und wenn man umringt ist von Polizei, das ist schon ein sicheres Gefühl. Aber es kam so aus heiterem Himmel und deswegen halte ich lieber Abstand. [...] Aber ich würde das generell machen. Also, ich habe das vorher auch schon gemacht, dass ich mich ein bisschen weiter weggesetzt habe. (D7: 249-253).

Hervorzuheben ist, dass zwei von den angegriffenen Dolmetscherinnen D3 und D4 den Auslöser für den Vorfall teilweise bei sich sahen, D3 sagt, die Übertragung des Originaltonfalls und der -aussage habe dazu geführt, dass der Klient sich provoziert sah und die Sachbearbeiterin im BAMF und sie selbst als eine zusammengehörige Einheit sah. D4 reflektiert, dass sie sich „auf eine Position begeben [habe]“, die die zu verdolmetschende Person zu dem Angriff gegen D4 provoziert habe, D4 sagt dazu: „Und dann habe ich mir gedacht: ‚Gut, das habe ich jetzt gemacht.‘“ (D4: 262ff.).

Die drei befragten Dolmetscherinnen, die von den jeweiligen Aggressionen gegen sich berichteten, dolmetschen alle weiterhin für die Polizei bzw. für das BAMF, die Ereignisse scheinen für alle nicht so schlimm gewesen zu sein, da sie diese verarbeitet und für sich Konsequenzen ergriffen haben: Die Befragte D3, indem sie einer möglichen Provokation vorbeugt und die Originalaussagen und den -ton entschärft und die Befragten D4 und D7 durch einen größeren Sicherheitsabstand.

K4.3: Dilemmata betreffend das Verhalten von PolizeibeamtInnen gegenüber KlientInnen

Bezüglich des Verhaltens von PolizeibeamtInnen gegenüber DolmetscherInnen wurde in den Interviews von allen Befragten positiv hervorgehoben, dass sie sich von den Vernehmenden wertgeschätzt fühlen und in den Abständen dolmetschen können, wie sie es für richtig halten, dass ihnen von den PolizeibeamtInnen für ihren Einsatz gedankt wird und sie die Pausen bekommen, wann sie sie benötigen (vgl. etwa D1: 166-171, D3: 183ff.).

Anders sieht es in der Beziehung vernehmende Person – vernommene Person aus. Wie bereits in Kapitel 1 dieser Arbeit erwähnt, ist das Setting Polizei durch eine Machtasymmetrie gekennzeichnet. Die Befragten D3 und D6 erzählen von diesen Erlebnissen und ihren Gedanken

bzw. Reaktionen darüber. D3 erwähnt eine Situation, die etwa 10 bis 15 Jahre zurückliegt, die ihr noch im Gedächtnis geblieben ist, in welcher ein Jugendlicher verhört wurde, der Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet hat: „Dann haben die gesagt: ‚Hör mal zu, wenn du das nochmal machst, da wirst du von uns aber ordentlich verdroschen.‘“ (D3: 138ff.). Das Dilemma dieser Situation besteht darin, dass die Dolmetscherin nicht einverstanden ist mit dieser Aussage, da sie lediglich die Machtasymmetrie der PolizeibeamtInnen widerspiegelt und die vermeintlich nur zum Ziel hat, die vernommene Person einzuschüchtern, damit diese nicht wieder gegen die Polizei aufbegehrt. Zur Aufgabe der Dolmetschenden gehört allerdings, alles zu verdolmetschen, was gesagt wird und so muss sich die Dolmetscherin entscheiden, welchem Prinzip sie folgt, da sich beide gegenseitig ausschließen.

Die Befragte D3 erzählt im Interview, dass sie diesen Satz nicht verdolmetscht habe und wie sie nach der Vernehmung die PolizeibeamtInnen darauf aufmerksam machte, dass sie diese Äußerung unangemessen fand: „Ja, und dann habe ich gesagt: ‚Das geht aber jetzt nicht.‘ [...] Da habe ich gesagt: ‚Das finde ich aber nicht gut, dass Sie das gemacht haben.‘ [...] ‚Das lassen Sie mal unsere Sorge sein.‘ Die haben mich dann auch nie mehr bestellt. Habe ich kein Problem mit. Ich will bei sowas auch nicht mitwirken.“ (D3: 143-147).

Die Dolmetscherin D3 fand für sich in dieser Situation die geeignete Lösung. Sie schildert, dass es mehr als ein Mal vorkam, dass PolizeibeamtInnen die Religionszugehörigkeit der vernommenen Personen thematisierten, wenn diese dem Islam angehören: „Aha, Sie sind Muslim? Dann dürfen Sie doch gar nicht stehlen.“ (D3: 148). In Bezug auf diese Äußerung schildert die Befragte D3 folgendes Ereignis:

Da war dieses eine Mal: ‚Wenn wir jetzt einen Koran hätten, würden Sie schwören, dass Sie die Wahrheit sagen?‘ Da habe ich gedacht: ‚Alter, nee, nicht wirklich, oder?‘ Dann hat die mich aber so angeguckt. Ich sollte übersetzen, ich habe erst mal gar nichts gesagt. Dann hat die gesagt, ich soll das übersetzen. Dann habe ich das übersetzt. Dann habe ich in der dritten Person das übersetzt, versucht, mich zu distanzieren. ‚Also, sie sagt das ...‘ Er hat sofort gesagt, ja, das macht er natürlich, er schwört Stein und Bein. Viele sagen das von alleine, sie schwören bei Gott, das ist die Wahrheit. Wenn sie das von alleine sagen, habe ich kein Problem, das zu übersetzen. Aber wenn die diejenigen auffordert, zu schwören, eigentlich ist es ungerecht. ‚Beim Christen‘, sagte sie, ‚das wäre ja auch so eine Sache.‘ Und ich: ‚Und was macht der Atheist?‘ Der braucht gar nichts, der kann ruhig lügen, oder wie? Wobei, auf was schwört er? Auf seinen Atheismus? Ich weiß nicht, ob sie es verstanden hat. Jedenfalls habe ich das gesagt, dass ich das nicht mitmache. Mehr kann man auch nicht machen. (D3: 149-161).

Wie in der vorherigen Situation steht die Befragte D3 vor dem Dilemma, wie sie mit der Aussage, die ihrer Meinung nach unangemessen ist, in einer Vernehmung zu tätigen, umgeht. Da sie spürte, dass von ihr erwartet wurde, den Satz bzw. die Frage zu übersetzen, tat sie dies, indem sie sich hörbar von der Aussage distanzierte: Sie wich von der üblichen Ich-Perspektive,

mit der verdolmetscht wird, in die dritte Person aus. In ihren Überlegungen stellt sie klar heraus, dass für sie die Gleichbehandlung aller vernommenen Personen wichtig ist, egal welche Religionszugehörigkeit sie haben.

Anders sieht das der Befragte D6. Auch er hat Bemerkungen von PolizeibeamtInnen gegenüber von KlientInnen oder vernommenen Personen erlebt, mit denen er nicht einverstanden ist. Hierzu erzählt er von folgender Situation:

Im Endeffekt ist es nur eine Bemerkung für sich selber, die sagen es nicht zur Person. Wissen Sie, manchmal dreht sich ein Polizist um und sagt mir: ‚Ja, ich verstehe schon, was er sagt, Ja, es ist eine schwierige Situation, aber wir können nicht in diesem Land jeden aufnehmen.‘ Wieso erzählen sie mir das. Aber im Endeffekt, was soll ich machen? Es gibt andere Kolleginnen und Kollegen, die fühlen sich berufen, gewisse Sachen dagegen zu sagen. It won't change anything. Da wird sich nichts ändern. Im Endeffekt: Ich bin nicht der Polizist dort. Die sind diejenigen, die für die Vollstreckung der Gesetze und alles befugt sind. Ich bin nur da als Dolmetscher. (D6: 184-191)

In dieser Situation steht der Dolmetscher auch vor einem Dilemma, da er nicht weiß, was der Grund für diese Aussage des Polizeibeamten ist, in jedem Fall bemerkt er, dass sie unangemessen ist und nicht zur Verdolmetschung bestimmt ist. Zwei mögliche Interpretationen, was der Polizeibeamte mit der Aussage bezweckt, wären denkbar: erstens, wie der Befragte D6 selber analysiert, dass keine Antwort seitens des Dolmetschenden erwartet wird, sondern die Bemerkung einfach geäußert wurde, etwa um sich mental abzugrenzen. Zweitens könnte das Gegenteil der Fall sein, dass doch eine Reaktion seitens des Dolmetschenden erwartet wird, eine Reaktion oder eine Zustimmung, sodass zwischen Polizeibeamtem und Dolmetschendem eine Art Einverständnis oder Kollegialität entsteht. Jedenfalls entscheidet sich der Dolmetscher in dieser Situation, diese Bemerkung zu ignorieren. Der Befragte D6 ist überzeugt davon, dass sich am Verhalten der PolizeibeamtInnen gegenüber der vernommenen Person nichts ändern würde, wenn er als Dolmetscher auf die unpassende Bemerkung aufmerksam machte. Für sich hat er die Lösung gefunden, nicht darauf einzugehen und die Distanz zu wahren, indem er sich seine Funktion in der Situation als Dolmetscher bewusst ins Gedächtnis ruft.

K4.4: Dilemmata das Empathieverhalten der Dolmetschenden betreffend

Fünf von sieben Befragten – D2, D3, D5, D6 und D7 – berichten von Dilemmata, in denen sie sich in jenen Situationen sahen, in denen sie Mitleid mit ZeugInnen oder beschuldigten Personen oder anderen KlientInnen hatten. Es geht den DolmetscherInnen darum, eine professionelle Distanz und eine möglichst neutrale Position zu wahren, allerdings den Menschen, gegenüber denen sie Mitleid verspüren, trotzdem menschlich gegenüberzutreten.

So erzählt der Befragte D2 (der neben seiner Dolmetschtätigkeit hauptberuflich 35 Jahre als Richter arbeitete), dass er immer so dolmetscht, dass die PolizeibeamtInnen dies direkt so in ihr Vernehmungsprotokoll abtippen können. Da dies allerdings laut D2 manchmal nicht geschieht, sondern von PolizeibeamtInnen umformuliert wird, liest er sich das Protokoll ganz genau durch, um zu vermeiden, dass Nachteile für die vernommene Person entstehen (vgl. D2: 281-303). Für Fälle, in denen er für asylsuchende Personen dolmetscht, sieht D2 sich vorher die Aussagen der Person in den Akten an und macht darauf aufmerksam, wenn in einem Protokoll Aussagen widersprüchlich erscheinen.

Die Befragte D3 schildert ihre Schwierigkeiten, die sie dabei empfindet, ihre emotionale Distanz zu wahren: „Dann fühlt man auch ein bisschen mit dem Menschen mit. Ich muss sagen, manchmal sind mir auch die Tränen fast runtergekullert. Es ist auch schon passiert, dass ich manchmal fast Erste Hilfe leisten musste. Ich versuche auch immer zu gucken, wie es den Menschen geht.“ (D3: 232-235). Sie findet, dass das Prinzip der Neutralität, das Dolmetschende wahren müssen, nicht gefährdet wird, wenn man ZeugInnen oder vernommenen Personen ein gewisses Maß an Empathie entgegenbringt.

Die Befragte D5 schildert an einem konkreten Fall, bei dem ein Mann Gewalt gegen seine Ex-Partnerin ausgeübt hatte, ihr Dilemma, eine emotionale Distanz zu wahren, da sie Mitleid mit der betroffenen Frau verspürte. Sie sagte, sie besinnt sich in solchen Momenten auf ihre auferlegte Rolle – die einer neutralen Person, die die Kommunikation ermöglicht. Die Situation, die den Befragten D6 vor dieses Dilemma stellte, war die Verdolmetschung der Zeugenaussage einer Frau, die gesehen hatte, wie ein vierjähriges Kind missbraucht wurde. Er merkte, wie es ihm schwerfiel, seine Verdolmetschung auszuführen, wenn er oft Augenkontakt zu der zu verdolmetschenden Zeugin hatte und erkannte somit sein Dilemma. Um seine Professionalität und Neutralität als Dolmetscher zu wahren, entschied er, den Augenkontakt zu vermeiden:

Ich weiß, beim Dolmetschen ist es natürlich wichtig, wenn man die Person anschaut und so. Aber wenn ich merke, dass sie emotional wird und das, was ich sage oder was sie mir sagt, besonders schlimm ist, wenn ich merke, dass ich zu sehr davon getroffen werde, dann muss ich den Augenkontakt brechen und mich rein auf die Wörter konzentrieren, damit ich das dann wiedergeben kann, ohne meine Emotionen dazwischenschalten. (D6: 127-132).

Der Befragte D6 entschied sich deshalb für diese Lösung, da er sich auch in anderen Situationen emotional abkoppelt, indem er den Augenkontakt unterbricht, wenn ihm etwas unangenehm ist, wie er im Interview erzählte (vgl. D6: 137f.).

Ähnlich wie der Befragte D6 entscheidet sich auch die Befragte D7 abzukoppeln, da sie sich bei emotionalen Themen in die Beobachterrolle versetzt, wie bereits kurz unter K4.1 erwähnt: „Ich würde das so beschreiben, ich beobachte, aber ich werte nicht. Also werten, da lässt man das ja auch ganz nah an sich ran, dann beschäftigt man sich. Das beschäftigt mich ohnehin, aber ich werte es nicht. Ich nehme es lediglich zur Kenntnis.“ (D7: 121ff.) Sie versucht also auch, einen mentalen Abstand zu dem zu finden, das sie verdolmetscht hat.

Die Befragten D5 und D7 erwähnen, dass in Situationen, in denen sie für eine Frau dolmetscht, die eine Gewalttat wie etwa eine Vergewaltigung erleiden musste, leicht eine Solidarität empfindet. Dies gefährdet allerdings die Neutralität der Dolmetscherin, weswegen sie ihre Lösung aus dem Dilemma gefunden hat: „Ich setze mich so weit wie möglich weg von den Befragenden und Befragten. Also kein gleichschenkliges Dreieck, sage ich mal so. Also ich gehe noch weiter zurück.“ (D7: 228f.). Zudem möchte sie durch diese Sitzordnung verhindern, dass die KlientInnen sie als Kontaktperson ansehen, an der sie sich orientieren, da sie in der Funktion als Dolmetscherin die Kommunikation ermöglicht (vgl. D7: 232ff.). Festzuhalten ist hierbei auch, dass sich alle DolmetscherInnen dieses Dilemmas bewusst sind und dass sie sich für eine Handlung oder Nichthandlung entscheiden müssen. In der Reflexion über ihre Entscheidungen ist keine Reue oder keine Selbstkritik an diesen Handlungen oder Nichthandlungen bei den Befragten zu erkennen.

K5: Eigenes Rollenverhalten

Was das Rollenverhalten und Rollenverständnis der befragten DolmetscherInnen angeht, lassen sich einige gemeinsame Aspekte herausstellen: Alle Befragten vermitteln den Eindruck, sie haben ein gefestigtes eigenes Rollenbild, mit dem sie zufrieden sind, das sich über die Zeit ihrer Jahre der Berufserfahrung verändert hat (vgl. etwa D3: 306-311).

Die befragten D3 und D5 verwenden für ihre Rollenbeschreibung beide die Formulierung des „Sprachrohrs“, das sie darstellen wollen, beschreiben, dass ihnen das Distanznehmen sehr wichtig ist, wenn es Situationen gibt, die sie mental belasten. Für die Befragte D3 bedeutet das Distanznehmen auch, kein Gespräch außerhalb des Einsatzes oder während des Wartens auf den Einsatz etwa mit KlientInnen zu beginnen (vgl. D3: 128ff.), ebenso gibt sie keine Einschätzung ab, wenn sie von KlientInnen gefragt wird, wie „schlimm“ es sei (vgl. 128ff.). Um sich in Erinnerung zu rufen, welche Rolle sie ausführt, reflektiert D5:

Ich denke schon, es ist reflektiert, denn man überlegt natürlich im Laufe der Zeit: „Wie verhalte ich mich in welchen Situationen?“ Oder ab und zu kommen ähnliche Situationen mal wieder vor, die man hinterher reflektiert, um daraus Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Ich würde

sagen, ich versuche dann von mir aus gedanklich einen Schritt zurückzumachen, zu sagen: „Ich bin hier das Sprachrohr. Punkt.“ (D5: 93-97).

Zusätzlich geben die Befragten D4, D5 und D7 an, eine gewisse Sitzordnung zu wählen, um ihre Neutralität – und den Selbstschutz (s. K4.3) – zu wahren. D5 schildert dies so: „Von mir aus versuche ich immer, möglichst ein Dreieck hinzubekommen, wenn sich das vom Setting her machen lässt, weil ich als neutrale Person dabei bin, damit nicht der Eindruck entsteht, ich sei jetzt zugunsten des einen oder der anderen dort.“ (D5: 44-47). Verbal machen die Befragten D4, D5, D6 und D7 ihre neutrale Position kenntlich: D4 und D5 kommunizieren am Anfang des Einsatzes selbst, dass sie unabhängige Dolmetscherinnen sind und alles dolmetschen werden, was gesagt wird (vgl. D4: 117ff.). Der Befragte D6 gibt zu, er vergesse es manchmal, seine Nichtzugehörigkeit zur Polizei zu äußern (vgl. D6: 322f.), aber wenn er es sagt, dann so:

„Es kommt meistens vor, dass ich sage: ‚I’m not a policeman.‘“ (D6: 326). In diesem Moment des Gesprächs fällt ihm ein, dass er diesen Satz meist am Ende der Vernehmung äußert und nicht am Anfang und dass er dies vielleicht ändern sollte (vgl. D6: 326ff.). Die Befragte D7 hingegen bittet die BeamtInnen, den KlientInnen zu sagen, dass die Dolmetscherin nicht bei der Polizei angestellt ist, was die Dolmetscherin D7 dann verdolmetscht (vgl. 136ff.)

Was die Abgrenzung der eigenen Rolle von der der PolizeibeamtInnen angeht, so äußern sich D1, D3, D6 und D7 klar: Sie sehen es nicht als ihre Aufgabe an, selbst die Position der VernehmungsbeamtInnen zu übernehmen, indem sie selbst Nachfragen stellen, ohne dies mit den vernehmenden Personen abgestimmt zu haben. Ein Beispiel hierfür gibt die Befragte D7, von der häufig erwartet wird, die Rechtsmittelbelehrung, die am Anfang der Vernehmung stattfindet, selbst auszuführen. Darauf lässt sie sich nicht ein, sondern besteht darauf, dass die vernehmungsleitende Position dies übernimmt, da dies nicht zu ihren Aufgaben als Dolmetscherin gehört (vgl. D7:62-65). D1 und D6 formulieren es so, dass sie „nicht selbstständig“ (vgl. D1:244, D6: 113-117) handeln, sondern alle Nachfragen, die sie zwecks des besseren Verständnisses den KlientInnen stellen müssen, mit den vernehmungsleitenden Personen abklären.

Im Unterschied zu diesen Rollenbeschreibungen sieht sich der Befragte D2 durchaus in der Lage, in Vernehmungen mehr als „nur“ zu dolmetschen und schildert diese Situation so:

Aber es hat Leute gegeben, Kollegen von mir, die haben gesagt, sie nehmen mich grad, weil ich Richter bin. Oder zumindest war. Denn mir kann man eine solche Einvernahme sozusagen überlassen. Ich mache das ganz von selber. Und andere haben wie gesagt, offenbar Leute mit einem schwächeren Ego, genau aus diesem Grund wollen sie mich nicht. Gut. (D2: 43-47).

Für ihn ist es also kein Problem und stellt keinen Rollenkonflikt dar, wenn er als dolmetschende Person mit bei der Vernehmung hilft und gleichzeitig dolmetscht. Allerdings passt er sich an, wenn von ihm nur die Tätigkeit des Dolmetschens erwartet wird:

Vor einiger Zeit ist es mir widerfahren, das war ein absolutes Novum: Es war eine Videokonferenz, Videoeinnahme von jemandem. Ich habe gesagt, ich hätte gerne etwas gewusst, um den Hintergrund der Sache besser zu verstehen. Worauf mir die Vorsitzende Richterin gesagt hat: „Sie brauchen nichts zu verstehen, Sie müssen nur dolmetschen.“ (D2: 51-55)

Zu dieser Aussage äußert er sich negativ, denn für ihn ist es für eine qualitätsvolle Verdolmetschung sehr wichtig, Nachfragen zu stellen (vgl. D2: 123-131). Und wenn dies nicht gestattet ist, sieht er das als Einschränkung seiner Rolle als dolmetschender Person (vgl. D2: 50).

Für die Befragten D1, D2, D3 und D5 ist auch wichtig, sich trotz des professionellen Verhaltens als DolmetscherInnen menschlich zu zeigen und aufmerksam zu machen, wenn es den KlientInnen nicht gut geht. Beispielsweise schildert die Befragte D1 eine Situation vor Gericht, in der eine Person fast in Ohnmacht fiel nach der Befragung durch den Richter, in der die Dolmetscherin dem Richter bedeutete, die Verhandlung zu pausieren (vgl. D1: 272).

Was Asylgesuche angeht, so erzählt D2, er lasse sich vor seinen Einsätzen als Gerichtsdolmetscher die Akten zeigen und macht auf eventuelle Fehler aufmerksam, die in einem Protokoll einer Dolmetschung niedergeschrieben wurden, die zu einem abgelehnten Asylbescheid führen könnten (vgl. D2: 286ff.). Die Befragten D1 und D5 erwähnen auch, dass sie versuchen, beruhigend auf KlientInnen zu wirken, etwa durch einen veränderten, tieferen Tonfall ihrer Stimme (vgl. D5: 171ff.) oder indem die Befragte D5 den KlientInnen versichert, das im Rahmen einer Einvernahme Erzählte würde nicht weitergegeben, sondern vertraulich behandelt (vgl. D5: 161-165).

Für alle befragten DolmetscherInnen ist ihr professionelles Auftreten und die Akkuratheit bzw. Originaltreue der Verdolmetschung wichtig. Die Befragten legen allerdings unterschiedliche Schwerpunkte, was die Werte angeht, für die sie eintreten: So betonen die Befragten D1 und D6, dass sie immer auf die Abgrenzung ihrer Rolle achten, um ihre Neutralität zu wahren. Ein gepflegtes Auftreten ist laut D1 sehr wichtig, um von allen Seiten respektiert zu werden, und vor allem die Zuverlässigkeit gegenüber den AuftraggeberInnen. Implizit oder explizit betonen alle DolmetscherInnen, dass ein selbstbewusstes Auftreten und Handeln unabdingbar ist für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit bei der Polizei. So unterbrechen sie etwa eine Äußerung der KlientInnen oder der PolizeibeamtInnen, um Nachfragen zu stellen oder um auf eine unpassende Äußerung etwa seitens der PolizeibeamtInnen (D3) aufmerksam zu machen.

Generell ist den befragten DolmetscherInnen wichtig, durch ihr Handeln von allen Seiten Vertrauen zu genießen, dass sie eine qualitätsvolle Verdolmetschung liefern können. Außerdem, so betont es der Befragte D6, ist neben der absoluten Konzentration in der Dolmetschsituation unerlässlich, dass man als dolmetschende Person „mitdenkt“ (D6).

K6: Bedeutsamkeit von Berufs- und Ehrenordnungen für den Berufsalltag

Der allgemeine Tenor der befragten DolmetscherInnen aus Deutschland und Österreich wird schnell ersichtlich: Alle befragten DolmetscherInnen kennen die Berufskodizes aus den Anfängen ihrer Karriere, da sie, wie aus den Äußerungen der DolmetscherInnen in Deutschland, bei der Prüfung zur Beeidigung in Fragestellungen vorkommen (vgl. etwa D1: 258ff.).

Die Befragte D4, die studierte Übersetzerin und Dolmetscherin ist, gibt als einzige Befragte an, mehrere Berufskodizes gelesen und verglichen zu haben und sagt:

Ja, gelesen habe ich die natürlich schon alle, aber die gehen ja oft von Realitäten aus, die in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Ich habe mir quasi das rausgenommen von jedem, was auf die Situation anwendbar ist. Ich meine, das ist ja sowieso klar, dass man alles ehrlich übersetzt und dass man nichts hinzufügt. Und diese ganzen Sachen, über das braucht man eigentlich nicht sprechen. Ich finde das selbstverständlich. Ich denke da jetzt nicht in meinem Denken drüber nach. Das ist, ich weiß nicht wo, im Stammhirn oder irgendwo verankert, oder?“ (D4: 100-105).

Aus ihrer Aussage wird deutlich, dass die Werte und Pflichten, wie durch die einzelnen Berufsverbände ausformuliert, grundsätzlich Orientierung bieten, aber nicht mehr. Die Ansicht, dass die Werten und Pflichten, wie etwa Neutralität, professionelles Auftreten – zu dem eine gepflegte Erscheinung gehört – und die Verschwiegenheitspflicht für DolmetscherInnen selbstverständlich ist oder sein sollte, teilen alle befragten DolmetscherInnen außer der Befragte D2, der die Fortbildungen seines Berufsverbands ÖVGD macht, um sich rezertifizieren zu lassen: „Ich habe nichts in die Richtung gelesen. Ich mache die Fortbildung, damit ich wieder meinen Stempel bekomme und meinen Ausweis kriege. Aber ich glaube nicht, dass ich viel draus lernen kann“ (D2: 165ff.). Der Befragte D5, der als einziger Befragter in zwei Berufsverbänden Mitglied ist, bei der UNIVERSITAS und dem ÖVGD, sagt zum Ehrenkodex des ÖVGD:

Der Ehrenkodex? Wenn ich es mir erlauben darf, für mich ist es ein bisschen ein ‚NoNa‘ [österreichischer umgangssprachlicher Ausdruck für etwas, von dem man selbstverständlich ausgeht (Anm. J. Petersen)]. Ich meine, ist klar, ich bin nicht der Entscheidungsträger. Ich bin nicht der Anwalt. Ich bin nicht da, um rechtliche Beratung zu geben. Ich bin da in meiner Kapazität als sprachfachkundige Person, um die Kommunikation zu erleichtern, in einer professionellen Art und Weise. (D6: 207-212).

Vom österreichischen Innenministerium gibt es auch einen Verhaltenskodex, den *Verhaltenskodex für Sprachmittler*, den der Befragte D6 auch anführt, den er gelesen hat. Dazu sagt er: „Von der Polizei gibt es auch so eine Verhaltensordnung, wo ich mir denke: ‚Mein Gott, was für Leute haben sie zum Dolmetschen? Wenn sie das wirklich aufschreiben müssen.‘“ (D6: 219ff.). Bezüglich dieses Kodex‘ ist erwähnenswert, dass konkrete Handlungen, die zu unterlassen sind, wie etwa während eines Auftrags ein Telefonat zu führen (vgl. BMI o.J.: 3).

Genau wie die Befragte D4, die sich das, was für sie anwendbar ist, aus den Kodizes merkte, betonen auch die anderen Befragten, was ihnen am wichtigsten ist bei der Ausübung ihrer Dolmetschtätigkeit, das sich auch mit ihrem jeweiligen Rollenverständnis deckt: So hebt die Befragte D5 das Prinzip der Unparteilichkeit, das Wissen um die eigene Kompetenz und die Auftragsablehnung bei mangelnder Qualifikation in einem spezifischen Bereich (vgl. D5: 153ff.), D3 die neutrale, unvoreingenommene Einstellung gegenüber AuftraggeberInnen, KollegInnen und KlientInnen sowie das Verschwiegenheitsprinzip hervor.

K7: Ratschläge für BerufseinsteigerInnen

Bei den Ratschlägen für BerufseinsteigerInnen sind verschiedene Schwerpunkte erkennbar. So finden die beiden in Deutschland arbeitenden Befragten D5 und D7 wichtig, dass man als dolmetschende Person psychisch gefestigt ist (D5: 201-207, D7: 219f.), denn das Dolmetschen im Polizeibereich bedeutet oft, mit mental und emotional belastenden Themen in Berührung zu kommen, wie bereits unter K4.4 erwähnt. Die Befragten D4 und D6 betonen die Bedeutsamkeit eines selbstbewussten Auftretens sowohl gegenüber den PolizeibeamtInnen als auch den KlientInnen: „[S]ie sollen selbstbewusst auftreten, weil sonst werden Sie zwischen den Rädern zermahlen.“ (D4: 218). Ein selbstbewusstes Auftreten erhöht nicht nur das professionelle Auftreten der Dolmetschenden, das man ausstrahlt, dass man „weiß, was man tut“, sondern dies führt laut D4 auch zu einem positiven Gefühl der KlientInnen gegenüber der dolmetschenden Person: „Und wenn man als Dolmetscher selbstbewusst auftritt, ist das für die auch eine Erleichterung zu sehen, dass da jemand Kompetenter sozusagen für sie spricht.“ (D4: 225f.).

Der Befragte D6 nennt in Verbindung zu einem selbstbewussten Auftreten auch das professionelle, das er mit einem gepflegten Aussehen, der Verlässlichkeit und Pünktlichkeit verbindet. Zusätzlich sollte seiner Meinung nach die Distanz gewahrt werden und nicht etwa mit den KlientInnen ein Gespräch außerhalb der Vernehmung geführt werden, sodass der Eindruck entstehen könne, die dolmetschende Person sei nicht neutral. Zur angemessenen Garderobe für PolizeidolmetscherInnen nimmt die Befragte D1 ausführlich Stellung: Sie empfiehlt, unauffällige, gedeckte Farben zu tragen, und bezogen auf Schmuck äußert sie folgendes: „Für

Damen ist bezüglich Schmuck ein Ehering gut zu tragen. Den Ehering trage ich fast immer. Für mich als Frau ist das nützlich, das symbolisiert: Ich komme aus Familienverhältnissen. Und das hat eine gewisse Ausstrahlung.“ (D1: 366ff.). Hierzu wäre es interessant zu erforschen, ob verheiratete Dolmetscherinnen von (männlichen) KlientInnen anders angesehen und behandelt werden als unverheiratete. Die Befragte D1 schließt mit ihrem Fazit: „Also, die Kleidung darf schlicht und einfach nicht auffallen, sondern meine Stimme und meine Augen. Das ist, was die Leute brauchen.“ (D1: 426f.). Für die Befragte D3 gehört zu einem professionellen Auftreten auch, dass die Verschwiegenheitspflicht von allen Dolmetschenden ernstgenommen wird, zum Schutz des Ansehens des Berufsstandes empfiehlt sie, nie mit JournalistInnen über ihren Beruf zu reden (vgl. 475-483).

Weiters wird von allen Befragten außer D2 explizit auf die Bedeutsamkeit von Vorbereitung und Weiterbildung hingewiesen. Die Befragte D3 geht weiter in ihrer Empfehlung, indem sie sagt, man solle sich bezüglich der Kenntnisse und Fertigkeiten, die man als dolmetschende Person besitzt, so breit wie möglich aufstellen, sowohl was Übersetzen und auch Dolmetschen angeht. Sie rät dazu, auch in anderen Bereichen der Justiz zu dolmetschen, um so viele Erfahrungen wie möglich zu sammeln. Wenig Empfehlungen hat der Befragte D2, der empfiehlt, sich beim österreichischen Innenministerium zu melden und sich als DolmetschendeR zur Verfügung zu stellen. Außerdem sagt er: „Das ist ja auch ein Problem, ein allzu guter Dolmetsch, der wirklich das Englische oder Amerikanische, die Rechtssprache beherrscht, der wird nicht verstanden. Dann müssen Sie es so erklären, dass er es versteht. [...] Sie sollen natürlich wissen, was der Polizist denkt, was gemeint ist.“ (D2: 402-406). Damit meint er, dass Dolmetschende sensibel dafür sein sollen, welches Sprachregister angemessen für die KlientInnen ist, so wie es auch der Befragte D6 erwähnt:

Manchmal stelle ich die Frage schon ein bisschen anders, als der Polizist sie gestellt hat, weil ich weiß, worauf sie hinauswollen mit der Frage. Aber ich weiß, wenn ich sie so stelle, wird es nicht verstanden, deswegen passe ich sie ein bisschen an und dann bekommen sie die Antwort, die sie brauchen, die sie benötigen. (D6: 269-273).

Hervorzuheben ist, dass lediglich die Befragte D3 auf die Beeidigung aufmerksam macht und die Änderungen, die sich aus dem modifizierten Gerichtsdolmetschergesetz ergeben. Bezüglich der Bezahlung, die unter dem nachfolgenden Punkt K8 detaillierter beschrieben wird, empfiehlt die Befragte D5 aufgrund der Bezahlung, nicht nur bei der Polizei zu dolmetschen, sondern sich als freiberuflicheR DolmetschendeR andere Settings zu erschließen, in denen man auch Dolmetschaufträge übernimmt.

K8: Attraktivität der Strafverfolgungsbehörden als Einsatzort für DolmetscherInnen

Diese Kategorie wurde erstellt, um den Ausblick auf die Zukunft und Verbesserungsvorschläge für die jetzigen Rahmenbedingungen herauszustellen. Die allgemeine Zufriedenheit mit ihrer Tätigkeit bringen die DolmetscherInnen zum Ausdruck mit der Betonung, dass sie in den meisten Fällen von den PolizeibeamtInnen und anderen Mitarbeitenden im Justizbereich respektvoll behandelt und wertgeschätzt werden, so äußert die Befragte D1 etwa: „[E]ine gute Arbeitsatmosphäre ist der Standard“ (D1: 337).

Kritisiert wird allgemein von allen Befragten, dass die Tätigkeit bei der Polizei sehr wenig planbar sei, man müsse sehr flexibel und auf alles vorbereitet sein. Wie bereits unter K3 beschrieben, werden DolmetscherInnen telefonisch kontaktiert und gefragt, ob sie am selben Tag zur Verfügung für einen Einsatz stünden. Diesen Aspekt und die Tatsache, dass oftmals nicht einmal klar ist, um welches Delikt es sich beispielsweise handelt, würden die Befragten gerne ändern, wenn sie es könnten.

Übereinstimmende Kritik wird vor allem von den in Österreich tätigen DolmetscherInnen D2, D4 und D6 bezüglich der Bezahlung geübt: Der Befragte D2 etwa erzählt, dass für die Rückübersetzung des Vernehmungsprotokolls eine Pauschale veranschlagt wird, ungeachtet des Umfangs des Protokolls (vgl. D2: 210-217). Er findet dies ungerechtfertigt, da die Rückübersetzung ein sehr anstrengender Teil des Dolmetscheinsatzes sei. Die Befragte D4 verknüpft ihre Kritik an der ihrer Ansicht nach zu niedrigen Bezahlung mit der Überlegung, dass damit keine Motivation für junge Dolmetschende geschaffen werde, sich für die Polizei für Einsätze zur Verfügung zu stellen (vgl. D4: 207-215). Der Befragte D6 ist der gleichen Meinung und betont: „Also, wenn sie gute Dolmetscher benötigen, muss man dafür bezahlen und das tun sie nicht.“ (D6: 284f.)

Einen spezifischen Wunsch hat die Befragte D3: Sie wünscht sich vor allem bei ihrer Arbeitssprache Arabisch eine höhere Sensibilisierung für die verschiedenen arabischen Dialekte. So kommt es ihren Angaben zufolge vor, dass sie beauftragt wird, für jemand Kurdischsprachigen zu dolmetschen. Diesen Dialekt kann sie aber nicht dolmetschen (vgl. D3: 351-358). Außerdem wünscht sie sich, dass die Rollen in dem Setting klarer und für alle verständlich verteilt sind, „dass sich niemand aufregt und den anderen irgendwie angeht, unter Druck setzt“ (D3: 348f.), womit sie sowohl KlientInnen als auch PolizeibeamtInnen meinen dürfte. Zusätzlich ist die Befragte D3 die Einzige, die sich eine größere Praxisorientiertheit bei den Übersetzer- und Dolmetschprüfungen für die Beeidigung wünscht, die ihrer Ansicht nach „am Bedarf vorbei[gehen]“ (D3: 406).

Was die eigene Sicherheit bzw. den Selbstschutz angeht, so äußert die Befragte D4 ihren Wunsch, das Thema der Sitzordnung in größerem Rahmen zu diskutieren und gibt ein Beispiel aus der Zeit der akuten Coronapandemie: So saßen die PolizeibeamtInnen gegenüber von den KlientInnen, eine Plexiglasscheibe zwischen ihnen, um das Infektionsrisiko zu reduzieren. Dabei wurde anscheinend nicht an die Dolmetschenden gedacht, da diese in der Regel zwischen beiden sitzen und alle eine Art Dreieck bilden (vgl. 294-302).

Trotzdem geben alle DolmetscherInnen an, die abwechselnden Einsatzorte und -arten, die sie bei der Polizei erleben, gefalle ihnen. Die Befragte D4 äußert zwar, dass die Polizei „nicht ihr Lieblingsort beim Dolmetschen“ (D4: 246f.) sei, betont aber, dass das Dolmetschen bei der Polizei wichtig ist und neben den anderen Dolmetschsettings ihrem Berufsleben „eine Würze“ (D4: 258) verleihe. Ähnlich äußert sich auch D5. Die Befragten D6 und D7 geben an, sehr gerne für die Polizei zu dolmetschen und sehen diese Tätigkeit wie D4 als sehr wichtig an (vgl. D6: 353ff., D7: 267f.), D2 „empfiehlt“ die Tätigkeit jungen DolmetscherInnen sogar (vgl. D2: 434).

9.4 Diskussion der Ergebnisse und Vergleich mit der Studie „Ethical dilemmas in community interpreting: interpreters‘ experiences and guidance from the code of ethics“

Nachdem für die einzelnen Kategorien die Aussagen der Dolmetschenden und die Eindrücke aus den Interviews verschriftlicht wurden, soll nun eine Zusammenfassung dessen die Quintessenz der qualitativen Inhaltsanalyse darstellen. Die australische Forscherin Loene Howes veröffentlichte Ende 2022 auch eine Interviewstudie mit einem ähnlichen Forschungsschwerpunkt wie die vorliegende Studie: Dilemmasituationen, die eventuell wiederkehrend sind, sollten in Interviews erfragt werden. Da dies die einzige bisher veröffentlichte Studie ist, die sich mit ethischen Dilemmata auf diese Weise beschäftigt, sollen die herausgearbeiteten Dilemmata bei der Studien auf Ähnlichkeiten oder Unterschiede untersucht werden.

In der vorliegenden empirischen Studie wurden vier Dilemmata herausgearbeitet, von denen zwei die unterschiedlichen Beziehungen zwischen den KommunikationsteilnehmerInnen im Vernehmungssetting bei der Polizei aufzeigen, wie sie von den Dolmetschenden wahrgenommen werden: die Beziehung bzw. das Verhalten von KlientInnen gegenüber den Dolmetschenden (K4.2) und von PolizeibeamtInnen gegenüber den KlientInnen (K4.3). (Als positiv kann gewertet werden, dass alle Dolmetschenden von einem überwiegend respektvollen Auftreten der PolizeibeamtInnen ihnen gegenüber berichtet haben.) Im ersten analysierten Dilemma wurde die Problematik der Verständigung zwischen KlientInnen und Dolmetschenden

thematisiert und im letzten der Umgang der Dolmetschenden mit ihren Gefühlen in Bezug auf ihr Empathieverhalten in emotional belastenden Dolmetschsituationen.

Die australische Forscherin Howes formulierte im Jahr 2022 aus 20 halbstandardisierten Interviews vier Dilemmata aus (vgl. 2022: 7). Allen Teilnehmenden gemein war Englisch als erste Fremdsprache und ihre Zertifizierung oder Akkreditierung als Dolmetschende. Ähnlich zur in dieser Masterarbeit vorliegenden Studie ist, dass die Teilnehmenden maßgeblich die Werte Akkuratheit, professionelles Auftreten und Neutralität als wichtig für die Berufsausübung erachten. Jedoch wurde in Howes' Studie nicht explizit nach den Berufs- und Ehrenordnungen gefragt, wie es bei der vorliegenden Befragung der österreichischen und deutschen PolizeidolmetscherInnen der Fall war. Die befragten australischen DolmetscherInnen sprachen allerdings von sich aus die Berufs- und Ehrenordnung des *Australian Institute of Interpreters and Translators* (AUSIT) in den Befragungen an. Anhand der Aussagen der Befragten formulierte Howes vier Dilemmata aus (Howes 2022: 8-14):

1. *Wanting to help one of the parties*
2. *Not wanting to say what the parties said*
3. *Pressure to take on another professional's role*
4. *Disagreeing with other interpreters' choice*

Im ersten Dilemma geht es um die Schwierigkeit, emotionale Distanz zu wahren, um eine professionelle Verdolmetschung gewährleisten zu können, obwohl die Situation belastend sein kann. Diese Schwierigkeit wurde unter dem Dilemma K4.4 das Empathieverhalten der Dolmetschenden betreffend, thematisiert. Ein Unterschied zu Howes beschriebenem Dilemma ist allerdings, dass von den österreichischen und deutschen DolmetscherInnen niemand äußerte, auf die KlientInnen zu projizieren, dass diese Familienmitglieder sind, denen man helfen müsse, wenn die KlientInnen zur gleichen Community gehören wie die Dolmetschenden selbst. Eine solche Haltung hätte den Verlust der professionellen Distanz zur Folge, was laut Howes zu einem Abbruch des Dolmetschauftrages führen sollte (vgl. Howes 2022: 9). Im AUSIT-Berufskodex ist außerdem klar ausformuliert, dass Dolmetschende nur die Funktion der Ermöglichung der Kommunikation auszuüben haben, alles darüber hinaus ist untersagt (vgl. 2022: 9).

Das zweite Dilemma beschreibt die Entscheidung, ob die Dolmetschenden es mit ihrem Moralkodex vereinbaren können, alle Äußerungen der vernommenen Person wie etwa auch Schimpfwörter und Beleidigungen zu dolmetschen. 3 von den 20 befragten australischen Dolmetschenden gaben an, Schimpfwörter in die Zielsprache zu dolmetschen. Eine befragte Dolmetschende äußerte die Schwierigkeit, bei sexuellen Sachverhalten würde sie „Euphemismen“ verwenden, da sie das im Original Geäußerte nicht verdolmetschen wolle (vgl. Howes 2022:

10). In manchen Gesellschaften wie etwa im Iran sei es üblich, Sachverhalte sexueller Natur nur anzusprechen, wenn dasselbe Geschlecht anwesend ist. Wenn eine Frau als Dolmetscherin anwesend ist, die für einen Mann dolmetscht, führt dies zu Schwierigkeiten, da dann im schlimmsten Fall eine Kommunikation nicht zustande kommen kann. Dieses Dilemma wurde nicht von den österreichischen und deutschen DolmetscherInnen thematisiert, die Befragten gaben an, alles zu dolmetschen, was die vernommene Person sagt. Was die Befragten allerdings angaben, war, dass sie bestimmte Aussagen seitens der PolizeibeamtInnen gegenüber den KlientInnen, die sie als unpassend erachteten – wie unter K4.3: Dilemmata betreffend das Verhalten der PolizeibeamtInnen gegenüber den KlientInnen, ausformuliert – aus ihrer Verdolmetschung „herausfilterten“. Die Dolmetschenden entschieden hier, dass diese Aussagen nicht zur bestmöglichen Kommunikation zwischen den KlientInnen und den PolizeibeamtInnen bzw. zu einer erfolgreichen und fairen Vernehmung beitrugen.

Howes drittes analysiertes Dilemma betrifft vor allem den Gesundheitsbereich. Es geht darum, dass die DolmetscherInnen teilweise als Sachverständige (aus Sicht des Gesundheitspersonals) oder als Vertraute (aus Sicht der PatientInnen) im Krankenhaus gesehen werden: Sie werden etwa gefragt, ob die PatientInnen aus Sicht der Dolmetschenden lügen oder psychisch krank erscheinen (vgl. Howes 2022: 11). Oder die Dolmetschenden merken, dass die PatientInnen sich vom medizinischen Personal nicht genügend beraten fühlen und fühlen sich, als müssten sie sich für die PatientInnen einsetzen oder diese trösten. Da laut AIIT-Kodex beides nicht erlaubt ist, befinden sich die Dolmetschenden in einem Dilemma. Eine von Howes befragte Dolmetscherin sagte, sie würde den PatientInnen nach einer Diagnose alles Gute mit einem „God Bless“ zusprechen (vgl. 2022:11).

Die befragten österreichischen und deutschen DolmetscherInnen wurden nur zu ihrer Tätigkeit bei der Polizei befragt und berichten nicht von schwierigen Situationen, die sie haben, wenn sie kulturelle Sachverhalte erklären müssen. Wie die von Howes Befragten äußern auch die für diese Masterarbeit befragten Dolmetschenden, dass sie das Sprachregister wechseln müssen und sich den KlientInnen anpassen müssen, damit diese alles verstehen. Die sieben befragten Dolmetschenden haben damit aber kein Problem.

Das vierte von Howes analysierte Dilemma thematisiert schließlich eine Situation, die bei den für diese Masterarbeit befragten sieben Dolmetschenden bei der Polizei nicht vorkommt, da sie in diesem Setting immer alleine arbeiten: Man hört anderen Dolmetschenden zu und ist nicht mit deren Verdolmetschungen einverstanden (vgl. Howes 2022: 12). Das Dilemma besteht hier laut Howes in dem Konflikt des eigenen Moralkodex und den Vorgaben des Berufskodex: Handelt man nach dem eigenen Moralkodex und zeigt auf, wo die

DolmetscherkollegInnen Fehler gemacht oder etwas hinzugefügt haben, was die Originalaussage verfälscht, oder halten sie sich zurück, um die professionelle Haltung gegenüber KollegInnen zu wahren und die KollegInnen nicht zu diskreditieren? Im letztgenannten Fall entsteht die Gefahr, dass sich die fehlerhafte Verdolmetschung nachteilig auf die KlientInnen auswirkt. Wie das Beispiel des Dolmetschers bei der Operation Spring (s. Kapitel 7 dieser Arbeit) kann dies, sofern fehlerhafte Verdolmetschungen und deren negative Folgen aufgedeckt werden, sich nachhaltig negativ auch auf den gesamten Berufsstand der DolmetscherInnen auswirken.

Howes schließt ihre Analyse mit folgender Beobachtung: „Several ethical dilemmas in this study appeared to have arisen due to service providers‘ or clients‘ misunderstanding of the interpreter role“ (Howes 2022: 14). Diese Aussage ist auch auf die vorliegenden empirischen Ergebnisse dieser Masterarbeit anwendbar, da die meisten der befragten Dolmetschenden eigenständig gegenüber PolizeibeamtInnen und KlientInnen darauf aufmerksam machen, wie sie ihre Rolle sehen: indem sie sich als neutrale, unabhängige Personen positionieren, die weder auf der Seite der PolizeibeamtInnen sind noch ihre professionelle Distanz gegenüber den KlientInnen ablegen, um als deren *advocate* nach Hale aufzutreten.

Allen Dilemmasituationen in dieser Masterarbeit gemein ist, dass die Dolmetschenden diese als Dilemma erkennen. Fast immer entschließen sie sich dazu, zu handeln und legen ihre *foundations* als Grundlage der *action* zugrunde (s. Kapitel 8): Obwohl alle Dolmetschenden äußern, die Berufs- und Ehrenordnung ihres Verbandes hätte eine sehr geringe Bedeutsamkeit für ihr Berufsleben, so halten sie doch, wie oben angedeutet, die Werte Akkuratheit bzw. Originaltreue der Verdolmetschung, professionelles Auftreten, kollegiales Verhalten gegenüber KollegInnen, Verschwiegenheit, Pünktlichkeit/Verlässlichkeit und Neutralität hoch – alles Werte, die in den *action guides*, also Berufs- und Ehrenordnungen, als Prinzipien für Dolmetschende niedergeschrieben sind.

Der Entscheidungsfindungsprozess verläuft in den beschriebenen Dilemmasituationen sehr schnell und kann nicht dezidiert in verschiedene Schritte der Entscheidungsfindung nach Hoza aufgegliedert werden, da ab dem Erkennen einer Dilemmasituation und der Notwendigkeit, zu handeln oder nicht zu handeln, die Schritte 2-5 der ethischen Entscheidungsfindung nach Hoza ineinander verschmelzen. Erkennbar ist allerdings, dass mit den Jahren der Erfahrung die befragten Dolmetschenden wie etwa D3, D4 und D5 reflektieren, dass sie zu Anfang ihrer Karriere etwa unsicherer in ihren Entscheidungen waren, zu viel „zugelassen“ zu haben und nach und nach bereits in Situationen, die sich zu Dilemmata entwickeln können, die Konsequenzen ihrer möglichen Handlungen analysieren. So entsteht der Eindruck, dass mit den Jahren der Berufserfahrung die Geschwindigkeit der Entscheidungsfindung sowie die

Zufriedenheit mit den getroffenen Entscheidungen auch durch den Austausch mit DolmetschkollegInnen, die von einigen der Befragten als sehr wichtig angesehen werden, zunimmt. In der Folge können gegebenenfalls auch Situationen, die sich zu einem Dilemma entwickeln könnten, früher erkannt und durch gezielte Handlungsentscheidungen vermieden werden.

Bezüglich der Rollenbeschreibungen, die die Befragten von sich geben, ist die mechanistische Bezeichnung des „Sprachrohrs“ gefallen, die sich einige Befragte wie etwa D5 aktiv in Erinnerung rufen, wenn sie es in der Dolmetschsituation mit emotional belastenden Themen zu tun hat, um die Distanz zu schaffen, die es für eineN neutraleN DolmetschendeN braucht. Unter den befragten Dolmetschenden ist eine metaphorische Skala auszumachen: erstens von den Befragten wie etwa D1, D4, D5, D6 und D7, die sich daran halten, alles zu dolmetschen und eine scharfe Grenze zwischen ihrer Rolle und den vernehmungsleitenden PolizeibeamtInnen ziehen, also alles für die qualifizierte Verdolmetschung Notwendige an Rückfragen etc. mit den PolizeibeamtInnen besprechen. Dies entspräche der Rolle des *facilitators of communication* nach Hales DolmetscherInnentypologie (s. Kapitel 3 dieser Arbeit). Zweitens wären die Befragten D2 und D3 an anderer Stelle dieser metaphorischen Skala einzuordnen: Der Befragte D2, der als Richter und zeitweise gleichzeitig als Dolmetscher im Justizbereich fungiert, äußert sein Selbstverständnis der Rolle als eine Person, die aktiv an der Vernehmungsleitung teilnehmen kann und unterstützend für die PolizeibeamtInnen wirkt, etwa als Vernehmungsbeamter nach Donk oder, nach Hale, als *advocate for the institution*. Die Befragte D3 hingegen betont, ihr sei an der fairen Behandlung aller KommunikationsteilnehmerInnen gelegen. Sie schildert zwei Situationen, in denen sie auf unangemessene Bemerkungen der PolizeibeamtInnen gegenüber KlientInnen aufmerksam macht. Die unterschiedlichen Rollenbeschreibungen machen deutlich, wie individuell die sieben befragten DolmetscherInnen in diesem kleinen Rahmen die Ausprägung ihrer Rolle sehen. Nicht so divergierend sind allerdings die Kritikpunkte, die die DolmetscherInnen als verbesserungswürdig ansehen: die Kurzfristigkeit und die wenigen Informationen vorab, die Aufträge bei der Polizei mit sich bringen und die Bezahlung, die alle DolmetscherInnen äußern.

Hinsichtlich der Positionierung und Entscheidungsfindung der Dolmetschenden in schwierigen Situationen schlägt Howes vor, dass Agenturen und Berufsverbände mögliche Dilemmasituationen und deren Entstehung beispielhaft aufnehmen und die DolmetscherInnen dahingehend bereits sensibilisieren. Denn, so zeigen die Erkenntnisse der für diese Masterarbeit befragten Dolmetschenden, umso länger die Jahre der Berufserfahrung und umso mehr Entscheidungen in schwierigen Situationen von ihnen getroffen wurden, desto selbstbewusster und zufriedener werden sie in ihren Handlungsentscheidungen.

10 Fazit und weiterer Ausblick auf die Dolmetschforschung

Das Ziel dieser Masterarbeit war, spezifische Dilemmasituationen von in Österreich und Deutschland tätigen PolizeidolmetscherInnen mithilfe von qualitativen, halbstandardisierten Interviews zu erfragen und zu analysieren, wie sich der Prozess der ethischen Entscheidungsfindung gestaltet. Es sollte festgestellt werden, inwiefern sich die individuell erlebten Dilemmata ähneln oder unterscheiden. Da DolmetscherInnen aus beiden Ländern interviewt wurden, stellte sich auch die Frage, ob es Gemeinsamkeiten jeweils zwischen den Aussagen der österreichischen und deutschen DolmetscherInnen geben würde.

Zuerst wurden im theoretischen Teil Grundlagen gelegt, um einen Rahmen für die Analyse der Interviews zu schaffen: So wurde im 1. Kapitel der bisherige Forschungsstand über Community Interpreting und Polizeidolmetschen im Spezifischen erhoben. Danach lag der Fokus auf rechtlichen Vorgaben: Bestehende völkerrechtliche und supranationale Abkommen sowie nationale gesetzliche Grundlagen, die bedeutsam für das Polizeidolmetschen in Deutschland und Österreich sind, wurden vorgestellt und erklärt. Im 3. Kapitel folgte die Darstellung zweier vielzitiierter Rollentypologien von Donk und Schröer (Donk 1994a, Donk 1994b) für PolizeidolmetscherInnen und Hale (2008) für GerichtsdolmetscherInnen. Die Beschäftigung mit DolmetscherInnenrollen – sowohl den antizipierten Rollen der anderen KommunikationsteilnehmerInnen (wie KlientInnen oder PolizeibeamtenInnen), als auch den selbst zugeschriebenen Rollen – ist insofern bedeutsam, da diese die Entscheidungsfindung aus ethischen Dilemmata heraus beeinflussen.

Nach diesen Einführungskapiteln erfolgt die Beschäftigung mit der Ethik: erst im Allgemeinen in Kapitel 4 mit der Erklärung der Begriffe „Ethik“ und „Moral“, den Theorien deontologischer Ethik, teleologischer Ethik und Tugendethik sowie Verantwortungs- und Gesinnungsethik; und dann spezifischer in Kapitel 5 aus Sicht der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft. Kapitel 6 zeigt die Kodifizierung der Translationsethik mithilfe einer vergleichenden Darstellung von fünf Berufs- und Ehrenordnungen auf. In Kapitel 7 wird auf ein Negativbeispiel einer Dolmetscherrolle im Rahmen der österreichischen „Operation Spring“ eingegangen, um das Kapitel der Rollentypologie mit dem Kapitel über die Ethik in der Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft zu verknüpfen. Es wird gezeigt, welchen dauerhaften Schaden und nachhaltiges Misstrauen in den Berufsstand ein bekannt gewordenes Negativbeispiel einer Dolmetscherrolle verursachen kann. Im letzten Theoriekapitel wird eines der wenigen Modelle für ethische Entscheidungsfindung für Dolmetschende vorgestellt: das von Hoza entwickelte *Ethical Decision-Making for Interpreters*, auf Grundlage von Kidders Definitionen von *right-*

versus-right- und *right-versus-wrong-*Entscheidungen sowie Lombardis Modell der drei Ebenen der moralischen Analyse mit *foundations*, *action guides* und *application*. Nach diesen Kapiteln, in denen theoretische Grundlagen vermittelt wurden, folgt der empirische Teil, in dem ebendiese Grundlagen bei der Analyse der Interviews helfen.

Mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring mit einer Mischung aus deduktiver und induktiver Kategorienbildung konnten dann vier Dilemmasituationen aus den Aussagen der InterviewpartnerInnen herausgearbeitet werden: Dilemmata (1) die Verständigung von KlientInnen betreffend, (2) das Verhalten von KlientInnen gegenüber Dolmetschenden betreffend, (3) das Verhalten von PolizeibeamtInnen gegenüber KlientInnen betreffend und (4) das Empathieverhalten der Dolmetschenden betreffend. Bereits vor der Durchführung der Interviews war erkennbar, dass die in der Berufspraxis erlebten Dilemmata individuell unterschiedlich sind. Somit sind die in dieser Studie analysierten Dilemmata nicht als repräsentativ für andere in Deutschland und/oder Österreich tätigen DolmetscherInnen zu verstehen und es ist nicht eindeutig möglich, eine Typisierung von allgemeingültigen Dilemmata zu erstellen. Dies zeigt auch der Vergleich mit der von Howes veröffentlichten australischen Studie aus 2022: Obwohl wiederkehrende Aspekte wie die Verständlichkeit der KlientInnen, unterschiedliche Ausprägungen der DolmetscherInnenrolle, das Verhalten der PolizeibeamtInnen oder VertreterInnen anderer Institutionen und der eigene Moralkodex sowohl bei Howes' Studie als auch bei der hier vorliegenden thematisiert werden, unterscheiden sich die Dilemmasituationen und die Reaktion der Dolmetschenden.

Bedeutsam für die Analyse des Entscheidungsfindungsprozesses aus den Dilemmasituationen heraus ist auch die eigenständige Interpretation der Rolle als dolmetschende Person. Unterschiedlich sind die Ausprägungen der Aktivität der Rolle: Manche Befragten sehen sich als „Sprachrohr“, das der Funktion dient, alles zu dolmetschen, was gesagt wurde. Andere, wie der Befragte D2 etwa, sieht sich imstande, die Vernehmung im Sinne der VernehmungsbeamtInnen führen zu können. Und die Befragte D3 etwa macht nach Vernehmungen PolizeibeamtInnen auf während der Vernehmungssituation gefallene unangemessene Bemerkungen aufmerksam oder dolmetscht Aussagen nicht, die ihrer Meinung nach despektierlich gegenüber den KlientInnen gemeint sind.

Eine weitere Erkenntnis ist, dass die Berufs- und Ehrenordnungen der Berufsverbände, denen die befragten DolmetscherInnen angehören (BDÜ, UNIVERSITAS und ÖVGD), laut der Aussagen der Befragten keine Auswirkung auf ihren Berufsalltag haben. Es sind lediglich Dokumente, die diese zu Beginn ihrer Dolmetschkarriere oder im Zuge des Beeidigungsprozesses studierten. Hier ist kein Unterschied zwischen den in Deutschland und in Österreich

tätigen DolmetscherInnen erkennbar. Es herrscht die Meinung vor, dass die in den Berufskodizes festgelegten Werte und Pflichten für die DolmetscherInnen selbstverständlich sind bzw. sein sollten. Entscheidungen aus ethischen Dilemmata heraus müssen alleine getroffen werden, da alle DolmetscherInnen berichten, in polizeilichen Settings alleinige DolmetscherInnen zu sein. Aus den Aussagen der Befragten geht hervor, dass die zunehmende Berufserfahrung dazu führt, dass die Rolle als dolmetschende Person sich festigt, die DolmetscherInnen selbstbewusster in ihren Entscheidungen sind und diese in der Retrospektive nicht mehr infrage stellen. Zusätzlich erlauben ihnen die vielen bereits erlebten Situationen auch, gewisse Spannungen oder Tendenzen, die zu einer Dilemmasituation führen können, früher zu erkennen und somit Dilemmata möglicherweise am Entstehen zu hindern. Was den Entscheidungsfindungsprozess als solchen angeht, so ist aus den Aussagen der Befragten keine längere, einem System folgende Überlegung erkennbar, allerdings berufen sich die befragten DolmetscherInnen auf ihre *foundations*, ihre Vorstellungen von falschem und richtigem Verhalten in der jeweiligen Situation, sowie auf ihre Erfahrungen mit anderen ähnlichen Dilemmasituationen. Die *action guides* hingegen, von Hoza als Berufs- und Ehrenordnungen in seinem Modell beschrieben, decken sich teilweise mit den Werten, die die Befragten als wichtig für ihre Berufsausübung empfinden. Mit der Masterarbeit sollte die Perspektive von PolizeidolmetscherInnen aus Österreich und Deutschland hinsichtlich der erlebten ethischen Dilemmata und ihr Umgang damit erhoben werden, um die bereits spezifischer werdende Dolmetschforschung noch transnationaler werden zu lassen. In kleinem Rahmen sollte gezeigt werden, dass sich wiederkehrende Dilemmasituationen aus den Interviews erheben lassen. Zusätzlich soll geholfen werden, den Pool an qualitativ ausgerichteten Studien zu vermehren. Eine Triangulation der Forschungsmethodik für Erkenntnisse, die durch eine Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden abgeleitet werden, wäre für weitere Studien wünschenswert. Vorstellbar wären etwa qualitative Interviews mit PolizeidolmetscherInnen, PolizeibeamtenInnen und (aus Deutschland und/oder Österreich) sowie Fragebögen für beide Gruppen in einem größeren Rahmen. Dies kann die vorliegende Masterarbeit aber nicht leisten.

Das generelle Ziel, JungdolmetscherInnen für möglicherweise auftretende ethische Dilemmata zu sensibilisieren, könnte durch eine Erweiterung der Berufs- und Ehrenordnungen – wie etwa durch einen „Code of Conduct“ wie im *AUSIT Code of Ethics* – geschehen. Aber auch die Ermittlungsbehörden etwa könnten durch eine Zusammenarbeit mit Berufsverbänden profitieren, indem die Rolle von DolmetscherInnen, wie in den Berufskodizes beschrieben, klarer und praxisnäher vermittelt wird.

Bibliografie

- Abels, Heinz (⁵2019). *Einführung in die Soziologie: Band 2: Die Individuen in ihrer Gesellschaft*. Wiesbaden : Springer Fachmedien Wiesbaden : Imprint: Springer VS.
- Angelelli, Claudia V. (2004). *Medical Interpreting and Cross-cultural Communication*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Angelelli, Claudia V. (2004). *Revisiting the interpreter's role : a study of conference, court, and medical interpreters in Canada, Mexico, and the United States*. Amsterdam [u.a.]: Benjamins.
- Angelelli, Claudia und Baer, Brian J. (2016). *Researching translation and interpreting*. Milton Park, New York : Routledge.
- Anscombe, G. E. M. (1958). „Modern Moral Philosophy“. *Philosophy* 33(124), 1-16.
<https://sites.pitt.edu/~mthompso/readings/mmp.pdf> . (Stand: 14.04.2023).
- Antwerpes, Frank Dr. und Sarnighausen, Hans-Ulrich (2019). „Hippokratischer Eid“. *Doc-Check Flexikon*. https://flexikon.doccheck.com/de/Hippokratischer_Eid (Stand: 21.09.2022).
- ATICOM (o.J.a). „ATICOM stellt sich vor“. <https://aticom.de/aticom-stellt-sich-vor/>. (Stand: 15.02.2022.)
- ATICOM (o.J.b). „ATICOM – Berufs- und Ehrenordnung für Übersetzer und Dolmetscher“. <https://aticom.de/der-verband/berufs-und-ehrenordnung/>. (Stand: 07.11.2021).
- Audiotranskription dresing und pehl GmbH (o.J.). „f4x Automatische Spracherkennung: DSGVO-konform“. <https://www.audiotranskription.de/f4x/>. (Stand: 31.03.2023.)
- Baixauli-Olmos, Lluís (2017). „Ethics codes as tools for change in public service interpreting: symbolic, social and cultural dimensions“. *The Journal of Specialised Translation*, 250-272.
- Bancroft, Marjory A. (2015). „Community Interpreting: A profession rooted in social justice“. In: Mikkelsen und Jourdenais (Hg.), 217-235.
- Barsky, Robert F. (1996). „The interpreter as intercultural agent in convention refugee hearings“. *The Translator* 2(1), 45–63.
- Bartlett, Meredith, Vesna Boglev, Adolfo Gentile, Eva Hussain, Uldis Ozolins, und Christian Schmidt (2012). „AUSIT Code of Ethics“. The Australian Institute of Interpreters and Translators (AUSIT).
https://ausit.org/wp-content/uploads/2020/02/Code_Of_Ethics_Full.pdf. (Stand: 16. Februar 2022.)
- Beauchamp, Tom und Childress, James (⁶2009). *Principles of biomedical ethics*. New York [u.a.]: Oxford University Press.

- Berk-Seligson, Susan. (2009). *Coerced confessions: the discourse of bilingual police interrogations*. Berlin, New York: Mouton de Gruyter.
- Berk-Seligson, Susan (2017). *The bilingual courtroom: court interpreters in the judicial process*. Chicago, London: The University of Chicago Press.
- BDÜ (2014). „Berufs- und Ehrenordnung“. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. <https://bdue.de/der-bdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung>. (Stand: 07.11.2021).
- BDÜ (o.J.). „Ziele und Aufgaben“. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. <https://bdue.de/der-bdue/wir-ueber-uns/ziele-und-aufgaben>, <https://bdue.de/der-bdue/wir-ueber-uns/ziele-und-aufgaben>. (Stand: 15. Februar 2022).
- Bickel, Madlen (2012). *Dolmetschen bei der Polizei – eine empirische Studie zur Rolle von PolizeidolmetscherInnen in Österreich*. Universität Wien.
- Bischof, Josef P. (2006). „Operation Spring – Die Einführung des großen Lausch- und Spähangriffes in Österreich aus Verteidigersicht“. *Österreichisches Anwaltsblatt* 2006(1), 12-18.
- Blakemore, Diane und Gallai, Fabrizio (2014). „Discourse markers in free indirect style and interpreting“. *Journal of Pragmatics* 60, 106–120. <https://doi.org/10.1016/j.pragma.2013.11.003>. (Stand: 12.04.2023).
- Böser, Ursula (2013). „‘So tell me what happened!’: Interpreting the free recall segment of the investigative interview“. *Translation and Interpreting Studies* 8(1), 112–136. <https://doi.org/10.1075/tis.8.1.06bos>. (Stand: 12.04.2023).
- Böser, Ursula (2016). „Interviews and focus groups“. In: Angelelli und Baer, 236-246.
- Braun, Sabine Prof. (o.J.a). „AVIDICUS 1 (2008-11)“. http://www.videoconference-interpreting.net/?page_id=13. (Stand: 12.09.2022).
- Braun, Sabine Prof. (o.J.b). „AVIDICUS 2 (2011-13)“. http://wp.videoconference-interpreting.net/?page_id=16. (Stand: 12.09.2022).
- Braun, Sabine Prof. (o.J.c). „AVIDICUS 3 (2014-16)“. http://wp.videoconference-interpreting.net/?page_id=154. (Stand: 12.09.2022).
- Brenzinger, Matthias (2005). „Sprachenvielfalt auf dem amerikanischen Kontinent“. *Informationen zur politischen Bildung* (264). <https://www.bpb.de/themen/afrika/dossier-afrika/58933/sprachenvielfalt-auf-dem-afrikanischen-kontinent/>. (Stand: 08.12.2022)
- Bundeskanzleramt (Österreich) (2021). „BKA-Kommunikationsleitfaden: Geschlechtergerechte Sprache“. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8e69b636-0b4b-441f-98a8-6bd908416e46/Kapitel-Geschlechtergerechte-Sprache.pdf>. (Stand: 12.04.2023).

- Bundesministerium für Inneres (o.J.). „BM.I Dolmetscherregister (DMR)“. <https://www.solvistas.com/de/ueber-uns/referenzen/bmi-dolmetscherregister>. (Stand: 11.04.2023).
- Bundesministerium für Inneres (o.J.). „Verhaltenskodex für Sprachmittler“. https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsdmrweb-p/dmr/public/api/BMI_Verhaltenskodex_fuer_Sprachmittler_V01.pdf. (Stand: 31.03.2023).
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, Landesverband Bayern (BDÜ LV Bayern) (2017). „Infoblatt Polizeidolmetschen“, 1-3. https://by.bdue.de/fileadmin/verbaende/by/Dateien/PDF-Dateien/Mitglieder_Beeidigte_UE/BDUE_BY_Infoblatt_Polizeidolmetschen.pdf. (Stand: 11.04.2023).
- Camayd-Freixas, Erik (2011). „Court Interpreter Ethics and the Role of Professional Organizations“. In: Schäffner, Christina; Kredens, Krzysztof und Fowler, Yvonne (2013). *Interpreting in a Changing Landscape. Proceedings of the 6th International Critical Link Conference*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 1-19.
- Chapman, Thurid und Keßler, Norma (2019). „Positionspapier zu den Vergütungsregelungen für Dolmetscher und Übersetzer im JVEG“. *BDÜ*, 1-4. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_JVEG_Verguetungsregelungen_2019.pdf. (Stand: 11.04.2023).
- Cebulla, Manuel (2012). *Berufsrecht der Dolmetscher und Übersetzer* (Schriften des BDÜ 45). Berlin: BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft.
- Chesterman, Andrew (1997). *Memes of Translation: The Spread of Ideas in Translation Theory*. Amsterdam & Philadelphia: John Benjamins.
- Chesterman, Andrew (2001). „Proposal for a Hieronymic Oath.“ *Translator* (Manchester, England), 7(2), 139–154. <https://doi.org/10.1080/13556509.2001.10799097>. (Stand: 12.04.2023).
- Chesterman, Andrew (2017). *Reflections on Translation Theory: Selected Papers 1993 - 2014*. (Benjamins Translation Library 132). Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Collins English Dictionary (o.J.a). „code of ethics“. <https://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/code-of-ethics> (Stand: 24.11.2022)
- Collins English Dictionary (o.J.b). „code of conduct“. <https://www.collinsdictionary.com/dictionary/english/code-of-conduct>. (Stand: 24.11.2022)
- Crisp, Roger (2007). „Tugendethik“. In: Craig, Edward (Hg.) (2007c). *Die kleine Routledge Enzyklopädie der Philosophie*. 3, O - Z. Berlin: Xenomoi, 503-509.
- Dautzenberg, Norbert, Dr.; Winter, Eggert Dr.; Weerth, Carsten Dr. (2018). „supranationales Recht“. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/supranationales-recht-47409/version-342918>. Stand: 29.06.2022.

- Dean, Robyn (2015). *Sign language interpreters' ethical discourse and moral reasoning patterns*. Heriot-Watt University.
- Dean, Robyn K. und Pollard, Robert (2011). „Context-based Ethical Reasoning in Interpreting“. *The interpreter and translator trainer* 5(1), 155–182. doi:10.1080/13556509.2011.10798816. (Stand: 12.04.2023).
- Dean, Robyn K. und Pollard, Robert (2022). „Improving interpreters' normative ethics discourse by imparting principled-reasoning through case analysis“. *Interpreting and Society* 2(1), 55–72. doi:10.1177/27523810211068449. (Stand: 11.10.2022.)
- Defrancq, Bart und Verliefde, Sofie. (2018). „Interpreter-mediated drafting of written records in police interviews“. *Target: International Journal of Translation Studies* 30(2), 212–239. <https://doi.org/10.1075/target.16141.def>. (Stand: 12.04.2023).
- Donk, Ute (1994a). „Der Dolmetscher als Hilfspolizist - Zwischenergebnis einer Feldstudie“. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, 37–57.
- Donk, Ute (1994b). „Der Dolmetscher in kriminalpolizeilichen Vernehmungen – Eine ethnographische Strukturrekonstruktion.“ In: Schröer, Norbert (Hrsg.) (1994). *Interpretative Sozialforschung – Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 130-149.
- Drugan, Joanna. „Ethics“. In: Rawling, J. Piers und Wilson, Philip (Hg.) (2019). *The Routledge Handbook of Translation and Philosophy*. Milton: Routledge, 243-255. doi:10.4324/9781315678481.
- Dudenredaktion (o.J.). „Dolmetsch“. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dolmetsch>. (Stand: 01.08.2022).
- Düwell, Marcus, Hübenthal, Christoph und Werner, Micha H. (2011). *Handbuch Ethik*. J. B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung & Carl Ernst Poeschel GmbH.
- Erdevicki, Nemanja (2020). *Anforderungen, Aufgaben und Erfahrungen beim Polizeidolmetschen – am Beispiel von AbsolventInnen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation*. Universität Wien.
- Eulita (2021a). „Ongoing EU projects“. <https://www.eulita.eu/en/ongoing-eu-projects/>. (Stand: 12.09.2022).
- Eulita (2021b). „Recently completed EU projects“. <https://www.eulita.eu/en/european-projects/>. (Stand: 12.09.2022).
- Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation (o.J.). „Verordnungen, Richtlinien und sonstige Rechtsakte“. https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/law/types-legislation_de. (Stand: 29.06.2022).
- Europäische Kommission (2010). „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen

- und Übersetzungen in Strafverfahren“. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0857>. (Stand: 29.06.2022).
- Europäisches Parlament, Verbindungsbüro in Deutschland (o.J.). „Die Grundrechtecharta“. <https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europ%C3%A4isches-parlament/grundrechtecharta>. (Stand: 29.06.2022).
- Gallai, Fabrizio (2017). „Pragmatic competence and interpreter-mediated police investigative interviews“. *Translator* (Manchester, England) 23(2), 177–196. <https://doi.org/10.1080/13556509.2017.1327317>. (Stand: 12.04.2023).
- Gastinger, Karin (2005). „Anfragebeantwortung“. *Bundesministerium für Justiz*. BMJ-Pr7000/0088-Pr 1/2005.
- Goodman-Delahunty, Jane und Martschuk, Natalie (2016). „Risks and Benefits of Interpreter-Mediated Police Interviews“. *Journal of Criminal Justice and Security* 4, 451-471.
- Grüter, Martina (2017). „Genfer Ärztegelöbnis – der aktuelle Stand“. *Spektrum.de*. <https://scilogs.spektrum.de/babylonische-tuerme/genfer-aerztegeloebnis-der-aktuelle-stand/>. Stand: 13.09.2022
- Hackl, Susanne (2019). *Dolmetschen im Polizeikontext. Dolmetscher/innen als Gatekeeper?* Universität Wien.
- Hale, Sandra B. (1997). „The Treatment of Register Variation in Court Interpreting“. *The Translator* 3(1), 39-54. <https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1080/13556509.1997.10798987>. (Stand: 13.04.2023).
- Hale, Sandra B. (2004). *The discourse of court interpreting: discourse practices of the law, the witness, and the interpreter*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins.
- Hale, Sandra B. (2008). Controversies over the role of the court interpreter“. In: Valero-Garcés, Carmen, and Anne Martin (2008). *Crossing Borders in Community Interpreting. Definitions and Dilemmas* (Benjamins Translation Library 76). Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 99-121.
- Hertog, Erik (2012). „Legal Interpreting“. In: Chapelle, Charol (Hg.) (2012). *The Encyclopedia of Applied Linguistics*. Massachusetts: Wiley, 1-7.
- Hertog, Erik (2015). „Legal Interpreting“. In: Pöchhacker (Hg.), 230-235.
- Howes, Loene M. (2022). „Ethical dilemmas in community interpreting: interpreters‘ experiences and guidance from the code of ethics“. *The Interpreter and Translator Trainer*. doi: 10.1080/1750399X.2022.2141003. (Stand: 12.04.2023).
- Hoza, Jack (2003). „Toward an Interpreter Sensibility: Three Levels of Ethical Analysis and a Comprehensive Model of Ethical Decision-Making for Interpreters“. *Journal of Interpretation*, 1-49.

- Hug, Theo und Poscheschnik, Gerald (³2020) *Empirisch forschen*. Stuttgart: utb GmbH. doi:10.36198/9783838553030. (Stand: 13.04.2023).
- Justizbetreuungsagentur (JBA) (o.J.). „Amtdolmetscher und Experten“. <http://jba.gv.at/amtsdolmetscher-und-experten/amtsdolmetscher/>. (Stand: 16.09.2022).
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen : prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Facultas.
- Kaiser, Robert (2014). *Qualitative Experteninterviews Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*. Wiesbaden: Springer VS. doi:10.1007/978-3-658-02479-6.
- Kalina, Sylvia (2014). *Loyalität beim Dolmetschen*. In: Mayer, Felix und Nord, Britta (2014). *Aus Tradition in die Zukunft*. Berlin: Frank & Timme, 15-25.
- Kalina, Sylvia (2015). „Ethical challenges in different interpreting settings“. *MonTi: Monografías de Traducción e Interpretación*, 63–86. <https://doi.org/10.6035/MonTI.2015.ne2.2>. (Stand: 16.04.2023).
- Kanzlei Laudon, Schneider (o.J.). „Was ist ein Kapitalverbrechen?“ (<https://www.pflichtverteidiger.hamburg/faq/was-ist-ein-kapitalverbrechen>). Stand: 19.08.2022).
- Kermit, Patrick. „Aristotelian Ethics and modern professional interpreting“. In: Wadensjö, Dimitrova und Nilsson (Hg.), 241-250.
- Kidder, Rushworth (1995). *How good people make tough choices: Resolving the dilemmas of ethical living*. New York: Fireside.
- Korsgaard, Christine M. (2007). „Teleologische Ethik“. In: Craig, Edward (Hg.) (2007c). *Die kleine Routledge Enzyklopädie der Philosophie*. 3, O – Z, Berlin: Xenomoi, 437.
- Koskinen, Kaisa und Pokorn, Nike K. (Hg.) (2021). *The Routledge Handbook of Translation and Ethics*. Abingdon, Oxon; New York: Routledge.
- Kravagna, Simon (2005). „Making Crime – Die staatliche Konstruktion der ‘nigerianischen Drogenmafia‘ in Österreich“. *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 2004(6), 61-88.
- Kredenz, Krzysztof (2016). „Conflict or convergence? Interpreters’ and police officers’ perceptions of the role of the public service interpreter“. *Language and Law / Linguagem e Direito* 3(2), 65–77.
- Land Hessen (o.J.). „Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank“. <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>. (Stand: 11.04.2023).
- Laster, Kathy und Taylor, Veronica L. (1994). *Interpreters and the legal system*. Annandale: The Federation Press.
- Llewellyn Jones, Peter und Lee, Robert G. (2013). „Getting to the core of role: Defining interpreters’ role-space“. *International Journal of Interpreter Education* 5 (2), 54–72.

- <https://tigerprints.clemson.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1117&context=ijie> (Stand: 29.08.2022).
- Lombardi, Louis G. (1988). *Moral analysis: foundations, guides, and applications*. State University of New York Press.
- MacIntyre, Alasdair (³2007). *After virtue: A Study in Moral Theory*. Notre Dame, Indiana: University of Notre Dame Press.
- Mason, Ian (2009). „Role, Positioning and Discourse in Face-to-Face Interpreting“. In: Pedro Ricoy, Raquel de (Hg.) (2009). *Interpreting and Translation in Public Service Settings – Policy, Practice, Pedagogy*. Manchester (UK), Kinderhook (USA): St. Jerome Publishing, 52-73.
- Martini, Karl A. von (o.J.). „VIII. Stufenbau der Rechtsordnung“. *onlineLehrbuch Zivilrecht*. https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section=1%3bsection-view=true#Stufenbau%20derRechtsordnung. (Stand: 28.07.2022).
- Mayring, Philipp (¹¹2010). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim [u.a.]: Beltz.
- Mayring, Philipp (⁵2002). *Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken*. Weinheim [u.a.]: Beltz.
- McNaughton, David (2007a). „Deontologische Ethik“. In: Craig, Edward (Hg.) (2007a). *Die kleine Routledge Enzyklopädie der Philosophie. 1, A - G*. Berlin: Xenomoi, 257-259.
- McNaughton, David (2007b). „Konsequenzialismus“. In: Craig, Edward (Hg.) (2007b). *Die kleine Routledge Enzyklopädie der Philosophie. 1, H - N*. Berlin: Xenomoi, 331-337.
- Mellinger, Christopher D. und Baer, Brian J. (2021). „Research ethics in translation and interpreting studies“. In: Koskinen und Pokorn (Hg.), 365-380.
- Metzler Lexikon Philosophie (o.J.). „Rollentheorie“. <https://www.spektrum.de/lexikon/philosophie/rollentheorie/1799> (Stand: 30.08.2022)
- Meyen, Michael; Löblich, Maria; Pfaff-Rüdiger, Senta und Riesmeyer, Claudia (²2019). *Qualitative Forschung in der Kommunikationswissenschaft: Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Meyermann, Alexia und Porzelt, Maike (2014). „Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten“. *Forschungsdatenzentrum Bildung am DIPF. Frankfurt*. <https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/fdb-informiert-nr-1.pdf>. (Stand: 12.04.2023).
- Mikkelsen, Holly und Jourdenais, Renée (Hg.) (2015). *The Routledge Handbook of Interpreting*. London: Routledge. doi:10.4324/9781315745381. (Stand: 14.04.2023).
- Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg (o.J.). „Dolmetscher und Übersetzer in Baden-Württemberg“. <https://justizportal.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Dolmetscher+und+Uebersetzer>. (Stand: 11.04.2023).

- Monteoliva-Garcia, Eloisa. (2018). „The last ten years of legal interpreting research (2008-2017). A review of research in the field of legal interpreting.“ *Language and Law* 5(1), 38-61.
- Mulayim, Sedat und Lai, Miranda (2017). *Ethics for Police Translators and Interpreters*. Boca Raton: CRC Press. doi:10.1201/9781315368719. (Stand: 13.04.2023).
- Müller, Hans-Peter und Sigmund, Steffen (²2020) *Max Weber-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart: J. B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel GmbH. doi: 10.1007/978-3-476-05142-4. (Stand: 11.04.2023).
- Nakane, Ikuko (2009). „The myth of an 'invisible mediator': An Australian case study of English-Japanese police interpreting“. *Portal* (Sydney, N.S.W.) 6(1), 1–16. doi:10.5130/portal.v6i1.825. (Stand: 13.04.2023).
- Nakane, Ikuko (2011). The role of silence in interpreted police interviews. *Journal of Pragmatics*, 43(9), 2317–2330. doi: org/10.1016/j.pragma.2010.11.013. (Stand: 11.04.2023).
- Nakane, Ikuko (2014). *Interpreter-mediated police interviews: a discourse-pragmatic approach*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- N.N. (2001). „Neuer Skandal um Operation Spring“. *Der Standard*. <https://www.derstandard.at/story/571324/neuer-skandal-um-operation-spring>. (Stand: 13.04.2023).
- Nord, Christiane (2011). *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität. 1, Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens*. Berlin: Frank & Timme.
- Ozolins, Uldis (2015). „Ethics and the Role of the Interpreter“. In: Mikkelsen und Jourdenais (Hg.), 319-336.
- ÖVGD (o.J.a). „Gerichtsdolmetscher“. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/Nutzliche-Informationen/Gerichtsdolmetscher> (Stand: 05.08.2022).
- ÖVGD. (o.J.b). „Prüfung“. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Pruefung>. (Stand: 10.04.2023).
- ÖVGD (o.J.c). „ÖVGD - Allgemeines“. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/OEVGD/Allgemeines>. (Stand: 15. Februar 2022).
- ÖVGD (o.J.d). „ÖVGD Berufs- und Ehrenkodex“. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente-Mitgliederbereich/Dokumente_%C3%96VGD-Dokumente/%C3%96VGD_Berufs-%20und%20Ehrenkodex.pdf. (Stand: 3. November 2021).
- Papen, M. von (2013). „Herz, Patrick: Ein Prozess – vier Sprachen. Übersetzen und Dolmetschen im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 20. November 1945–1. Oktober 1946“, *Info DaF : Informationen*

- Deutsch als Fremdsprache* 40(2), 225–228. doi:10.1515/infodaf-2013-2-346. (Stand: 13.04.2023).
- Pfeifer, Wolfgang (o.J.). „Rolle²“. *Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS)*. <https://www.dwds.de/wb/Rolle#2> (Stand: 19.08.2022).
- Phelan, Mary; Rudvin, Mette; Skaaden, Hanne und Kermit, Stefan (2020). *Ethics in Public Service Interpreting*. Florence: Routledge.
- Phelan, Mary (2020). „Codes of Ethics“. In: Phelan, Rudvin und Mette (Hg.), 85-145.
- Pieper, Annemarie (⁷2017). *Einführung in die Ethik*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG.
- Pöchhacker, Franz (2005). „Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?“ *UNIVERSITAS Austria Mitteilungsblatt* 2005(4). 2-6.
- Pöchhacker, Franz. (Hg.) (2015). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. London: Routledge. doi:10.4324/9781315678467.
- Pöllabauer, Sonja (2004). „Interpreting in Asylum Hearings: Issues of Role, Responsibility and Power“. *Interpreting: international journal of research and practice in interpreting* 6(2), 143–180. doi:10.1075/intp.6.2.03pol.
- Pöllabauer, Sonja (2002). „Community Interpreting als Arbeitsfeld – vom Missionarsgeist und von moralischen Dilemmata“. In: Best, Joanna (2002). *Übersetzen und Dolmetschen : eine Orientierungshilfe*. Tübingen: Francke, 286-298.
- Pöllabauer, Sonja (2015). „Role“. In: Pöchhacker (Hg.), 355-360.
- Pöllabauer, Sonja und Topolevec, Iris (2021). „Ethics in public service interpreting“. In: Koskinen und Pokorn (Hg.), 211-226.
- Precht, Peter und Burkard, Franz-Peter (Hrsg.) (³2008). *Metzler Lexikon Philosophie – Begriffe und Definitionen*. Stuttgart, Weimar: J.B. Metzler.
- Prunč, Erich (2013). „Zur Konstruktion von Translationskulturen“. In: Schippel, Larisa (2013). *Translationskultur – ein innovatives und produktives Konzept*. Berlin: Frank & Timme, 19-41.
- Pym, Anthony (2001). „Introduction: The Return to Ethics in Translation Studies“. *The Translator* 7(2), 129-138. doi: 10.1080/13556509.2001.10799096. (Stand: 13.04.2023).
- Referat für Dolmetsch- und Sachverständigenangelegenheiten des österreichischen Innenministeriums 2022. „Persönliche Kommunikation: Anfrage zum BMI-Dolmetschregister für eine Masterarbeit zum Thema Polizeidolmetschen“. 14.09.2022.
- Ren, Wen und Yin, Mingue (2021). „Conference interpreter ethics“. In: Koskinen und Pokorn (Hg.), 195-210.

- Roy, Cynthia (1999). *Interpreting As a Discourse Process*. Cary: Oxford University Press.
- Rudvin, Mette. „Situating Interpreting Ethics in Moral Philosophy“. In: Phelan, Rudvin und Mette, 24-84.
- Salaets, Heidi (2020a). „CO-Minor-IN/QUEST“. *KU Leuven*. https://www.arts.kuleuven.be/english/rg_interpreting_studies/research-projects/co_minor_in_quest/index. (Stand: 12.09.2022).
- Salaets, Heidi (2020b). „TraiLLD“. *KU Leuven*. https://www.arts.kuleuven.be/english/rg_interpreting_studies/research-projects/trailld. (Stand: 14.04.2023).
- Sander, Wolfgang (2016). „Der Symbolische Interaktionismus“. <https://www.bpb.de/lernen/angebote/grafstat/krise-und-sozialisation/240818/der-symbolische-interaktionismus/>. (Stand: 30.08.2022).
- Sami Sauerwein, Fadia (2006). *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen: eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*. Frankfurt am Main, Wien: Lang.
- Schmidt, Yvonne (2021). „Sternchen, Doppelpunkt und Co.: die große Debatte um das Gendern“. *Redaktionsnetzwerk Deutschland*. <https://www.rnd.de/wissen/debatte-ums-gendern-mit-sternchen-doppelpunkt-und-co-LGWLUTR7S5HI3IFDZ4V4XHTOUY.html>. (Stand: 12.04.2023).
- Schneider, Richard (Hg.)(o.J.). „Berufsverbände – UEPO.de“. <https://uepo.de/berufsverbaende/>. (Stand: 15. Februar 2022).
- Schubert, Klaus, und Klein, Martina (2018). *Das Politiklexikon: Begriffe, Fakten, Zusammenhänge*. Bonn: Dietz.
- Schuster, Angelika und Sindelgruber, Tristan (2005). „Operation Spring“. *Schnittpunkt – Sindelgruber Tristan, Film- & Multimediaproduktion*. 95 Min.
- Schweda-Nicholson, Nancy. „Professional Ethics for Court and Community Interpreters“. In: Hammond, Deanna L. (Hg.) (1994). *Professional issues for translators and interpreters*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 79-97.
- Setton, Robin und Prunč, Erich. „Ethics“. In: Pöchhacker (Hg.), 144-148.
- Stanek, Małgorzata (2011). *Dolmetschen bei der Polizei: zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher* (TransÜD 34). Berlin: Frank & Timme.
- Steinel, Michael (2019). „Genfer Ärztegelöbnis.“ *DocCheck Flexikon*. https://flexikon.doccheck.com/de/Genfer_%C3%84rztegel%C3%B6bnis. (Stand: 11.04.2023).
- Striok, Martina (2017). *Polizeibeamte gefragt! Anforderungen und Kompetenzen für das Dolmetschen bei der Polizei*. Universität Wien.

- TDÜ (2019). „Berufs- und Ehrenordnung“. TDÜ. https://cdn.website-editor.net/s/5611c3adb27946b785519ec2cebe7bb0/files/uploaded/Ehrenordnung_TDUE.pdf?Expires=1647193931&Signature=DAA42XSkNk1do6U3V-tJ8L1o0x1PbvP5VEnAOVCC8rgxCL5CNIX0DZ0PRgVhuubyoFjbbLMtIy0tbouNISlxkGFztY-nKvO1s3MjJIEk2PfvZFupw~avuE9Tel-FKxpvTqU86ow9dV2mOIWcBpXVIW5jg1iOUUnQBnN-nAIDmV97AkFy1sRl8oJzHca9nvu8vqsH-GLE~1DIi4Al3RPTOVQ2E9qKuP7x6Z49F3byEYdbPRu3mJFDUAVCdVJ-CqZN375dK8NgBi4BBqC1cXLnpt7F8juF4Fx6Di61ItiTMdRJaBgBP3L54XL-PSMG55EWqQb6KF~LF0BAKMEiL6VOy50lw__&Key-Pair-Id=K2NXBXLf010TJW. (Stand: 3. November 2021).
- Tipton, Rebecca (2017). „‘You are foreign, you are nothing in this country’: Managing risk in interpreter-mediated police interviews with victims of domestic abuse“. *Revista Cana-ria de Estudios Ingleses*, 75, 119–138.
- UNIVERSITAS Austria (2017). „UNIVERSITAS Austria Berufs- und Ehrenordnung“. http://www.universitas.org/wp-content/uploads/Berufs-_und_Ehrenordnung_2017_final-1.pdf. (Stand: 3. November 2021).
- UNIVERSITAS Austria (o.J.). „Daten und Fakten | UNIVERSITAS Austria“. <https://www.universitas.org/de/ueber-uns/>. (Stand: 15. Februar 2022.)
- Universität Alicante (o.J.). „Qualitas – Assessing Legal Interprety Quality through Testing and Certification.“ <https://qualitas.old.ogpi.ua.es/sites/qualitas-project.eu/files/QualitasJulio2014.pdf>. (Stand: 10.04.2023).
- Wadensjö, Cecilia (1998). *Interpreting as interaction*. London: Longman.
- Wadensjö, Cecilia., Englund Dimitrova und Nilsson, Anna-Lena (2007). *Critical Link 4: Professionalisation of interpreting in the community. Selected papers from the 4th International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings, Stockholm, Sweden, 20-23 May 2004*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company.
- Weber, Max (1919). *Politik als Beruf*. München Leipzig: Duncker & Humblot.
- Werner, Micha H. und Düwell, Marcus (2021) „Deontologische Ethik“. In: Grunwald, Armin und Hillerbrand, Rafaela (Hg.) (2021). *Handbuch Technikethik*. Stuttgart: J.B. Metzler, 171–175. doi:10.1007/978-3-476-04901-8_33. (Stand: 15.09.2022)

Rechtsgrundlagenverzeichnis

EMRK. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 04. November 1950, BGBl 210/1958.

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948.
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl 2010 L 280/1.

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl 2012 L 142/1.

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl 2012 L 315/57.

UNHCR (2015). Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951/Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 21. Januar 1967. Stand: 29.06.2022. https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtling-skonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf.

Deutschland

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung – DolmGABek) vom 11. März 2010 (JMBl. 2010, 17).

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), BGB I 1975, 1077 idF BGBl 2022, 2606.

Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehemaligen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG), BGB I 2004, 718, 776 idF BGB I 2021, 2154.

Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GdolmG), BGB I 2121, 2124 idF BGB I 2021, 2099.

Gesetz über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG), SächsGVBl 2023, 85.

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW), GV NRW 2010, 30.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), idF BGBl I 2022, 2478.

Strafprozeßordnung (StPO), BGBl I 1987, 1074, 1319 idF BGBl I 2022, 571.

Österreich

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991.

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I Nr. 61/2005, idF BGBl I 176/2021

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), BGBl 137/1975 idF BGBl I 61/2022.

Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG), BGBl 136/1975 idF BGBl 202/2021.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 194/1999.

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. 264/1951.

Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBL 113/1895 idF BGBl. I 61/2022.4.

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl 152/1955 idF BGBl III 179/2002.

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBL. 303/1920 idF BGBl III 179/2002.

Strafprozeßordnung (StPO), BGBl 631/1975.

Transkript Interview 1| Datum. 22.01.2023| 15.00 Uhr

D1: Dolmetscherin 1, **I:** Interviewerin, Dauer: 52 Minuten

1 **I:** Starten wir mit ein paar einfacheren Fragen. Aber alle Fragen sind nicht schwierig. Wie lange
2 bist du denn schon Dolmetscherin? Wann hast du angefangen, als Dolmetscherin zu arbeiten?
3 #00:00:34-8#

4 **D1:** Ich habe ganz exakt im Januar 2013. In dieser Zeit ist meine Beeidigung ausgestellt wor-
5 den. Und vorher? Da habe ich eigentlich nicht gedolmetscht. Es war wirklich sporadisch, aber
6 das würde ich nicht als Dolmetschtätigkeit nennen. Irgendwelche Gefälligkeiten, aber als beeidi-
7 digte Dolmetscherin bin ich seit 2013 aktiv. #00:01:12-6#

8 **I:** Und für welche Sprachen? #00:01:14-5#

9 **D1:** Ungarisch- Deutsch. Ja. #00:01:17-4#

10 **I:** Und welche Ausbildung hast du gemacht? Hast du auch eine einschlägige Ausbildung ge-
11 macht, also Dolmetschen oder Sprachwissenschaft studiert oder nicht? #00:01:28-5#

12 **D1:** Nein, ich bin vom ursprünglichen Beruf Chemikerin und bin in Deutschland gelandet. Ir-
13 gendwann mal wollte ich auch mit meiner Muttersprache aktiv was machen. Also nicht das
14 Verdienst dazu war meine Motivation, sondern einfach als Dolmetscherin tätig sein. Und dann
15 ist mir gesagt worden, dass es so ruckzuck nicht geht. Sondern dafür muss man bestimmte
16 Voraussetzungen erfüllen. Und das heißt, nachdem ich das alles getan habe und geprüft wurde,
17 das ist keine Ausbildung, sondern mein Status heißt „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“.
18 #00:02:13-0#

19 **I:** Okay, gut, und du bist ja auch in einem Berufsverband, bist du beim BDÜ da? #00:02:21-3#

20 **D1:** Ja, ich bin im BDÜ drin. #00:02:22-8#

21 **I:** Ja, ja. Bist du da noch 2013 direkt eingetreten? #00:02:26-0#

22 **D1:** Quasi sofort. Das mehr oder weniger müsste man mit dem Ziel, dass man in die Justiz-
23 Dolmetscherdatenbank aufgenommen wird. Und damals zumindest habe ich so in Erinnerung,
24 hieß es, man muss dann automatisch Mitglied sein in dem BDÜ. Aber ich habe mich auch
25 damals schon informiert. Man hat man auch gesagt, das ist also nicht bloß dieser Hintergrund,
26 sondern man kann in dem Verband wirklich sich austauschen, man bekommt Angebote bezüg-
27 lich Weiterbildungen. Das hat sich wirklich bestätigt und seitdem bin ich ununterbrochen BDÜ-
28 Mitglied. #00:03:07-0#

29 **I:** Nimmst du auch teil an Fortbildungen oder Seminaren oder irgendwelchen anderen Angebo-
30 ten? #00:03:15-0#

31 **D1:** Ja, nehme ich teil. Was ich in dem Newsletter sehe, dass das lese ich regelmäßig. Ich bin
32 nicht unbedingt so der Typ, der auch was dazu schreibt, weil so häufig wie die Übersetzer zum
33 Beispiel, dass sie tagtäglich mehrere Projekte gleichzeitig arbeiten. Das trifft auf mich nicht zu.
34 Ich bin Dolmetscher und nebenbei auch als Pharmareferentin tätig und daher mir reicht das
35 auch so, dieses gelegentliche Arbeiten und deswegen bin ich ein passives Mitglied. Aber was
36 die Weiterbildungen anbelangt, ja, die verfolge ich regelmäßig. Was es für Angebote gibt. Da
37 habe ich bis jetzt in diesen Jahren schon mehrere Seminare, aber auch Webinare, schon genutzt.
38 #00:04:08-7#

39 **I:** Ist das hilfreich? #00:04:12-7#

40 **D1:** Das war interessant. Ja, also unterschiedlich. Also zum Beispiel bei Übersetzerlehrgängen,
41 dort bin ich nicht so richtig zurechtgekommen, aber das lag nicht unbedingt an dem Seminar
42 oder an dem Webinar, sondern vielmehr war es, dass ich einfach zu selten übersetzt habe. Und
43 wenn ich übersetzt habe, waren es nicht unbedingt auf die Computer übertragbare Arbeiten.
44 Also das ist wirklich ein nur gelegentlicher Job gewesen und deswegen haben diese Art Semi-
45 nare so nicht direkt genutzt. Aber Seminare, die sich mit den Dolmetschern beschäftigen haben,
46 die haben mir echt geholfen. #00:05:00-4#

47 **I:** Wenn du dolmetschst, dann häufig für die Polizei oder bei Gericht? #00:05:07-1#

48 **D1:** Viel häufiger an Gerichten, Polizei, eher an der dritten Stelle, also in erster Linie an Ge-
49 richten. Das zweithäufigste, das ist der Gesundheitsbereich. In verschiedenen Bereichen. Und
50 dann kommt eigentlich die Polizei. Das ist natürlich von Zeit zu Zeit anders und mittlerweile
51 ist das so, dass es hier in Ostdeutschland nicht sehr viele ungarische Dolmetscher gibt. Deswe-
52 gen bekomme ich immer von verschiedenen Polizeistellen auch Anrufe und ich bin mittlerweile
53 auch beim Zoll registriert. #00:05:50-1#

54 **I:** An dritter Stelle ... Also ist es nicht so häufig, weil es meistens auch sehr kurzfristig ist, wie
55 ich das verstanden habe? #00:05:59-3#

56 **D1:** Das ist schwer planbar. Also eben, wenn die Polizei ruft, ist es immer irgendwelche akute
57 Angelegenheit als bei den Gerichten. Dort geht es in der Regel auch nach Plan. Bei der Polizei
58 nicht unbedingt. Und deswegen sind die Aufträge ... man kann nie wissen wann. Aber in den

59 Jahren schon habe ich mitbekommen und Erfahrung gesammelt: Wie läuft das denn bei der
60 Polizei? #00:06:29-5#

61 **I:** In welchem Modus dolmetschst du dann? Simultan oder konsekutiv? #00:06:39-2#

62 **D1:** Bei der Polizei ist es so gut wie immer konsekutiv. Also jeder Satz, jedes Wort in beide
63 Richtungen. #00:06:47-0#

64 **I:** Kannst du dich vorbereiten? Hast du ein Vorgespräch mit Polizeibeamten oder etwas, womit
65 du dich vorbereiten kannst? #00:07:04-0#

66 **D1:** Gar nichts. Überhaupt nichts. Und Vorgespräch mit der Polizei? Also das sah meistens
67 wirklich so aus, dass ich immer telefonisch kontaktiert werde und da stellt sich derjenige vor
68 und das ist meistens nur ein Satz: „Wir haben hier jemanden, den wir anhören müssen.“ Punkt.
69 „Können Sie kommen?“ „Ja“, fertig. Wenn ich dann am Ort bin, dort ist auch nichts mit Vor-
70 bereitung. Allenfalls zwei Sätze. Also, worum es geht, welche Thematik, das erfahre ich erst
71 an Ort und Stelle. Bevor der Delinquent, also mein Klient, den ich dolmetschen muss. Ja, dort
72 ist das schon mal vorgekommen, dass ich bestellt war, sage ich mal um 10.00 Uhr und der
73 Delinquent ist für 10.15 Uhr oder 10.30 Uhr bestellt. In dieser Zeit erörtert mir der Polizist,
74 oder Ermittler meistens, worum es eigentlich geht. Und das ist aber selten. Also im Fall, wo es
75 um Vernehmung geht, bekomme ich dort an Ort und Stelle eben eine kurze Einführung, eine
76 mündliche Einführung. Aber das ist dann auch gleich alles. #00:08:33-5#

77 **I:** Was würdest du sagen, sind schwierige Punkte, wenn du bei der Polizei dolmetschst. Oder
78 auch generell? #00:08:45-8#

79 **D1:** Es ist vielleicht anders. Also ich gehe dorthin. Komplett entspannt, weil ich nicht weiß,
80 weil ich nicht wissen kann, worum es geht. Und dort ist keine Zeit. Wir sind immer nur alleine.
81 Mit den Polizisten in den Zimmerchen und er hat keinen Zeitdruck. Und demzufolge habe ich
82 auch keinen Zeitdruck. Und dann freuen wir uns, weil der Klient auch kommt. Das ist meistens
83 so, dass derjenige kommt, also wirklich von sich aus alleine und dann eben erzählt und dann
84 wieder eröffnet. Aber eben dort fühle ich mich überhaupt nicht gestresst, weil ich keinen Zeit-
85 druck habe. Und dann sind wir in dem Raum wirklich nur wir unmittelbare Teilnehmer.
86 #00:09:32-8#

87 **I:** Gab es schon mal irgendeine schwierige Situation, während des Dolmetschens, du weißt
88 nicht, wie du dich entscheiden sollst? Weil es verschiedene Möglichkeiten gab, was du dol-
89 metscht, was du nicht dolmetscht. Vielleicht eine Situation, in der du dachtest, der Delinquent

90 oder ein Klient weiß etwas, aber er sagt es nicht. Einfach eine Situation, in der du dir dachtest:
91 „Hmm, wie gehe ich jetzt damit um?“ Weißt du, was ich meine? #00:10:06-5#

92 **D1:** Ich versuche das zu nachvollziehen. Versuche mich zu erinnern, ob ich irgendwie solche
93 scharfe Situationen gehabt hätte. Also ich dolmetsche prinzipiell alles, was ich höre und was
94 gesagt wird, egal ob das Bullshit ist oder Beschimpfung. Das ist mein Job. Die Schwierigkeit
95 war allenfalls dann, wenn ich ihn einfach nicht so verstanden habe. Also entweder hat er sinn-
96 lose Sätze, die weder Subjekt noch Prädikat hatten und das musste ich irgendwie übergeben.
97 Oder derjenige hat eine gewisse Antipathie gezeigt gegenüber meiner Person. So was ist schon
98 vorgekommen. Und dann ging das so in die persönliche Richtung, was ich mache. Und dann
99 bin ich als Dolmetscher ein bisschen zwischen zwei Stühlen. Aber da muss ich das eben an den
100 Polizisten das auch gleich mitkommentieren, mit dem Motto: „Jetzt werde ich hier persönlich
101 angegangen von dem Klienten“. Aber so, dass ich nicht wusste, was ich sagen soll und dass ich
102 den Eindruck hätte, der gegenüber mir verheimlicht etwas, meistens erkennen die Polizisten
103 das fast eher als ich oder zumindest so gut wie zeitgleich. Und ich interpretiere meine Aufgaben
104 so zum Beispiel so, wo es um eine Familiengeschichte ging und beide Parteien, der Geschädigte
105 oder auch die, was weiß ich, schlagende Partei oder so was. Die wurden zu unterschiedlichen
106 Zeiten geladen. Worauf du hingedeutet hat, dass vielleicht nicht so viel sagt, was er eigentlich
107 sagen sollte. So was gab es, ja, aber das ging eher in die Richtung mentale Belastung. Und dort
108 höre ich nicht nur das, was er oder sie sagt, sondern wie er oder sie das sagt. Und wo ich den
109 Eindruck hatte, jemand schämt sich hier, dort, als Frau sozusagen, hatte ich es ein bisschen
110 leichter. So ein kleines bisschen beruhigend, entspannend zu wirken, damit er oder sie den Ein-
111 druck haben soll: „Ich bin für dich da.“ Und das ist wichtig, dass du Dinge sagst, die ansonsten
112 sehr unangenehm sind. Also selten solche Situation. Aber ist schon mal vorgekommen. Ja, aber
113 nicht so mit diesem Hintergrund: „Oh Gott, was soll ich denn machen?“ Das ist Gott sei Dank
114 so noch nicht passiert. Vielleicht ist das bisschen gut bei der Polizei, weil wir sind dort wirklich
115 alleine in dem Raum und es gibt keinen Stress. Wir nehmen die Zeit, die eben notwendig ist.
116 Niemand muss irgendwo hin oder ist kein großes Publikum wie im Gerichtssaal. Dort sind
117 deutlich größere Räume und dort sitzen mehrere. Dort ist vielleicht noch mehr Stress, auf solche
118 Situationen zu achten, zumindest anstrengender. Aber bei der Polizei, das ist so ein kleiner
119 Raum. Der Beamte, der Klient und ich niemand sonst. Ja. #00:13:58-3#

120 **I:** Wenn du sagst, es gibt keinen Zeitdruck, die Zeit wird sich genommen, wie lange ungefähr?
121 Waren die Einsätze mehrere Stunden lang? #00:14:09-0#

122 **D1:** Ja, das sind mehrere. Schon zwei Stunden kann man ruhig einkalkulieren. Also, wenn es
123 um eine Vernehmung geht zum Beispiel, das ist durchaus zwei Stunden, das die kostet. Und
124 wenn irgendwie zwei Beteiligte sind, das ist auch schon mal vorgekommen, dann ist das mal
125 Faktor zwei. Also jeder wird separat gehört. Einer ist vielleicht mental stärker betroffen als die
126 andere. Zum Beispiel wo es um Prostitution geht. Und zwei Prostituierte sind angegriffen wor-
127 den. Und jede muss die Tat natürlich einzeln präzise schildern. Und die eine nimmt das halt so:
128 „Das und das.“ Und so weiter. Die andere ist mehr betroffen. Nicht nur, weil sie vielleicht
129 mehrere sind, sondern insgesamt die ganze Situation, dieses Ausgeliefertsein und dieses harte
130 Leben. So was beschäftigt sie mehr. So was ist schon vorgekommen und da fließen die Tränen
131 und das ist mental schon anstrengend. Aber ich habe Zeit, deine eine Frage fiel mir auch ein
132 Einsatz ein bei einem Kriminalbeamten. Wo der vernehmende Beamte und der Klient, es ging
133 um ein Mitglied einer Wachgesellschaft, die zuständig war für ein Asylbewerberheim und dort
134 ist dann irgendwas vorgefallen und man hat ihn irgendwie beschuldigt, jemandem zu treten,
135 was weiß ich. Und zu mir, dieser Herr ist ganz schön eloquent aufgetreten gegenüber dem Be-
136 amten. Und das war eine Situation, wo ich dachte: „Oh, jetzt fliegen die Fetzen“. Und er hat da
137 losgeredet wirklich impulsiv von seiner Überzeugung her, wie das in Ungarn ist, wie das hier
138 ist. Und dann sind die beiden fast aneinandergeraten. Dort habe ich wirklich ein bisschen ge-
139 schwitzt nach dem Motto: „Was wird das?“ Und wenn er geschrien hat, dann habe ich auch
140 schreien müssen. Das war mehr oder weniger fast in Richtung Simultandolmetscher. Weil das
141 alles schnell ging und der Beamte ist verpflichtet, alles in den Computer zu tippen.
142 #00:16:56-9#

143 **I:** Ja, also der macht das währenddessen. #00:16:59-3#

144 **D1:** Summa summarum waren wir drei Stunden zusammen, ehe er das eben alles reingetippt
145 hat und dann kommt natürlich das auch das, er druckt das aus und ich muss das von Wort zu
146 Wort vorlesen. Wenn eine oder anderer Ausdruck oder irgendeine Ergänzung nicht stimmt oder
147 fehlt, dann muss ich mich melden und dann wird das korrigiert. Und so weiter. Also das kann
148 durchaus drei Stunden dauern. #00:17:27-6#

149 **I:** Und das ist immer so, dass während der Vernehmung schon der Beamte, der die Vernehmung
150 leitet, dass er nebenbei schon die Abschrift macht? Also das Protokoll tippt? #00:17:41-9#

151 **D1:** Ich habe das immer so erlebt. #00:17:43-3#

152 **I:** Und du hast ihn nur gedolmetscht. Also nicht geholfen bei dem Protokoll? #00:17:51-8#

153 **D1:** Keineswegs. Nein, nein, nein. Ich sehe gar nicht, was er schreibt. Sondern wir sitzen durch
154 den Monitor getrennt gegenüber voneinander. Ich sitze neben meinem Klienten und was er
155 schreibt, sehe ich nur dann, erst dann, wenn ich das schon Gedruckte vor mir habe.
156 #00:18:13-3#

157 **I:** Wenn du in einer Situation bist und dir denkst: „Das ist jetzt schwierig zu dolmetschen.“
158 Also zum Beispiel, wenn einer jetzt herumschreit, ein Klient und du versuchst dort alles zu
159 übertragen, also alles zu dolmetschen, was gesagt wird, dann hältst du nicht inne, sondern du
160 dolmetscht einfach. Also du entscheidest quasi bewusst: „Du wirst jetzt alles dolmetschen, ohne
161 darüber mehr nachzudenken“? #00:18:43-1#

162 **D1:** So ist das, so ist das. Ich habe einfach keine Zeit nachzudenken. Dann schalte ich in den
163 Dolmetschmodus und dolmetsche, was das Zeug hält. Also schnellstens. Und eben meine Kon-
164 zentration fokussiert sich auf die Aufgabe. Du musst das sagen. Wer weiß was, was ist wichtig,
165 was ist weniger wichtig? Das kann ich in der Situation überhaupt nicht beurteilen. Wenn bei
166 solchen Extremsituationen ich Kopfschmerzen kriege und Ähnliches, dann brauche ich bloß
167 die Hand kurz hochzuheben und um eine kurze Unterbrechung bitten. Das bekomme ich sofort
168 und dann wird Wasser gereicht und eventuell Toilette, je nachdem. Dann brauche ich mich nur
169 noch melden, wenn es zu viel ist oder wenn es mental zu anstrengend ist, brauche ich mich nur
170 noch melden. Das ist das Schöne. Ich bekomme die Zeit, bei den Gerichten auch, kein Problem.
171 Aber wir sind hier nur diese drei Beteiligten und dort reagiert der Beamte immer entsprechend
172 flexibel. #00:19:50-8#

173 **I:** Hast du schon mal eine Dolmetschung in einer Situation abgebrochen, dass du gesagt hast:
174 „Nein, ich kann jetzt nicht weiter dolmetschen“ aus irgendwelchen Gründen? #00:20:01-7#

175 **D1:** Das ist noch nicht vorgekommen. #00:20:03-7#

176 **I:** Ja. Musst du, wenn du ins Ungarische oder Deutsch dolmetschst, manchmal Sachverhalte
177 erklären, was vielleicht in Ungarn anders ist als in Deutschland? #00:20:18-2#

178 **D1:** Ab und zu mal kommt das vor. Ja, ab und zu mal kommt es vor, wenn das irgendwelche
179 Schul-/ Ausbildungssituation ist oder wenn er kennt jemand seine Vita kurz schildert und nennt
180 ein Dorf oder eine Stadt und Entfernung und Ähnliches. Wenn das notwendig ist, mein Wissen
181 sozusagen hinzuzufügen, dann signalisiere ich das dem Beamten. Oder er fragt sogar, ist auch
182 schon vorgekommen. Und eine kurze Info, kurze Erklärung meinerseits gebe ich. Ich würde
183 sagen, sogar fast bei jedem zweiten Dolmetschen kommt das schon vor. #00:21:08-3#

184 **I:** Wie ist das mit Dialekten in Ungarn? Gibt es da verschiedenen Dialekte, die dann so typisch
185 für bestimmte Regionen sind? #00:21:15-5#

186 **D1:** Gibt es selbstverständlich. #00:21:17-9#

187 **I:** Ist das dann auch wichtig für den Polizeibeamten, zum Beispiel zu wissen, aus welcher Re-
188 gion der Klient kommt? #00:21:26-9#

189 **D1:** Das ist so nie vorgekommen. Das wird beschränkt. „Wo sind Sie geboren?“ Da wird das
190 genannt. Maximal konzentriert es sich darauf, dass es richtig geschrieben wird. Aber in wel-
191 chem Teil das ist? Ob das im Industriebereich oder Landwirtschaft ist? Egal. Danach wird so
192 gut wie nie gefragt. #00:21:48-7#

193 **I:** Und gibt es das, dass bei einer Vernehmung, dass du eben den Klienten dolmetschen sollst
194 und der oft schweigt oder länger schweigt? Was machst du dann? #00:22:00-8#

195 **D1:** Also bei der Polizei ist so was noch so nie vorgekommen. Maximal erinnere ich mich an
196 eine Situation, wo es so ein Familienstreit war. Und die sind gar nicht aus Ungarn gekommen,
197 die sind aus Rumänien gekommen, aber eben aus dem Gebiet, Siebenbürgen, wo sehr viele
198 Ungarischsprachige leben. Und die sprechen nun mal Ungarisch. Aber die waren wahrschein-
199 lich aus einem dörflichen Milieu, wo die Menschen eh verschlossen sind und nur kurze Sätze
200 sagen. Er hat nur irgendwas genuschelt. Und ja, das war schon so schwierig, weil er sollte was
201 sagen. Er wurde beschuldigt mit irgendwas. Und seine Statements zu den Punkten waren gram-
202 matisch nicht so eindeutig und dort war das wirklich für mich als Dolmetscherin schon
203 schwierig, weil das ist schon diese Verantwortung. Ich muss irgendwas sagen, ob er „Ja“ oder
204 „Nein“ sagt und nicht so ein Rumgeeierte. Dann eben signalisierte ich dem Polizisten, dass ich
205 damit ein Problem habe. Das ist also weder ein konkretes Ja oder Nein, aber dieses Rumgenu-
206 schel. Das kann ich schwer formulieren. Aber der Beamte guckt auch auf ihn und hört auch zu.
207 Er von seiner Erfahrung aus kennt schon solche Situationen und da stellt er einfach die Frage
208 bisschen anders und das hilft uns dann allen. #00:23:57-0#

209 **I:** Gut. Du siehst dich dann auch nicht in der Position, dass du dann dem Polizisten sozusagen
210 hilfst, also dass du noch mal nachdrücklicher die Frage stellst oder dem Klienten dann sagst, er
211 muss jetzt darauf antworten oder so etwas? #00:24:18-9#

212 **D1:** Nein, nein. Also so von mir aus füge ich weder Kommentare noch andere Fragen hinzu.
213 Wenn eine Frage gestellt wird oder wenn eine Aussage vonseiten des Polizisten gestellt wird,
214 was ich so, wie er das meint, nicht ins Ungarische übertragen kann, weil es entweder das nicht

215 geht oder er anders verstanden wird, bespreche ich das mit dem Beamten, wie ich das weiter-
216 geben könnte. Und ich frage ihn, ob ich das so, wie ich das formuliere, weitergeben darf. Er
217 sagt darauf ein Statement. Ein kurzes Beispiel: Am Gericht ist das schon so vorgefallen, dass
218 der Vorsitzende Richter einen Brief geschrieben hat und er sagt: „Hier ist mein Computer. Bitte
219 setzen Sie sich hin und ich diktiere Ihnen und Sie formulieren das Ungarisch an das ungarische
220 Gericht.“ Und er hat das gemacht. Und dann kommt eben „mit freundlichen Grüßen“ und dieser
221 Ausdruck „freundliche Grüße“. Dort musste ich intervenieren. Das sind keine Freunde. Da habe
222 ich gesagt: „Herr Vorsitzender, darf ich das so formulieren: ‚Mit kollegialen Grüßen‘? Ein
223 Richter schreibt an den anderen, die kennen sich nicht.“ Also „mit freundlichen Grüßen“ wird
224 ein bisschen komisch. Und deswegen habe ich gedacht: „Darf ich das mit kollegialen Grüßen
225 formulieren?“ Und er hat gelächelt, genauso wie du, das hat er verstanden. Er sagte: „Ja, selbst-
226 verständlich.“ Also von mir aus ändere ich nie irgendwas, ohne meinen Chef, sozusagen in dem
227 Fall den Polizeibeamten, vorneweg zu fragen. Ja. #00:26:14-1#

228 **I:** Ja, wie ist das? Gibt es nach der Vernehmung dann noch ein Gespräch, ein Nachgespräch.
229 Oder ist es: nach getaner Arbeit gehst du? #00:26:25-6#

230 **D1:** Ab und zu. Wenn es vor. Meistens ist das so, nach getaner Arbeit geht es wirklich um
231 Datenaufnahme. Und dann wird der Zettel ausgefüllt und „Vielen Dank und Wiedersehen“. Ab
232 und zu mal, es möglicherweise eine Fortsetzung erfolgen kann, hängt es von dem Polizisten ab,
233 dass er eher allgemein darüber spricht? Zwei, drei Sätze, mehr nicht. #00:27:05-6#

234 **I:** Ist das so, dass du häufiger mit schon dir bekannten Polizeibeamten gearbeitet hast? Oder
235 waren das immer unterschiedliche? #00:27:16-8#

236 **D1:** Es ist zweimal vorgekommen. Nein, einmal vorgekommen, dass es ein und derselbe Poli-
237 zist da war. Aber das war reiner Zufall. Ansonsten, je nachdem, wer Dienst hat. Und wo der
238 ominöse Fall landet, bei wem der ominöse Fall landet. Dann treffe ich immer neue Gesichter.
239 #00:27:42-8#

240 **I:** Du hast schon gesagt, dass du eben das dolmetscht, was gesagt wird. Also, dass du nicht auf
241 anderen Wegen etwas hinzufügst oder bestimmte Kommentare noch anbringst. Aber dass du
242 auch teilweise beruhigend wirkst. Also wenn ein Klient oder eine Klientin aufgeregt ist. So
243 würdest du dich auch beschreiben? #00:28:13-7#

244 **D1:** Ich würde mich auch so beschreiben. Also selbstständige Handlungen mache ich nie. Und
245 dieses „beruhigend wirken“ nur, wenn die Situation das so erfordert. Ansonsten dolmetsche ich

246 in beide Richtungen immer dieselben Sätze und immer mit der Betonung, wenn das geht, was
247 ich zu hören bekomme. #00:28:44-6#

248 **I:** Und jetzt noch mal zurück. Bei den Berufsverbänden hat so eine Berufs- und Ehrenordnung
249 oder einen Berufskodex. Es gibt verschiedene Bezeichnungen dafür. Ist dir der vom BDÜ be-
250 kannt? Hast du den durchgelesen? #00:29:02-3#

251 **D1:** Ich habe das damals sicherlich, als mir diese ganze Tätigkeit neu war, habe ich das durch-
252 gelesen. Und später bei Dolmetschseminaren habe ich mehrere schon gehabt, als ich neu war.
253 Da wollte ich Erfahrungen hören. Dort ist das auch thematisiert worden. #00:29:26-8#

254 **I:** Aber es ist jetzt nicht so, dass dir das hilft in irgendeiner Situation. Dass du dir das oft an-
255 schaut, um diese Werte, die, die laut dem BDÜ wichtig sind. Das ist nicht so, dass du dir den
256 anschaust, um zu sehen, was wird da gefordert, was sind deine Pflichten oder wie solltest du
257 dich verhalten? Das machst du nicht. #00:29:51-1#

258 **D1:** Ich habe das vielleicht, weiß ich nicht mehr welchen Anlass, mal gelesen. Am Anfang habe
259 ich das selbstverständlich durchgelesen. Das musste ich machen, schon vor den ganzen Prüfun-
260 gen. Das hat mich auch so interessiert. Das habe ich mitbekommen. Das ist nicht so einfach
261 Losdolmetschen auf gut Glück, das geht nicht. Was wird von mir erwartet? Das hat mich auch
262 interessiert. Wie ist das allgemein? Ich bin eben nicht studierte Dolmetscherin, sondern ich bin
263 Quereinsteigerin. Und auch bei der Prüfung ist dieser Punkt angesprochen: „Wie muss sich ein
264 Dolmetscher verhalten?“ Dazu gehört eine ganze Menge an Anforderungen. Und eben bei dem
265 Thema dieser mündlichen Übertragung. Wie sieht das denn konkret aus? Und diesbezüglich
266 auch die Seminare, die ich in den ersten vielleicht drei, vier Jahren sehr aktiv besucht habe, die
267 waren sehr hilfreich. Das noch einmal von erfahrenen älteren Kollegen zu hören bekommen,
268 was ich in irgendwelchen Papieren schon gelesen habe. Die haben mir das wirklich aus der
269 Praxis auch bestätigt. Und später habe ich das so aktiv in meiner ganzen Bibliothek hier im
270 Arbeitszimmer nicht mehr so verfolgt, sondern von Einsatz zu Einsatz immer wieder darauf
271 geachtet, dass ich authentisch wirke. Wie ich das erwähnt habe. Nicht selbständige Handlungen
272 nur dann, wenn es einen Notfall gibt. Das ist auch schon passiert, dass jemand vor mir ... es
273 war aber keine Polizei, sondern in dem Gerichtssaal, fast jemand zusammengeklappt ist von
274 einem Schock, weil der Richter mit ihr sehr laut war. Dann habe ich mit meinen Augen kom-
275 muniziert und dem Richter zugewunken und mit dem Kopfschütteln mit dem Motto: „Bitte jetzt
276 nicht mehr, jetzt hat keinen Zweck mehr, die ist fix und fertig.“ So als selbständige Handlung,
277 wo ich wirklich eingreifen musste. Aber bei der Polizeiarbeit ist das nicht die Regel. Sondern

278 einfach Wort für Wort, Satz für Satz zu übertragen in beide Richtungen. Und nur dann, wenn
279 irgendwas anders verstanden werden könnte, dann ein bisschen konkretisieren, worum es geht.
280 #00:32:36-5#

281 **I:** Und hat sich das verändert? Jetzt in den fast in den zehn Jahren, in denen du dolmetscht, wie
282 du deine Aufgabe siehst oder deine Rolle. Oder hat sich das einfach mehr gefestigt?
283 #00:32:55-3#

284 **D1:** Es ist das letztere. Ich will mich nicht selbst loben, aber bei dem Gericht ist das meistens
285 so bei den Gerichten, nachdem ich meine Bestätigungszettel hinreiche für Bestätigung und Un-
286 terschrift, ist es ein sehr gutes Gefühl, wenn der Vorsitzende, jetzt will ich nicht gendern, wenn
287 der Vorsitzende von sich aus sagt: „Sie haben das gut gemacht“, „Sie machen das gut.“ Und da
288 muss ich ehrlich sagen, da bin ich sehr glücklich. Ich hätte von mir aus nie gefragt: „War das
289 so in Ordnung?“ Und so weiter. Ich halte die Klappe. Ich bleibe stehen und neutral, wie man
290 als Dolmetscher sein muss. Aber wenn der Vorsitzende von sich aus sagt: „Sie haben das gut
291 gemacht“, darüber freue ich mich. Und das ist Gott sei Dank schon einige Male vorgekommen.
292 Und das bestätigt mich. Also es ist wichtig, du musst dich konzentrieren und du musst dolmet-
293 schen, was du hörst, und zwar sofort. Am besten. So sieht das aus. Ja, und dass die Agentur
294 mich fragt. Ich arbeite meistens mit Agenturen. Und wenn sie immer wieder, das ist auch eine
295 sehr nette Vorgehensweise miteinander, die meisten kenne ich gar nicht, weil die sitzen da und
296 dort. Also telefonieren wir miteinander. Aber das ist trotzdem ein recht freundschaftliches Ver-
297 hältnis. Und natürlich eben diese Spielregeln. Man muss zuverlässig sein und die müssen sich
298 auf mich verlassen können von A bis Z. Also wenn ich sage: „Ja, ich komme“, dann komme
299 ich. Und das bedeutet, nach dem getanen Dienst reiche ich meine Abrechnung zeitnah auch mit
300 ein. Damit sie nicht ewig darauf warten müssen. Und eben Absagen. Bei der Polizei habe ich
301 noch nie absagen müssen. Bei Gerichten ist das schon vorgekommen, dass ich krankheitsbe-
302 dingt kurz vor Ultimo absagen musste. Da habe ich alle, die ich erreichen konnte, von Rechts-
303 anwalt wie auch die anderen, die Justizbeamten, die habe ich alle angerufen: „Leute, Notfall,
304 ich habe keine Stimme, ich habe Fieber usw.“ Also auch das gehört dazu. Bist du verhindert
305 wegen irgendwas, dann musst du auf die Stelle einen Ansprechpartner haben, der involviert ist
306 und das wissen müssen. #00:36:04-3#

307 **I:** Ja, und wenn es jetzt um die Polizei geht, hast du schon, wenn du angerufen wurdest, hast du
308 dann schon mal gesagt: „Nein, diesen Einsatz kann ich nicht machen.“? #00:36:30-5#

309 **D1:** Ich verstehe, ja, sondern: „Es ist mir zu heikel?“ Nein, ist noch nicht vorgekommen.
310 #00:36:36-5#

311 **I:** Ja, gut. Und generell, was würdest du sagen, gibt es noch was zu verbessern beim Polizei-
312 dolmetschen? Also sowohl von dem Auftrag, den du telefonisch bekommst, oder vom generel-
313 len Ablauf? Fällt dir etwas ein? #00:36:56-0#

314 **D1:** Fällt mir so nichts ein. Weil die Polizei hat ihre Hände auch gebunden. Die wissen auch
315 nicht, wann jemand an der Grenze ankommt oder so. Das ist immer irgendwie akut. Es ist schon
316 mal vorgekommen, es ist auch ein Polizeieinsatz, dass ich zu einer Hausdurchsuchung gerufen
317 wurde. Das ist auch so was, wo man mit Vorbereitung und Ähnliches gar nichts machen kann.
318 Ein einziges Mal war es ein bisschen unangenehm, aber niemand kann etwas dafür, dass ich
319 schon unterwegs war zu der geplanten Hausdurchsuchung früh um 5.30 Uhr. Unterwegs habe
320 ich den Anruf bekommen, dass der Einsatz abgebrochen wird. Ja, und dann fuhr ich auf die
321 Autobahn halt und bis zur nächsten Wendestelle und zurück. Ja, das ist ein blödes Gefühl, weil
322 du aufgestanden bist. Und so weiter. Und dann hast du dir vorgestellt, in so einer Art, wenn
323 man das so sagen darf, ein bisschen Freude: „Na, was kommt auf mich zu?“ Nach dem Motto.
324 Und das fällt alles ins Wasser. #00:38:26-0#

325 **I:** Ja, das ist natürlich spontan. #00:38:28-0#

326 **D1:** Das ist spontan, aber das kann passieren. Also wer weiß, warum, weshalb? Das geht mich
327 nichts an, frage ich gar nicht, sondern: „Ja, jetzt bin ich da.“ Und irgendwie kurz vor dem Ein-
328 satzort. Und der sagte: „Ja, dann schreiben Sie irgendwie zwei Stunden“. Da fehlte ganz einfach
329 das Arbeitserlebnis oder das Dolmetscherlebnis, dann konnte ich mich nicht mehr nützlich ma-
330 chen, das fehlte. Aber was anders kann ich spontan nicht sagen, was verbessert werden könnte.
331 #00:39:00-1#

332 **I:** Und auch vom Verhalten der Polizeibeamten dir gegenüber, hast du auch immer das Gefühl,
333 du wirst respektiert und auch dir werden Pausen gegeben, wenn du sie brauchst? #00:39:12-3#

334 **D1:** Ja, die freuen sich, die freuen sich: „Schön, dass Sie kommen. Schön, dass wir Sie gefunden
335 haben.“ Und ein bisschen reden, wie schwer das ist, Dolmetscher zu finden. Ich werde immer
336 freundlich empfangen, weil die brauchen mich. Die sind froh, dass ich gekommen bin. „Ah,
337 sind Sie das?“ Ja, eine gute Arbeitsatmosphäre ist der Standard. #00:39:40-1#

338 **I:** Und jetzt vielleicht noch eine letzte Frage Was würdest du jungen Dolmetscherinnen oder
339 Dolmetschern oder Berufseinsteigern raten, wenn sie jetzt sagen, sie möchten gerne bei der
340 Polizei dolmetschen? Oder auch sonst vor Gericht zum Beispiel. #00:40:01-1#

341 **D1:** Raten? In welcher Hinsicht? Welche Eigenschaften sie haben sollte? #00:40:09-3#

342 **I:** Genau. Vor allem, wenn man anfängt. Und wenn man dann noch nicht genau weiß, worauf
343 soll man sich einstellen? Wie kann man sich vorbereiten? Welches Verhalten soll man an den
344 Tag legen? #00:40:22-7#

345 **D1:** Also, mein grundsätzlicher Rat wäre eher organisatorischer Natur: Wenn du einen Dolmet-
346 scheinsatz hast, egal ob bei Gericht oder Polizei, dann nimm an dem Tag nichts Anderes vor.
347 Es sind manche Einsätze, wenn man das wirklich gut und gewissenhaft macht, unabhängig von
348 der Dauer natürlich, wenn das lange dauert, dann bist du fix und fertig. Aber selbst wenn das
349 nur eine Stunde dauert, es reicht. Du hast dein Soll gemacht und du hast dich konzentriert. Du
350 musst nicht irgendwelche andere Arbeiten noch an diesem Tag haben, nach Möglichkeit. Es ist
351 manchmal nicht ganz möglich, aber man soll sich keinen anderen Termin vornehmen. Das
352 würde ich ans Herz legen. Was die Vorgehensweise anbelangt, es ist auf jeden Fall nützlich
353 fachlich gesehen, also im Juristendeutsch sich auszukennen. Das ist nicht unbedingt gegeben.
354 Ich habe im Umgang mit der Juristensprache nie was zu tun gehabt, maximal aus den Zeitungen.
355 Aber ein bisschen Sprachpflege, was einzelne Begriffe anbelangt, das sollte man regelmäßig
356 üben. Ausdrucksweisen, Systeme miteinander vergleichen. Das ist nützlich. Ein tagtägliches
357 Tool. Was mir noch einfällt, was die Arbeit konkret anbelangt, eine gewisse Ruhe sollte man
358 ausstrahlen. Es ist vielleicht nur eine Äußerlichkeit, aber unausgesprochen, es wird von dem
359 Dolmetscher erwartet, dass die Kleidung absolut sachlich, dunkelblau, grau, Jeans ist in Ord-
360 nung, aber Jeans und Schuhe sieht eh niemand. #00:42:59-5#

361 **I:** Eine gepflegte Erscheinung. #00:43:00-0#

362 **D1:** Ja, eine gepflegte, neutrale Erscheinung. Und nach Möglichkeit lieber dunkle Farben. Auch
363 im Sommer darf es dreiviertelärmelig sein, aber keineswegs ärmellose Dinge. Ich habe lieber
364 etwas, was die Ellenbogen etwas verdeckt. Und dunkle Farben sind deutlich günstiger und be-
365 ruhigender als irgendwelche helle Sachen oder Muster. Mehrfarbigkeit, Muster kommt nicht
366 gut an. Für Damen ist bezüglich Schmuck ein Ehering gut zu tragen. Den Ehering trage ich fast
367 immer. Für mich als Frau ist das nützlich, das symbolisiert: Ich komme aus Familienverhält-
368 nissen. Und das hat eine gewisse Ausstrahlung. Aber außer dem Ehering habe ich nichts mehr
369 an dem Finger. Und zwar mit Absicht. Bei den Herren würde ich empfehlen, bitte eher in

370 dunkleren Farben zu gehen. Pullover und so weiter. Also nicht irgendwas grob Gestricktes,
371 sondern mehr Richtung „Business like“. Und bei den Herren ist ein Ehering Vorteil, wenn man
372 den hat. #00:44:54-1#

373 **I:** Denkst du, dass es sonst Nachteile hätte, wenn du nicht sichtbar aus solchen Familienver-
374 hältnissen kommen würdest, also dass du verheiratet bist? #00:45:05-7#

375 **D1:** Das nicht. Ich habe keine Belege dazu. Also ob das, wenn ich keinen Ring habe, dass es
376 einen Nachteil hat. Das würde ich so nicht sagen, aber wenn ich einen hab, beruhigt es mich als
377 Person. Und nachteilig ist das nicht. Natürlich nicht irgendein zentimeterdickes Teil, das nicht.
378 Aber wenn das dezent ist, wenn es unauffällig ist, ist es gut. Der Vorsitzende trägt auch Ehering.
379 Andere auch. Bei der Polizei weiß ich nicht. Aber wenn man einen hat, würde ich subsumieren:
380 Ehering ist nicht schlecht, wenn man dazu steht, sowieso. Es muss nicht sein, aber schlecht ist
381 es nicht. Und alles, was die Bekleidung anbelangt: ruhig, wirklich unauffällig. Bei der Polizei
382 würde ich sagen, kann das ruhig ein Flanellhemd sein. Bei Gericht würde ich lieber in Richtung
383 gepflegten Businessstil gehen. Das darf ein bisschen sportlich sein, es schadet nicht, aber bitte
384 einfarbig und wenn es geht, eher in die Richtung dunkler. Und wenn dein Pullover einen V-
385 Ausschnitt hat, ein dezenter Schal ist immer okay. Das sagt aus: „Ich komme aus dem Ziville-
386 ben“ und für Dolmetscher ist ein wärmender Schal immer okay. Nicht wegen der Stimme, son-
387 dern wegen der Verspannung. #00:46:52-7#

388 **I:** Ja. #00:46:53-8#

389 **D1:** Man verspannt sich irgendwann automatisch. Und mit einem leichten Schal kann man
390 schon ein bisschen entgegenwirken. #00:47:07-4#

391 **I:** Ja, sehr interessant. Das steht zwar auch so natürlich in diesen Berufs- und Ehrenordnungen,
392 dass man auf ein gepflegtes Äußeres achten soll, ist aber natürlich nicht weiter ausgeführt.
393 #00:47:26-2#

394 **D1:** Das ist nicht auf meinem Mist gewachsen, diese kleinen Ideen. Ich hatte ein Dolmetscher-
395 seminar gehabt mit einer älteren Dame, die in ihren aktiven Jahren in ziemlich unterschied-
396 lichsten Kreisen gedolmetscht hat, bis hin zur hohen Politik. Und dann hat man das ausdisku-
397 tiert, bis zu: Wie hoch darf der Absatz sein und wann darf ich überhaupt Absatz anziehen? Das
398 habe ich woanders mal auch gehört. Und dann kamen später eben meine Erfahrungen dazu. In
399 einem ungarischen Seminar haben wir thematisiert, was machen wir im Sommer und Hoch-
400 sommer? Unter uns waren wir natürlich im Top. Aber jemand sagte, bei einem Dolmetschauf-
401 trag, ob du beim Notar bist oder bei Polizei bist oder vor Gericht bist, dort ist das ein No go.

402 Und dann kam auf, am besten leichten Stoff anziehen, aber keinen Ausschnitt. Maximal so
403 waagerecht. Und kein Dekolleté. Und wenn du so was hast, weil du frisch irgendwo einspringen
404 musstest, kannst du das anziehen. Aber du sollst in deinem Auto für alle Fälle einen leichten
405 Schal haben. Damit löst du viele, viele Probleme. Und bei Farbkombis sowas wie blau und
406 grau. Grau geht immer. #00:49:05-5#

407 **I:** Ja, interessant. Und dann hast du wirklich nur diesen Austausch mit Kollegen, also Dolmet-
408 scher, Kollegen und Kolleginnen, nur bei solchen Seminaren? Also die Aufträge sind immer
409 einzeln. #00:49:21-4#

410 **D1:** Ich sage immer, wir sind Einzelkämpfer. Es ist schon mal vorgekommen, dass vor Gericht
411 zwei Dolmetscher anwesend waren. Ein neues Gesicht, eigentlich sympathisch. Ich hätte mich
412 gerne mit ihr unterhalten, aber sie musste weg oder ich musste wieder in den Saal. Also leider
413 habe ich keine Gelegenheit dazu gehabt, zu fragen: „Wie machst du das und was machst du
414 denn?“ Und so weiter. Das kam nicht dazu. In Seminaren geht das. #00:50:01-5#

415 **I:** Sehr interessant. Danke dir auf jeden Fall. Das war ein tolles Interview. Es ist so interessant,
416 die verschiedenen Perspektiven oder Ansichten zu sehen und zu hören, weil es ist ja sehr indi-
417 viduell. Auch die Erfahrungen, die man macht und es ist auf jeden Fall sehr wichtig, wenn man
418 nicht die Möglichkeit hat, so viel in den Austausch zu gehen. #00:50:25-3#

419 **D1:** Das stimmt, das ist alles die persönliche Erfahrung. Und man fragt sich, was steht wo, wie
420 fühle ich mich authentisch. Nicht overdressed und nicht underdressed zu sein. Beides ist blöd.
421 Wo findest du diesen goldenen Mittelweg? So habe ich mal festgestellt: Am besten komme ich
422 so zurecht. So was Blazer. Das ist per Zufall entstanden. Mein Mann sagt: „Salz und Pfeffer“.
423 Also schwarz-weiß gesprenkelt ist oder grau-weiß gesprenkelt. Aber dazu passt schlicht und
424 einfach alles. Und das kannst du anhaben, das Ding ist steinalt. Das spielt keine Rolle. Man
425 kommt einfach von Arbeit zu Arbeit. Und diese Neutralität für alle gesellschaftliche Klassen
426 zu symbolisieren, das ist gut. Also, die Kleidung darf schlicht und einfach nicht auffallen, son-
427 dern meine Stimme und meine Augen. Das ist, was die Leute brauchen. #00:51:43-6#

428 **I:** Ja, super. Danke dir. Ich wünsche dir alles Gute noch für deine weiteren Erfahrungen, Dol-
429 metscheraufträge. Es ist sehr interessant, wie du zum Dolmetschen gekommen bist.
430 #00:52:04-5#

431 **D1:** Das stimmt, das ist auch nicht alltäglich. Aber ich freue mich, dass es so geworden ist. Und
432 solange ich das machen kann, mache ich das weiter. #00:52:19-2#

433 **I:** Vielen Dank, dass du Zeit am Sonntag hattest. #00:52:24-3#

434 **D1:** Danke schön. #00:52:25-3#

435 **I:** Ja, und dann noch einen schönen Sonntag. #00:52:28-2#

436 **D1:** Danke schön. Liebe Judith, hat mich gefreut, mich ein bisschen auszutauschen. Für deine

437 Arbeit wünsche ich dir ein gutes Gelingen. Und ansonsten bleib schön gesund und vielleicht

438 hören wir noch voneinander. Schönen Gruß. Genieß die Stadt Wien. Und ein gutes Gelingen.

439 #00:52:53-2#

440 **I:** Danke schön. Alles Gute. #00:52:56-3#

Transkript Interview 2| Datum: 24.01.2023| 11.00 Uhr

D2: Dolmetscher 2, **I:** Interviewerin, Dauer: 42 Minuten

- 1 **I:** Ich starte jetzt die Aufnahme. Sie wissen ja, Ihre Angaben werden alle anonymisiert. Es gibt
2 keine Rückschlüsse auf Ihre Person. Und ich würde Ihnen einfach ein paar Fragen stellen. Wie
3 lange dolmetschen Sie denn schon für die Polizei? #00:00:19-1#
- 4 **D2:** Ich habe angefangen, aber da war ich noch nicht geprüft, im Jahr 1968. #00:00:24-0#
- 5 **D2:** Mein erster größerer Kunde war der ÖAMTC. #00:00:30-1#
- 6 **D2:** Dann habe ich irgendwann Anfang der 70er Jahre die Prüfung gemacht. In der Zwischen-
7 zeit hatte ich auch die Richterprüfung. Und dann war ich 35 Jahre Richter und nebenbei Dol-
8 metsch. #00:00:45-5#
- 9 **I:** Ja. #00:00:46-1#
- 10 **D2:** Ich habe zum Teil auch meine eigenen Verhandlungen übersetzt, wenn es notwendig war.
11 Aber natürlich nur, wenn alle Beteiligten einverstanden waren. #00:00:54-0#
- 12 **I:** Welche Sprachen? #00:00:56-2#
- 13 **D2:** Englisch, aber das heißt nicht, dass ich so viele anglophone Leute gehabt habe, sondern
14 hauptsächlich Westafrikaner. Einmal sogar eine chinesische Familie, die archaisches Chine-
15 sisch gesprochen haben, das es nur in Singapur gibt. Und dann bin ich 2003 in Pension gegang-
16 en, weil man meinen Arbeitsplatz aufgelöst hat. Das war damals von der Schlüssel-Regierung,
17 da wurde gesagt, so was brauchen wir nicht. Und seither bin ich nur mehr Dolmetscher und
18 dann mach ich noch ein paar Sachen nebenbei. #00:01:31-7#
- 19 **I:** Sie dolmetschen dann vor Gericht und bei der Polizei und auch in anderen Bereichen.
20 #00:01:39-8#
- 21 **D2:** Also ich habe sehr viel Privatkunden, die immer wieder kommen. Dann natürlich bei allen
22 Behörden, auch die berühmte MA 35, die Sie vielleicht kennen [Abteilung Einwanderung und
23 Staatsbürgerschaft (Anm. d. Autorin] bei der Polizei und vor allem bei Gericht, auch in An-
24 waltskanzleien. Demnächst habe ich eine Dolmetschung eines Vertrags über künstliche Be-
25 fruchtung. Also zwei Eheleute schließen einen Vertrag, ich weiß nicht, was da drinnen steht.
26 Aber es wird ganz interessant. So schaut mein Kundenkreis aus. Wobei ich sagen muss, vor
27 einigen Jahren bin ich sehr viel bei der Polizei gewesen, hauptsächlich Suchtgift-Sachen. Das

28 war die Zeit damals, als auf nicht auf allen, aber auf sehr vielen U-Bahn-Stationen afrikanische
29 Männer herumgestanden sind [...]. Dann hat die Polizei Razzien gemacht und wieder viele
30 eingezogen. Das war die Zeit, wo ich dann die nächtlichen Anrufe bekommen habe, wenn ich
31 am besten geschlafen habe. Die Suchtgift-Gruppe hat ihr Hauptquartier nicht weit von meiner
32 Wohnung. Ich bin dann dort raufgepilgert. Das war sehr interessant, ich habe eine Menge Geld
33 verdient und habe sehr viel erlebt, wie es auf einer Polizeistation zugeht, auf der gedolmetscht
34 wird. #00:03:09-1#

35 **I:** Sie sind zertifizierter Dolmetscher. Sind Sie beim ÖVGd Mitglied? #00:03:16-1#

36 **D2:** Ja, ich war eine Zeit lang im Vorstand. #00:03:18-6#

37 **I:** Haben Sie auch an Seminaren, Weiterbildungsangeboten teilgenommen? #00:03:28-4#

38 **D2:** Ja. Wir müssen jetzt. Die Fortbildung ist Voraussetzung für die Neueintragung.
39 #00:03:33-2#

40 **I:** Wie häufig dolmetschen Sie jetzt noch für die Polizei? Können Sie das sagen? #00:03:43-3#

41 **D2:** Weniger als früher. Ich glaube, man will die Alten nicht mehr so. #00:03:48-4#

42 **I:** Sie haben ja auch sehr viel Erfahrung ... #00:03:51-4#

43 **D2:** Ja, schon. Aber es hat Leute gegeben, Kollegen von mir, die haben gesagt, sie nehmen
44 mich grad, weil ich Richter bin. Oder zumindest war. Denn mir kann man eine solche Einver-
45 nahme sozusagen überlassen. Ich mache das ganz von selber. Und andere haben wieder gesagt,
46 offenbar Leute mit einem schwächeren Ego, genau aus diesem Grund wollen sie mich nicht.
47 Gut. #00:04:17-8#

48 **I:** Dass Sie sich nur auf Ihre Aufgabe des Dolmetschers dann beschränken. #00:04:21-7#

49 **D2:** Das wird mir jetzt auch gelegentlich gesagt. #00:04:24-5#

50 **D2:** Wenn ich was nicht versteh', bin ich gewohnt zu sagen: „Meinen Sie das oder meinen Sie
51 was ...?“ Nein, das geht schon nicht. „Die Fragen stelle immer noch ich.“ Vor einiger Zeit ist
52 es mir widerfahren, das war ein absolutes Novum: Es war eine Videokonferenz, Videoeinver-
53 nahme von jemanden. Ich habe gesagt, ich hätte gerne etwas gewusst, um den Hintergrund der
54 Sache besser zu verstehen. Worauf mir die Vorsitzende Richterin gesagt hat: „Sie brauchen
55 nichts zu verstehen, Sie müssen nur dolmetschen.“ Das ist auch ganz was Minderes, was auch
56 eine Maschine könnte. Oder ein Schimpanse, vielleicht auch mit einer gewissen Ausbildung.

57 Das kommt jetzt vor. Unser Ansehen ist nicht gerade gestiegen. Aber unsere Bezüge.
58 #00:05:21-6#

59 I: (lacht) Ja. #00:05:22-1#

60 I: Haben Sie Dolmetschen gelernt? #00:05:29-3#

61 D2: Meine Ausbildung ist erfolgt im Burgkino, wo man seinerzeit Filme im Original gespielt
62 hat. #00:05:36-6#

63 I: Warum gerade Englisch als Sprache? #00:05:40-7#

64 D2: Ich weiß es wirklich nicht mehr. Ich habe damals mir zur Regel gemacht, alles, was ich
65 zum Vergnügen lese, auf Englisch zu lesen. So gut wie die deutschen Krimis und sonstigen
66 Romane sind die auch. #00:05:56-5#

67 I: Sehr interessant. Heutzutage gibt es Studien dafür und Spezialisierungen. In welchen Modi
68 haben Sie dann gedolmetscht? Häufig simultan oder konsekutiv? #00:06:13-0#

69 D2: Nein, konsekutiv. Bei Gericht hat sich das Simultan- oder Flüsterdolmetschen nicht sehr
70 durchgesetzt. Ich hätte es auch in meinen Verhandlungen nicht haben wollen, dass da hinten
71 gewispert wird. Es ist es konsekutiv und ich mache mir es immer zur Regel, alle paar Sätze zu
72 sagen: „Moment jetzt.“ Was beim Richter schwer geht. #00:06:43-0#

73 I: Haben Sie das Gefühl, dass es da Verständnis gibt, wenn Sie sagen: „Moment, ich muss das
74 dolmetschen“? #00:06:53-4#

75 D2: Es ist so, wenn es ich sage, wird es mit Verständnis aufgenommen. Aber es gibt sehr viele
76 Richter, oder Verhandlungsleiter, es muss nicht unbedingt der Richter sein, die überhaupt kein
77 Verständnis für Sprache haben und für Dolmetschen. Die würden den Betreffenden häufig stundenlang reden lassen und dann sagen: „Bitte übersetzen Sie.“ #00:07:21-9#

79 I: Hat sich das geändert? #00:07:25-3#

80 D2: Nein, diese Leute gibt es immer noch. Ich kann mich sogar an einen Fall erinnern beim
81 Handelsgericht, wo der Richter, ein bekannter Gschwaderer [Wiener Ausdruck] – wissen Sie,
82 was ein Gschwaderer ist? #00:07:35-2#

83 I: Jemand, der viel redet. #00:07:36-9#

84 D2: Ja, ich bin überhaupt zu keinem Wort des Übersetzers gekommen. Nur er hat gesprochen
85 und hat sich dann bedankt. #00:07:46-0#

86 **I:** Wann war das? Wissen Sie das noch? #00:07:47-7#

87 **D2:** Anfang der 70er Jahre. #00:07:51-3#

88 **I:** Da Sie natürlich im Juristischen sehr bewandert sind, bereiten Sie sich noch auf Einsätze vor?

89 #00:08:01-5#

90 **D2:** Schon, ja. #00:08:03-3#

91 **I:** Ja. #00:08:03-7#

92 **D2:** Da hätte ich auch gern mehr Verständnis seitens der Gerichte, dass man nicht nur hin-

93 schreibt, den Paragraphen und den Namen des [Klienten (Anm. J. Petersen)]. Da weiß ich we-

94 nigstens vielleicht, welche Sprache der reden wird, aber sonst nichts. Jetzt wäre es eigentlich

95 meine Sache, zu Gericht zu gehen und Akteneinsicht zu nehmen. Jetzt, mit diesem neuen „Justiz

96 Online“ sollte es mir möglich sein, auch in den Akt reinzuschauen. Aber ich kenne mich nicht

97 aus. Ich bin wirklich von einer Generation, die nicht mit den Computern aufgewachsen ist. Also

98 geh ich lieber hin oder ich rufe an und bitte, dass man mir ... [den Akt zuschickt (Anm. J.

99 Petersen)]. Ein Richter, ein ehemaliger Kollege von mir, hat mir bereits den Strafantrag, also

100 das ist eine kleinere Anklage, mitgeschickt, sodass ich weiß, womit ich es zu tun habe.

101 #00:09:00-9#

102 **I:** Ja, gut. Und wie ist es bei der Polizei? #00:09:04-9#

103 **D2:** Bei der Polizei? Da darf ich meistens in die Anzeige reinschauen. Ja, ich lese mir die An-

104 zeige durch und dann weiß ich zumindest den Ausgangsverdacht. #00:09:17-4#

105 **I:** Gibt es vorher ein Gespräch mit dem vernehmenden Polizisten oder der vernehmenden Poli-

106 zistin? #00:09:22-3#

107 **D2:** Wenn Zeit ist, ja. #00:09:22-9#

108 **I:** Aber es ist nicht die Regel? #00:09:25-6#

109 **D2:** Ist nicht die Regel. Manches Mal ist man in Eile, aber meistens nehmen sich die so viel

110 Zeit für eine Einvernahme, die wir bei Gericht fünf Minuten gemacht hätten, dass auch Zeit

111 bleibt, dass er mir sagt, das und das scheint vorgefallen zu sein. #00:09:42-5#

112 **I:** Was würden Sie sagen, jetzt zum Beispiel bei einer Einvernahme, sind die schwierigsten

113 Punkte? #00:09:51-0#

114 **D2:** Schwierig ist es, wenn es noch Sprachprobleme gibt, dass der Betreffende die Sprache, in
115 der er vernommen werden will, nicht beherrscht. Schwierig ist es bei Gericht, wenn ein Anwalt
116 da ist, der die Verhandlung irgendwie korrumpieren möchte: „Nein, das ist falsch übersetzt.
117 Der hat was anderes gesagt. Da ist noch etwas.“ Und so weiter. Ich kenne die Taktik, aber es
118 geht schon auf die Nerven. #00:10:23-6#

119 **I:** Wie reagieren Sie dann darauf? #00:10:25-3#

120 **D2:** Ich? Wenn ich was überhört habe, bitte ich um Entschuldigung. In der Verhandlung bin
121 ich aufgestanden, habe gesagt, dass wenn man mich nicht mehr (...) [am Platz will/braucht
122 (Anm. J.Petersen)], das wollte man auch nicht. Die Verhandlung wäre geplatzt. Also man muss
123 die Ruhe bewahren, wenn so was ist. Schwierig wird es auch, wenn der Beschuldigte, speziell
124 wenn es ein Afrikaner ist, die Taktik wählt, über ganz was anderes zu reden, in der Hoffnung,
125 der Richter wird schon Ruhe geben irgendwann einmal. Jetzt weiß ich nicht, wenn ich das so
126 übersetze, wie er sagt, dann ist vielleicht der Richter, die Richterin – weil wir überwiegend
127 Frauen haben – böse auf mich. „Was reden Sie da? Das habe ich nicht gefragt.“ Jetzt bin ich in
128 einen Zwiespalt. Ich sage dann: „Bitte, ich muss doch gegenfragen. Er spricht über etwas an-
129 deres.“ Das wird natürlich (...). „Ja, bitte fragen Sie.“ Und ich sage dann: „Das ist nicht das,
130 was das Gericht hören wollte, sondern die Frage lautet so und so.“ „Und meiner Ansicht nach
131 kann diese Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden.“ #00:11:43-2#

132 **I:** Also Sie insistieren dann auch, wenn Sie merken, der Angeklagte oder der Vernommene, der
133 redet dann über etwas anderes. Dann sagen bekräftigen Sie dann auch die Frage noch einmal.
134 Also ohne dass der vernehmende Polizist, die vernehmende Polizistin oder der Richter noch
135 mal das spezifisch sagt. #00:11:58-6#

136 **D2:** Nur wenn mir vorher gesagt worden ist, dass ich nur zu übersetzen habe. #00:12:04-1#

137 **I:** Okay, dann halten Sie sich auch strikt daran. #00:12:06-8#

138 **D2:** Ganz was Blödes sind die Anwälte, die behaupten wider besseres Wissen, es müsste ja
139 wirklich wörtlich übersetzt werden, also nicht in irgendeine Gerichts- oder Rechtssprache ge-
140 gossen ... #00:12:26-7#

141 **I:** Einfach so Wort für Wort. #00:12:28-5#

142 **D2:** Ja, auch die Körpersprache, die kann ich nicht mit übersetzen. Der zuckt die Achseln. Oder
143 macht so [macht eine abwehrende Geste mit den Händen]. Oder wenn er Westafrikaner ist,
144 macht er so [tut, als würde er etwas mit den Händen etwas abwischen], was bedeutet, er hat so

145 was von nichts damit zu tun und ist völlig unschuldig. Diese Sachen kann man aber nicht so
146 ohne Weiteres übersetzen. Das müsste gefilmt werden. #00:12:50-9#

147 **I:** Ja. Und wie machen Sie das dann, wenn Sie sich in so einer Situation befinden, wo Sie nicht
148 wissen, wie Sie etwas dolmetschen sollen? Oder wenn Sie merken, Sie könnten sich jetzt für
149 mehrere Handlungsoptionen entscheiden. Zum Beispiel, wenn Sie jetzt sagen, Sie wissen nicht
150 genau, wie Sie sich verhalten sollen, denken Sie darüber nach oder gehen Sie dann nach dem
151 Bauchgefühl. #00:13:15-1#

152 **D2:** Ich habe das Gefühl, zunächst einmal, ich versuche es in möglichst einfacher Sprache und
153 im besten Deutsch. Nicht im besten Deutsch, aber am klarsten. Und was der Aussage am nächs-
154 ten kommt. #00:13:31-8#

155 **I:** Und wie ist es? Denken Sie dann oft nach dem Auftrag noch darüber nach, ob Sie sich jetzt
156 vielleicht richtig entschieden haben oder falsch entschieden haben? #00:13:50-0#

157 **D2:** Wenn ich das Gefühl habe, ich habe irgendwas falsch übersetzt, dann sag ich sofort: „Einen
158 Augenblick bitte. Ich glaube, ich habe mich geirrt. Es könnte auch das und das und das bedeu-
159 ten.“ #00:14:02-5#

160 **I:** Ja. #00:14:03-9#

161 **I:** Und haben Sie sich auch ein bisschen mit der Theorie befasst? Zum Beispiel, es gibt ja die
162 Berufs- und Ehrenordnungen mit den Werten, die hochgehalten werden für Dolmetscherinnen
163 und Dolmetscher. Da gibt es verschiedene. Eigentlich ähneln sich diese in vielen Punkten. Hat
164 das Belang für Sie? #00:14:23-8#

165 **D2:** Ich habe nichts in die Richtung gelesen. Ich mache die Fortbildung, damit ich wieder mei-
166 nen Stempel bekomme und meinen Ausweis kriege. Aber ich glaube nicht, dass ich viel draus
167 lernen kann. #00:14:36-6#

168 **I:** Ja. #00:14:39-2#

169 **D2:** Denn ich übersetze ja nicht Lyrik. Das erwarten nur manche Standesbeamtinnen. Wie kann
170 man so blöd sein, in eine Hochzeitsrede Aphorismen von Goethe einzuflechten. Es gibt Ge-
171 dichte, die lassen sich vielleicht irgendwie übersetzen, aber diese extreme Kürze und Knapp-
172 heit. Dann sagt sie: „Da weiß ich ein Wort unseres großen Dichters sowieso.“ Die trägt ein
173 Gedicht vor und schaut mich erwartungsvoll an. Dann hab ich gesagt: „Wenn ich das könnte,
174 würde ich nicht hier stehen, sondern im Varieté auftreten. #00:15:20-2#

175 **I:** (lacht) Haben Sie schon mal einen Dolmetschauftrag abgelehnt? #00:15:28-0#

176 **D2:** Ja. Wenn es mir zu umfangreich ist, dann neige ich dazu, Dolmetschaufträge abzulehnen,
177 die über den Computer gehen. #00:15:40-7#

178 **I:** Videodolmetschen, meinen Sie? #00:15:43-4#

179 **D2:** Das liegt mir überhaupt nicht. Das ist auch der Grund, warum ich mich lieber mit Ihnen so
180 treffe. Das mache ich nicht. Ich mache sehr viel Schriftliches. Und wenn ich da irgendetwas
181 kriege, was nur aus Zahlen und Ziffern besteht, und ich müsste da irgendeine Exceltabelle ma-
182 chen und so weiter. Das ist kein Dolmetschen und Übersetzen. Man kann sich nur irren und
183 dann haftbar werden. Das lehne ich meistens ab. #00:16:10-7#

184 **I:** Wenn wir jetzt zum Beispiel die Polizei nehmen, da werden Sie angerufen werden und Sie
185 haben keine anderen Termine, dann machen Sie das? #00:16:21-2#

186 **D2:** Dann sage ich: „Ich habe da schon etwas vor. „Dankeschön. Bis zum nächsten Mal. Un-
187 längst wurde ich angerufen, da war ich krank, also habe ich abgelehnt. Sonst würde ich wahr-
188 scheinlich auch jetzt noch aufstehen und auf die Polizei gehen. #00:16:36-6#

189 **I:** Waren Sie schon mal in einer Situation und haben dann gesagt, Sie können jetzt nicht wei-
190 termachen? Sie müssen den Auftrag jetzt abbrechen. #00:16:44-7#

191 **D2:** Aus welchen Gründen sollte das sein? #00:16:46-7#

192 **I:** Befangenheit ... oder das Verhalten einer Person Ihnen gegenüber. #00:16:53-5#

193 **D2:** Einmal, da habe ich gesagt: „Den Jungen kenne ich.“ Aber das war im Bericht. „Den kenne
194 ich. Der war vor weiß nicht wie vielen Jahren in unserem Karate-Club. Für kurze Zeit.“ Da hat
195 er gesagt: „Das ist aber völlig wurscht. Deshalb können Sie trotzdem ...“ Ich meine, es war nicht
196 der, für den musste ich nicht dolmetschen, sondern irgendeinen Zeugen. Aber der war der Be-
197 schuldigte. Das sollte man schon bekanntgeben, bevor es auf andere Art rauskommt. Aber
198 sonst, ist und war nie notwendig. Ich bin auch nie abgelehnt worden. #00:17:28-8#

199 **I:** Ja. #00:17:29-6#

200 **I:** Bereiten Sie einen Auftrag auch nach? Wenn Sie zum Beispiel eine Einvernahme gedol-
201 metscht haben? #00:17:46-0#

202 **D2:** Das wäre schön, wenn ich dann fertig wäre. Aber bei der Polizei ist dann eigentlich die
203 Vorschrift, dass dem Betreffenden seine Aussage wieder übersetzt wird. #00:17:56-7#

204 **I:** Ja, genau. Also, das Protokoll wird dann vorgelesen. #00:17:59-7#

205 **D2:** Das wird übersetzt. In seine Muttersprache. Das kann oft anstrengend sein. Also ich kann
 206 mich erinnern, einmal in einer Mordsache, da hat eine Afrikanerin ihren österreichischen Ehe-
 207 mann ermordet und dann zu verbrennen versucht. #00:18:16-0#

208 **I:** Ja. #00:18:16-2#

209 **D2:** Völlig sinnlos. Jeder Leser von Krimis und so weiter weiß, dass das nicht so ohne geht. Ich
 210 glaube, wir haben sie drei Tage vernommen. Sie hat auch tolle Geschichten erzählt und so. Und
 211 dann musste ich ungefähr 50 Seiten Protokoll ihr wieder rückübersetzen ins Englische, wobei
 212 das sicher nicht ihre Muttersprache ist. Wir hatten nichts anderes. (hustet) Das war anstrengend,
 213 aber ich wurde damals noch entlohnt pro Seite und dann später hat es geheißen: „Wurscht, wie
 214 lang das Protokoll ist. Man bekommt dafür 20 Euro.“ Es müssen nur mehr als drei Seiten sein.
 215 Aber wenn es 300 sind, kriegt man auch nur 20, und das haben wir als wirklich grobe Beleidigung
 216 aufgefasst, weil es eine Art Almosen ist: „Wir geben euch was, aber ihr müsst Ruhe geben
 217 jetzt.“ Also das wäre die Nachbereitung, ist sicherlich sehr wichtig, aber anstrengend und sollte
 218 meiner Ansicht nach besser, und zwar in Relation zur Arbeit honoriert werden. Wenn es lange
 219 ist, sollte man mehr kriegen, als wenn es kurz ist. #00:19:33-9#

220 **I:** Werden Sie auch gefragt, zum Beispiel bei der Polizei – ich fokussiere mich jetzt mal auf die
 221 Polizei – in der Situation, werden Sie dann auch gefragt von Polizeibeamten: „Denken Sie, er
 222 lügt? Oder denken Sie, das kann sein?“ #00:19:55-6#

223 **D2:** Nein, manches Mal reden wir in der Pause: „Das war jetzt eine gute Geschichte“. Wenn es
 224 vollkommen klar ist, dass er gelogen hat. Aber sonst? Das ist nicht die Aufgabe. Und es wird
 225 auch nicht von mir erwartet. Manches Mal bin ich schon gefragt worden von Leuten, die mich
 226 noch gekannt haben aus meiner aktiven Richterzeit: „Na, Herr Rat, was sagen Sie dazu? Wie
 227 gefällt Ihnen das?“ Man plaudert manchmal, aber das hat wirklich keine Bedeutung.
 228 #00:20:24-0#

229 **I:** Gibt es auch Situationen, wenn angeklagte oder vernommene Personen schweigen, also län-
 230 ger schweigen und Sie haben quasi nichts zum Dolmetschen? Oder kommt das eigentlich nicht
 231 vor? #00:20:36-8#

232 **D2:** Das kommt fast nicht vor. Schweigen ist so schwer, das hält niemand durch. Er lügt viel-
 233 leicht oder sowas. Aber gar nichts sagen, wo Sie das sehen in den Serien-Krimis: „Ich sage
 234 nichts, bis mein Anwalt da ist.“ Kommt kaum vor. #00:20:56-7#

235 **I:** Ja. #00:20:57-3#

236 **D2:** Was ich erlebt habe bei der Polizei, ich habe drei Fälle von Polizeibrutalität erlebt, teils als
 237 Richter, teils als Dolmetsch. Nicht, dass ich dabei war. #00:21:09-6#

238 **I:** Brutalität von der Polizei gegen andere. #00:21:13-9#

239 **D2:** Ja, ich hatte jemanden vorher schon vor Gericht, der vorher bei der Polizei war. Es war ein
 240 polnischer Einbrecher, und der hat dann gesagt: „Ja, das und das habe ich nur zugegeben, weil
 241 ich von der Polizei geschlagen wurde. Wo ich gesagt habe: „Reden Sie doch keinen Unsinn. Es
 242 war doch ein Dolmetscher dabei“. Da hat er gesagt: „Der hat mit geschlagen.“ Ich war damals
 243 noch nicht beim ÖVGD, aber ich habe beim ÖVGD eine Meldung gemacht, habe gesagt, der
 244 ist ein Mitglied. Und ich höre gerade, der hat bei der Polizei gemeinsam mit Polizisten einen
 245 Häftling geschlagen. Da haben die gesagt: „Da sind wir Ihnen sehr dankbar, denn solche Mel-
 246 dungen haben wir jetzt schon mehrere.“ Ja, der ist kurze Zeit drauf nicht nur ausgetreten aus
 247 dem ÖVGD, sondern hat Österreich verlassen. #00:22:03-5#

248 **I:** Hat sich das bewahrheitet? Oder war das nur ein Vorwurf? #00:22:09-0#

249 **D2:** Im Einzelfall kann das nicht sagen, aber wenn mehrere Fälle unabhängig voneinander auf
 250 diese Person treffen, dann wird schon was dran sein. #00:22:18-0#

251 **I:** Gibt es bestimmte Situationen beim Dolmetschen, an die Sie sich heute noch erinnern, die
 252 vielleicht schon länger her sind, wo Sie gedacht haben: Das gibt es nicht? #00:22:28-5#

253 **D2:** Die erzähle ich immer wieder gern. Danke. Ich bin oben in einer Kaserne eben bei der
 254 Suchtgiftgruppe und vernehme einen vollkommen Braven und Geständigen. Da waren viele
 255 Afrikaner. Auf einmal sagen die [Beamte der Suchtgiftgruppe (Anmerkung J.Petersen)]: „Herr
 256 Rat, kommen Sie. Wir brauchen Sie. Sie müssen da mit anreden. Kommen Sie ins andere Zim-
 257 mer.“ Sitzt dort ein Nigerianer, ein Riesenkerl. Eindrucksvoll, groß, stark. Aber meistens sind
 258 solche großen, starken Männer nicht gesund, meistens mit hohem Blutdruck und zuckerkrank.
 259 Ja, er will sich kein Blut abnehmen lassen. Warum Blut? Bei der Festnahme hat er Widerstand
 260 geleistet und einen Polizeibeamten bis auf die Knochen gebissen. Ich habe sogar mal erlebt,
 261 nicht erlebt, sondern die Geschichte gehört, dass ein Afrikaner einem Polizisten die Sehnen
 262 seitlich durchgebissen hat (D2 zeigt auf seine Hüfte). Wie das geht, weiß ich nicht. Der hatte
 263 nur in den Finger gebissen, aber bis aufs Blut. Man wusste nicht, ob er AIDS hat oder was es
 264 sonst noch gibt. Das wollte man feststellen. Er hat gesagt, er lässt sich kein Blut abnehmen.
 265 Man sollte glauben, die brutalen Polizisten warten nur darauf, dass sie über den herfallen

266 können. Sie haben sich ... nicht gefürchtet, aber das wollten sie nicht. Keiner von denen war
267 dem körperlich gewachsen. Vielleicht alle miteinander (...) So habe ich mich ihm vorgestellt.
268 Sehr, sehr höflich. Und habe ihm gesagt: „Bitte, die Polizei will Ihnen Blut abnehmen. Das geht
269 auf zwei Arten: Entweder es ist sanft und Sie spüren nichts, oder es tut weh.“ Dann habe ich
270 gesagt: „Man will wissen, ob Sie irgendeine Krankheit im Blut haben.“ „If I be sick, that’s my
271 bother.“ Das ist irgendwie so koloniales Englisch. „Nein“, habe ich gesagt. „Das ist nicht dein
272 ,bother‘, das ist das ,bother‘ von dem Polizeibeamten, den du gebissen hast und der jetzt gern
273 wissen möchte, wie es mit seiner Gesundheit steht.“ Das haben wir mehrmals wiederholt, dass
274 er spielt, bis er gesagt hat, er lässt sich Blut abnehmen. Dann bin ich wieder gegangen. Ich habe
275 dann von der Ärztin gehört, er hat sich dann noch beklagt, dass man ihm zu viel Blut abgenom-
276 men hat und ob man es vielleicht verkaufen will. Die Frau war nicht schlecht, die hat gesagt:
277 „Nein, das liegt an der Eprouvette. Die hat so dicke Wände, dass es mehr aussieht, als es
278 wirklich ist.“ Das hat ihm genügt. #00:25:22-5#

279 **I:** Ja. Also, was würden Sie sagen, ist das Wichtigste am Auftreten eines Dolmetschers, also
280 dass man wirklich bestimmt auftritt, also selbstbewusst? #00:25:30-8#

281 **D2:** So dass der Betreffende Vertrauen hat, dass das hier nicht falsch übersetzt wird. Ja, und
282 das sehe ich auch als meine Hauptaufgabe. Nicht, dass die Polizei dem irgendwas anhängt oder
283 antut, sondern dass ein Missverständnis rauskommt. Und das versuche ich mit allen Mitteln zu
284 verhindern. Zum Beispiel, ich pflege ja bei der Polizei zu diktieren, dass man es gleich schrei-
285 ben kann. Das wollen manche Polizisten nicht. Sie tun es immer umformulieren, geringfügig,
286 aber doch. Nur sind es oft so Kleinigkeiten, wo etwas anderes rauskommt. Nicht, dass es mir
287 wichtig ist, aber wenn man was zum Beispiel das Asyl verweigern will: „Dann hat der das
288 gesagt und dann das gesagt. Ein Widerspruch. Er lügt.“ Ein Beispiel, ich hab mir immer ange-
289 wöhnt, wenn ich mit einem geredet habe vor der Verhandlung: Die haben oft ihre ganzen
290 Asylakten mit. Da habe ich gesagt: „Darf ich reinschauen, mich interessiert das.“ Das ist meis-
291 tens die Asylgeschichte, die er erzählt, die nicht immer gelogen sein muss. Nur dass es ausge-
292 rechnet ihm passiert ist, das ist oft zweifelhaft. Da war die alte Geschichte, dass sein Vater Foto
293 Priester von irgendeinem Kult war, in Westafrika sind die (...) verbreitet. Der Vater ist gestor-
294 ben. Daraufhin hat er gesagt: „Jetzt, du als Sohn, musst mein Nachfolger sein.“ Das wollte er
295 nicht, aber die haben ihn dazu gebracht. Er ist jedenfalls aufgenommen worden in diesen Ritus,
296 und dazu ist er mit einer fürchterlich grauslichen Mischung von irgendwas beschmiert worden,
297 von oben bis unten. Danach lese ich hier: „Danach sollte ich mich drei Tage waschen.“ „Das
298 ist ja ein Blödsinn“ sagte ich, „das geht ja nicht. Sollte es nicht heißen: drei Tage nicht waschen,

309 damit der (...) gut wirkt?“ „Natürlich“, hat er gesagt, „so war es.“ Das heißt, der Dolmetscher
310 hat falsch übersetzt oder der Polizist hat das Wort vergessen und schon ist eine sinnwidrige
311 Sache ausgekommen. Und wenn ich sowas merke, dann sag ich: „Bitte, das ist aber nicht das.“
312 Und es wird bei der Polizei auch immer angenommen. Da streiten sie nicht rum. #00:27:59-8#

313 **I:** Kam das häufiger vor, dass Sie dann da Fehler entdeckt haben? #00:28:02-8#

314 **D2:** Es kann vorkommen, dass ich eine Sinnwidrigkeit in einem Protokoll entdecke und sage:
315 „Vielleicht sollte man das ...“, man muss ja auch höflich sein, „vielleicht sollte man das ein
316 bisschen anders formulieren, weil da könnte man glauben, es ist so. Und eigentlich hat er was
317 anderes gesagt.“ #00:28:10-5#

318 **I:** Haben Sie die Art, wie Sie Ihre Rolle definieren als Dolmetscher, hat sich das verändert über
319 die Jahre? #00:28:31-3#

320 **D2:** Das Einzige ist, dass bis 2003 und auch noch Jahre danach ich bekannt war als Richter.
321 Jetzt hört das natürlich auf. Ich kann mich erinnern, dass ich, als ich schon in der Pension war,
322 zwei junge Burschen, Schwarze in der U-Bahn, die garantiert das Business betrieben, haben
323 sich vor mir so verbeugt. Aber im anderen Waggon. #00:28:55-3#

324 **I:** (lacht) Da hätte ich noch zwei Fragen. Und zwar: Was, finden Sie, gäbe es zu verbessern für
325 Dolmetscher bei der Polizei? #00:29:07-5#

326 **D2:** Der Kaffee könnte besser sein. Der Dolmetscher sollte auf einige Sachen achten, weil die
327 Polizei ist ja nicht böse. Wir kommen ja kaum in politische Sachen hinein, wo irgendetwas
328 Ideologisches eine Rolle spielt. Es sind meistens einfache Sachen. Also ich zumindest war im-
329 mer bei sowas. Ich hab nur ein einziges Mal eine Sache gehabt, wo wirklich gefoltert worden
330 ist auf einer Polizeidienststelle, damals hat es noch Gendarmerie geheißen (...) Das war auch
gedeckt dadurch, das war ein serbischer Einbrecher. Wo die Hälfte von dem, was er gesagt hat,
das konnte er belegen. Er hat gesagt: „Exakt dort und dort in diesen Häusern habe ich einge-
brochen“, das stimmte. Da hat es auch Anzeigen dazu gegeben und da haben die Details ge-
stimmt aus der Beute. Und dann gab es eine Reihe, von wo er gesagt hat: „Ja, das habe ich auch
gemacht.“ Dort hat nichts gestimmt. Er hat gesagt: „Das habe ich nur gemacht, weil ich wirklich
gemartert, gequält worden bin.“ Ich will Ihnen nicht die Details schildern, aber es war ein-
drucksvoll. Wie ist es dazu gekommen? Der hat das Pech gehabt, dass er in derselben Nacht,
wo er diesen Ort heimgesucht hat, eine Sinti- und Roma-Bande auch eingebrochen hat. Richtig
professionell. Man hat geglaubt, er gehört zu denen und er wurde gefragt: Wohin sind die ge-
flüchtet? Wo haben die ihr Hauptquartier? Wo lagern die ihre ... [Beute (Anmerkung J.

331 Petersen)]?“ Das hat er alles nicht gewusst. Und dann ist es losgegangen. In der Verhandlung,
332 muss ich sagen, die Gendarmerie damals, das Landeskommmando hat die Sache ernst genommen.
333 Hinten haben sie alle gegessen. Das war ihnen äußerst peinlich. Und es war dann auch ein Teil
334 Freispruch für diesen Teil seiner Aussage. Er hat das sehr gut gesagt, wir haben alle diese Po-
335 lizeibeamten als Zeugen gehabt. Sie haben gesagt: Entweder „Ich enthalte mich der Aussage“
336 oder „Es stimmt alles nicht“. Und der hat gesagt: „Der hat das getan, der hat nur zugeschaut,
337 der ist dort gestanden und hat gelacht, der hat den anderen gesagt, sie sollen aufhören mit dem
338 Blödsinn.“ Und so weiter. Also man hat ihm glauben können. Ja, das war eigentlich der
339 schlimmste Fall von Polizeibrutalität, aber da war ich Dolmetscher. Nicht, dass ich dabei war,
340 sondern nachher. (...) Also, das ist unsere Wega. #00:32:05-4#

341 **I:** Genau. Die Wega [„Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung“, Sondereinheit der österreichi-
342 schen Polizei (Anm. J. Petersen)] kenne ich. Deutsches SEK. #00:32:09-7#

343 **D2:** Das Grenzschutzkommando. #00:32:15-8#

344 **D2:** Die hatten, das ist schon lange her, einen harmlosen Auftrag, nämlich einen afrikanischen
345 Mann zum Flugzeug zu bringen, das ihn wieder in seine Heimat schafft. Ich weiß nicht, ob es
346 Nigeria war. Als sie dort waren, hat er gesagt: „Aber ich sage Ihnen, Ich fliege nicht freiwillig
347 mit. Ich werde Schwierigkeiten machen.“ Der Kapitän hat gesagt: „Nehmt ihn wieder mit.“
348 Weil das war ein normaler Linienflug. Der hat lange Zeit als Drogendealer gekriegt, ist dann
349 zwei Jahre in Haft gesessen, dann ausgelassen worden. Strafe verbüßt. Er hatte eine Frau mit
350 Kind. Und jetzt auf einmal soll er abgeschoben werden. Es ist verständlich, dass er das nicht
351 will. Noch dazu, wo es bei uns wesentlich schöner ist als in Westafrika. Daraufhin wurde ge-
352 sagt: „Das können wir uns nicht bieten lassen. Dieses Denken, dieses Machodenken, dem müs-
353 sen wir eine Lektion erteilen.“ Sie sind mit dem Auto mit ihm kreuz und quer durch Wien
354 gefahren, in der Hoffnung, dass er die Orientierung verliert. Die Deppen haben nicht vorher
355 nachgeschaut. Dann hätten sie es nämlich gewusst, dass er vor seiner Drogendealer-Tätigkeit
356 Fahrradbote in Wien war. Der hat sich besser ausgekannt als die anderen alle miteinander. Er
357 hat genau gewusst und gesagt: „Dann sagen wir so und so und so gefahren.“ Er hat dann später
358 auch die andere Polizei, die „gute Polizei“ dahingeführt, zu einer Lagerhalle, wo die oft trainie-
359 ren. Dort haben sie ihm gesagt: „Wir haben jetzt von höchster Stelle den Auftrag, dich zu exe-
360 kutieren. Du wirst jetzt hingerichtet.“ Dann hat er sich hinknien müssen. Er war Muslim. Er hat
361 die islamische Gebetshaltung eingenommen. Von seinem Land kennt er das: Wenn sie sagen,
362 sie bringen ihn um, tun sie das. Mit ihrem Auto wollten sie ganz knapp an ihn heranfahren, dass
363 er erschreckt. Sie sind aber ein bisschen zu weit gefahren, haben ihn am Hinterkopf getroffen

364 mit der Stoßstange, er ist mit dem Gesicht auf den Boden geknallt. Dann wurde er bewusstlos,
365 dann sind sie mit ihm zurück ins Gefangenenhaus gefahren. Dann ist die große Angst gekom-
366 men. Er hat sich bewusstlos gestellt, damit er hört, was die reden. Das war ein schlauer Hund.
367 Sogar seine Bewährungshelferin sagt, er sei ein Arschloch. Aber das ist alles kein Grund, Men-
368 schen so zu behandeln. Der hat sich schlafend, also bewusstlos, gestellt und hat gehört: „Sollen
369 wir geschwind fahren ins Spital, damit er noch gerettet wird? Oder sollen wir langsam fahren,
370 dass er schon tot ist, wenn wir dort sind?“ Dieses Deppen. Solche Deppen. Sie haben ihn dann
371 doch noch lebend im Gefangenenhaus wieder abgeliefert. Dann kam das – wie heißt es jetzt –
372 zum Büro für innere Angelegenheiten. Das sind unsere Internal Affairs, die haben das auch
373 übernommen. Die Sache wurde sofort an ein Gericht übertragen, also nicht in Wien. Ich habe
374 den Auftrag bekommen, ich sollte ihn einvernehmen. Interessant war, dass seine Schwieger-
375 mutter auf die Sache aufmerksam geworden ist, sie hat ihn dort besucht und hat gesehen, dass
376 er so ein Auge hat [ein geschwollenes, blaues Auge (Anm. J. Petersen)]. Das hat sie gemeldet
377 und dann ist die Sache ins Rollen gekommen. Das Gefangenenhaus hat die Sache nicht so ernst-
378 genommen. Und dann ist es zu einer Verhandlung gekommen. Und die drei, vier Polizisten
379 haben also wirklich schandbar geringe Strafen gekriegt, weil man nicht wollte, dass sie (...).
380 Da gibt es eine Grenze, die Strafen waren drunter. Der Vorsitzende, der mittlerweile an Krebs
381 verstorben ist, hat gelegentlich so verschwörerisch gegrinst mit den Polizisten (...).Jetzt treffe
382 ich hin und wieder den Mann bei Hochzeiten. Dann fragt er mich: „You remember me?“ „Ja
383 ja“, sage ich. #00:37:16-2#

384 **I:** Das war das einzige Mal, dass so etwas passiert ist? #00:37:26-8#

385 **D2:** Dass ich davon weiß. Und das war groß in der Zeitung. Die andere Geschichte mit der
386 Folterung des serbischen Einbrechers. Das ist nie in den Medien gekommen. #00:37:38-6#

387 **I:** Ja. Was würden Sie jetzt, wenn jemand sagt, er würde jetzt gerne oder sie würde gerne für
388 die Polizei dolmetschen und ist Berufseinsteiger, was würden Sie da raten? Was wäre so das
389 Wichtigste? #00:37:52-8#

390 **D2:** Ich würde mich an die Dolmetscherabteilung im Innenministerium wenden und sagen, man
391 wäre bereit. #00:38:00-1#

392 **I:** Ja. #00:38:00-7#

393 **D2:** Jetzt kommt es natürlich darauf an, was für Sprachen der oder die Betreffende kann und
394 ob die Sprachen benötigt werden. Und dann wird man in eine Liste aufgenommen und dann

395 muss man warten, bis ein Anruf kommt: „Hätten Sie Zeit? Wir brauchen jemanden.“ Wollen
396 Sie? #00:38:18-8#

397 **I:** Mal schauen. Es ist interessant, aber auch sehr herausfordernd. Vor allem, wenn man nicht
398 sehr viel juristisches Fachwissen hat. Also wenn man sich das alles erarbeiten muss, glaube ich.
399 Wenn man nicht den Hintergrund hat, wie zum Beispiel Ihren. #00:38:39-3#

400 **D2:** Bei der Polizei müssen Sie das nicht können. Gut, die richtigen Fachausdrücke sollten Sie
401 können, aber auch nicht so gut, weil der kann es ja meistens auch nicht. Das ist ja auch nur ein
402 Problem, ein allzu guter Dolmetsch, der wirklich das Englische oder Amerikanische, die
403 Rechtssprache beherrscht, der wird nicht verstanden. Dann müssen Sie es so erklären, dass er
404 es versteht. Also ist es nicht so schlimm. Sie sollen natürlich wissen, was der Polizist denkt,
405 was da gemeint ist. Dass er, wenn man ihm seine Rechte vorliest, was der für Rechte hat, sei-
406 tenweise, das sollte er verstehen. Zumindest, dass er Akteneinsicht nehmen darf, dass er alles
407 lesen kann. Dass er Anrecht auf einen Anwalt hat ... Was ganz interessant ist: Bei der Polizei
408 werde ich oft nicht von der Polizei gerufen, sondern von dem Betreffenden. Der hat eine Ein-
409 vernahme auf der Polizei und es wurde eben gesagt: „Bring einen eigenen Dolmetscher, den
410 musst du auch selber bezahlen.“ #00:39:52-0#

411 **I:** Wirklich? #00:39:53-5#

412 **D2:** Ja, da bin ich mir nicht sicher, ob das korrekt ist. #00:39:56-3#

413 **I:** Eigentlich gibt es ja einen Paragraphen, laut dem eigentlich die Staatsanwaltschaft den Dol-
414 metscher bezahlt. #00:40:07-8#

415 **D2:** Theoretisch ist jedenfalls der Staat. Bei der Polizei das Innenministerium. #00:40:16-8#

416 **I:** Genau. #00:40:17-1#

417 **D2:** Dass der Betreffende, von dem ja die Polizei etwas will und nicht umgekehrt, dass der den
418 Dolmetscher mitbringt. Der muss dann aber beeidigt sein, das darf nicht der Freund sein. Aber
419 dass er den auch noch bezahlen muss, das weiß ich nicht. Ich habe es nie hinterfragt. Der ist
420 bereit, mich zu bezahlen und wenn wir warten müssen, das ist auch dann schwierig. Auch, wie
421 Sie die Honorarforderungen gestalten. Also, ich habe eine Regel, wenn es eine Stunde dauert:
422 80 Euro. Das ist wenig für unsere Begriffe, ich traue es mich nicht laut sagen. Aber die meisten
423 Leute haben nicht viel Geld. Also 80 Euro. Aber das ist das Mindeste, wenn es weniger ist als
424 eine Stunde, 80 Euro. Und wenn es mehr ist, in Relation, eine halbe Stunde mehr plus 40 Euro.
425 Und das wird akzeptiert, auch bei Hochzeiten. So werde ich es auch machen demnächst bei der

426 künstlichen Insemination. Ja, aber ich kann nur sagen, wenn Sie Dolmetscherin werden wollen:
427 Die Polizei nimmt ja auch welche, die noch gar nicht Dolmetscher sind oder nie werden. Wobei
428 die gar nicht so schlecht sind. Und etwas wollte ich noch sagen. Das habe ich mir vorgenommen.
429 Früher hat die Polizei ein furchtbares Englisch geredet. Es gibt einen überlieferten Aus-
430 spruch von einem Polizeibeamten zu einem afrikanischen Mann: „Play yourself yes not!“ Auf
431 Wienerisch: „Spiel dich ja nicht.“ (**I** und **D2** lachen.) Aber heutzutage, in letzter Zeit, muss ich
432 sagen, da gibt es ja welche, die wirklich ganz ausgezeichnet Englisch können. Das hat sich sehr
433 verbessert. Ja, ich würde es empfehlen. #00:42:28-8#

434 **I:** Danke schön. Das war sehr aufschlussreich. #00:42:44-7#

435 **D2:** Danke für den Kaffee. #00:42:46-1#

Transkript Interview 3| Datum: 24.01.| 20.00 Uhr

D1: Dolmetscherin 3, **I:** Interviewerin, Dauer: 52 Minuten

- 1 **I:** Wie lange dolmetschen Sie denn schon bei der Polizei? #00:00:14-6#
- 2 **D3:** Also, ich dolmetsche nicht nur bei der Polizei. Ich dolmetsche aber recht oft bei der Polizei.
3 So, also früher habe ich noch mehr gedolmetscht bei der Polizei. Jetzt ist es ein bisschen weni-
4 ger, weil ich jetzt mehr Gericht mache. Es hat sich einfach von alleine ergeben. #00:00:35-7#
- 5 **I:** Ja. Welche Sprachen machen Sie dann? #00:00:38-1#
- 6 **D3:** Ich mache Arabisch, Französisch, Englisch und Spanisch. #00:00:43-2#
- 7 **I:** Wow. Welche Sprache machen Sie am häufigsten? Können Sie das sagen? #00:00:49-4#
- 8 **D3:** Ich mache Arabisch am häufigsten. #00:00:53-7#
- 9 **I:** Ist das auch die Sprache, mit der Sie dann angefangen haben? #00:00:57-3#
- 10 **D3:** Nee. Meine erste Sprache, die ich in meinem Leben gelernt habe, war Französisch. Dann
11 kam Latein und dann kam Englisch. Dann habe ich ein paar andere Sprachen gelernt, die ich
12 aber nicht mehr anwende, die ich nur für mich persönlich kann. Dann habe ich Arabisch gelernt,
13 weil ich nach Jordanien gegangen bin. Dort habe ich ein Jahr gelebt und habe da Kurse gemacht.
14 Danach bin ich zurückgekommen nach Deutschland und habe angefangen zu studieren. Dann
15 habe ich mich dafür entschieden: Ich wollte eigentlich Dolmetschen studieren, das gab es nicht.
16 Damals war noch BRD und DDR, das gab es das in der BRD nicht. An der einzigen Uni, wo
17 ich das studieren konnte, aber Übersetzen, das war in Germersheim, das ist gehört zur Uni
18 Mainz. #00:01:48-7#
- 19 **I:** Ja, da war ich auch. #00:01:50-3#
- 20 **D3:** Ach cool. Dann wissen Sie das ja. Dann brauche ich das nicht zu erklären. #00:01:53-8#
- 21 **I:** Ja. #00:01:55-6#
- 22 **D3:** Genau. Und da habe ich einen Abschluss als Diplom-Übersetzerin bekommen. Hauptfach-
23 sprache Arabisch und Nebenfachsprache Französisch. Dann habe ich noch als die beiden ande-
24 ren Sprachen Englisch und Spanisch auch noch als Nebenfachsprachen. Also sozusagen als
25 dritte Nebenfachsprachen. Mit der Polizei habe ich ziemlich früh angefangen. Zuallererst habe
26 ich, das war in den 90er Jahren ... Bis ich meinen Spanisch-Abschluss hatte, war das '95, ich

27 hatte aber schon gearbeitet in. Ich habe sehr lange studiert, fast zehn Jahre. Ich habe dann erst
28 Fremdsprachensekretärin gearbeitet in Berlin. Dann habe ich eine Tochter gehabt, da habe ich
29 noch eine zweite bekommen und da bin ich zum Glück diesen Fremdsprachensekretärinjob
30 losgeworden. Ich habe mich dann selbstständig gemacht, mich beleidigen lassen. Da war ich
31 noch dabei, den Spanisch-Abschluss zu machen, weil ich habe mich erst für die anderen drei
32 Sprachen beeidigen lassen und Spanisch war noch in der Schwebel. Da musste ich noch einen
33 Verhandlungsdolmetsch-Schein nachmachen. Dann konnte ich mich auch für Spanisch belei-
34 digen lassen. Ich habe dann bei der Polizei angefangen. Erst mal habe ich ein paar Kollegen
35 vertreten, bis ich ein bisschen mehr „reinkam“ auf die Liste. Ich war ja auf der Liste, aber bis
36 man so ein bisschen bekannt wird oder mal bestellt wird, es dauert ja eine Weile. Aber die
37 Polizei hat mich recht schnell genommen. Da war ich dann erst mal für diese nächtlichen Ver-
38 nehmungen. Weil ich gesagt habe: „Ich mache alles, was es gibt.“ Und dann habe ich eben alles
39 gemacht. Dann bin ich ziemlich oft auch bei der Polizei gewesen, tags und nachts und Wochen-
40 ende und immer. #00:04:09-5#

41 **I:** Auch sehr kurzfristig, die Anfragen, die man immer bekommt. #00:04:13-4#

42 **D3:** Genau. Man kann ja sowieso nicht planen in unserem Beruf. Aber da ist oft auch eine
43 Anfrage gewesen, ob man auch irgendwann mal mit der Bundespolizei an die Grenzen fährt.
44 Ich bin ziemlich viel in Berlin und Brandenburg unterwegs gewesen mit der Polizei, Landes-
45 polizei und Bundespolizei. #00:04:38-2#

46 **I:** Super! Und Sie sind beim BDÜ? #00:04:43-0#

47 **D3:** Ja. #00:04:45-7#

48 **I:** Sind Sie eher ein aktives Mitglied? Nehmen Sie an Seminaren usw. teil oder eher nicht?
49 #00:04:53-2#

50 **D3:** Am Anfang habe ich ziemlich viel teilgenommen, dann habe ich irgendwann mal ein oder
51 zwei Termine nicht wahrnehmen können. Dann plötzlich, weil ich dann arbeiten musste und
52 habe das sehr kurzfristig abgesagt. Dann waren die so ein bisschen sauer, also ein bisschen
53 verärgert darüber. Und da habe ich gesagt: „Okay, damit das nicht passiert, nehme ich jetzt erst
54 mal nicht an Veranstaltungen teil.“ Dann habe ich das aufgehört. Dann habe ich an drei Semi-
55 naren teilgenommen, wo wir nach England, nach Frankreich und nach Spanien gereist sind und
56 dort die Gerichte besichtigt haben. Das waren drei Tagestrips, drei Tage oder vier Tage, das
57 war sehr. Das habe ich dann gemacht und dann fing das an mit den Webinaren. Das habe ich
58 auch gemacht, weil die die Aufzeichnungen kann man dann später sehen. #00:05:48-5#

59 **I:** Ja. Machen Sie auch Remote Interpreting, also Videodolmetschen? #00:05:54-0#

60 **D3:** Das mache ich nicht. Ich habe manchmal *telephone interpreting* gemacht. Aber das meine
61 ich nicht so oft, weil ich finde das ganz ungünstig. #00:06:03-2#

62 **I:** Es ist sehr anstrengend. #00:06:04-2#

63 **D3:** Ich mache das manchmal für es. Kennen Sie die „BIG Hotline“ [Telefonhotline zur Hilfe
64 bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder (Anm. J.Petersen)]? Das ist eine Organisation,
65 die helfen Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind oder in solchen Situationen sind. Da
66 werde ich manchmal angerufen, damit ich mit Frauen Gespräche führe. #00:06:32-0#

67 **I:** Ja. Wie häufig dolmetschen Sie für die Polizei? #00:06:36-8#

68 **D3:** Früher habe ich sehr häufig gedolmetscht. Jetzt habe ich vielleicht im Monat vielleicht 6,
69 7, 8 Mal nur noch. Sie bezahlen auch ein bisschen schlechter. Deswegen mache ich das dann
70 auch nur, wenn ich Zeit habe, dass ich dann dort hingeh. #00:06:57-5#

71 **I:** Ja, welche Modi sind das? Konsekutiv, simultan? #00:07:02-7#

72 **D3:** Das ist Gesprächsdolmetschen, das ist so eine Mischung. Bei mir ist immer alles sehr nah
73 an Simultan, weil ich kann nicht lange warten. Ich schreibe mir gar nichts auf. Ich leg dann
74 sofort los. #00:07:17-7#

75 **I:** Wie läuft so ein Einsatz ab? Sie werden ja immer relativ kurzfristig bestellt. Gibt es ein
76 Vorgespräch, ein kurzes mit dem Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin oder irgendeine an-
77 dere Vorbereitung? #00:07:34-9#

78 **D3:** Ganz wenig. Es wird einem vorher ein bisschen was erzählt, worum es geht. Dann fangen
79 wir gleich an, dann wird derjenige geholt ins Büro oder diejenige. Dann sprechen wir. Es sind
80 beide Sachen, manchmal Zeugenvernehmungen, manchmal Beschuldigtenvernehmungen.
81 Manchmal gibt es auch Gefährderansprachen. Ich war ein paarmal mit der Polizei im Kranken-
82 haus bei jemandem. Meistens ist es bei der Polizei in den Vernehmungen im Büro, manche
83 Polizeidienststellen, vor allem seit Corona, haben gesonderte Räume, Büros, in denen sie die
84 Vernehmungen machen, damit die nicht mehr in die eigenen Büros reingebracht werden. Aber
85 viele machen das auch in den eigenen Büros. In manchen Polizeidienststellen, also bei der Kri-
86 minalpolizei vor allem, da gibt es das LKA, was für Straftaten gegen die körperliche Unver-
87 sehrtheit, also Mord und Totschlag oder Vergewaltigungen oder Raub [zuständig ist (Anm.
88 J.Petersen)]. Das ist in einer bestimmten Abteilung. Die sind diejenigen, die auch noch eine
89 Schreibkraft haben und früher hatten noch mehr eine Schreibkraft. Aber jetzt in letzter Zeit

90 eigentlich nur noch diese Dienststellen, wirklich spezialisierte Kriminalpolizei. Die meisten
91 schreiben dann selbst. #00:09:23-5#

92 **I:** Also, Sie sind dann nur zu dritt. #00:09:29-0#

93 **D3:** Auch zu viert, je nachdem. Manchmal sind mehrere Polizeibeamte da und ich. Manchmal
94 sind mehrere Polizeibeamte plus Schreibkraft plus ich und manchmal sind mehrere Polizeibe-
95 amten, wobei dann einer schreibt oder eine schreibt. Aber bei kleineren Sachen ist eigentlich
96 nur ein Polizist, entweder mittlerer Dienst oder gehobener Dienst. Je nachdem, was das für eine
97 Angelegenheit ist, wie hoch das gehängt wird. #00:10:02-4#

98 **I:** Was sind die häufigsten schwierigen Punkte, wenn Sie für die Polizei arbeiten? #00:10:09-8#

99 **D3:** Schwierige Punkte. Meinen Sie jetzt emotional? #00:10:28-1#

100 **I:** Ich meine sowohl äußere Faktoren wie beispielsweise die Situation, in der Sie gerade sind.
101 Also geht es jetzt um etwas emotional Belastendes zum Beispiel? Oder einfach darum, dass es
102 sehr viele verschiedene Gründe gibt, warum Sie da sind. Also verschiedene Einsätze, ob es jetzt
103 eine Vernehmung ist oder etwas Anderes. Es kann Verschiedenes sein, was für Sie vielleicht
104 schwierig ist bei der Ausübung, wenn Sie bei der Polizei dolmetschen. #00:11:03-3#

105 **D3:** Wenn alles normal auf normalem menschlichem Niveau abläuft, ist es eigentlich nicht
106 schwierig. Es kann drei Möglichkeiten von Schwierigkeiten geben, also dass es dem Menschen,
107 der angehört wird, schlecht geht, psychisch oder seelisch oder körperlich. Oder dass die Chemie
108 nicht stimmt, dass einer irgendwie aufgeladen ist und aggressiv ist oder der andere ungeduldig
109 ist. Da muss ich irgendwie versuchen, den Ball flach zu halten und den ein oder anderen zu
110 beruhigen, damit das Gespräch vernünftig stattfinden kann. Manchmal muss ich so kulturelle
111 Sachen ein bisschen erklären, zu versuchen zu erklären, dass manche Sachen eben nicht so heiß
112 gegessen werden, wie sie gekocht werden. #00:11:54-3#

113 **I:** Also beschwichtigend auch? #00:11:56-6#

114 **D3:** Ja. Ich bin so mehr diejenige, die so ein bisschen ... nennt man das harmoniesüchtig ...
115 ist? #00:12:12-2#

116 **D3:** Ein angenehmes Klima hinzubekommen. #00:12:17-3#

117 **I:** Wie machen Sie das dann, wenn Sie merken, jemandem geht es nicht gut? Also derjenige,
118 der vernommen wird. Schauen Sie sich das erst an und dann ... machen Sie das instinktiv?
119 #00:12:26-0#

120 **D3:** Ich mache darauf aufmerksam. Auf jeden Fall. Falls der Vernehmer oder die Vernehmerin
121 das nicht so mitbekommen, dann mache ich drauf aufmerksam. Oder ich frag denjenigen, wie
122 es ihm geht oder ihr geht. (...) Es wird ja auch ganz offiziell: Die Polizei fragt ja selbst, ob
123 diejenigen gesund sind und der Vernehmung folgen können. Da kommt erst mal die Belehrung.
124 Dann fragt man, ob diejenigen das verstanden haben und ob sie den Rechtsanwalt benachrich-
125 tigen wollen oder nicht. Je nachdem, ob das jetzt eine Haftsache ist oder nicht. Am Anfang
126 weiß man das nicht, ob das eine Haftsache wird. Es könnte eine sein oder auch nicht. Dann ist
127 es manchmal auf der Kippe. Dann fragen die mich manchmal die Leute: „Na und, wie sieht es
128 aus? Ist es schlimm?“ Dann sage ich, ich weiß es nicht. Da versuche ich auch immer, nicht die
129 Rolle zu übernehmen von dem. Da versuche ich deutlich zu machen, dass ich nur zwischen den
130 Stühlen sitze und dolmetsche. Ich nehme keine Partei. Manchmal, ganz selten, habe ich mich
131 mal aufgeregt, weil derjenige auch irgendwie frech war. Oder der Polizist oder die Polizistin.
132 Die werden dann auch manchmal frech. Das gibt es auch. Und dass ich dann denke: „Hallo?!“
133 #00:13:52-1#

134 **I:** Sagen Sie da direkt was? Also das lassen Sie sich dann nicht bieten? Denken Sie sich manch-
135 mal danach, wenn Sie wieder zuhause sind ...? #00:14:00-0#

136 **D3:** Ich mach das dann danach. Nach der Vernehmung sage ich das. Ich habe zweimal so was
137 gesagt. Das eine Mal war, da waren die so ein bisschen harsch. Das war ein Jugendlicher, und
138 das ging um (...) und auch so ein bisschen Widerstand. Dann haben die gesagt: „Hör mal zu,
139 wenn du das noch mal machst, da wirst du von uns aber ordentlich verdroschen.“ Und dann
140 habe ich gesagt, das habe ich nicht übersetzt. #00:14:31-1#

141 **I:** Das hat der Polizeibeamte gesagt? #00:14:32-9#

142 **D3:** Ja, und dann habe ich gesagt: „Das geht jetzt aber nicht.“ Das ist schon ganz lange her.
143 Also über zehn, 15 Jahre ist das her schon. Da habe ich gesagt: „Das finde ich aber nicht gut,
144 dass Sie das gemacht haben.“ Das darf man eigentlich nicht. „Das lassen Sie mal unsere Sorgen
145 sein.“ Die haben mich dann auch nie mehr bestellt. Habe ich kein Problem mit. Ich will bei so
146 was auch nicht mitwirken. Und ein anderes Mal, das fand ich auch schräg. Da wurde er nach
147 der Religion gefragt und: „Aha, Sie sind Muslim? Dann dürfen Sie doch gar nicht stehlen.“ (...)
148 Das wurde auch manchmal gefragt, aber das finde ich auch immer ganz unterirdisch. Da war
149 dieses eine Mal: „Wenn wir jetzt einen Koran hätten, würden Sie schwören, dass Sie die Wahr-
150 heit sagen?“ Da habe ich gedacht: „Alter, nee, nicht wirklich, oder?“ Dann hat die mich aber so
151 angeguckt. Ich sollte übersetzen, ich habe erst mal gar nichts gesagt. Dann hat die gesagt, ich

152 soll das übersetzen. Da habe ich das übersetzt. Dann habe ich in der dritten Person das übersetzt,
153 versucht, mich zu distanzieren. „Also, sie sagt das.“ Er hat sofort gesagt, ja, das macht er na-
154 türlich, er schwört Stein und Bein. Viele sagen das von alleine, sie schwören bei Gott, das ist
155 die Wahrheit. Wenn sie das von alleine sagen, habe ich kein Problem, das zu übersetzen. Aber
156 wenn die denjenigen auffordert zu schwören, eigentlich ist es ungerecht. „Beim Christen“, sagte
157 sie, „das wäre ja auch so eine Sache.“ Und ich: „Und was macht der Atheist?“ Der braucht gar
158 nichts, der kann ruhig lügen, oder wie? Wobei, auf was schwört er? Auf seinen Atheismus? Ich
159 weiß nicht, ob sie es verstanden hat. Jedenfalls habe ich das gesagt, dass ich das nicht mitmache.
160 Mehr kann man auch nicht machen. #00:16:36-5#

161 **I:** Wenn Sie das bemerken, dass ein Polizeibeamter sich oder eine Polizeibeamtin sich respekt-
162 los verhält ... dann lassen Sie das nicht so weiterlaufen? #00:16:52-1#

163 **D3:** Nee, dann sage ich, das wäre nett (...) Ich versuche, verteidigen ist schlecht zu sagen, aber
164 dann versuche ich so ein bisschen zu sagen, das muss man so in diesem Kontext sehen, das
165 könnte man in diesem Kontext sehen. Ich versuche auch darauf aufmerksam zu machen, dass
166 man nicht den Tunnelblick kriegen soll, weil ich meine, in unseren Berufen, wenn man viel bei
167 der Justiz arbeitet, bei der Polizei, sieht man praktisch nur Menschen, die mit der Justiz, also
168 zur Hälfte, viele Menschen, die mit der Justiz in Konflikt kommen. Da soll man keine Schlüsse
169 dann ziehen, dass alle aus dieser Nation mit der Justiz in Konflikt kommen. Das ist nicht so,
170 sondern wir treffen nur die wenigen, die das halt tun. #00:17:47-7#

171 **I:** Sie arbeiten relativ oft für die Polizei. Haben Sie oft mit denselben Polizeibeamten oder Po-
172 lizeibeamtinnen zu tun? #00:17:57-2#

173 **D3:** Manche wenige fragen immer wieder nach, ob ich Zeit habe. Wenn ich Zeit habe, gehe ich
174 auch hin. Manchmal ist immer wieder jemand anderes. Ein oder zwei habe ich mir ausgesucht:
175 „Da gehe ich nicht mehr hin“, weil die Arbeit nicht so angenehm war. Aber es ist selten. Die
176 meisten sind wirklich okay. #00:18:19-9#

177 **I:** Würden Sie auch sagen, dass Sie sich positiv angenommen fühlen, also auch positiv oder
178 wertschätzend behandelt fühlen? Hat sich das geändert in den Jahren, in denen Sie jetzt gedol-
179 metscht haben, also dass Sie sich jetzt mehr wertgeschätzt fühlen als früher oder anders?
180 #00:18:41-9#

181 **D3:** Nö. Ich habe mich eigentlich immer gleich wertgeschätzt gefühlt. Es gibt immer Leute, die
182 einen nicht wertschätzen. Es gibt Leute, viele Leute, die einen wertschätzen und die sind in der

183 Mehrzahl, also zumindest für mich. Die meisten bedanken sich auch und sagen: „Ja, vielen
184 Dank.“ Und: „Das war gut.“ Und so weiter und „gerne wieder“. #00:18:59-9#

185 **I:** Ja. Gibt es eine Situation, an die Sie sich jetzt immer noch erinnern, weil die Sie besonders
186 beeindruckt hat? Also im Positiven wie im Negativen, während einer Vernehmung etwa?
187 #00:19:13-9#

188 **D3:** Oh, weiß ich jetzt nicht. Es gibt immer mal wieder Sachen. Ich hatte neulich mal eine
189 Geschichte mit drei kleinen Jungs, die waren nicht so klein, so 13, 14, 15, die waren angegriffen
190 worden und dann haben die verschieden ausgesagt, alle zu der gleichen Sache. Den einen Junge
191 fand ich so niedlich. Es war sehr beeindruckend. Der hat sehr schön alles rübergebracht und hat
192 auch sehr gut alles erklärt und sehr gut mitbekommen. Das war so ein nettes Gespräch im Ver-
193 gleich zu den anderen beiden, das waren halt so normale... Das fand ich sehr beeindruckend,
194 wie verschieden verschiedene Menschen so eine Sache wiedergeben können. Die haben das
195 Gleiche erlebt und jeder hat es anders ausgedrückt und wiedergegeben. Es war die gleiche Sa-
196 che, aber die verschiedenen Blickwinkel und auch die verschiedene Persönlichkeit hat auch
197 reingespielt. Das fand ich sehr interessant. #00:20:32-6#

198 **I:** Wie ist es bei kulturellen Sachverhalten. Sie dolmetschen jetzt ins Arabische und ins Deut-
199 sche. Müssen Sie häufig was erklären. Also kulturelle Unterschiede? #00:20:48-8#

200 **D3:** Manchmal schon. Aber es hat sich doch einiges herumgesprochen. Und dann wissen das
201 viele. Aber manche Sachen erkläre ich immer mal wieder. #00:21:05-0#

202 **I:** Haben sie schon mal einen Auftrag nicht angenommen? Nicht, weil Sie keine Zeit hatten,
203 sondern weil Sie gesagt haben: „In diesem Bereich, da fühle ich mich nicht sicher genug, zu
204 dolmetschen.“ Oder aus sonstigen Gründen. #00:21:25-3#

205 **D3:** Ja, wenn es zum Beispiel ein Dialekt ist, den ich nicht so gut kann, dann sag ich: „Das soll
206 jemand anders machen.“ Was ich auch nicht mache, ist Telekommunikationsüberwachung. Das
207 habe ich mal ein paar Mal gemacht. Das lasse ich lieber die Muttersprachler machen. Das ist
208 mir zu unsicher. Ich möchte auf keinen Fall dazu beitragen, dass jemand zu Unrecht verdächtigt
209 oder inhaftiert wird oder so. Das will ich auf keinen Fall, bloß weil ich was nicht richtig ver-
210 standen habe oder so. Wenn ich mal gemacht habe, dann habe ich das immer unter größter
211 Zurückhaltung gemacht und gesagt, dieses Wort kann ich überhaupt nicht akustisch verstehen
212 oder „Da bin ich mir nicht sicher, ob es so oder so gemeint ist“ oder „könnte auch das und das
213 heißen“. Da sichere ich mich immer 100 Prozent ab, wenn ich so was mache. #00:22:24-3#

214 **I:** Also nach „bestem Wissen und Gewissen“. #00:22:26-6#

215 **D3:** Ja genau. #00:22:28-4#

216 **I:** Sie sind ja beim BDÜ, da gibt es ja eine – nicht so sehr ausführliche, aber doch – eine Berufs-
 217 und Ehrenordnung. Kennen Sie die? Hilft Ihnen die oder hat die überhaupt keinen Belang für
 218 Sie? #00:22:46-7#

219 **D3:** Ich glaube, ich habe die mal durchgelesen, muss aber schon ganz lange her sein. Ich gehe
 220 mal davon aus, dass ich mich an diese Berufs- und Ehrenordnung halte. Dass man den Kollegen
 221 fair gegenüber ist. Ich meine, das ist gesunder Menschenverstand, dass man sich den Kollegen
 222 fair gegenüber verhält und auch den Kunden gegenüber fair verhält. Das ist, glaube ich, so im
 223 Großen und Ganzen die Überschrift, unter der man das Ganze halten kann. Die einzelnen Sa-
 224 chen habe ich jetzt persönlich ad hoc nicht parat. Was da jetzt genau drinsteht, weiß ich jetzt
 225 nicht, aber ich glaube schon, dass es im Großen und Ganzen Fairness betrifft. Verschwiegen-
 226 heit, nichts weitererzählen. Und so weiter. Es ist ja auch Inhalt der Beeidigung. Da gibt es große
 227 Überschneidungen. #00:23:41-3#

228 **I:** Wie sehen Sie Ihre Rolle als Dolmetscherin? #00:23:49-1#

229 **D3:** Wie schon gesagt, ich sitze zwischen den Stühlen. Weder A noch B geht mich was an, ich
 230 ergreife keine Partei. Wenn man jetzt spricht, automatisch plappert man nach. Dann versetzt
 231 man sich in den Menschen hinein. Dann fühlt man auch ein bisschen mit dem Menschen mit.
 232 Ich muss sagen, manchmal sind mir auch die Tränen fast runtergekullert. Es ist auch schon
 233 passiert, dass ich manchmal fast Erste Hilfe leisten musste. Ich versuche auch immer zu gucken,
 234 wie es den Menschen geht. #00:24:31-7#

235 **I:** Ja. #00:24:32-5#

236 **D3:** Sowohl die Angeklagten als auch die Zeugen. Weil für beide ist es nicht eine einfache
 237 Sache. Meistens sind Zeugen nicht neutral. Selbst wenn sie gar nichts damit zu tun haben, ir-
 238 gendwie berührt es einen doch, weil man hat irgendwas miterlebt. Ja, es gibt schon einige Sa-
 239 chen, die sind ziemlich, heftig dann. Das nimmt einen dann mit. Da versetzt man sich dann
 240 auch rein. Irgendwo habe ich mal gelesen, dass bei eine Dolmetscherin eine Zeugin in den Arm
 241 genommen hat, deswegen sei sie nicht mehr unparteiisch, dann sei sie befangen. Das ist natür-
 242 lich Quatsch. Ich habe neulich auch eine Zeugin in den Arm genommen, weil die hyperventi-
 243 liert. Die musste man irgendwie festhalten, damit die nicht zusammenklappt, zusammenbricht.
 244 Mehr ist da auch nicht durch. Ich verbrüdere mich mit niemanden. Im Gegenteil. Am Anfang

245 ist es mir mal passiert, da saß ich draußen vor dem Saal. Das war beim Gericht. Einmal haben
246 die Angeklagten sich mit mir unterhalten und haben mir ihre Version der Geschichte erzählt.
247 Und dann dachten sie, weil sie mir das erzählt haben, kann ich es im Saal wiedergeben. Dann
248 musste ich denen sagen: „Wissen Sie, Sie müssen es bitte noch mal alles noch mal erzählen,
249 weil ich bin nur die Dolmetscherin. Sie müssen das erzählen, und ich sage, was Sie mir sagen,
250 direkt weiter. Ich bin nur das Sprachrohr.“ #00:26:27-6#

251 **I:** Ja. #00:26:28-2#

252 **D3:** Dann haben Sie schon das ganze Pulver verschossen, nicht mehr alles gesagt, dann ist es
253 natürlich doof. Einmal ist mir passiert, da saß ich auch vor dem Saal und dann haben sich das
254 waren auch die Angeklagten, die haben sich miteinander unterhalten auf Arabisch. Dann mein-
255 ten sie: „Sie haben die Dolmetscherin rausgesetzt, damit die zuhört und dann weitersagt, was
256 wir gesagt haben.“ Da war ich ziemlich sauer und ich habe gesagt: „Ich habe gar nicht zugehört,
257 was ihr erzählt habt. Das ist mir völlig schnuppe. Ihr könnt erzählen, was ihr wollt. Ich bin nicht
258 hier bei „Horch und Guck“ [VEB Horch und Guck war ein Ausdruck für das Ministerium für
259 Staatssicherheit in der DDR (Anm. J. Petersen)] angestellt. #00:27:10-3#

260 **D3:** Was ich auch mal bei der Polizei gemacht habe, dass ich auch Demos bei Demos dolmet-
261 sche. Das heißt, am Anfang kommen die Transparente. Da soll man übersetzen, was da drauf-
262 steht. Aber so nur aus Interesse, ob da auch was Strafbares bei ist oder nicht. #00:27:32-5#

263 **I:** In welcher Sprache war das? #00:27:34-1#

264 **D3:** Arabisch bisher eigentlich immer. Dann soll ich auch mitlaufen. Oder bei einer Kundge-
265 bung muss man da stehenbleiben und dann muss ich auch übersetzen, was erzählt wird. Oder
266 manchmal sagen sie: „Wir wollen gar nicht alles wissen. Wir wollen nur, dass Sie uns erzählen,
267 wenn da irgendwie was strafbar ist, so eine Zusammenfassung machen von dem, was gesagt
268 wird.“ #00:27:55-4#

269 **I:** Ja. Haben Sie sich schon mal persönlich bedroht gefühlt? #00:28:02-5#

270 **D3:** Niemals. Ich habe einmal eine Situation erlebt, aber das war nicht bei der Polizei, sondern
271 beim Bundesamt [für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Anm. J. Petersen)]. Da habe ich [beim
272 BAMF] gedolmetscht. Da gibt es mehrere Phasen, wo man dolmetscht: Einmal bei der An-
273 tragsannahme, da wird der Antrag gestellt, dann werden alle Namen, persönlichen Angaben
274 usw. aufgenommen. Dann werden Fingerabdrücke genommen, man wird fotografiert, dann
275 müssen die Leute einige Sachen unterschreiben, dann wird nach dem Reiseweg gefragt.

276 Nachher gibt es die Anhörung. Da sitzt man dann mit dem Entscheider und dem Antragsteller
277 zusammen in einem Raum und dolmetscht, was da gesagt wird. Das sind die Situationen.
278 Manchmal ist man auch, weil da auch die Ausländerbehörde ist, bei der Ausländerbehörde.
279 Oder es gibt auch einen Arzt dort. Dann wird man auch manchmal gefragt, ob man da auch
280 dolmetscht, was in diesem Komplex stattfindet. Einmal war bei der Antragsannahme ein Mann,
281 der war auch psychisch nicht so ganz so auf der Höhe. Der hat seine Identität verschleiert und
282 schlecht verschleiert. Und dann hat er halt irgendeinen Antrag unterschreiben sollen und er
283 wollte das nicht. Und die Dame, die Sachbearbeiterin, war so ein bisschen aufgeregt und ge-
284 nervt. „Sie müssen jetzt hier unterschreiben, Sie müssen jetzt hier unterschreiben.“ Und da hat
285 er unterschrieben. Und dann hat er draußen auf dem Weg gewartet, bis ich rauskomme. Und als
286 ich rauskam, hat er mir eine reingehauen. Der hat mir die Brille von der Nase gehauen. Der war
287 so wütend. Zum Glück waren dann lauter Libanesen draußen, die haben ihn zurückgehalten.
288 Dann wurde Anzeige gegen den erstattet. Es wurde versucht, zu sagen, er hätte mich umbringen
289 wollen. Nein, der war einfach nur sauer, weil er nicht unterschreiben wollte. Und er hat sich
290 durch mich unter Druck gesetzt fühlt, dass ich ihn zwingen oder nötigen zu unterschreiben. Das
291 war natürlich mein Fehler. Und seitdem sage ich immer: „Wenn Sie mögen, können Sie hier
292 unterschreiben. Wenn Sie nicht wollen, kein Problem.“ Ich setze nicht unter Druck.
293 #00:30:38-3#

294 **I:** Sie nehmen dann auch die Schärfe raus, wenn Sie merken, die Person ist aufgeregt und es
295 könnte theoretisch noch Öl ins Feuer gießen. #00:30:50-6#

296 **D3:** Ja, seitdem mache ich das auf jeden Fall. Ich bin nicht diejenige, die sehen ja auch die
297 Mimik und Gestik der Leute. Die wissen ja, wie die sind. Ich bin nicht dazu da, sie auch noch
298 unter Druck zu setzen. Wenn schon einer da ist, der die unter Druck setzt, macht es einer. Das
299 geht mich nichts an, ich sage nur, was er gesagt hat. Aber ich werde nicht auch noch unter
300 Druck setzen, auch noch anschreien oder so, das mache ich nicht. #00:31:15-8#

301 **I:** Wie definieren Sie Ihre Rolle? Hat sich das grundlegend noch geändert in Ihren vielen
302 Berufsjahren, also in Ihren vielen Jahren Berufserfahrung? Oder haben Sie sich eigentlich nur
303 gefestigt in dem, was Sie schon am Anfang gedacht haben, wie Sie sich verhalten?
304 #00:31:34-1#

305 **D3:** Das hat sich mit der Zeit entwickelt. Am Anfang habe ich das noch nicht so richtig alles
306 einschätzen können. Am Anfang war ich manchmal zu emotionsvoll. Dann habe ich gemerkt:
307 „Ne, Quatsch, das ist wirklich doof.“ Einfach nur so runter. Ganz cool bleiben und freundlich,

308 nett und distanziert. Fertig. Nicht mehr. Ich hab auch gelernt, darauf zu achten, dass die Belehrung
309 richtig gemacht wird. Manchmal wird die auch vergessen. Dann frage ich nach: „Oh, wir
310 haben die Belehrung vergessen.“ #00:32:15-5#

311 **I:** Also, Sie machen auch aufmerksam, wenn Sie wissen, irgendetwas läuft nicht so, wie es
312 normalerweise zu laufen hat. #00:32:24-3#

313 **D3:** Ja, es ist natürlich meist keine Absicht oder so, sondern einfach dem Stress geschuldet oder
314 was weiß ich was, aber manchmal vergisst man was. #00:32:36-4#

315 **I:** Ja. Gibt es auch Situationen, in denen Sie sich zu Hause denken: „Mist, hätte ich da jetzt was
316 gesagt? Oder ich habe irgendwas mitbekommen, was nicht so richtig gelaufen ist.“ Und Sie
317 haben es nicht getan. Und das hat Sie dann verfolgt. Oder eigentlich nicht, weil Sie das immer
318 im Einsatz schon, wenn Ihnen etwas auffällt, das dann schon kundtun. #00:33:02-6#

319 **D3:** Ich habe glaube ich ein oder zweimal noch mal angerufen und auf eine Sache aufmerksam
320 gemacht, die mir aufgefallen ist und erst später eingefallen ist. Aber sonst? Eigentlich mache
321 ich das immer alles sofort. #00:33:16-3#

322 **I:** Ja. Kommt Ihnen das immer intuitiv, dass Sie das fühlen, was Sie machen müssen. Eigentlich
323 arbeitet man alleine als Dolmetscher oder Dolmetscherin, wahrscheinlich in den meisten Fällen.
324 Halten Sie auch manchmal Rücksprache mit Kollegen? #00:33:39-7#

325 **D3:** Ja, man unterhält sich: „Neulich ist mir das passiert und das passiert. Und stell dir vor, das
326 ist mir passiert.“ Und: „Das war nett“ oder: „Es war nicht nett“. oder so? Ja, das ist ja normal.
327 Ja. Man darf nicht zu viel erzählen, weil es ist die Schweigepflicht da. Aber so, ohne Namen zu
328 nennen und ohne genau zu sagen, kann man schon ein bisschen was erzählen. Man muss ja
329 auch. Ich meine, es ist ja die sogenannte Psychohygiene. Man muss sich ein bisschen austauschen
330 und sich gegenseitig auch beraten. Man muss sich auch gegenseitig auch Rat geben. „Wie
331 verhalte ich mich da, wie mache ich das oder wie übersetze ich das oder das?“ #00:34:25-8#

332 **I:** Wie ist das, wenn jetzt eine Person, zum Beispiel vernommen wird, kommt es vor, dass die
333 dann länger schweigt, weil sie nicht antworten will oder nicht antworten kann? Und was machen
334 Sie dann? #00:34:41-8#

335 **D3:** Wenn die Person schweigt und nichts sagen will, das darf sie ja. Die kann ja sagen: „Ich
336 möchte dazu nichts sagen.“ Oder: „Ich habe das vergessen.“ Manchmal hat sie vielleicht die
337 Frage nicht verstanden. Dann fragt man, ob derjenige die Frage verstanden hat oder er antwortet
338 falsch. Dann wird gesagt: „Aber Sie haben das gesagt.“ „Aber das war jetzt nicht meine Frage.“

339 Meine Frage lautete so.“ Oder fängt gleich an zu reden, und sagt: „Moment, Moment, nicht so
340 schnell. Wir warten erst mal ab. Wir lassen Sie aussprechen, damit Sie erst mal wissen, worum
341 es geht und dann können Sie loslegen.“ #00:35:19-8#

342 **I:** Gibt es grundsätzlich noch was zu verbessern, wenn Sie an die an die Aufträge bei der Polizei
343 denken? Was Sie angeht, die Dolmetscher und Dolmetscherinnen, die Zusammenarbeit mit der
344 Polizei zum Beispiel oder es kann eigentlich alles sein. #00:35:47-7#

345 **D3:** Ja. Es kommt immer auf die einzelnen Personen an. Dass man darum bittet, dass klar und
346 deutlich gesprochen wird, dass sich niemand aufregt und den anderen irgendwie angeht, unter
347 Druck setzt. Dass die Frage vielleicht noch mal wiederholt werden muss. Also, was mich jetzt
348 angeht, ob ich was falsch gemacht habe, dass ich das dann doch richtig machen muss. Ich ver-
349 suche es immer möglichst gleich zu klären. Ich versuche zu sagen, wenn das mit dem Dialekt
350 nicht so richtig klappt. „Also, wir verstehen uns ja nicht so gut.“- „Na ja, können wir es probie-
351 ren?“, fragt er. „Ja, wir können es probieren.“ Dann sagt er: „Ja, wir können es probieren“ oder
352 nicht. Manchmal sage ich: „Aber das reicht nicht, wenn Sie sagen, Sie verstehen mich ein biss-
353 chen. Dann müssen wir jemanden anderen nehmen.“ Denn manchmal ist es so, die sprechen
354 nicht so sehr gut Arabisch, lieber Kurdisch oder so was Ähnliches. Das muss natürlich ein an-
355 derer Dolmetscher das machen, der Kurdisch spricht, weil ich kann kein Kurdisch. Oder wie
356 man sich in der Situation verhält. Das mit dem sich trauen. Mit dem Beispiel, wo ich damals
357 gesagt habe. Da musste ich mich echt ein bisschen überwinden, weil ich habe mich erst nicht
358 getraut, das zu sagen. #00:37:26-6#

359 **I:** Mit dem Schlag, meinen Sie. #00:37:29-2#

360 **D3:** Das mit dem Schlagen oder das mit dem Schwören. Das fand ich wirklich unglaublich.
361 Und dann habe ich es aber doch gesagt. Man traut sich ja erst nicht, eine Kritik anzubringen.
362 Man muss es aber machen. #00:37:42-8#

363 **I:** Ist es auch klar, da Sie freiberuflich arbeiten, in der Situation für die Person, für die Sie jetzt
364 dolmetschen, dass Sie neutral sind? #00:37:55-0#

365 **D3:** Ja, das sage ich immer, das ist mir ganz wichtig, das ist mir ganz wichtig. Ich sage immer:
366 „Ich bin die Dolmetscherin. Die Polizei hat mich bestellt, damit ich für Sie dolmetsche.“ So
367 sage ich das immer. #00:38:05-0#

368 **I:** Ja. Und würden Sie zum Beispiel jungen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern raten, wenn
369 die Ihnen sagen, Sie möchten bei der Polizei anfangen zu dolmetschen? #00:38:22-3#

370 **D3:** Ich weiß nicht, wie es in Österreich ist. Man muss sich erst mal beeidigen lassen. Da haben
371 wir ja hier ein neues Gesetz. Ich weiß nicht, ob es in Österreich auch so ist, dass man eine
372 Übersetzerprüfung und eine Dolmetscherprüfung jetzt neuerdings haben muss, auch ganz aus-
373 drücklich. Es gibt auch viele Quereinsteiger und diese Quereinsteiger müssen dann die entspre-
374 chenden Prüfungen machen. Das haben sie noch mal verschärft. Das muss jetzt absolut auch
375 eine Dolmetscherprüfung sein, wobei die Dolmetschprüfung so ein bisschen am Bedarf vorbei-
376 geht. Denn da werden Dinge geprüft, die man in der Praxis gar nicht macht, zum Beispiel fünf
377 Minuten lang konsekutiv dolmetschen. Das werden Sie weder bei der Polizei noch beim Gericht
378 jemals antreffen. Ich habe eine Prüfung schon gemacht in Arabisch. Ich musste nur die Dol-
379 metschprüfungen machen, weil ich habe ja ein Übersetzerdiplom, deswegen brauchte ich über-
380 setzermäßig nichts mehr zu machen. Aber das ist eine sehr schwere Prüfung. Die Übersetzer-
381 prüfung ist mir erspart geblieben. Da werde ich mich nicht mehr zu äußern. Aber die Dol-
382 metschprüfung besteht aus drei Teilen. Das ist bilaterales Dolmetschen, dann simultan und kon-
383 sekutiv. Bilaterales Dolmetschen ist so eine Art Interview, aber mit längeren Passagen, kann
384 schon so zwei drei Minuten lang sein, da muss man sich etwas notieren. Das ist auch konseku-
385 tiv. Also das, was jedenfalls immer behauptet wird, bei Polizei und Gericht sei konsekutiv, das
386 ist kürzer. Das sind kürzere Passagen, die man sich merken kann. Und bei der Polizei und bei
387 Gericht kann ich selber einschreiten und dann einfach losdolmetschen. Das mache ich so. Ich
388 weiß nicht, ob das falsch ist, aber jedenfalls mache ich es so. Bei Gericht dolmetsche ich so-
389 wieso immer simultan. Außer wenn es jetzt eine direkte Vernehmung ist, dann ist es ein biss-
390 chen Gesprächsdolmetschen. Ich nenne das nicht konsekutiv, weil es ist nicht richtig konseku-
391 tiv. Und der zweite Teil Prüfung, da muss man ein Fachgebiet wählen. Also ich habe Recht
392 gewählt, weil ich immer mit Justiz zu tun habe, deswegen werde ich da nicht Philosophie oder
393 Soziologie wählen, weil dann muss ich mich mit Begriffen auseinandersetzen, mit denen ich
394 kaum was zu tun habe in meiner Arbeitswelt. Und von daher nehme ich lieber das, was ich
395 sowieso mache. Das bilaterale Dolmetschen war aus dem Fachgebiet, also aus dem Bereich
396 Recht und das Simultandolmetschen war allgemein. Da hat jemand angefangen, eine Rede zu
397 dolmetschen. Das war eine Rede und sozusagen erst mal die ganze Begrüßung: „Sehr geehrter
398 Präsident“ und Trallala. Und so Vorreden, die überhaupt gar keinen Sinn ergaben. Aber irgend-
399 wie habe ich mich da durchgekämpft. Und das dritte war eben ein längerer Text konsekutiv. Da
400 muss man Notizen machen und auch die Notizentechnik einigermaßen können. Da ich so was
401 ganz selten mal beziehungsweise nie gemacht habe mit so einem langen Text, ist das nicht so
402 einfach. Da muss man diese Gedächtnisübungen machen und dann dieses Koordinieren

403 zwischen trotzdem Zuhören und sich etwas merken, obwohl man gleichzeitig aufschreibt, was
404 das Gehirn gar nicht machen will. Das ist eben am Bedarf vorbei, finde ich. #00:42:04-2#

405 **I:** Wobei man das damals auch gebraucht hätte. Heute ist es Bestandteil jedes Studiums, wenn
406 man dolmetscht. Auch dass man die Notizentechnik lernt beziehungsweise Ansätze lernt und
407 dann seine eigene Notizentechnik entwirft. #00:42:22-7#

408 **D3:** Ja, das finde ich auch ganz toll. Das muss man aber zum Anfang des Studiums machen,
409 damit man sich da hineinarbeiten kann und sich das angewöhnen kann. Ich habe auch Inter-
410 views gehört von irgendeinem Professor oder Dolmetscher, der das erklärt hat. Die Grundlage
411 des Dolmetschers ist konsekutiv. Ich schweife ab vom Thema, aber es ist trotzdem Teil des
412 Themas, weil das ist das, was uns jetzt bewegt. Wir müssen das plötzlich alle können, obwohl
413 wir das vorher nicht können mussten. In Berlin war es so, die haben nur die Übersetzerprüfung
414 bis zum heutigen Tage. Auch in Zukunft wird es nur die staatliche Übersetzerprüfung geben
415 für die Quereinsteiger. Es gibt keine Dolmetscherprüfung und durch das Gesetz muss man jetzt
416 eine Dolmetscherprüfung ablegen. Das Pendant zu der Übersetzerprüfung muss eine Dolmet-
417 scherprüfung sein, mit dem Ergebnis, dass man das kann, was ich ihm gesagt habe. Diese Dol-
418 metscherprüfung wird meines Wissens in Leipzig, in Hessen, also in Darmstadt, ich glaube
419 noch in München und für einige Sprachen auch in Karlsruhe angeboten. Da gibt es noch ein
420 paar andere Orte. Aber nicht in jedem Bundesland. In Berlin gibt es das auch nicht, was ich
421 wirklich sehr lustig finde. #00:43:57-7#

422 **I:** Das war wirklich sehr interessant. Ich habe auch Kandidaten oder Dolmetscherinnen, die ich
423 interviewe, die Quereinsteiger sind. Es ist sehr interessant. Das sind teilweise auch andere In-
424 terviews, die ich führe. Natürlich ist es immer sehr individuell und es ist wirklich super, sehr
425 interessant. Wenn Sie keine Fragen mehr haben oder noch gerne irgendwas sagen möchten ...
426 #00:44:35-0#

427 **D3:** Ich weiß nicht, ob ich beim letzten vom Thema abgeschweift bin, was war genau die letzte
428 Frage? Was ich noch empfehlen würde. Ich würde wirklich allen empfehlen, sich wirklich da-
429 rauf zu konzentrieren, dass sie beides gut können. Sowohl gut übersetzen als auch gut dolmet-
430 schen, und dass sie alle Kurse mitmachen und alle Qualifikationen mitmachen in der Uni. Weil
431 das ist der einzige Ort, wo man das kostenlos lernen kann. Man soll alles mitnehmen, was man
432 kriegen kann und man soll auch im Ausland arbeiten und keine Arbeit scheuen. Also keine Art
433 von Arbeit. Selbst wenn einem angeboten wird (...) Zum Beispiel habe ich auch im Gefängnis
434 gedolmetscht und am Anfang habe ich gesagt (...) Aber das war wirklich toll. Ich habe da so

435 viel gelernt, das war wirklich sehr gut und man ist irgendwo Sozialarbeiter gleichzeitig. Man
436 ist natürlich nicht der Sozialarbeiter, sondern geht mit den Sozialarbeitern mit und dolmetscht
437 dann für die. Aber irgendwie muss man auch so ein bisschen Empathie für die Menschen haben.
438 Und nicht so vorverurteilend sein und ganz neutral sein. Was wollte ich noch sagen in Bezug
439 auf die Bildung. Dass man beides gut kann, weil man weiß nie, wo man landet. Vor allem als
440 Freiberufler weiß man nie, was man alles können muss, was dann gefragt wird, was man dann
441 abrufen können muss. Dann muss man das alles parat haben und wir wissen nicht, wie diese
442 ganzen Gesetze weiterentwickelt werden. Ich bin da ziemlich schlecht drin, und zwar diese
443 ganze künstliche Intelligenz und CAT-Tools ... Das alles habe ich nicht, weil ich bekomme
444 einfach immer Texte [hält ein Blatt Papier mit einem gedruckten Text hoch (Anm. J. Petersen)].
445 „Übersetzen Sie das bitte in Papier.“ Wenn ich das jetzt einscane, dann bearbeite im CAT-
446 Tool ... könnte ich machen. Aber erstens mit Arabisch sind die Tools sehr schlecht. Und zwei-
447 tens, vielleicht sind die jetzt mittlerweile besser ... Das muss man alles im Studium noch ma-
448 chen, damit man da gut drin ist, damit man das wirklich nutzen kann, damit arbeiten kann.
449 Wenn die auch anbieten in der Uni, Remote Interpreting, alles lernen, diese ganzen Tools. Alle
450 Fortbildungen machen, was es gibt. Wenn der BDÜ Fortbildungen anbietet, gerne machen. Die
451 sind nicht schlecht. Von manchem war ich ein bisschen enttäuscht, aber die meisten waren
452 wirklich sehr gut. #00:47:43-3#

453 **I:** Ja, super, vielen Dank. Vielen Dank für Ihre Zeit. Wenn Sie möchten, kann ich Ihnen gerne
454 schreiben, wenn meine Arbeit fertig ist und vielleicht haben Sie Interesse, die zu lesen.
455 #00:47:58-6#

456 **D3:** Aber doch sehr gerne. #00:47:59-8#

457 **I:** Vielen Dank. Das bedeutet mir wirklich viel. Und das ist sehr wichtig. Finde ich.
458 #00:48:07-0#

459 **D3:** Sehr schön. Das freut mich sehr. #00:48:09-0#

460 **I:** Nur wenn man Aufmerksamkeit generiert, kann sich da was mehr verbessern. #00:48:17-3#

461 **D3:** Ja. #00:48:18-2#

462 **I:** Ich habe aber nicht den Anspruch, dass sich durch meine Arbeit jetzt viel verbessert.
463 #00:48:21-4#

464 **D3:** Es kann schon sein, natürlich, das kann schon sein, irgendwo werden die auch gelesen, die
465 Arbeiten. Ich habe mich viel mit verschiedenen Sachen befasst. Auch wegen dem Gerichtsurteil

466 mit dem Gesetz habe ich viele Masterarbeiten gelesen und interessante Sachen gelesen. Man
467 lernt immer dazu. #00:48:47-2#

468 **I:** Gerade jetzt in Bezug auf Dolmetschethik und die Anforderungen für Dolmetscher und Dol-
469 metscherinnen ist gerade momentan wird viel veröffentlicht, in der wissenschaftlichen Com-
470 munity, was auch sehr interessant ist und es gibt viel qualitative Forschung gerade.
471 #00:49:09-7#

472 **D3:** Es gibt natürlich immer mal wieder Ausreißer, wenn irgendjemand schreit: „Der Zeuge
473 lügt“ oder wenn irgendjemand sich die Regenbogenmaske aufsetzt oder wenn, gerade vor Ge-
474 richt, (...)sagt: „Ich hoffe, er wird verurteilt“ oder so ein Mist, so was geht natürlich nicht. Aber
475 es machen leider manche und das kommt natürlich in die Presse. Oder die sich mit den Schöffen
476 unterhält oder mit der Presse unterhält. Das geht gar nicht. Ich weiß genau, welche zu der Presse
477 gehören. Da sage ich immer freundlich „Guten Tag“ und rausche vorbei. Ich stehe nie mit de-
478 nen, und quatsche mit denen. Ich kenne jemanden von der Presse ein bisschen näher, aber nur
479 quatschen. Niemals Thema Gericht oder Dolmetschen. Niemals. Auf keinen Fall. Das ist ein
480 absolutes Tabu. #00:50:11-4#

481 **I:** Ja. #00:50:12-3#

482 **D3:** Vor der Presse muss man sich wirklich hüten. Das kann ich Ihnen auch als Rat noch mit-
483 geben für die frischen Dolmetschen. Also Vorsicht vor der Presse. Die können einem wirklich
484 böse Fallen stellen. #00:50:28-9#

485 **I:** Ja, da verstößt man auch gegen die Vorgaben. Vertraulichkeit ist einer der wichtigsten Werte.
486 Man schadet damit auch dem ganzen Berufsstand, weil immer die negativen Fälle die Aufmerk-
487 samkeit bekommen und alle anderen, die immer sehr zufriedenstellend und sehr kompetent
488 dolmetschen, von denen hört man ja dann nie was. #00:50:55-6#

489 **D3:** Ja. Sie sind auch im BDÜ? #00:51:00-3#

490 **I:** Nein, ich bin in Wien, ich bin bei der UNIVERSITAS Austria Mitglied. Der BDÜ ist eigent-
491 lich der größte Verband, zumindest deutschsprachig. Super. Dankeschön. Schönen Abend.
492 #00:52:08-8#

493 **D3:** Vielen Dank. Es war nett, mit Ihnen zu sprechen. #00:52:10-9#

494 **I:** Tschüss. #00:52:12-5#

495 **D3:** Tschüss.

Transkript Interview 4| Datum: 24.01.2023| 10.00 Uhr

D4: Dolmetscherin 4, **I:** Interviewerin, Dauer: 30 Minuten

- 1 **I:** Wie lang dolmetschen Sie denn schon für die Polizei? #00:00:10-4#
- 2 **D4:** 25 Jahre. #00:00:13-9#
- 3 **I:** Ja. Haben Sie das Dolmetschen gelernt? Haben Sie ein Studium absolviert? #00:00:21-0#
- 4 **D4:** Ich habe Übersetzer abgeschlossen. Aber ich habe natürlich auch Dolmetscher-Lehrveranstaltungen besucht. #00:00:27-6#
- 5
- 6 **I:** Welche Sprachen machen Sie? Sind Sie bei der UNIVERSITAS Austria Mitglied? Oder beim ÖVGD? #00:00:38-0#
- 7
- 8 **D4:** Englisch und Japanisch. Beim Gerichtsdolmetscherverband [ÖVGD (Anm. J. Petersen)]
- 9 bin ich. #00:00:41-5#
- 10 **I:** Sind Sie auch direkt dem Berufsverband beigetreten? Also, als Sie angefangen haben zu
- 11 dolmetschen? Und nehmen Sie aktiv an Seminaren oder Bildungsprogrammen teil?
- 12 #00:01:03-3#
- 13 **D4:** Ja. Ich bin die Leiterin einer Arbeitsgruppe. Und wenn es Fortbildungen gibt, die interessant sind, dann freue ich mich immer und gehe auch hin. #00:01:13-7#
- 14
- 15 **I:** Ja, super. Dolmetschen Sie außer für die Polizei noch in anderen Bereichen. #00:01:19-7#
- 16 **D4:** Ich mache alles. Also Polizei ist gar nicht so ein großer Teil meiner Tätigkeit. Hauptsächlich arbeite ich für privat, also für die Industrie und für die Privatwirtschaft, für Notare und
- 17 Rechtsanwälte und eben für die Industrie. Aber ab und zu ergibt sich auch ein Polizeieinsatz
- 18 oder ein Gerichtsfall. #00:01:42-2#
- 19
- 20 **I:** [Die Polizei] [i]st aber dann nicht so häufig wie die anderen privaten Bereiche? #00:01:47-9#
- 21 **D4:** Während Corona war das schon mein Hauptgeschäft, weil alles andere halt weggefallen
- 22 ist. Ich würde sagen, im Moment ist es circa 50:50. #00:01:57-9#
- 23 **I:** In welchen Modi dolmetschen Sie da dann? Eher konsekutiv oder simultan? #00:02:08-9#
- 24 **D4:** Nein. Konsekutiv. #00:02:11-2#

25 **I:** Wie kann man sich das vorstellen bei Ihnen, wenn wir über die Polizei reden? Wie läuft denn
26 ein Einsatz ab? #00:02:20-4#

27 **D4:** Meistens ruft irgendein Polizist an und sagt: „Ja, wir haben wen erwischt“ oder „Es ist
28 jemand zu uns gekommen. Haben Sie Zeit?“ Und wenn ich Zeit habe, dann komme ich.
29 #00:02:31-3#

30 **I:** Und dann erfahren sie dann auch den Grund der Festnahme oder den Grund des Einsatzes,
31 zum Beispiel? #00:02:38-4#

32 **D4:** Beim Telefonat? #00:02:40-1#

33 **I:** Genau. Bei der Bestellung. #00:02:42-4#

34 **D4:** Manchmal, ja. Meistens, manchmal nicht. #00:02:45-8#

35 **I:** Ja, also Sie erfahren relativ wenig davor. Also, Sie kommen dann hin... #00:02:51-6#

36 **D4:** Ich komme hin und dann erfährt man die (...). #00:02:55-6#

37 **I:** Wie bereiten Sie sich vor, wenn es überhaupt möglich ist? #00:03:03-1#

38 **D4:** Na, gar nichts. (Beide lachen.) #00:03:04-1#

39 **I:** Würden Sie sagen, dass dieses Spontane auch schwierig ist? Weil man nicht weiß, auf was
40 man sich einstellen muss? #00:03:15-0#

41 **D4:** Ähm, nein, ich glaube nicht, weil es sind oft sehr unangenehme Situationen und wenn man
42 das schon lange vorher weiß, denkt man die ganze Zeit vorher, wie unangenehm das sein wird.
43 Da ist es fast angenehmer, wenn man hinkommt und dort erst erfährt, was jetzt eigentlich
44 Schlimmes passiert ist. #00:03:34-6#

45 **I:** Was ist da für Sie unangenehm? #00:03:39-3#

46 **D4:** Na ja, zum Beispiel, Sexualstraftäter oder solche Sachen. Das ist nicht schön. Oder Fami-
47 lienstreitigkeiten, die dann ausgeartet sind oder so was. Das will man nicht unbedingt schon
48 ewig vorher wissen. #00:03:54-4#

49 **I:** Haben Sie schon mal aus Gründen, jetzt nicht terminlichen Gründen, einen Auftrag abgelehnt
50 bei der Polizei? Wenn es um verschiedene Sachverhalte geht, wenn Sie es wussten, wo Sie
51 sagten, nein, Sie machen es nicht? (D4 schüttelt den Kopf und verneint.) Nein? Also, wenn Sie
52 Zeit haben, grundsätzlich, gehen Sie immer. Okay. #00:04:14-4#

53 **D4:** Grundsätzlich glaube ich, dass meine Aufgabe ist, den beiden zu helfen, miteinander zu
54 sprechen, ungeachtet des Inhalts sozusagen. #00:04:24-6#

55 **I:** Wenn Sie dann in der Situation sind, ermöglichen Sie die Kommunikation. Das ist die Auf-
56 gabe. Und wie sehen Sie das? Wenn Sie merken, entweder der Klient oder die vernommene
57 Person oder der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin, Sie merken, da läuft irgendetwas nicht.
58 Also entweder der Polizeibeamte, die Polizeibeamtin verhält sich nicht ordnungsgemäß oder
59 irgendetwas. Es kommt zu einem Missverständnis. Wie handeln Sie dann? Machen Sie das
60 dann direkt darauf aufmerksam? Merken Sie das direkt an? #00:05:02-6#

61 **D4:** Ja, weil ich glaube, dass es für die weitere Kommunikation wichtig ist, dass alle von dem-
62 selben ausgehen. Das ist eines der wesentlichen Vorteile des konsekutiven Dolmetschens, dass
63 man so was bemerken und auch ansprechen und korrigieren kann. Beim Simultan sitzt man
64 irgendwo und kann nur wiederholen, was der sagt und man merkt schon, die reden aneinander
65 vorbei zum Beispiel. Aber man kann das nicht beeinflussen, weil man ja in Echtzeit arbeitet.
66 Alles, was ich sage, ist quasi das, was ich wiederhole, was der andere gesagt hat. Und ich kann
67 nicht selber was dazu sagen. Aber beim Konsekutiv ist ja der große Vorteil, dass ich sagen
68 kann: „So, und jetzt sage ich was, was meine Meinung ist. Ich glaube dies und das“ und das ist
69 eigentlich der Hauptvorteil von Konsekutiv. Ich spreche immer an, weil ich immer glaube, dass
70 alle von demselben ausgehen, weil sonst landen wir irgendwo, es dauert ewig. Und bis man
71 draufkommt, dass man schon vor zwei Stunden ein Missverständnis hatte, das ist auch für alle
72 nicht lustig. #00:06:04-7#

73 **I:** Aber das wird dann auch gut angenommen? Es wird dann auch wertgeschätzt, dass Sie so
74 aufmerksam sind und nicht als Störung wahrgenommen? #00:06:14-9#

75 **D4:** Entweder sie sagen: „Ja, okay, danke, dass Sie das gemerkt haben“, oder sie sagen dann
76 zum Beispiel: „Ja, das ist Teil der Strategie“ und „Machen Sie einfach weiter.“ Kann ja auch
77 passieren, aber so eine negative Reaktion habe ich noch nie gehabt. #00:06:34-5#

78 **I:** Fühlen Sie sich generell wertgeschätzt oder positiv angesehen? Von den Polizeibeamten und
79 Polizeibeamtinnen? #00:06:46-2#

80 **D4:** Ja. Ich kann mich jetzt nicht an irgendetwas Negatives erinnern. #00:06:50-3#

81 **I:** Ja. Haben Sie schon mal, wenn Sie den Auftrag abgeschlossen haben, haben Sie sich danach
82 gedacht: „Da hätte ich vielleicht reagieren müssen“ oder „Da hätte ich noch mehr insistieren
83 müssen, dass irgendwas falsch gelaufen ist“? #00:07:12-4#

84 **D4:** Manchmal denkt man sich dann nachher, das hätte ich noch genauer sagen sollen. Das
85 kommt mal vor. #00:07:19-4#

86 **I:** Hat sich das auch im Laufe Ihrer Karriere auch geändert, dass Sie vielleicht eher noch schnell-
87 ler auf solche Situationen aufmerksam machen? #00:07:31-9#

88 **D4:** Am Anfang habe ich viel mehr zugelassen und mich dann nachher geärgert, aber da hat
89 man noch nicht so viel Erfahrung, in welche Richtung das sich entwickeln wird. Und wenn man
90 das dann schon mal erfahren hat, weiß man schon, was man hätte machen sollen. Und wenn so
91 eine Situation wiederkommt, dann reagiert man sicher schnell. #00:07:49-3#

92 **I:** Ja. Haben Sie eine Form der Nachbereitung von einem Auftrag? Wenn Sie fertig sind und ...
93 Machen Sie da etwas, oder? Oder ist es dann erledigt? #00:08:07-3#

94 **D4:** Und. Nein, das ist erledigt. Und ich schreibe die Rechnung. #00:08:13-0#

95 **I:** Ja. Wenn es um Ihre Rolle geht, was hat Ihnen geholfen, das irgendwie auszufüllen? Es gibt
96 die diese Berufskodizes, Berufs- und Ehrenordnungen. Es gibt verschiedene Bezeichnungen.
97 Haben Sie sich das zu Gemüte geführt? Haben Sie vielleicht auch andere gelesen? Es gibt sehr
98 viele verschiedene, auch in den USA, Australien. Haben Sie sich anderweitig schlau gemacht,
99 oder? #00:08:40-7#

100 **D4:** Ja, gelesen habe ich die natürlich schon alle, aber die gehen ja oft von Realitäten aus, die
101 in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Ich habe mir quasi das rausgenommen von jedem,
102 was auf die Situation anwendbar ist. Ich meine, das ist ja sowieso klar, dass man alles ehrlich
103 übersetzt und dass man nichts hinzufügt. Und diese ganzen Sachen, über das braucht man ei-
104 gentlich nicht sprechen. Ich finde das selbstverständlich. Ich denke da nicht jetzt in meinem
105 Denken drüber nach. Das ist, ich weiß nicht wo, im Stammhirn oder irgendwo verankert, oder?
106 Das ist ja auch meine Motivation gewesen, Dolmetscher zu werden. Dass ich eben Kommuni-
107 kation ermöglichen möchte. Und das muss natürlich auf allen Seiten fair und gleich sein, das
108 ist ja klar. #00:09:36-6#

109 **I:** Ja. #00:09:37-7#

110 **D4:** Ich denke da nicht besonders viel drüber nach. #00:09:40-2#

111 **I:** Okay. Ich bleibe jetzt noch mal bei der Polizei. Wenn Sie [zum Einsatz (Anm. J. Petersen)]
112 kommen und Sie sind zu dritt oder zu viert in dem Raum, ist es so, dass Sie klar sich abgrenzen,
113 also klar sagen: „Ich gehöre nicht zur Polizei, sondern ich bin selbständige Dolmetscherin“,

114 also Freiberuflerin. Sagen Sie das immer dazu? Ist das immer schon von vornherein klar?
 115 #00:10:09-9#

116 **D4:** Ähm... Also, ich komm rein und alle anderen sind schon da. Dann sage ich: „Ich bin jetzt
 117 der Dolmetscher, Ich bin extra für Sie gekommen und ich werde Ihnen helfen zu kommunizie-
 118 ren. Und ich werde alles übersetzen und ich werde nichts weglassen.“ #00:10:27-1#

119 **I:** Gab es vielleicht eine Situation, die irgendwann mal passiert ist und an den Sie sich immer
 120 noch erinnern, wo etwas Außergewöhnliches passiert ist, Sie in einer Situation waren, in der
 121 Sie nicht wussten, wie sie sich verhalten sollen? Also, wenn Sie den Klienten nicht verstanden
 122 haben? #00:10:52-7#

123 **D4:** Ja, es ist manchmal schwierig... Wie soll ich sagen, es gibt verwirrte Personen, oder psy-
 124 chisch nicht so – wie soll ich das jetzt sagen – nicht in unseren Welten lebende Personen. Und
 125 die zu dolmetschen ist wahnsinnig schwierig, weil das Hirn ja automatisch quasi das, was man
 126 hört, verarbeitet und in eine logische Geschichte sozusagen einbettet. Und die kann man sich
 127 dann merken. Aber wenn jemand so zusammenhanglos zum Beispiel spricht, dass keine logi-
 128 sche Verknüpfung möglich ist, dann ist das Dolmetschen wahnsinnig schwierig, weil man sich
 129 jedes Element einzeln merken muss. Bei: „Ich gehe in die Schule“ kann man sich das leicht
 130 merken. Aber „Ich fliege in die Flasche“ muss man sich „fliegen“ und „Flasche“ extra merken,
 131 weil das keinen logischen Zusammenhang hätte. #00:11:53-2#

132 **I:** Wie machen Sie das dann? #00:11:55-6#

133 **D4:** Ja, ich muss halt wahnsinnig aufpassen. Das ist wahnsinnig anstrengend. Und man muss
 134 immer auch aufpassen, ob man das glauben kann, was man hört. Jetzt zum Beispiel bei dem,
 135 wo wir jetzt gerade sind. „Ich fliege in die Flasche“. „I fly“ kann jetzt heißen zum Beispiel:
 136 „Ich fliege“ also als Verb, oder „ich“ und dann hat er „bin“ ausgelassen, „bin eine Fliege“. Also,
 137 auch die Interpretation total schwierig, wenn das kein logisches Ding ist. Also das sind immer
 138 wahnsinnig schwierige Situationen, aber das verstehen eh auch alle, weil sie schon vorher mit
 139 der Situation konfrontiert waren und die Person schon länger haben, meistens. Da hat mir noch
 140 nie jemand einen Vorwurf gemacht, wenn ich gesagt habe, ich weiß jetzt nicht genau, ob das
 141 gemeint ist oder das. Ich sage dann das, was meinem Hirn am einfachsten nachvollziehbar vor-
 142 gekommen ist. Und ich sage immer dazu, dass ich nicht sicher bin, dass das genau das ist. Das
 143 ist immer wahnsinnig schwierig. Für psychiatrische Patienten zum Beispiel, das ist oft ein Hor-
 144 ror. #00:13:06-6#

145 **I:** Ja. Aber Sie machen das dann auch immer transparent, also dass Sie nicht wissen, wie Sie
 146 das gerade Gesagte so dolmetschen sollen, weil Sie vielleicht auch gar nicht wissen, wie sie das
 147 interpretieren sollen. #00:13:22-1#

148 **D4:** Ja, genau. #00:13:23-3#

149 **I:** Ja. Gibt es auch Situationen, in denen vielleicht der Klient, für den Sie dolmetschen, dass der
 150 vielleicht gar nicht aussagen will oder eben sehr lange schweigt? #00:13:35-7#

151 **D4:** Ja. Na klar. #00:13:38-1#

152 **I:** Ich meine, das ist ja offensichtlich, wenn jemand nichts sagt. Aber kommt es häufiger vor,
 153 dass Sie dann nicht wissen, weswegen Sie da sind? #00:13:51-7#

154 **D4:** Ich bin schon da, um ihm seine Rechte vorzulesen und ihm zu sagen, dass er das Recht hat
 155 zu schweigen. Und wenn er dann schweigt, schweigt er halt. Dann probieren sie es öfter oder
 156 länger. Aber von einer Seite auf die andere kann ich dann auf jeden Fall dolmetschen. Und
 157 wenn von der anderen Seite nichts kommt, na dann kommt halt nix. #00:14:12-4#

158 **I:** Und wenn es um kulturell spezifische Unterschiede geht, zum Beispiel im Japanischen oder
 159 so, sind Sie dann auch häufig die Person, die diese Sachverhalte erklärt? #00:14:25-8#

160 **D4:** Ja, aber das ist in Japanisch nicht so häufig, fast wie in Englisch oder ungefähr gleich. Weil
 161 ich habe in Englisch sehr viele Afrikaner zum Beispiel. Wo viele Wörter oder Wendungen eine
 162 andere Bedeutung haben, als sie im echten Englisch hätten. Und natürlich können die meisten
 163 Beamten eh gut Englisch und hören das dann und verstehen das so, wie es normal, also in
 164 Europa, verstanden würde. Und dann dolmetsche ich aber was Anderes und dann schauen sie
 165 komisch. Dann sage ich: „In Afrika heißt das nicht das, sondern das heißt eigentlich das ...“ Da
 166 ist mehr Erklärungsbedarf. Während in Japanisch verstehen die ja nicht, was ich auf Japanisch
 167 sage. Und wenn ich das Japanische zurückübersetze ins Deutsche, verstehen sie ja auch nicht,
 168 was die Ausgangssprache war. Da gibt es nicht so viele Missverständnisse, weil sie nicht glau-
 169 ben, was verstanden zu haben, was dann anders ist. Wissen Sie, was ich meine? #00:15:28-3#

170 **I:** Ja. #00:15:29-5#

171 **D4:** Ich muss das Missverständnis nicht aufklären, weil es gab kein Verständnis. #00:15:32-9#

172 **I:** Ja. #00:15:33-4#

173 **D4:** Aber bei dem Englisch, das der Afrikaner spricht, glaubt der Beamte schon, das verstanden
 174 zu haben. Aber in Wirklichkeit hat der was anderes gemeint. Da muss ich mehr Erklärungsar-
 175 beit leisten, dass das eigentlich nicht das heißt, sondern was anderes. #00:15:47-4#

176 **I:** Ja. Arbeiten Sie häufig mit Beamten und Beamtinnen zusammen, mit denen Sie schon häu-
 177 figer zusammengearbeitet haben, oder kommt es eher selten vor? #00:16:08-4#

178 **D4:** Das ist eher selten. Ich fahre überall hin auf jede Dienststelle. Es ist ganz selten, dass ich
 179 wen zwei- oder dreimal sehe. #00:16:16-9#

180 **I:** Wie, würden Sie sagen, hat sich die Aufgabe verändert in den Jahren, in denen Sie schon
 181 dolmetschen? #00:16:25-9#

182 **D4:** (...) Wie meinen Sie verändert? #00:16:32-0#

183 **I:** Vielleicht von den Anforderungen, die an Sie gestellt werden. Oder von den Mitteln, mit
 184 denen befragt wird. #00:16:47-0#

185 **D4:** Nein, zumindest ist mir nichts aufgefallen. Vielleicht ist die Veränderung so, dass es mir
 186 nicht aufgefallen ist. Aber eigentlich nicht. #00:16:56-4#

187 **I:** Okay. Fällt Ihnen was ein, was Sie sich wünschen würden, was verbessert werden könnte?
 188 Oder finden Sie, dass der Ablauf so wie es ist, wie Sie das bis jetzt erfahren haben, dass das
 189 alles ganz gut passt? #00:17:17-2#

190 **D4:** Verbessern kann man immer viel. Das Erste, was mir einfällt, ist die Bezahlung. Da hat
 191 sich jetzt zwar was getan im letzten Jahr, im Sommer, aber das ist wieder nicht indexangepasst
 192 worden. Und durch diese hohe Inflation ist die Freude jetzt nur kurz, weil nächstes Jahr wird
 193 das schon wieder nichts mehr wert sein, was wir jetzt mehr verdient haben. Ja, und wünschen
 194 würde ich mir natürlich, dass man schon ein bisschen im Vorhinein weiß, dass man auch planen
 195 kann. Aber das geht natürlich nicht, weil wenn sie [die Polizei (Anm. J. Petersen)] wen erwi-
 196 schen, das wissen sie auch nicht im Vorhinein, dass da wer kommt (...) Manche schimpfen
 197 dann, dass manchmal die Polizisten nicht respektvoll sind. Aber mir ist das ehrlich gesagt noch
 198 nie persönlich passiert. Deswegen kann ich das von meiner Warte auch gar nicht sagen.
 199 #00:18:27-5#

200 **I:** Denken Sie, dass wegen der Bezahlung, die haben Sie angesprochen, dass die Motivation
 201 mehr und mehr schwindet für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die ausgebildet sind wie
 202 Sie, dass die dann irgendwann sagen, sie dolmetschen nicht mehr für die Polizei, weil es sich
 203 nicht mehr lohnt? #00:18:46-5#

204 **D4:** Ja, na sicher. Das ist auch oft so, dass die dann anrufen am Abend zum Beispiel, weil
205 tagsüber haben sie viel zu tun. Dann am Abend, wenn er schon ein paar Stunden in seiner Ar-
206 restzelle sitzt, dann rufen sie an und sagen: „Wir haben da wen erwischt und den müssten wir
207 jetzt befragen im Nachtdienst, könnten Sie kommen?“ Das ist dann meistens schon abends oder
208 oft halt. Dann kriegt man quasi nichts dafür und es dauert ewig. Also die Jungen haben wenig
209 Motivation, für dieses Geld zu arbeiten, vor allem, wenn man dann halt irgendwie weggerufen
210 wird von irgendwas Nettem, was man machen wollte. Dann sehe ich die Motivation schon recht
211 gering, vor allem jetzt Nachwuchs zu finden. Mit welchem Argument soll ich das schmackhaft
212 machen? Ich wüsste jetzt ehrlich gesagt auch keins. #00:19:45-8#

213 **I:** Okay. Gibt es etwas, was Sie jungen Dolmetscherin und Dolmetscherin raten würden, wenn
214 die bei der Polizei anfangen wollen würden? #00:20:00-0#

215 **D4:** Ja, sie sollen selbstbewusst auftreten, weil sonst werden Sie zwischen den Rädern zermah-
216 len. Sowohl gegenüber den Klienten als auch gegenüber den Polizisten. Weil für den Klient ist
217 es auch wahnsinnig wichtig. Der ist meistens irgendwie im Stress. Also, er hat Angst oder was
218 auch immer: „Was wird jetzt passieren?“ Ich möchte auch nicht in irgendeinem fremden Land
219 von einem Polizisten, den ich nicht verstehe, festgenommen werden. Ob ich jetzt was Schlim-
220 mes gemacht habe oder nicht. Davon ganz abgesehen noch viel schlimmer, wenn ich was
221 Schlimmes gemacht habe, weil dann habe ich ja noch mehr Angst, dass das herauskommt. Wir
222 haben oft das Bedürfnis, sich an jemandem festzuhalten. Und wenn man als Dolmetscher selbst-
223 bewusst auftritt, ist das für die auch eine Erleichterung zu sehen, dass da jemand kompetenter
224 für sie sozusagen spricht. Und immer ehrlich sagen, wenn man was nicht weiß. Ich weiß jetzt
225 gar nicht, welches von denen wichtiger ist, weil es hat keinen Sinn, sich irgendwo drumherum
226 zu schummeln, weil es wird immer wieder auftreten. Und wahrscheinlich sind es genau die
227 Sachen, die dann nachher wiederkommen. Wenn man was nicht weiß, jeder kann mal was nicht
228 wissen. Im Handy hat jeder 100 Apps von irgendwelchen Sachen oder man kann es googeln.
229 Das lässt sich ganz leicht meistens feststellen. Oder man fragt den direkt, was das ist, wovon er
230 spricht. Also nicht irgendwie versuchen, das Unwissen zu verstecken, (...). Einfach sagen: „Das
231 weiß ich nicht.“ Wenn ich bei einer Konferenz über Atomkraft nicht weiß, was Atom heißt, ist
232 das natürlich mega peinlich. Aber wenn ich wo gerufen werde, wo mir nicht einmal wer sagt,
233 worum es gehen wird, bevor ich dort bin, ist es ja absolut entschuldbar, dass man mal was nicht
234 weiß. #00:22:07-3#

235 **I:** Spielen auch Austausche mit Kolleginnen und Kollegen eine wichtige Rolle für Sie?
236 #00:22:25-4#

237 **D4:** Ja, absolut. Absolut, ja. In unserer Arbeitsgruppe tauschen wir uns regelmäßig aus. Regel-
238 mäßig nicht im Sinne von „jeden zweiten Dienstag“. Aber immer, wenn irgendwas kommt oder
239 so. Wir haben auch eine WhatsApp Gruppe und wir treffen uns über Zoom und wir treffen uns
240 auch persönlich. Also, das ist total wichtig. #00:22:44-7#

241 **I:** Ja. Das, was ich Sie fragen wollte, habe ich gefragt. Wenn Sie noch mir gerne irgendwas
242 sagen möchten, können Sie das gerne tun? #00:23:01-2#

243 **D4:** (...) Also ehrlich gesagt, wie soll ich sagen: Es ist nicht mein Lieblingssort beim Dolmet-
244 schen. Ich bin schon eher in Richtung Technik unterwegs, was mich auch persönlich viel mehr
245 interessiert. Aber ich muss halt diese Gerichts- und Polizeiarbeit dazu machen, weil ich den
246 Stempel habe für beglaubigte Übersetzungen. Und der ist sehr wichtig, weil ich dann oft bei
247 irgendwelchen Firmen, wo ich dann bin, auch irgendwelche technischen Dokumentationen oder
248 Patente oder so etwas übersetzen muss. Und dann brauche ich diesen Stempel und deswegen
249 muss ich diese Polizeidolmetersache auch dazu machen. Ja, es gibt sicher Kollegen, die sich
250 da wahnsinnig freuen und reinhängen und vielleicht ihre Visitenkarte bei der Polizei hinterlas-
251 sen. Dann können sie immer wieder angerufen werden. Eine sehr interessante Tätigkeit. Und
252 ich mag am Dolmetschen sehr gerne diese Abwechslung. Ich bin einmal beim Arzt und einmal
253 in der Polizei und einmal in einer Firma und einmal beim Notar und einmal beim Gericht und
254 jeden Tag anders. Das ist das, was mir am Dolmetschen Spaß macht. Und da braucht man halt
255 auch die Polizei sozusagen als Würze dazu, weil das ist ein wichtiger Aspekt. #00:24:27-1#

256 **I:** Ja, jetzt noch mal vielleicht ganz kurz: Haben Sie sich schon mal persönlich bedroht gefühlt
257 bei der Polizei oder vor Gericht, wenn Sie gedolmetscht haben? #00:24:34-5#

258 **D4:** Ja. Wie soll ich sagen, ich habe einen Selbstverteidigungskurs gemacht und ich habe mich
259 dann auf eine Position begeben, wo ich leicht hätte fliegen können. Und dann habe ich mir
260 gedacht: „Gut, das habe ich jetzt gemacht“ und dann sind eh die Polizisten alle gleich ... Von
261 denen habe ich mich sehr gut geschützt gefühlt. Es war schon eine sehr unangenehme Situation,
262 aber persönlich, dass ich mir denke, ich muss jetzt Angst haben, soweit war es nicht. Ich habe
263 eigentlich gedacht, dass ich das noch ganz gut einschätzen kann, was da jetzt passiert ist.
264 #00:25:16-1#

265 **I:** Okay, gut. #00:25:18-2#

266 **D4:** Es ist auch wichtig, wo man sitzt im Raum. Das sollte man sich vielleicht vorher überlegen.
267 Ja, weil da ist meistens ein Tisch und auf der einen Seite sitzt der eine, auf der anderen Seite
268 sitzt der andere. Je nachdem, wo man sich hinsetzt, könnte man dann leichter in Gefahr kommen

269 oder nicht. Das sollte man sich halt, wenn man hineinkommt in den Raum, überlegen. Die Ses-
270 sel [Stühle (Anm. J. Petersen)] sind alle nicht festgeschraubt. Die kann man sich dort hinstellen,
271 wo man sich selber sicher fühlt. #00:25:51-1#

272 **I:** Ja. Haben Sie nach diesem Erlebnis also Konsequenzen daraus gezogen, indem Sie vielleicht
273 mehr Distanz schaffen zwischen Ihnen und dem Klienten zum Beispiel? #00:26:04-0#

274 **D4:** Für mich selber habe ich das schon vorher gemacht, weil ich eben so einen Selbstverteidi-
275 gungskurs mal gemacht habe, und der hat mich aufmerksam gemacht auf solche Situationen.
276 Aber ich habe dann dort [bei der Polizeidienststelle (Anm. J. Petersen)] deponiert, dass ich diese
277 Raumanordnung zum Beispiel nicht gescheit finde, weil wenn was passiert wäre, was wäre
278 dann die Konsequenz gewesen? Und als ich das nächste Mal dort war, war das auch umgestellt.
279 Die Sessel und der Tisch. Das haben sie dann [gemacht (Anm. J. Petersen)]. Ich weiß nicht, ob
280 das jetzt mein Einfluss war oder ob es ihnen eher selber bewusst war. Aber jedenfalls ist es
281 dann, wie soll ich sagen, verteidigungstechnisch besser. #00:26:45-3#

282 **I:** Aber das ist ja sehr wichtig. Würden Sie das auch raten, dass man, was den Selbstschutz
283 betrifft, auf jeden Fall auch vorbereitet wäre für Polizei oder Gericht? #00:27:01-8#

284 **D4:** Aber das ist jetzt eigentlich nicht nur (...) [für die Arbeit bei der Polizei (Anm. J. Petersen)],
285 sondern das ist ja allgemein wichtig, dass man sich überlegt, was wäre, wenn? Und schon ein
286 bisschen vorausdenkt, dass die unangenehmen Situationen gar nicht so unangenehm werden,
287 weil man sich schon Strategien überlegt hat, was sein könnte. Und dann kann man das meiste
288 schon abbiegen, bevor es passiert. Aber es ist sicher ein wichtiger Faktor, dass man sich das
289 vorher überlegt. Wie soll ich sagen, diese Täter zum Beispiel, die sind nicht in dem Sinne rati-
290 onal meistens. Die sagen ja nicht: „Die Nachbarin habe ich jetzt erstochen, weil die habe ich
291 gehasst.“ Und: „Diese kleine, süße Dolmetscherin, die hat mir nichts getan, der mache ich ja
292 nichts.“ So denken die nicht. Also, sie sind meistens sehr impulsiv und wenn sie quasi diese
293 Welle überkommt, dann sollte man lieber so sitzen, dass man sich gut in Sicherheit bringen
294 kann. (...) Das hat jetzt gar nichts mit: Ich bin eine Frau, der ist ein Mann, oder: ich bin klein
295 und er ist groß (...) zu tun. Das hat damit wenig zu tun. Das ist allgemein so. #00:28:22-9#

296 **I:** Das war sehr interessant. Danke, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Es ist ja auch
297 wichtig, verschiedene Meinungen zu hören. Und das Ziel ist, mehr auf die Belange von Dol-
298 metscherinnen und Dolmetschern aufmerksam zu machen. Deswegen habe ich auch gefragt, ob
299 es etwas gibt, was Sie verbessern würden. #00:28:49-8#

300 **D4:** Wenn Sie das jetzt sagen, wäre das nicht so schlecht, wenn man sich das allgemein mal
301 überlegen würde, wo der Dolmetscher sitzt. Das habe ich mir jetzt für mich selber so ausge-
302 macht. Aber das wäre vielleicht auch ein Punkt, den man verbessern könnte. Oder zum Beispiel
303 diese lächerliche Plexiglasscheibe, die seit Corona manche ... Jetzt müssen Sie sich vorstellen,
304 so ist der Tisch, da sitzt der eine, da sitzt der andere, der Dolmetscher sitzt da und die Plexi-
305 glasscheibe geht so [malt mit den Händen einen Tisch, auf dessen einer Seite der Polizeibe-
306 amte/die Polizeibeamtin sitzt und auf der anderen der/die KlientIn. Zwischen den beiden sitzt
307 die dolmetschende Person und die Plexiglasscheibe schützt nur den Polizeibeamten/die Poli-
308 zeibeamtin (Anm. J. Petersen)].#00:29:25-1#

309 **I:** Ja. (Beide lachen.)#00:29:26-0#

310 **D4:** Ja, keine Worte. Sie haben es jetzt nicht aufgezeichnet, oder? Sie haben das mit Bild auf-
311 gezeichnet. #00:29:40-0#

312 **I:** Ich habe das aufgezeichnet. Ich kann es mir gut vorstellen. Es ist auf jeden Fall so, dass der
313 Polizeibeamte geschützt ist und diese sichtbare Distanz ist. Und der Dolmetscher ist dazwi-
314 schen. #00:29:52-9#

315 **D4:** Und die Plexiglasscheibe ist meistens ungefähr groß, wie soll ich sagen, höchstens wie ein
316 A3 Zeichenpapier. Ja, da kann man sich auch noch einiges überlegen. #00:30:10-1#

317 **I:** Vielen Dank, (...) Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. #00:30:17-0#

318 **D4:** Danke schön. Alles Gute. #00:30:34-1#

Transkript Interview 5| Datum: 26.01.2023| 10 Uhr

D5: Dolmetscher 5, **I:** Interviewerin, Dauer: 23 Minuten

- 1 **I:** Danke nochmal für Ihre Zeit. Ich starte mal mit der Frage, wie lang Sie schon Dolmetscherin
2 sind und wie lange Sie schon für die Polizei dolmetschen. #00:00:16-6#
- 3 **D5:** Dolmetscherin seit 30 Jahren und für die Polizei gelegentlich, nicht sehr häufig, auch fast
4 den gleichen Zeitraum. #00:00:28-6#
- 5 **I:** Haben Sie eine Ausbildung im Dolmetschen oder Übersetzen? #00:00:32-7#
- 6 **D5:** Ja, ich bin Dolmetscherin für Italienisch, Spanisch und Deutsch. #00:00:36-4#
- 7 **I:** in welchen Sprachen arbeiten Sie am häufigsten? #00:00:44-4#
- 8 **D5:** Grundsätzlich ist Spanisch meine B-Sprache. Aber für Italienisch kommen relativ häufig
9 Anfragen, da ich meinen Sitz in Norddeutschland habe, wo es nur wenig vereidigte Übersetzer-
10 rinnen und Dolmetscher sind. #00:00:58-0#
- 11 **I:** Ja, Sie sind ja auch im Berufsverband. Sind Sie im BDÜ? Und wann sind Sie denn beigetre-
12 ten? #00:01:06-7#
- 13 **D5:** Ja, richtig. Das weiß ich nicht mehr. Aber auch schon lange her. #00:01:09-6#
- 14 **I:** Würden Sie sich eher als aktives Mitglied bezeichnen oder haben Sie eher so eine stille Mit-
15 gliedschaft? Nehmen Sie an Seminaren teil? #00:01:20-7#
- 16 **D5:** Hm, eher selten. Also ich finde es wichtig, dass unser Berufsverband existiert. Von daher
17 würde ich immer Mitglied bleiben. Aber ich bin aus zeitlichen Gründen in erster Linie nicht
18 sehr aktiv dabei. #00:01:37-3#
- 19 **I:** Sie haben gesagt, Sie dolmetschen nicht so häufig für die Polizei. Wie häufig ist das pro
20 Monat? #00:01:45-9#
- 21 **D5:** Sporadisch, vielleicht einmal im Monat. #00:01:48-8#
- 22 **I:** Dolmetschen Sie dann konsekutiv oder quasi simultan? #00:01:55-7#
- 23 **D5:** Je nachdem, wie sich das ergibt oder wie es auch gewünscht wird. Es gibt ja Gesprächs-
24 partnerinnen, die Probleme damit haben, wenn im Hintergrund gesprochen wird, weil wir da ja

25 keine Anlage in der Regel haben, dann machen wir es konsekutiv und sonst nach Wunsch.
 26 #00:02:11-7#

27 **I:** Da sind Sie flexibel. #00:02:13-6#

28 **D5:** Ja, sozusagen. #00:02:15-0#

29 **I:** Bereiten Sie sich auf Einsätze vor? #00:02:18-9#

30 **D5:** Soweit es geht. Ja, Ich frage in der Regel immer ab, um welche Thematik es geht, damit
 31 man ungefähr einen Hintergrund hat, was einen da erwartet. Zumal es häufig auch um sehr
 32 persönliche Sachen geht. In der Regel gibt es aber zum Beispiel kein Einarbeitungsmaterial,
 33 wie bei Konferenzen oder anderen Veranstaltungen. #00:02:39-1#

34 **I:** Wie läuft das ab? Sie kommen in einen Raum, in dem schon alle Parteien sitzen?
 35 #00:02:58-6#

36 **D5:** Es ist unterschiedlich. In der Regel wird man am Empfang begrüßt. Manchmal kommt der-
 37 oder diejenige unten am Empfang dazu. Manchmal sind auch schon die Gesprächspartner da.
 38 Sehr häufig ist die persönliche Ansprechpartnerin auch die Person, die einen in Empfang nimmt
 39 und mit begleitet ins Büro oder in die Sitzungsraum. Je nachdem. #00:03:21-7#

40 **I:** Und wie ist die Sitzordnung? #00:03:24-7#

41 **D5:** Seit Corona mit möglichst viel Abstand und geöffnetem Fenster und dann in der Regel auf
 42 einer Seite am Schreibtisch meistens der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin und gegen-
 43 über häufig an einem weiteren Schreib- oder Sitzungstisch die betreffende Person und ich mit
 44 entsprechendem Abstand dazwischen. Von mir aus versuche ich immer, möglichst ein Dreieck
 45 hinzubekommen, wenn sich das von der vom Setting her machen lässt, weil ich als neutrale
 46 Person dabei bin, damit nicht der Eindruck entsteht, ich sei jetzt zugunsten des einen oder der
 47 anderen dort. #00:04:00-5#

48 **I:** Machen sie das deutlich, dass Sie selbstständig dort sind, also dass Sie von der Polizei be-
 49 auftragt wurden, allerdings nicht der Polizei zugehörig sind. (D5 nickt.) Machen Sie das schon
 50 immer? #00:04:18-3#

51 **D5:** Da habe ich noch nicht drüber nachgedacht. Jedenfalls schon lange. #00:04:22-9#

52 **I:** Was würden Sie sagen, sind wiederkehrende, schwierige Aspekte beim Dolmetschen, bei der
 53 Polizei? #00:04:31-9#

54 **D5:** Früher kam es des Öfteren mal vor, Thema Einfühlungsvermögen, gerade wenn es um zum
55 Beispiel Gewaltdelikte oder Ähnliches geht oder Beziehungshintergründe. Ich habe aber den
56 Eindruck, dass da doch einiges an Schulungen stattgefunden hat in der Zwischenzeit. Zumin-
57 dest so in den letzten ein, zwei Jahren, hatte ich das Gefühl, dass da deutlich sensibler mit
58 solchen Themen umgegangen wird. Ein weiterer Punkt, der hat eher mit den romanischen Spra-
59 chen zu tun, die ja von der Sprachstruktur her anders sind als das Deutsche, auch vom Ausdruck
60 her, ja, wie soll man es sagen, für manche Deutschmuttersprachler. Ihnen klingt es vielleicht
61 ein bisschen blumig oder zum Teil auch sehr unbestimmt. Wenn jemand jetzt zum Beispiel auf
62 Spanisch oder Italienisch etwas sagt, was im dortigen Umfeld aber völlig normale Ausdrucks-
63 weise ist, da habe ich auch schon mal kritische Nachfragen gehabt, gerade vor kurzem, ob das
64 denn normal sei, dass die Leute so wenig konkret werden bei ihren Aussagen. #00:05:35-7#

65 **I:** Haben Sie das dann bejaht? #00:05:39-3#

66 **D5:** Dann muss man zumindest eine kleine Erläuterung geben. Zu den kulturellen Hintergrün-
67 den. Dann stimmt das auch meistens. #00:05:46-8#

68 **I:** Wie häufig kommt es vor, dass Sie von denjenigen, die oder der die Vernehmung oder Be-
69 fragung leitet, als Expertin für kulturelle Spezifika gesehen werden. Werden Sie oft gefragt,
70 wenn es sich um Formulierungen oder eine bestimmte Sache handelt, die es bei uns nicht gibt?
71 #00:06:23-4#

72 **D5:** Das kommt schon mal vor in beide Richtungen. Manchmal machen es auch die Verneh-
73 menden, wenn es um zum Beispiel um typisch deutsche Hintergründe zur Behördenorganisa-
74 tion oder rechtlichen Standards geht. #00:06:41-7#

75 **I:** Haben Sie ein Erlebnis, an das Sie immer noch zurückdenken, in dem Sie sich unwohl gefühlt
76 haben, weil Sie nicht wussten, wie Sie reagieren sollen? Vielleicht in dem es keine „richtige“
77 Lösung gab? #00:06:59-7#

78 **D5:** Weiß ich jetzt so aus dem Bauch nicht. #00:07:03-0#

79 **I:** Vielleicht formuliere ich das anders. Wenn Sie mitbekommen, dass zum Beispiel die Person,
80 für die Sie dolmetschen, sich unwohl fühlt oder sich Ihnen gegenüber respektlos verhält, oder
81 von der anderen Seite der Polizeibeamte oder die Polizeibeamten. Wenn Sie da etwas merken,
82 entweder Ihnen gegenüber oder der betreffenden Person gegenüber, schreiten Sie dann ein oder
83 merken Sie das dann an? #00:07:39-0#

84 **D5:** Also mir gegenüber respektlos habe ich bis jetzt so eigentlich nicht erlebt. Womit ich schon
85 Schwierigkeiten hatte, wenn ein Verdächtigter vernommen wurde, in einem Fall, wo es um
86 Gewalt gegen eine ehemalige Partnerin ging. Da finde ich es schwierig, die neutral kühle Posi-
87 tion beizubehalten. Ja, da muss man versuchen, ein bisschen Abstand in die Sache hineinzu-
88 bringen und das irgendwie durchzuziehen. Da merke ich schon, dass es einen fordert.
89 #00:08:18-5#

90 **I:** Entscheiden Sie bewusst dafür, diese Distanz einzunehmen? Oder geschieht das unbewusst,
91 also instinktiv? #00:08:28-5#

92 **D5:** Ich denke schon, es ist reflektiert, denn man überlegt natürlich im Laufe der Zeit: „Wie
93 verhalte ich mich in welchen Situationen?“ Oder ab und zu kommen ähnliche Situationen mal
94 wieder vor, die man hinterher reflektiert, um daraus Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Ich
95 würde sagen, ich versuche dann von mir aus gedanklich einen Schritt zurückzumachen, zu sa-
96 gen: „Ich bin hier das Sprachrohr. Punkt.“ #00:08:50-4#

97 **I:** Sie besinnen sich also dann auf Ihre Rolle. Das bringt mich zu der Frage, wie Sie generell
98 Ihre Rolle sehen. #00:08:58-3#

99 **D5:** Als neutrale Vermittlungsperson, aber schon auch teilweise aufklärend dort, wo es nötig
100 ist, aufgrund des unterschiedlich kulturellen sprachlichen Hintergrunds. Damit möglichst beide
101 Parteien in die Lage versetzt werden, so zu kommunizieren, als sprächen sie die gleiche Spra-
102 che. #00:09:20-1#

103 **I:** Bereiten Sie Ihre Aufträge nach? #00:09:28-1#

104 **D5:** Wenn es Standardsachen sind, nicht. Das ist mehr oder weniger immer das Gleiche in grün.
105 Da geht eine Rechnung raus und das ist erledigt. Wenn es mal außergewöhnliche Vorkomm-
106 nisse oder außergewöhnliche Thematiken sind, ja, da würde ich zum Beispiel Terminologie
107 aktualisieren oder im Nachhinein vielleicht auch Dinge nachschlagen, die im Laufe des Ge-
108 sprächs dann aufgekommen sind. Also auch rechtliche Hintergründe, zum Beispiel, das man
109 manchmal vorher nicht in der Vorbereitung haben kann. #00:10:00-7#

110 **I:** Ist Ihnen, wenn Sie beauftragt werden, schon die Einsatzart bekannt? Also, ob es sich um
111 eine Vernehmung handelt oder sonstiges? #00:10:13-9#

112 **D5:** Ja. #00:10:14-3#

113 **I:** Haben Sie schon mal einen Auftrag bei der Polizei abgelehnt? Nicht aus terminlichen Grün-
114 den, sondern aus anderen Gründen? #00:10:26-9#

115 **D5:** Nee, nee, wüsste ich nicht. #00:10:30-6#

116 **I:** Arbeiten Sie häufiger mit Ihnen schon bekannten Personen zusammen? Oder sind das sehr
 117 oft unterschiedliche, also Ihnen nicht bekannte? #00:10:44-1#

118 **D5:** Nun ja, [D5 nennt eine Stadt in Norddeutschland] ist ja nun eine zwar nicht so ganz riesige,
 119 aber immerhin eine Großstadt, sodass es doch sehr viele unterschiedliche Gesprächspartner
 120 gibt. Aber es kommt schon auch vor, dass man sich mal wieder trifft und sagt: „Ach, wir hatten
 121 doch letztes Jahr auch schon mal zusammengearbeitet.“ Oder gerade, wenn es um zum Beispiel
 122 Drogenuntersuchungen gibt. Da gibt es manchmal dann auch etwas längerfristige Projekte, die
 123 aus mehreren Sitzungen bestehen. Da kennt man sich mit der Zeit dann natürlich. Aber eher die
 124 Drogenfahndung als jetzt zum Beispiel die Kripo [Kriminalpolizei (Anm. J. Petersen)].
 125 #00:11:14-6#

126 **I:** Hatten Sie schon mal einen Auftrag, in dem Sie mittendrin abbrechen mussten? Aus welchen
 127 Gründen auch immer? #00:11:26-3#

128 **D5:** Vermutlich nicht. Nein. #00:11:29-7#

129 **I:** Inwiefern würden Sie sagen, hat sich Ihre Rolle oder wie Sie Ihre Aufgabe sehen, verändert
 130 in Ihren Berufsjahren? #00:11:41-2#

131 **D5:** Nein, wie ich meine Rolle sehe ... eigentlich nicht. Aber ich glaube schon, vielleicht auch
 132 ein bisschen mit aufgrund der Arbeit unseres Berufsverbands, dass etwas mehr Sensibilisierung
 133 stattgefunden hat. Wahrscheinlich auch in der Ausbildung der Vernehmenden inzwischen. Oder
 134 zum Teil auch durch gesellschaftlichen Wandel. Es gibt durchaus einige relevante Themen,
 135 Verhaltensweisen, was Respekt im Umgang mit anderen Menschen in anderen Kulturen angeht.
 136 Was mehr thematisiert wird als vor 20, 30 Jahren. #00:12:17-4#

137 **I:** Das kam in den in den letzten Interviews ein bisschen auf, haben Sie, weil Sie eine Frau sind,
 138 bestimmte Schwierigkeiten, die vielleicht Männer nicht haben? #00:12:30-2#

139 **D5:** Als Dolmetscherin glaube ich nicht. Im Gegenteil, Ich habe eher den Eindruck, dass es
 140 überdurchschnittlich häufig Frauen sind, die zu Vernehmungen kommen. Das ist denen gefühlt
 141 angenehmer, als mit einer Frau zusammen zu sitzen als mit einem männlichen Gesprächs-
 142 partner. Aber das ist nur Bauchgefühl. Kann ich natürlich nicht irgendwie belegen.
 143 #00:12:51-4#

144 **I:** Der BDÜ hat ja auch eine Berufs- und Ehrenordnung. Ist die Ihnen bekannt? #00:13:09-8#

145 **D5:** Ja. #00:13:10-4#

146 **I:** Ist die hilfreich für Sie oder was fehlt Ihnen dabei? #00:13:16-7#

147 **D5:** Die habe ich irgendwo bei mir in der Ablage. Aber um jetzt zu sagen, was vielleicht fehlt,
148 müsste ich sie mir aktuell noch mal durchlesen. #00:13:26-2#

149 **I:** Ich frage das nur, um zu sehen, wie geläufig das ist. Denn wenn Sie die zwar kennen, aber
150 nicht sagen: „Das hilft mir in einer bestimmten Situation“, dann scheint es keine große Bedeu-
151 tung zu haben. Es sind Werte, die man vielleicht sowieso vertritt, eben von sich aus?
152 #00:13:56-0#

153 **D5:** Zum Beispiel Unparteilichkeit oder keine Aufträge aus Bereichen anzunehmen, in denen
154 man oder frau nicht entsprechend qualifiziert ist. Das sind eigentlich Selbstverständlichkeiten,
155 denke ich für mich. #00:14:06-8#

156 **I:** Was wäre Ihnen da am wichtigsten? Als Wert oder als Prinzip? #00:14:16-9#

157 **D5:** Ja, ich denke, die Neutralität gegenüber beiden oder allen Beteiligten. #00:14:23-3#

158 **I:** Wie gehen Sie damit um, wenn die betreffende Person, für die Sie dolmetschen, wenn die
159 schweigt? Oder sehr wenig sagt, so dass Sie vielleicht gar nicht so dolmetschen können? Dass
160 Sie es gar nicht so begreiflich machen können, was gesagt wird? #00:14:58-9#

161 **D5:** Ja, wenn man den Eindruck hat, dass das kulturelle, persönliche Hintergründe hat, dann
162 könnte man die vernehmende Person vorsichtig darauf hinweisen, dass vielleicht die Frage noch
163 mal anders gestellt wird oder noch mal von denen aus erwähnt wird, dass es ein vertrauliches
164 Gespräch ist. Manchmal besteht auch Angst, dass das in dem Raum Gesagte irgendwie ander-
165 weitig anderen Menschen zugänglich sein könnte. Das hilft häufig. Oder aber auch noch mal
166 nachfragen bei der schweigenden Person, ob etwas unklar ist, ob sie sich unwohl fühlt.
167 #00:15:35-0#

168 **I:** (Durch die Internetverbindung bedingte Tonprobleme) Finden Sie, das gehört auch zu Ihrer
169 Aufgabe, beruhigend zu wirken? Manchmal, wenn Sie merken, die betreffende Person ist sehr
170 aufgeregt? #00:16:06-7#

171 **D5:** Soweit es innerhalb des Rahmens möglich ist. Das kann man zum Beispiel auch ein biss-
172 chen mit dem eigenen Tonfall steuern, indem man selbst möglichst ruhig und vielleicht einen
173 Tick tiefer spricht als in der üblichen Tonlage. Manchmal auch, dass noch mal darauf

174 hingewiesen wird, dass es vertrauliche Gespräche sind in solchen Vernehmungen. Um eingangs
175 Angst zu nehmen. #00:16:34-5#

176 **I:** Was fällt Ihnen ein, was man verbessern könnte für die Arbeit bei der Polizei als Dolmetscher
177 oder Dolmetscherin? #00:16:49-8#

178 **D5:** Manchmal habe ich gesehen, dass es Flyer auslagen zu bestimmten Themen, zum Beispiel
179 Gewalt in der Beziehung. Das finde ich eine gute Idee, wenn man die zugänglich macht und
180 möglichst auch vor solchen Gesprächen bei der Polizei. #00:17:07-4#

181 **I:** War das früher nicht so? Seit wann haben Sie das bemerkt? #00:17:13-4#

182 **D5:** Also schon einige Jahre lang und auch in mehreren Sprachen, soweit ich gesehen habe. Ich
183 weiß aber nicht, wie aktiv damit umgegangen wird oder ob die einfach in einem Ständer im
184 Warteraum stehen. Jedenfalls sind sie mir schon des Öfteren aufgefallen inzwischen. Was auch
185 von manchen Vernehmenden gemacht wird, ist Hinweis auf mögliche Möglichkeiten, sich Hilfe
186 zu holen zu bestimmten Rechts- oder auch psychischen Fragestellungen. Das machen einige
187 auch inzwischen von sich aus. #00:17:50-5#

188 **I:** Meinen Sie Dolmetscherinnen oder Dolmetscher? #00:17:54-8#

189 **D5:** Das machen viele von ihnen von sich aus. #00:18:00-3#

190 **I:** Okay. Und DolmetscherInnen-spezifisch? Gibt es da etwas, was Sie sich wünschen würden?
191 Seitens der Polizei zum Beispiel. #00:18:10-5#

192 **D5:** Also grundsätzlich Informationen vorab. Die kommen manchmal ja, manchmal auch nur
193 sehr spärlich. Manchmal gibt es wirklich nur das Datum und mit etwas Glück das Thema. Das
194 wäre schön, wenn man da vorher ein bisschen mehr Hintergrund hätte. So wie man bei Ge-
195 richtsverfahren manchmal vorher Akteneinsicht bekommen kann. Da wird nicht sehr offensiv
196 damit umgegangen ... ist aber auch persönlich unterschiedlich. #00:18:40-5#

197 **I:** Halten Sie auch Rücksprache mit Kollegen, also Dolmetscherkollegen. #00:18:46-3#

198 **D5:** Nicht sehr häufig. Aber wenn mal Zweifelsthemen sind, ja. #00:18:52-6#

199 **I:** Was würden Sie jungen Dolmetscherinnen und Dolmetschern raten, wenn die sagen, sie
200 möchten gerne bei der Polizei dolmetschen? #00:19:10-3#

201 **D5:** Sie sollten selber psychisch gefestigt sein oder wenn es mal harte Verhandlungsthemen
202 gibt, die Möglichkeit haben, ohne dass man jetzt Dinge preisgibt, die unter das Berufsgeheimnis

203 fallen, aber sich Supervision oder ähnliche Hilfemöglichkeiten zu holen. Denn es kann manch-
204 mal schon sein, dass es auch Themen kommen, die einem sehr an die Gräten gehen. Und noch
205 ein Thema: Sie sollten sich überlegen. Man kann für Behörden dolmetschen, aber das würde
206 ich nicht als Hauptgeschäftsfeld empfehlen. Einfach, weil die Bezahlung im Verhältnis zum
207 freien Markt unterirdisch ist. Es hat sich ein bisschen geändert, aber naja. #00:19:56-4#

208 **I:** Die österreichischen Kolleginnen und Kollegen, die sagen das auch, dass das ähnlich ist.
209 #00:20:02-6#

210 **D5:** Also, ich finde es wichtig, dass es Menschen gibt, auch gerade professionelle, die das ma-
211 chen, besonders in so sensiblen Themenbereichen. Von daher mache ich's auch und sage nicht:
212 „Ich mach ich jetzt nicht, weil ich die Bezahlung so mies finde.“ Aber ich muss natürlich schon
213 sehen, dass ich unterm Strich auf ein entsprechendes Monatseinkommen komme und von daher
214 mache ich das nicht so häufig. #00:20:26-6#

215 **I:** Also würden Sie sagen, dass die die Bezahlung mitunter ein Grund ist, weswegen vielleicht
216 es weniger Nachwuchs gibt oder geben wird von DolmetscherInnen, ausgebildeten, professio-
217 nellen? Gerade, wenn es um die Polizei geht, zum Beispiel. #00:20:45-4#

218 **D5:** Könnte ein Faktor sein. Habe ich bislang noch nicht so drüber nachgedacht. Ich glaube, es
219 gibt relativ wenige, die ausschließlich für Behörden dolmetschen. Ich vermute mal, die aller-
220 meisten werden eine Kombination aus verschiedenen Aktionsfeldern haben. #00:21:06-4#

221 **I:** Würden Sie sich generell wünschen, dass noch mehr in der Öffentlichkeit das thematisiert
222 wird, was Dolmetscher und Dolmetscherinnen tun, also auch in den verschiedenen in den ver-
223 schiedenen Einsatzgebieten? Da es viele gibt und dass oft der Eindruck entsteht, es wird in
224 einen Topf geworfen. #00:21:32-7#

225 **D5:** Ja, das wäre sicherlich wünschenswert, zumal ja unsere Berufsbezeichnung bisher nicht
226 geschützt ist. Das heißt, jeder, der, mal ein bisschen Schulenglisch gehabt hat, kann sagen: „Ich
227 bin jetzt Übersetzer oder Dolmetscher.“ Ist zwar nicht beeidigt, aber immerhin. Es gibt ja auch
228 diverse andere Einsatzmöglichkeiten. Dafür ist es sicherlich sinnvoll, darauf hinzuweisen.
229 #00:21:54-4#

230 **I:** Haben Sie sich schon mal bedroht gefühlt in einer Situation? #00:22:01-8#

231 **D5:** (durch Tonprobleme verzögerte Antwort) Nie bedroht. Nur in einer Situation als Überset-
232 zerIn, aber nicht als Dolmetscherin. #00:22:19-4#

233 **I:** Sie fühlen sich in der Situation sicher, wenn jemand vernommen wird. #00:22:26-7#

234 **D5:** Ja. Also, was schon mal vorkam, wo in einem Drogenfall Leute vernommen wurden, denen
235 wurde nicht gesagt, wer ich bin. Also meine Personalien wurden da nur in den Akten geführt,
236 aber nicht offiziell gemacht. Das fand ich in dem Fall auch sehr sinnvoll. Aber es war nicht so,
237 dass ich jetzt das Gefühl hatte: Müsste ich um mein eigenes Leben oder um meine Gesundheit
238 fürchten? #00:22:54-1#

239 **I:** Das war sehr interessant. Ich würde sagen, wenn Sie nichts mehr sagen möchten, was Sie
240 vielleicht gerne noch besonders unterstreichen würden, dann würde ich jetzt Ihnen für das In-
241 terview danken und die Aufzeichnung beenden. #00:23:22-5#

242 **D5:** Ja, schön, dann danke ich auch für das Gespräch und wünsche Ihnen alles Gute für die
243 Masterarbeit. #00:23:27-5#

Transkript Interview 6| Datum: 30.01.2023| 10.00 Uhr

D6: Dolmetscher 6, **I:** Interviewerin, Dauer: 38 Minuten

1 **I:** Dann fangen wir mal an, wie lange Sie schon Dolmetscher sind, allgemein und bei der Poli-
2 zei. #00:00:14-8#

3 **D6:** Offiziell Dolmetscher bin ich erst seit 2019, also relativ spät dazugekommen. Ich bin aus-
4 gebildeter Übersetzer. Dolmetschen ist viel später dazugekommen. Und bei der Polizei? Ich
5 habe die Gerichtsdolmetscherprüfung im Jänner 2020 für Englisch bestanden und ab Februar
6 22 eingetragen. Und zum selben Zeitpunkt habe ich mich in die Behördendolmetscherliste für
7 Englisch auch eintragen lassen. Das muss man zusätzlich machen, auch für Französisch.
8 #00:01:00-7#

9 **I:** Also Englisch und Französisch? #00:01:03-1#

10 **D6:** Genau. Ich musste eine zusätzliche Prüfung für Französisch für das Behördendolmetscher-
11 register machen, weil ich bin noch nicht Gerichtsdolmetscher für Französisch. Das habe ich
12 gemacht, habe ich bestanden. Daher stehe ich für beide Sprachen für die Polizei ich zur Verfü-
13 gung. #00:01:16-9#

14 **I:** Haben Sie Übersetzen studiert? #00:01:29-4#

15 **D6:** Richtig. #00:01:29-9#

16 **I:** Sie sind bei der UNIVERSITAS Austria zertifiziert worden. Aber Sie sind beim ÖVGD Mit-
17 glied. Wie würden Sie sich bezeichnen? Sind Sie eher ein aktives Mitglied? Nehmen Sie an
18 Fortbildungsprogramm teil? #00:01:38-1#

19 **D6:** Bei der UNIVERSITAS nicht so sehr wie beim ÖVGD. Sehr wohl. Ich leite auch die bun-
20 desweite Arbeitsgruppe Niederösterreich für die Gerichtsdolmetscher. #00:01:49-3#

21 **I:** Sind Sie auch bei der UNIVERSITAS Mitglied, also bei beiden [Berufsverbänden (Anm. J.
22 Petersen)]. #00:01:53-8#

23 **D6:** Ich bin immer noch bei beiden Mitglied, aber in dem Fall habe ich eher so eine passive
24 Rolle, wenn ich ehrlich bin. Hm. #00:02:00-6#

25 **I:** Wie häufig dolmetschen Sie für die Polizei? #00:02:08-0#

26 **D6:** Im Schnitt kommt es ein bis zweimal im Monat. Wobei, letzte Woche wurde ich lustiger-
 27 weise am selben Tag zweimal ... #00:02:17-7#

28 **I:** Man kann das ja nicht vorausplanen. Man wird angerufen und dann hat man entweder Zeit
 29 oder geht nicht hin. #00:02:27-8#

30 **D6:** Ich bin in Niederösterreich ansässig. Das heißt, ich werde meistens von der Polizei Nieder-
 31 österreich angerufen, und der Bedarf ... kommt immer wieder vor. #00:02:41-4#

32 **I:** Ja. Und in welchen Modi dolmetschen Sie? Eher konsekutiv oder simultan? #00:02:48-8#

33 **D6:** Äh, ich würde eigentlich fast eher sagen, es ist Dialogdolmetschen bei der Polizei. Ich weiß
 34 nicht, ob Sie schon Erfahrung haben, schon Erfahrung haben mit dem Dolmetschen bei der
 35 Polizei. Ich weiß nicht, ob Sie wissen, wie es vonstattengeht. Aber die Fragen werden gestellt
 36 und die Polizei[beamten (Anm. J. Petersen)] müssen tippen, was die Antworten sind. Und wenn
 37 es zu lange zu lange geredet wird, können sie nicht nachkommen. Es ist meistens so, dass der,
 38 der redet, einen Satz, ich sage einen Satz. So ist dieses Dialogdolmetschen. Das Konsekutiv-
 39 dolmetschen kommt eher im Gericht zu tragen, wenn ich ehrlich bin. #00:03:35-7#

40 **I:** Wie bereiten Sie sich auf einen Einsatz bei der Polizei vor? #00:03:43-1#

41 **D6:** Gar nicht. Man kann nicht, man wird angerufen. Ich frage immer: „Wann brauchen Sie
 42 mich?“ Und Sie sagen: „Schon jetzt.“ (beide lachen) „Können Sie mir sagen, worum es geht?“
 43 – „Nein.“ Ich weiß nicht, warum, aber das sagen Sie. Dann komme ich hin und dann habe ich
 44 alles, von Montag, da war es Ladendiebstahl. Vor ein paar Monaten war es der Zollbeamte,
 45 weil sie jemanden auf der Autobahn mit 200.000 € in Cash in einem Auto hatten. Und das kann
 46 ich nicht wissen. #00:04:16-3#

47 **I:** Erfahren sie das vor Ort, wenn Sie da sind? Gibt es dann ein Vorgespräch mit dem Polizei-
 48 beamten oder der Polizeibeamtin? #00:04:27-3#

49 **D6:** Ja, vor Ort. Also „Vorgespräch“ ist sehr schön ausgedrückt. Meistens ist es zwischen Ab-
 50 holen und zur Vernehmung sagen sie kurz: „Also, heute geht's um: ... Er hat das das und das
 51 gemacht. Damit Sie wissen.“ Also nur kurz, meistens wird es mir kurz erklärt im Vorhinein,
 52 worum es geht, damit ich halbwegs weiß, in welche Richtung es geht. Aber ja, viel Vorberei-
 53 tung gibt es leider nicht. #00:04:52-1#

54 **I:** Würden Sie sich wünschen, dass das anders wäre? #00:04:55-3#

55 **D6:** Ja, sicher. Wie Sie wissen, ein Dolmetscher ist kein wandelndes Lexikon. Ich meine, man
56 kann nicht alles wissen, besonders wenn es um spezifische Fachausdrücke geht, wo man nor-
57 malerweise nichts damit zu tun hat. Ein bisschen Vorbereitung wäre schon besonders für mich.
58 Im Französischen muss ich sagen. Im Englischen bin ich viel flexibler, weil es meine Mutter-
59 sprache ist. Im Französischen, natürlich bin ich gut, kann ich machen. Aber wäre schon gut,
60 wenn ich ein paar Wörter, also, „wie sage ich Ladendiebstahl auf Französisch wieder? Ah ja,
61 genau das ist das.“ Es ist nicht das, was man glaubt, sondern es ist anders. Diese kurze Vorbe-
62 reitungszeit, damit man ein paar Schlüsselwörter nochmals kontrollieren oder sich so ins Ge-
63 dächtnis wieder rufen könnte, wäre schon schön. #00:05:48-6#

64 **I:** Und deswegen ist ja die die Vorbereitung zu Hause, also dass man sich immer wieder fort-
65 bildet oder dass man immer wieder übt oder die spezifische Terminologie, die ist logischerweise
66 selbst so vorzubereiten? #00:06:10-4#

67 **D6:** Ja, ich muss sagen, es gibt schon einen Unterschied, ob es bei der Polizei ist. Ich weiß
68 nicht, ob ich die Asylbehörde thematisieren kann. #00:06:25-5#

69 **I:** Können Sie gerne. #00:06:25-8#

70 **D6:** Bei der Asylbehörde ist es auch so da. Besonders wenn ich seit langem keine fremden-
71 feindliche Einvernahme gemacht habe. Dann gehe ich auf die Homepage der BfA [österreich.
72 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Anm. J. Petersen)] und ich schaue: „Okay, gut. Was
73 für Unterlagen haben Sie zum Beispiel auf Französisch?“ Okay, und dann schaue ich. „Okay,
74 was war Asylantrag noch einmal, was wird die Rechtsmittelbelehrung sein?“. Damit ich das
75 frisch im Kopf habe. Auch, wenn ich nicht den Sachverhalt genau kenne, das ist nicht so
76 schlimm. Hauptsache, dass ich mich wieder vertraut gemacht habe mit den rechtlichen Begriff-
77 lichkeiten und auch der Ablauf, wie es vonstattengeht. #00:07:10-5#

78 **I:** Und inwiefern ist das im Vergleich zum Gericht anders? Können Sie sich da mehr vorbereiten
79 oder meistens schon? #00:07:25-4#

80 **D6:** Meistens schon. Als Gerichtsdolmetscher hat man grundsätzlich das Recht, Einsicht in den
81 Akt zu nehmen. Es gibt gewisse Richter, die das vergessen. Oder ich weiß es nicht, es ist halt
82 so. Aber meistens, man muss immer, also in fast allen Fällen, muss man immer extra darum
83 bitten. Aber wenn man darum bittet, dann kriegt man wenigstens den Strafantrag. Oder in einem
84 zivilrechtlichen Verfahren, wo es eine komplizierte Thematik ist, dann kann man sehr wohl
85 bitten um Akteneinsicht und da kriegt man das Ganze. Man kann alles durchlesen und sehen,
86 was muss ich da wissen. Also, das ist schon anders. #00:08:09-4#

87 **I:** Wird Ihnen die Einsicht immer gewährt, kriegen Sie da immer Antwort? #00:08:14-7#

88 **D6:** Ähm, ich würde sagen, in 90 Prozent der Fälle kriege ich es gewährt. #00:08:24-6#

89 **I:** Wenn wir jetzt noch mal auf das Polizeidolmetschen zurückkommen, was würden Sie sagen,
 90 ist da bei einem Einsatz schwierig? Es kann der Ablauf sein oder bestimmte spezifische Situa-
 91 tionen während des Einsatzes, was Ihnen einfällt. #00:08:44-2#

92 **D6:** Also wenn ich ehrlich bin, ich finde Dolmetschen bei der Polizei, also fachlich gesehen,
 93 relativ einfach, eben aufgrund der Tatsache, wie es wieder Ablauf ist. Man hat Zeit zu überle-
 94 gen, es gibt immer Pausen dazwischen. Man kann fragt immer nach. Es gestaltet sich also als
 95 Dolmetscher, für mich in meiner Erfahrung, gestaltet es sich als recht, wenn ich das sagen darf,
 96 so angenehm. (...) Was schwierig sein kann, ist die Thematik, also der Sachverhalt. Wenn ich
 97 ein konkretes Beispiel nennen darf: Ich habe einen Fall gehabt vor einem Jahr, ich wurde um
 98 9:00 am Abend angerufen. „Können Sie bitte zur Polizei kommen?“ – „Ja, okay, deswegen sind
 99 wir da.“ So, ich fahr hin. Ich weiß nicht warum. Dann komme ich hin und es stellt sich heraus,
 100 dass jemand erwischt wurde, wie er ein vierjähriges Kind missbraucht hat. Ich war da für eine
 101 Zeugin, sie hat nur Englisch gesprochen. Und ich habe natürlich genau dann übersetzt, was sie
 102 gesehen hatte. Und das Kind war auch da. Und das ist emotional. Also das war schwierig, wenn
 103 man wirklich mit den wirklichen Personen konfrontiert ist und man sieht die Emotionen. Das
 104 war schwierig, muss man sagen. Aber von der Dolmetschtechnik her, aus dieser Sicht grund-
 105 sätzlich kein Problem. Mit dem Französischen ist es wiederum ein bisschen anders. Beim Dol-
 106 metschen habe ich letzte Woche etwas gehabt, wo man mit außergewöhnlichem Französisch
 107 konfrontiert ist. Also aus afrikanischen Ländern, dieses kreolische Französisch, wo man viel-
 108 leicht nicht so viel Erfahrung hat, obwohl es theoretisch Französisch ist. Es muss gestattet sein,
 109 dass ich dann nachfrage: „Meinen Sie das oder meinen Sie jenes, damit ich sichergehe, dass ich
 110 richtig verstanden habe.“ #00:11:07-8#

111 **I:** Und dieses Nachfragen, machen Sie das von sich aus? Wird Ihnen das gestattet?
 112 #00:11:19-2#

113 **D6:** Was ich immer mache, ich mache das einfach nie im Alleingang sozusagen. Ich sage zum
 114 Polizisten zum Beispiel: „Ist es okay, ich glaube, er hat eine Frage nicht richtig verstanden“,
 115 oder „ich glaube, er versteht mich nicht. Ich werde nachfragen und ich werde [die Frage (Anm.
 116 J. Petersen)] anders stellen. Ich weiß, worauf Sie hinauswollen.“ – „Ja, es ist in Ordnung. Ma-
 117 chen Sie das so.“ Das funktioniert recht gut. Mit Englisch ist es halt, wissen Sie, jeder versteht
 118 Englisch oder mehr oder weniger. Da ist eine gewisse Transparenz dabei, auch wenn man mit

119 jemanden eben ein afrikanisches Englisch zum Beispiel und es auch schwierig sein kann zu
120 verstehen. Man hört eh, wenn ich nachfrage und man kann mitverfolgen. Mit dem Französi-
121 schen passe ich ein bisschen mehr auf, wenn ich extra sage: „Ich frage nur das noch mal nach“,
122 damit sie wirklich mitbekommen, was da gemacht wird. Sonst ist es ein bisschen intransparent
123 und das darf nicht sein. #00:12:31-1#

124 **I:** Wie verhalten Sie sich denn, wenn es, wie Sie angesprochen haben, menschlich schwierig
125 ist, also wenn es eine Ausnahmesituation für den Zeugen, die Zeugen oder den Vernommenen
126 oder die Vernommene bedeutet? #00:12:47-3#

127 **D6:** Ich muss mich emotional abschotten quasi. Und öfters vermeide ich Augenkontakt. Ich
128 weiß, beim Dolmetschen ist es natürlich wichtig, wenn man die Person anschaut und so. Aber
129 wenn ich merke, dass sie emotional wird und das, was ich sage oder was sie mir sagt, besonders
130 schlimm ist, wenn ich merke, dass ich zu sehr davon getroffen werde, dann muss ich den Au-
131 genkontakt brechen und mich rein auf die Wörter konzentrieren, damit ich das dann wiederge-
132 ben kann, ohne meine Emotionen dazwischen zu schalten. #00:13:26-9#

133 **I:** Machen Sie das bewusst? #00:13:29-3#

134 **D6:** Ja. #00:13:32-5#

135 **I:** Hat sich das auch verändert in der Zeit? Sie sind jetzt noch nicht so lange Dolmetscher. Haben
136 Sie das von Anfang an schon so gemacht? #00:13:44-4#

137 **D6:** Ich überlege es mir. Ich denke schon. So bin ich auch als Mensch. Wenn etwas mir unan-
138 genehm ist, dann versuche ich, mich emotional davon abzukoppeln. #00:13:58-5#

139 **I:** Ja. Haben Sie schon mal einen Antrag abgelehnt, nicht, weil Sie keine Zeit hatten, sondern
140 aus anderen Gründen? #00:14:06-9#

141 **D6:** Bei der Polizei? Nein, nachdem ich vom Sachthema nichts weiß, vom Sachverhalt nichts
142 weiß, der einzige Grund, warum ich ablehne, es ist nur einmal passiert, dass ich keine Zeit habe.
143 Normalerweise. Ich sehe es als meine Aufgabe an, als Dolmetscher so viel wie möglich für die
144 Justiz und für die Polizei zur Verfügung zu stehen. Und das mache ich auch. Auch wenn mir
145 der Sachverhalt vielleicht nicht so angenehm ist. Aber wie gesagt, das kann ich nicht im Vor-
146 hinein wissen. #00:14:39-4#

147 **I:** Kam es schon mal vor, dass Sie mitten in einem Einsatz gesagt haben, Sie können jetzt gerade
148 nicht mehr weiter dolmetschen, Sie brauchen eine Pause oder Sie können einfach nicht mehr,

149 weil sich eine Person Ihnen gegenüber respektlos verhalten hat oder weil sonst etwas passiert
150 ist? #00:14:59-3#

151 **D6:** Es ist mir nicht passiert, dass ich das nicht mehr machen kann. Was schon passiert ist,
152 [letzte Woche (Anm. J.Petersen)], es war ein sehr komischer Fall, muss ich sagen. Einfach von
153 der Dolmetschleistung her, weil an und für sich wäre so einfach. Ladendiebstahl. Jemand hat
154 zwei Sachen aus einem Supermarkt gefladert [umgangssprachlicher Ausdruck für stehlen
155 (Anm. J. Petersen)] und es wurde erkannt, dass er einen Französischdolmetscher brauche. Gut,
156 bin ich hingegangen und als ich mit ihm gesprochen habe, er stammte aus Marokko. Und als
157 ich mit ihm angefangen habe zu sprechen – ich kenn mich schon aus mit nordafrikanischen
158 Dialekten, ich habe schon da gelebt – aber (...) ich habe mir gedacht: „Das ist nicht Französisch,
159 was er spricht“. Oder schon ein bisschen, aber nicht ganz. Und ich sage zu den Polizisten: „Sind
160 sie sicher, dass er Französisch spricht?“ – „Ja, der hat gesagt Französisch.“ Ich habe ihm gesagt:
161 „Was sprechen Sie da? Sie sprechen nicht Französisch mit mir.“ Und er: „Nein, ich bin bilin-
162 gual.“ Aber ganz gebrochen, weil er keine höhere Bildung hat. Er hat Sprachen gemischt, also
163 auch Italienisch, Französisch. Ich habe zu der Polizistin gesagt: „Schauen Sie, wenn er mit mir
164 weiter so redet, kann ich nicht mehr dolmetschen, es geht nicht. Ich werde ihn bitten, dass er
165 mit mir ausschließlich Französisch spricht. Wenn er das macht, kann ich weitermachen. Wenn
166 nicht ...“ Dann hat er das gemacht, mehr oder weniger. Es ist gelungen, dass wir die Verneh-
167 mung weitergemacht haben. Aber das ist, glaube ich, der einzige Fall, wo ich wirklich das Ge-
168 fühl hatte: Kann ich das machen? Geht das fachlich? Weil das war wirklich auf sprachlichem
169 Niveau, weil es so gemischt war. #00:16:48-5#

170 **I:** Gab es schon mal einen Fall, in dem Sie sich von auch von Polizeibeamten oder Polizeibe-
171 amtinnen nicht wertgeschätzt gefühlt haben? In dem Sinn, dass Sie nicht so dolmetschen konn-
172 ten, wie Sie wollten, dass Sie sich in der Situation eben ignoriert gefühlt haben oder sonstiges?
173 #00:17:15-4#

174 **D6:** Nein. #00:17:17-8#

175 **I:** Würden Sie sagen, vom Verhalten her haben Sie nichts auszusetzen? #00:17:24-1#

176 **D6:** Gegenüber mir? Nein. Also, wie sie mit mir umgehen? Nein. #00:17:30-1#

177 **I:** Und wenn Sie mitbekommen haben, wie Polizeibeamte sich gegenüber den Personen verhal-
178 ten, für die Sie dolmetschen? #00:17:41-2#

179 **D6:** (...) Ob ich immer damit einverstanden bin? Nein. Manchmal gibt es Bemerkungen und
180 solche Sachen, wo ich mir denke, nicht wirklich notwendig. Ja. #00:18:02-3#

181 **I:** Wie verhalten Sie sich da? #00:18:03-9#

182 **D6:** (...) Was soll ich machen? #00:18:09-4#

183 **I:** Sprechen Sie das an? Danach? #00:18:12-4#

184 **D6:** Nein. Im Endeffekt ist es nur eine Bemerkung für sich selber, die sagen es nicht zur Person.
185 Wissen Sie, manchmal dreht sich ein Polizist um und sagt mir: „Ja, ich verstehe schon, was er
186 sagt. Ja, es ist eine schwierige Situation, aber wir können nicht in diesem Land jeden aufneh-
187 men.“ Wieso erzählen sie mir das? Aber im Endeffekt, was soll ich machen? Es gibt andere
188 Kolleginnen und Kollegen, die fühlen sich berufen, gewisse Sachen dagegen zu sagen. It won't
189 change anything. Da wird sich nichts ändern. Im Endeffekt: Ich bin nicht der Polizist dort. Die
190 sind diejenigen, die für die Vollstreckung der Gesetze und alles befugt sind. Ich bin nur da als
191 Dolmetscher. #00:19:22-5#

192 **I:** Und wenn Sie sagen, sie sind „nur“ da als Dolmetscher. #00:19:28-9#

193 **D6:** Ja, genau. (beide lächeln) #00:19:29-4#

194 **I:** Wie würden Sie Ihre Rolle beschreiben? Sie haben es ja vorher schon ein bisschen angespro-
195 chen. #00:19:38-0#

196 **D6:** Meine Rolle als Dolmetscher ist die, die Kommunikation zwischen den zwei Seiten so zu
197 gestalten, wie es tatsächlich ist. Also quasi, nicht nur das Wörtliche zu übertragen, sondern auch
198 mit dem Sinn dahinter zu übertragen. So sehe ich meine Rolle in beide Richtungen und zu
199 schauen, dass alle das verstanden, aber auch natürlich nichts zu verbergen und nichts zu ver-
200 zerren, nicht meine eigenen Emotionen da einfließen zu lassen. #00:20:22-3#

201 **I:** Haben Sie sich auch ein bisschen mit der Theorie beschäftigt? Es gibt ja die Berufs- und
202 Ehrenordnungen. Codes of Ethics. Kennen Sie das? #00:20:37-8#

203 **D6:** Ich kenne es vom ÖVGD. Wir haben einen Ehrenkodex, einen Verhaltenskodex. Natürlich
204 kenne ich das. #00:20:47-0#

205 **I:** Haben Sie schon andere durchgelesen? Es gibt sie von verschiedenen Verbänden. Und wenn
206 nein, hilft Ihnen das für Ihren Beruf? #00:20:59-1#

207 **D6:** Der Ehrenkodex? Wenn ich es mir erlauben darf, für mich ist es bisschen ein „NoNa“
 208 [österreichischer umgangssprachlicher Ausdruck, der ausdrückt, dass etwas selbstverständlich
 209 ist (Anm. J. Petersen)]. Ich meine, ist klar, ich bin nicht der Entscheidungsträger. Ich bin nicht
 210 der Anwalt. Ich bin nicht da, um rechtliche Beratung zu geben. Ich bin da in meiner Kapazität
 211 als sprachfachkundige Person, um die Kommunikation zu erleichtern, in einer professionellen
 212 Art und Weise. Der Ehrenkodex, also Verhaltenskodex, oder? #00:21:46-2#

213 **I:** Es gibt verschiedene Namen. #00:21:50-1#

214 **D6:** Beim ÖVGD heißt das Ehrenkodex. Ich glaube, deswegen habe ich dieses Wort in meinem
 215 Kopf. Aber für mich, dass ich anständig ausschaue, dass ich meinen Block mithabe, dass ich
 216 mich nicht einmische die ganze Zeit, dass ich aufpasse, dass ich treu übersetze, dolmetsche,
 217 dass ich mir erlaube, auch nachzufragen, um sicherzugehen, dass richtig verstanden wird. Dass
 218 ich auch sage, wenn ich etwas nicht verstehe oder wenn es ein Problem gibt, das die Dolmet-
 219 schleistung behindert. Von der Polizei gibt es auch so eine Verhaltensordnung, wo ich mir
 220 denke: „Mein Gott, was für Leute haben Sie zum Dolmetschen? Wenn Sie das wirklich auf-
 221 schreiben müssen.“ Aber gut, vielleicht bin das nur ich. #00:22:49-9#

222 **I:** Fragen Polizeibeamte nach, wenn Sie einen bestimmten Sachverhalt erklären sollen, also
 223 kulturell bestimmte Sachverhalte? #00:23:11-1#

224 **D6:** Ich habe die Frage inhaltlich nicht ganz verstanden. #00:23:14-3#

225 **I:** Wenn Sie jetzt beim zum Beispiel eine Einvernahme dolmetschen und der Klient sagt etwas,
 226 was Sie übersetzen, und der Polizeibeamte versteht es nicht, weil es eben ein Spezifikum aus
 227 dem Land ist, ein Brauch oder ein bestimmtes Wort, was man vielleicht im Dialekt verwendet.
 228 Etwas, was vielleicht wichtig wäre für die weitere Vernehmung. Werden Sie gefragt, was Sie
 229 darüber denken? Werden Sie quasi als Experte für die Muttersprache des Klienten oder der
 230 Klientin gehalten. #00:24:00-7#

231 **D6:** Ich überlege es mir, ob es je vorgekommen ist... also bei der Polizei ist das bis jetzt nie
 232 vorgekommen. Beim Gericht ist es einmal passiert und dann habe ich eben erklären müssen,
 233 was das bedeutet. Und dann war es klar. #00:24:39-2#

234 **I:** Wie gehen Sie damit um, wenn die Person, für die Sie dolmetschen, wenn die länger
 235 schweigt? #00:25:00-8#

236 **D6:** Ja, das ist vorgekommen. Also bei der Beschuldigtenvernehmung vor allem. Ich sage
237 nichts. Der Polizist, die Polizistin stellt die Frage, ich dolmetsche. (...) Im Endeffekt: Nicht ich
238 leite die Vernehmung. Der Polizist muss dann entscheiden. #00:25:30-7#

239 **I:** Haben Sie auch eine bestimmte Art der Nachbereitung eines Auftrags? Wenn Sie fertig sind,
240 und zu Hause sind, zum Beispiel: Überlegen Sie sich dann, was ist passiert? Wie haben Sie sich
241 verhalten? Machen Sie das oder machen Sie das nicht? Ja. #00:25:51-6#

242 **D6:** Immer. Das ist eine ganz wichtige Sache, finde ich. Es gibt manche Dolmetschtermine,
243 man kommt raus und man hat das Gefühl: „Ja, das hast du super gemacht, das hat alles gut
244 geklappt.“ Also ein richtig gutes Gefühl gehabt. Es gibt andere Dolmetschleistungen, wo du
245 rauskommst und denkst: „Ach, das hätte ich besser so übersetzen sollen.“ Oder: „Dieses Wort
246 wäre da schon vielleicht ein bisschen besser.“ Sie wissen, wie das ist. Es gibt mal so und mal
247 so, und dann überlege ich es mir. Dann denke ich: „Okay, für die Zukunft, würde ich das anders
248 machen.“ Oder: „Was muss ich mir da besser merken?“ Oder manchmal mit der Notizentechnik
249 auch, manchmal auch beim Dialogdolmetschen. Man schreibt trotzdem ein paar Zahlen auf.
250 Oder ein Name vielleicht, dass man nicht immer nachfragen muss oder so. Dann denke ich mir:
251 „Okay, ich muss vielleicht ein bisschen besser darauf achten, wenn mir dann Zahl gesagt wird.“
252 Weil, so oft mache ich Notizen nicht. Wenn man das nicht jeden Tag macht, muss man immer
253 darüber nachdenken, wie kann man das besser machen? Meistens ist etwas im Kopf hängenge-
254 blieben von der Einvernahme oder von der Vernehmung, wo man meistens denkt, vielleicht
255 könnte man das anders sagen. Dann denke ich drüber nach und schaue ich nach, wie man das
256 anders sagen kann? Oder wie können wir das anders lösen? Oder die Rechtsmittelbelehrung.
257 Die Belehrung vor, vor der Vernehmung. An und für sich ist es eine standardisierte Sache, aber
258 es gibt immer ein paar Sachen da drinnen, die immer wieder vorkommen, je nachdem, wer vor
259 dir sitzt. Je nachdem muss man sich überlegen: „Okay, wird er das so verstehen, oder muss ich
260 anders formulieren?“ Zum Beispiel das Entschlagungsrecht [im bundesdeutschen Rechtskon-
261 text: Aussageverweigerungsrecht (Anm. J. Petersen)]. Das Recht zu schweigen. Das Recht zu
262 schweigen, wenn es darum geht, dass man einen Verwandten belastet. Manchmal verstehen sie
263 das nicht ganz so genau. Und die Frage: „Haben Sie Vermögen. ‘Do you have any assets?’.“
264 Das versteht keiner, meistens. Dann muss man sagen: „money“, „car“, „house“. Es kommt ein
265 bisschen darauf an, wer gegenüber sitzt. #00:28:34-7#

266 **I:** Für Sie ist auch wichtig, dass Sie natürlich verstanden werden, dass Sie nicht im gleichen
267 Register bleiben, sondern dass Sie das auch anpassen? #00:28:48-3#

268 **D6:** Man muss, man muss. Es geht nicht anders. Und, ganz ehrlich, die Polizisten wollen auch
 269 weiterkommen. Die wollen auch, dass die Vernehmung weitergeht. Manchmal stelle ich die
 270 Frage schon ein bisschen anders, als der Polizist sie gestellt hat, weil ich weiß, worauf sie hin-
 271 auswollen mit der Frage. Aber ich weiß, wenn ich sie so stelle, wird es nicht verstanden, des-
 272 wegen passe ich sie ein bisschen an und dann bekommen sie die Antwort, die sie brauchen, die
 273 sie benötigen. #00:29:20-1#

274 **I:** Gibt es Ihrer Ansicht nach von dem, was Sie mitbekommen haben, gibt es etwas zu verbes-
 275 sern? Stichwort Polizeidolmetschen. #00:29:34-1#

276 **D6:** In welcher Hinsicht? #00:29:39-3#

277 **I:** Generell, was Ihnen einfällt, was Ihnen das Leben vielleicht etwas erleichtern würde.
 278 #00:29:51-0#

279 **D6:** Erstens die Bezahlung. #00:29:53-7#

280 **I:** Das habe ich schon öfters gehört. #00:29:57-2#

281 **D6:** Erstens die Bezahlung. Seien wir ganz ehrlich, es gab schon die Gebührenordnungsände-
 282 rung im Juli letzten Jahres, wo das BMI sich erlaubt hat, Gerichtsdolmetscher nicht zusätzlich
 283 anzuerkennen. Das heißt, es gibt diesen Zuschlag nicht. Auch mit dem Zuschlag ist es zu wenig.
 284 Also wenn Sie gute Dolmetscher benötigen, muss man dafür bezahlen und das tun sie nicht.
 285 Also das gleich vorweg. Zweitens Die Sitzordnung ist meistens in Ordnung. Wie gesagt, wün-
 286 schenswert wäre schon, Informationen vorab zu bekommen. Aber das geht ja nicht, weil es
 287 einfach so kurzfristig ist. Damit muss man halt leben, denke ich. Sonst irgendwas? Überleg ich
 288 mir gerade. #00:30:45-3#

289 **I:** Sie haben gesagt, bezüglich des Verhaltens Ihnen gegenüber mangelt es nicht an Respekt?
 290 Auch nicht von den Personen, für die Sie dolmetschen? #00:31:00-2#

291 **D6:** (...) Nein, meistens nicht. Ich habe meine Vermutung, warum das so ist. Aber bis jetzt habe
 292 ich dieses Problem nicht gehabt, muss ich sagen. #00:31:23-6#

293 **I:** Welche Vermutung ist das? #00:31:24-5#

294 **D6:** Ja, weil ich ein Mann bin in einem gewissen Alter. Und ich lasse mir nichts gefallen.
 295 #00:31:30-1#

296 **I:** Wenn Sie jetzt zum Beispiel jungen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, die sagen, sie
297 möchten gerne bei der Polizei dolmetschen, würden Sie raten, ein selbstbewusstes Auftreten
298 gehört dazu? #00:31:46-2#

299 **D6:** Selbstverständlich, das ist sehr wichtig. #00:31:49-4#

300 **I:** Das ist jetzt vielleicht schwierig, aber worin besteht das, das Auftreten? #00:31:58-8#

301 **D6:** Das kann ich nicht so einfach beantworten. Da kommen wir wieder ein bisschen auf diesen
302 Ehrenkodex zurück, glaube ich. Eben wie man aussieht. Es tut mir leid, das ist so, wie man
303 dort auftaucht, mit Jogginghose oder Turnschuhen. Es muss nicht mit Krawatte sein, aber dass
304 man wenigstens gepflegt ist. Dass man pünktlich ist. Wenn man angerufen wird, kommt man
305 so schnell wie möglich. Dass man das hält, was man sagt: Wenn man sagt: in einer Stunde, dass
306 man nicht nach drei Stunden kommt. Oder dass man sich neutral verhält. Dass man nicht gleich
307 mit dem Beschuldigten oder mit der Zeugin gleich zum Quatschen anfängt in einer Sprache,
308 die die Polizisten nicht verstehen. Auf der anderen Seite, dass man höflich ist. Ich meine, es
309 sind für mich alles so logische Sachen. Das habe ich in mir. Ich bin 41 Jahre alt jetzt. Ich kann
310 mir sehr gut vorstellen, wenn ich das vor 15, 16, 17 Jahren gemacht hätte als junger, unerfahrener
311 Mann, dass ich vielleicht besonders von gewissen Polizisten und auch von gewissen zu verneh-
312 menden Personen anders behandelt worden wäre. Das kann ich mir gut vorstellen. Das ist leider
313 halt so. Es ist nicht in Ordnung, damit muss man auch leben. Aber im Endeffekt: Ein professi-
314 onelles Auftreten ist wichtig, finde ich. Das ist meine Meinung. #00:33:52-7#

315 **I:** Inwiefern machen Sie das denn deutlich? Dass Sie ein Freiberufler sind, wenn im Einsatz
316 sind. Sagen Sie das vor der Vernehmung dem Klienten, dass Sie von der Polizei bestellt wur-
317 den? #00:34:14-0#

318 **I:** Haben Sie das verstanden? #00:34:18-1#

319 **D6:** Ja, jetzt verstehe ich, was Sie meinen. Dass ich quasi nicht selbst Polizist bin. #00:34:22-3#

320 **I:** Nur haben Sie sich eben klar abgrenzen. Dass Sie eine neutrale Person sind, die nicht zur
321 Polizei gehört. #00:34:39-0#

322 **D6:** Das ist schwierig. Das vergesse ich manchmal, wenn ich ehrlich bin. Also meistens ist es
323 so, ich sitze schon mit dem Polizisten, dann wird die andere Person quasi dazu geholt. Meistens
324 ist es so, nicht immer, wenn sie reinkommen. Ich rede immer gleich Englisch: „Please sit down
325 here so. I will be your interpreter today. If you have any problems understanding, this is why
326 I’m here, okay?“ So was in der Richtung. Normalerweise. Es kommt also darauf an. Es kommt

327 meistens vor, dass ich sage: „I’m not a policeman.“ Ich sage das meistens am Ende, ich sollte
328 das eigentlich eher am Anfang sagen. Das ist auch was für mich zu überlegen jetzt gerade. Ich
329 sage es nie ausdrücklich, glaube ich. Wäre vielleicht gar nicht so eine schlechte Sache.
330 #00:35:34-1#

331 **I:** Wie ist das mit der Sitzordnung? Sind Sie immer am gleichen Platz? #00:35:44-0#

332 **D6:** Kommt darauf an. Ich bin nie neben dem Beschuldigten oder dem Zeugen oder dem Kli-
333 enten/der Klientin. Meistens, wenn man einen Tisch hat, auf einer Seite sitzt der Polizist, auf
334 der anderen Seite sitzt die zu vernehmende Person. Und entweder sitze ich genau zwischen den
335 zwei oder was mir persönlich lieber ist, ein bisschen neben dem Polizisten, weil ich auch den
336 Computerbildschirm sehen kann und auf den Bildschirm sehen kann. Ich kann auch schauen,
337 was mitgetippt wird. Das erspart Zeit nachher. Wie Sie vielleicht wissen, am Ende der Verneh-
338 mung wird ein Protokoll ausgedruckt. Dieses Protokoll muss dann rückübersetzt werden, bevor
339 es dann unterschrieben wird. Wenn es da Änderungen gibt, weil es einfach falsch protokolliert
340 wurde. Das nimmt mehr Zeit in Anspruch, dann ist es gleich besser, wenn ich es gleich sehe.
341 Wenn ich sage: „Nein, er hat es nicht so gesagt. Warten Sie, ich frage noch mal nach, ob das
342 richtig so ist.“ So funktioniert das. Die Polizisten wissen das zu schätzen. Mitdenken ist wichtig.
343 Mitdenken ist sehr wichtig. Das machen wir im Endeffekt auch. Sei es beim Gericht, sei es bei
344 der Polizei. Das gehört ein bisschen auch zur Professionalität, dass man wirklich immer dabei
345 ist und mitdenken. Mehr kann ich das besser nicht ausdrücken. Aber von der Sitzordnung ist es
346 so meistens. #00:37:22-0#

347 **I:** Ja. Gut, danke. (...)Ich wäre am Ende mit meinen Fragen. Wenn Sie noch irgendwas gerne
348 sagen möchten, dann können Sie das gerne tun. #00:37:37-3#

349 **D6:** Wenn Sie noch etwas wissen wollten, würden Sie mich das fragen.. #00:37:48-7#

350 **I:** Ja. Vielen Dank. Es ist auch wichtig, die die Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu hören,
351 um eben vielleicht noch mehr zu sensibilisieren. Und dass Bedürfnisse und Wünsche von Ihnen
352 auch noch mehr Aufmerksamkeit bekommen. #00:38:10-3#

353 **D6:** Genau. Ich würde nur gerne sagen: Ich dolmetsche sehr gerne bei der Polizei. Ich finde,
354 dass es eine wichtige Rolle ist und ich finde, das ist auch ganz wichtig in unserem Leben, dass
355 das ermöglicht wird. Auch, wenn die Rahmenbedingungen vielleicht verbessert gehören. Ich
356 tue es wirklich sehr gerne. #00:38:34-0#

Transkript Interview 7 | Datum: 01.02.2023 | 10.00 Uhr

D7: Dolmetscherin 7, **I:** Interviewerin, Dauer: 30 Minuten

1 **I:** Wie lange dolmetschen Sie denn schon für die Polizei? #00:00:12-1#

2 **D7:** ... Das ist ein bisschen schwierig zu beantworten. Ich habe 1982 angefangen, diesen Beruf
3 auszuüben nach dem Studium, das war noch zu DDR-Zeiten. Da kam das eigentlich gar nicht
4 vor. Ich kenne das ja eigentlich erst seit Anfang der 90er Jahre, da kann ich das so vielleicht
5 zeitlich verorten mit 1991, '92. #00:00:36-6#

6 **I:** (Übertragungsprobleme, Frage musste erneut gestellt werden.) Haben Sie auch Übersetzen
7 studiert? #00:00:48-7#

8 **D7:** Ich habe Übersetzen und Dolmetschen studiert. #00:00:51-2#

9 **I:** Welche Sprachen? #00:00:53-5#

10 **D7:** Ich habe Finnisch als erste Fremdsprache und habe Englisch auch studiert. Aber ich arbeite
11 eigentlich in den letzten 30 Jahren nur mit Finnisch. #00:01:04-2#

12 **I:** Sehr interessante Sprachkombination. In welchem Berufsverband sind Sie Mitglied?
13 #00:01:14-3#

14 **D7:** Ich bin Mitglied des BDÜ. #00:01:15-4#

15 **I:** Sind Sie auch relativ zu Beginn Ihrer Karriere in den Berufsverband eingetreten?
16 #00:01:25-3#

17 **D7:** Ja, erst nachdem die DDR in die Bundesrepublik übergegangen ist, um das so zu formu-
18 lieren, bestand die Möglichkeit, Mitglied des BDÜ zu werden. Das war auch ohne große Prob-
19 leme möglich. Man hat einfach seinen Abschluss eingereicht und dann wurde man, wenn man
20 das wollte, automatisch Mitglied. #00:01:44-1#

21 **I:** Sind Sie eher ein stilles Mitglied oder ein aktives Mitglied? Nehmen Sie an Seminaren teil,
22 an Weiterbildungsangeboten oder sonstigem? #00:01:56-0#

23 **D7:** Also ich bin nicht ganz still. Ich nehme schon an dem einen oder anderen Angebot teil.
24 Gerne so am Polizei-/Gerichtsdolmetscher-Tag [(*Fachkonferenz Sprache und Recht*, veranstal-
25 tet vom BDÜ (Anm. J. Petersen)]. Das wird einmal im Jahr veranstaltet. Das finde ich immer
26 sehr spannend, da gehe ich auch gerne hin oder habe eben auch online teilgenommen, als es

27 wegen Corona nicht ging, aber ansonsten weniger, also die allgemeinen Sachen die ... interes-
28 sieren schon, aber ich habe andere Kanäle, über die ich dann mich weiterbilden kann.
29 #00:02:32-2#

30 **I:** Wie häufig dolmetschen Sie denn für die Polizei? #00:02:37-5#

31 **D7:** Das ist ganz unterschiedlich. Also Finnland ist ja kein großer Staat, sagen wir mal, was die
32 Einwohner anbelangt. Das kommt so häufig nicht vor. Aber wenn es einmal vorkommt, dann
33 ist es recht nachhaltig. Dann kann sich das über ein Jahr hinziehen. Also in diesem Jahr bin ich
34 noch gar nicht gefragt worden. Und im Jahr 2020 war ich einmal im Monat mindestens bei der
35 Polizei. #00:03:04-5#

36 **I:** Interessant. Wie bereiten Sie sich denn dann auf einen auch in Ihrem Fall dann mehrmonati-
37 gen Einsatz vor? #00:03:15-0#

38 **D7:** In der Regel ist es so, dass die Polizei einfach nur ein dürres Stichwort gibt, worum es geht
39 und vielleicht auch sagt, männlich oder weiblich ist der Delinquent. Oder vielleicht bekomme
40 ich auch noch eine Information, dass es sich um eine Zeugenaussage oder eine Beschuldigten-
41 aussage handelt? Dann muss ich mich beim ersten Termin halt überraschen lassen und das
42 kommt sehr, sehr oft vor. Und wenn es dann Nachfolgetermine gibt, dann weiß ich ja schon,
43 worum es geht und in welche Richtung diese ganze Geschichte sich entwickeln könnte. Dann
44 kann ich mich schon gezielt vorbereiten, also Terminologie und so ein bisschen was drum-
45 herum. Ich habe auch oft zu tun mit Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden und
46 da muss ich mich auch ein bisschen einlesen. #00:04:06-7#

47 **I:** Ist es dann in Ihrem Fall, wenn das länger vonstattengeht, können Sie da Einblick in irgend-
48 welche Akten bekommen oder gar nicht? #00:04:17-2#

49 **D7:** Sehr selten, sehr selten. Also wenn ein Rechtsanwalt eingeschaltet ist, dann schon, aber
50 ansonsten in der Regel nicht. #00:04:25-5#

51 **I:** In welchen Modi dolmetschen Sie dann? Ist das konsekutiv oder quasi simultan? Wie läuft
52 das ab? #00:04:41-1#

53 **D7:** Ja, in der Regel ist es konsekutiv bei der Polizei. #00:04:43-9#

54 **I:** Was sind denn wiederkehrende, schwierige Aspekte beim Dolmetschen, also beim Polizei-
55 dolmetschen? #00:04:53-8#

56 **D7:** (überlegt) Ja. Mittlerweile ... kann ich sagen, dass es eigentlich keine Schwierigkeiten gibt.
57 Ich denke schon, dass ich genügend Routine habe. Natürlich ist es immer eine Herausforderung,
58 wenn dann die Belehrung kommt zum Beginn der Vernehmung, dass dann alle Paragraphen
59 runtergerasselt werden, aber mittlerweile hat man die schon drauf. #00:05:33-1#

60 **I:** Haben Sie die dann vorliegen? Haben Sie sich vielleicht ein Exemplar angefertigt im Finni-
61 schen? #00:05:39-8#

62 **D7:** Ja, also zumindest die Titel, weil das doch ziemlich herausfordernd ist. Aber es ist sehr oft
63 passiert auch, dass die Polizei sagt: „Sie wissen ja, wie das hier abgeht. Belehren Sie den mal,
64 sagen Sie mal, was er hier tun und lassen darf.“ Und das mache ich natürlich nicht, weil ich
65 bitte immer darum, dass der Beamte das tut. #00:06:03-9#

66 **I:** Also quasi als Weitergabe der Verantwortung ... #00:06:09-4#

67 **D7:** Das kommt durchaus vor. #00:06:11-0#

68 **I:** Wie ist es, wenn Sie sagen, in anderen Worten natürlich, aber das ist nicht Ihre Aufgabe. Wie
69 ist die Reaktion dann? #00:06:23-8#

70 **D7:** Ganz normal. Dann übernehmen die Beamten das. #00:06:26-1#

71 **I:** Haben Sie ein Erlebnis, das ihnen vielleicht noch nachgehangen ist? Länger? Was Sie in
72 einer Situation, in der Sie sich unwohl gefühlt haben oder in der Sie nicht wussten, wie verhal-
73 ten Sie sich? Und Lehren daraus gezogen haben? #00:06:44-2#

74 **D7:** Ja, also ich erinnere mich an eine Situation. Das war 2020, da hatte ich mit einer finnischen
75 Bürgerin zu tun, die psychisch krank ist. Sie ist immer noch krank. Und die ganzen Umstände,
76 wie sie nach Deutschland gekommen ist, wie sie hier aufgefunden wurde, wie sie hier gelebt
77 hat, wie sie sich Geld beschafft hat und wie sie bei der Polizei und später auch bei Gericht
78 reagiert hat. Sie ist auch in den Maßregelvollzug gekommen. Das war schon ziemlich hart, auch
79 für mich, also weil ich auch am Anfang sehr unsicher war, weil sie Dinge gesagt hat, die nicht
80 zur Frage gepasst haben und sie wollte auch was anderes mitteilen. Und dann stellte sich auch
81 raus, dass in ihr mehrere Persönlichkeiten zusammenkamen. Das war schon eine Herausforde-
82 rung. Also mental auch für mich. #00:07:50-7#

83 **I:** Wie sind dann Vernehmungen oder Befragungen abgelaufen? Wie war das dann möglich, da
84 die Informationen zu bekommen, die man brauchte? #00:08:02-0#

85 **D7:** Ja, das war schwierig. Es war immer von der Situation abhängig und sie musste auch Me-
86 dikamente nehmen. Und wenn sie die genommen hatte, dann ging das. Aber sie ist schnell
87 ermüdet. Also eine halbe, Dreiviertelstunde, mehr ging da nicht. Dann hat man gemerkt, dann
88 kippt die Situation, dann ging das. Aber wenn sie dann die Medikamenteneinnahme verweigert
89 hat, da hat sie dann gar nicht reagieren wollen und ist auch ja physisch aggressiv geworden.
90 #00:08:35-6#

91 **I:** Und wie war das dann für Sie? Haben Sie dann öfters etwas umformuliert, zum Beispiel
92 Fragen von Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen, wenn Sie gemerkt haben, das dringt nicht
93 durch? #00:08:53-3#

94 **D7:** Ja, wir haben es mehrfach versucht, immer in Rücksprache mit den Beamten, dass ich
95 gesagt habe: „Ich versuche das jetzt mal andersrum“ und habe die Frage dann, wie ich fragen
96 würde, dann auch ins Deutsche übersetzt, um mich einfach abzusichern und damit die Beamten
97 natürlich wissen, was ich da mache. Zum Teil war das auch so, man kennt ja das Beamten-
98 deutsch. Dann heißt es: „Sie als Beschuldigte“ oder nur „die Beschuldigte hat“ oder „die Be-
99 schuldigte war“, dann hat sie nach irgendeiner Zeit dann gefragt: „Und bitte, wer ist die Be-
100 schuldigte, wer ist das?“ Also solche Situationen halt, da kann man dann nicht so wahnsinnig
101 viel machen. Also zumal am Anfang das nicht so offensichtlich war für die Beamten, dass es
102 sich um eine psychische Erkrankung handelt. Und sie [die vernehmenden Polizeibeamten
103 (Anm. J. Petersen)] haben eigentlich gedacht am Anfang, die will sie einfach auf den Arm neh-
104 men. #00:09:52-6#

105 **I:** Wie sind Sie dann damit umgegangen? Haben Sie dann auch Rücksprache mit Kolleginnen
106 und Kollegen gehalten? Natürlich gibt es die Verschwiegenheitspflicht. Aber wie sind Sie dann
107 damit umgegangen? Das ist ja eine sehr belastende Situation. #00:10:11-0#

108 **D7:** Ja, ich habe mit niemandem eigentlich darüber gesprochen. Ich habe das einfach für mich,
109 für mich irgendwie mit mir auch abgemacht. Ich. #00:10:26-6#

110 **I:** Gäbe es da irgendetwas, was Sie sagen, hätte da verbessert werden können in der Art und
111 Weise, wie der ganze Prozess abgelaufen ist, also seitens der Polizei? Oder denken Sie, das war
112 unter den Umständen schon das Allermöglichste, was man hätte tun können? #00:10:51-0#

113 **D7:** Später waren bei den Vernehmungen auch Psychologen und Psychiater dabei. Sie ist auch
114 entsprechend untersucht worden an mehreren Terminen. Da habe ich mich sicher gefühlt, muss
115 ich sagen. Und das lief auch relativ gut. Aber da hat man auch gemerkt, dass es eben Profis

116 waren, die da eine ganz wichtige Rolle gespielt haben. Aber das kann man natürlich von der
117 Polizei nicht verlangen, dass die immer so eine Hilfe dabei haben. #00:11:28-7#

118 **I:** Haben Sie so eine Methode entwickelt, vielleicht so eine bewusste Methode innerhalb Ihrer
119 Berufsjahre oder Ihrer Berufserfahrung, wie Sie sich in solchen Situationen verhalten, also in
120 schwierigen Situationen? Gibt es da etwas oder ist es eher instinktiv? #00:11:48-0#

121 **D7:** Also ich denke, das ist instinktiv. Ich würde das so beschreiben, ich beobachte, aber ich
122 werte nicht. Also werten, da lässt man das ja auch ganz nah ran, dann beschäftigt man sich. Das
123 beschäftigt mich ohnehin, aber ich werte es nicht. Ich nehme es lediglich zur Kenntnis.
124 #00:12:06-3#

125 **I:** Was ist für Sie in der in der Rolle, in der Sie sich befinden, als Dolmetscherin: Wie beschrei-
126 ben Sie Ihre Rolle? Und was wäre am wichtigsten Ihrer Meinung nach? #00:12:25-6#

127 **D7:** Na ja, ich bin ja der Mittler zwischen zwei Menschen. Ich darf mich also weder auf die
128 eine noch auf die andere Seite schlagen. Aber natürlich hat man in gewissen Situationen viel-
129 leicht so was wie Mitgefühl. Vielleicht mit dem armen Delinquenten. Aber das kommt auch
130 selten vor. Ich versuche, da also außen vor zu sein. Und auch zwischendurch, davor und danach,
131 also nach oder vor Befragungen, keine persönlichen Worte mit demjenigen oder derjenigen zu
132 wechseln und auch nicht mit dem Polizeibeamten. #00:13:15-0#

133 **I:** Stellen Sie das mündlich klar, dass Sie nicht der Polizei zugehörig sind, dass Sie von der
134 Polizei bestellt worden, als Sprachmittlerin, als unabhängige, also freiberufliche Dolmetsche-
135 rin? #00:13:32-0#

136 **D7:** Ja, ich bitte dann immer die die Beamten, dass sie das am Anfang auch ansagen. In den
137 meisten Fällen klappt das. Sie sagen das von sich aus, dass hinzugezogen wurde und: „Die
138 arbeitet nicht für uns.“ #00:13:45-3#

139 **I:** In Bezug auf die Theorie gibt es natürlich auch Berufs- und Ehrenordnungen, also vom BDÜ.
140 Von allen Berufsverbänden für Dolmetscher und Übersetzer gibt es die, die ähneln sich in den
141 Bezeichnungen. Ist Ihnen die Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ bekannt? #00:14:05-4#

142 **D7:** Ja, ist mir bekannt. #00:14:06-5#

143 **I:** Ja. Ist das von Belang für Sie, nachdem Sie schon lange dolmetschen? Oder ist das ein Papier,
144 das „good to know“ ist, aber irgendwie nicht hilfreich? #00:14:21-2#

145 **D7:** Da sind die Regeln festgelegt. Und an die halte ich mich. Ich könnte sie jetzt nicht im
146 Einzelnen aufzählen, aber es sind wahrscheinlich die Regeln, die ich einhalte. Vielleicht über-
147 trete ich auch eine Regel, von der ich jetzt gar nicht weiß, oder mir fällt sie nicht ein, dass es
148 sie gibt oder so. Also am Anfang, als ich Mitglied des BDÜ wurde und mich da so versucht
149 habe, auch ein bisschen in den Verband reinzudenken. So ein Berufsverband gab es in der DDR
150 in dem Sinne nicht. Da habe ich mich natürlich ein bisschen intensiver damit beschäftigt, aber
151 das ist schon jetzt eine ganze Weile her, also 25 Jahre schon, und da habe ich auch nicht mehr
152 in den Kodex geguckt. #00:15:07-8#

153 **I:** Haben Sie schon mal einen Auftrag abgelehnt? Jetzt bleibe ich bei der Polizei. Also nicht aus
154 Termingründen, sondern aus anderen Gründen? #00:15:21-9#

155 **D7:** Nein. #00:15:22-8#

156 **I:** Nein? Haben Sie schon mal inmitten einer Verdolmetschung schon mal gesagt, es geht nicht
157 mehr? Sie müssen das abbrechen? #00:15:36-1#

158 **D7:** Nein. Ich denke nicht. #00:15:38-1#

159 **I:** Sie dolmetschen jetzt ins Finnische und vom Finnischen ins Deutsche. Wahrscheinlich kön-
160 nen sehr wenige Menschen und sehr wenige Polizeibeamte Finnisch. Wenn es ein kulturelles
161 Spezifikum, ein Brauch, einen Namen oder so etwas gibt, wenn das gesagt wird, sind Sie dann
162 auch in der Rolle, das zu erklären? #00:16:01-8#

163 **D7:** Ja, auf jeden Fall. Also im Finnischen zum Beispiel wird geduzt. Im Deutschen käme es
164 gar nicht vor, dass ein Polizeibeamter den Beschuldigten oder den Zeugen duzt. Das macht man
165 in Finnland, das ist gang und gäbe. Das gehört einfach mit zur Kultur, und das mache ich nicht.
166 Ich sage aber an, dass es in Finnland so ist, und ich bleibe aber beim „Sie“ dann. Also wenn der
167 Polizeibeamte ihn siezt, dann sieze ich ihn. Das klingt für den Finnen ... In Finnland siezt man
168 die Regierungsmitglieder. Auf dem Level bewegt sich das. Ansonsten im täglichen Leben, auch
169 wenn man mit Ämtern zu tun hat? Da wird gleich geduzt. #00:16:56-1#

170 **I:** Ich kenne das im Schwedischen, da wird manchmal sogar in der dritten Person jemand an-
171 gesprochen. Wenn es gerade über die Königsfamilie und so geht. #00:17:08-5#

172 **I:** (beide lachen) Kommt das vor, dass eine Person, für die Sie dolmetschen, dass die schweigt?
173 Dass sie nicht viel redet und dass Sie manchmal nicht wissen, ob sie das verdolmetschen wird.
174 Dolmetschen Sie dann einfach alles? Und wenn die Person nichts sagt, dann verdolmetschen
175 Sie auch nichts? #00:17:32-8#

176 **D7:** Ja, es kommt selten vor. Den Finnen sagt man zwar nach, dass sie relativ ruhig sind und in
 177 der Regel nicht so viele sprechen, aber ich habe bei der Polizei das noch nie erlebt, dass jemand
 178 konsequent durch geschwiegen hat. Es kommt natürlich vor, dass Sie sagen: „Die Frage beant-
 179 worte ich nicht.“ Ich übersetze alles, was kommt. Und wenn der Finne Kraftausdrücke benutzt,
 180 benutze ich das natürlich auch. #00:17:57-7#

181 **I:** Arbeiten Sie häufiger mit PolizeibeamtInnen zusammen, die Sie schon kennen?
 182 #00:18:06-0#

183 **D7:** Nee, überhaupt nicht. Es kommt ganz selten vor. Also nur bei diesem einen Fall 2020. Da
 184 war man schon bekannt. Und schon fast per Du mit den Beamten. (lächelt) Nein, in der Regel
 185 nicht. #00:18:20-2#

186 **I:** Wie würden Sie dann das Verhalten Ihnen gegenüber beschreiben? Sowohl von Polizeibe-
 187 amten, Polizeibeamtinnen, als auch von Klienten? #00:18:31-3#

188 **D7:** Immer höflich, auch von finnischer Seite aus für den Klienten. Kann ich nichts Negatives
 189 sagen. Also, sachlich, formal, höflich. #00:18:45-7#

190 **I:** Hat sich das auch verändert? Ist es mehr oder weniger aus Ihrer Perspektive gleich geblieben,
 191 gleich höflich oder professionell? #00:19:01-6#

192 **D7:** Also, es ist professioneller geworden. Ich dolmetsche viel und in erster Linie im Land
 193 Brandenburg und im Land Berlin. Im Land Brandenburg war Anfang der 90er durchaus so,
 194 dass auch selbst die Beamten noch relativ unsicher waren. Also wenn sie aus der DDR-Zeit
 195 übernommen worden sind, dann waren sie genauso wie ich auch noch irgendwo in einem Lern-
 196 prozess, um es so zu formulieren. Das ist viel professioneller geworden. #00:19:39-1#

197 **I:** Gibt es grundsätzlich was, was noch verbessert werden könnte, gerade was die Polizei angeht,
 198 für Dolmetscherin und Dolmetscher? #00:19:53-8#

199 **D7:** Na ja, schön wäre das, wenn der Dolmetscher und die Dolmetscherin vorab so viel wie
 200 möglich erfahren würden. Auch über den Hintergrund der Festnahme oder der Befragung oder
 201 je nachdem, was eben ansteht. Nicht nur so ein dürres Stichwort. Aber es ist meistens eine Frage
 202 der Zeit, dass einfach die Zeit dafür nicht zur Verfügung steht. Die sind auch heilfroh, wenn sie
 203 dann jemanden finden, der auch gleich kommen kann. Wenn ein Termin ein Folgetermin ist,
 204 der dann eine Woche oder zwei Wochen später stattfindet, 7erfährt man schon ein bisschen
 205 mehr. #00:20:34-1#

206 **I:** Wie haben Sie Ihre Rolle verändert, haben Sie etwas gefestigt oder haben Sie irgendetwas,
207 was Sie am Anfang gemacht haben, abgelegt? Gibt es da eine Eigenschaft oder eine Vorge-
208 hensweise? #00:20:53-5#

209 **D7:** Ich nehme das sehr ernst. Ich werde immer genauer. Ich versuche das so zu dolmetschen,
210 als würde ich es übersetzen. Dass es nicht druckreif sein kann, ist mir schon bewusst. Aber ich
211 versuche es so genau wie möglich mit jedem Füllsel, was kommt, zu übersetzen, zu dolmet-
212 schen. Ich mache mir natürlich auch Notizen. Weil mit zunehmendem Alter wird auch das Ge-
213 dächtnis etwas schwächer. Das ist mein Anspruch und das ist ja auch wichtig. Man merkt es
214 dann, wenn man das Protokoll noch mal rückverdolmetscht. Wenn dann was fehlt, ist das na-
215 türlich ein bisschen peinlich, und deshalb so genau wie möglich. #00:21:46-0#

216 **I:** Was würden Sie jungen Dolmetscherinnen und Dolmetschern raten, wenn die Ihnen sagen
217 würden: „Ich würde sehr gerne zur Polizei und dort dolmetschen?“ Was wäre wichtig, was Sie
218 weitergeben würden? #00:21:59-7#

219 **D7:** Also auf jeden Fall eine gute Vorbereitung. (...) Also, sagen wir mal so: Man sollte schon
220 irgendwie gefestigt sein und nicht so emotional an die Geschichte rangehen. Oder wenn es
221 heißt: „Es handelt sich um eine Vergewaltigung.“ Also nicht gruseln und auch nicht versuchen,
222 Partei zu ergreifen. Das ist in solchen Fällen auch immer, wenn man als Frau gerade dann dol-
223 metscht, da kommt man leicht auf die Schiene, dass man da eine gewisse Solidarität entwickelt.
224 Ich sage mal so, so distanziert, wie es irgendwie geht. Es geht aber doch darum, mit Herzblut
225 dabei sein, also weil es wirklich auch existenzielle Sachen sein können, die da besprochen wer-
226 den und um die es geht letztendlich. #00:23:06-5#

227 **I:** Haben Sie da einen Tipp für die dieses Distanznehmen? #00:23:10-5#

228 **D7:** Ja, ich setze mich so weit wie möglich weg von den Befragenden und den Befragten. Also
229 kein gleichschenkliges Dreieck, sage ich mal so. Also ich gehe noch weiter zurück.
230 #00:23:29-1#

231 **I:** Also eher ein spitzes Dreieck. #00:23:31-0#

232 **D7:** Ja, also lieber so. Und vor allem so, dazu neigen ja viele Gesprächspartner, dass sie, wenn
233 Sie mit Ihrem Partner aus einem anderen Land kommunizieren, dass Sie die Dolmetscher an-
234 gucken. Und das will ich damit vermeiden. Also, die [befragende und befragte Person (Anm. J.
235 Petersen)] sollen sich angucken. Und weil es ja auch wichtig ist, anhand des der Gestik, der

236 Mimik Dinge wahrzunehmen, die dadurch, wenn man den Dolmetscher anguckt, gar keine
 237 Rolle spielen können. #00:24:08-0#

238 **I:** Haben Sie immer die Freiheit, sich so zu setzen, wie Sie möchten? #00:24:13-4#

239 **D7:** Ja, sie sagen: „Sie können sich hier hinsetzen.“ Und ich sage: „Ich würde den Stuhl gerne
 240 auch ein Stückchen zur Seite ziehen.“ Das ist völlig in Ordnung. #00:24:22-5#

241 **I:** Haben Sie sich schon mal unsicher, also physisch, unsicher gefühlt? #00:24:29-7#

242 **D7:** Ja. #00:24:30-3#

243 **I:** In dieser Situation, die Sie geschildert haben? #00:24:35-4#

244 **D7:** Ja. #00:24:36-8#

245 **I:** Und kam das als Konsequenz mit dem Sitzen, dass Sie sich weiter wegsetzen, kam das als
 246 Konsequenz aus dieser Situation? #00:24:45-1#

247 **D7:** Ich denke schon, ja. #00:24:49-0#

248 **I:** Man lernt ja nie aus. #00:24:51-1#

249 **D7:** Nee, nee, wenn man einmal angegriffen wird, also aus heiterem Himmel, und wenn man
 250 umringt ist von Polizei, das ist schon ein sicheres Gefühl. Aber es kam so aus heiterem Himmel
 251 und deshalb halte ich lieber Abstand. Also jetzt auch für mich. Aber ich würde das generell
 252 machen. Also, ich habe das vorher auch schon gemacht, dass ich mich ein bisschen weiter weg-
 253 gesetzt habe. #00:25:18-9#

254 **I:** Wenn Sie nach einem Auftrag nach Hause gehen, fühlen Sie sich unsicher? Wird auf Ihre
 255 Sicherheit geachtet, dass niemand die Möglichkeit hätte, Sie quasi außerhalb des dieses Rah-
 256 mens der Polizei aufzusuchen? #00:25:39-2#

257 **D7:** Ich habe ja glücklicherweise eine Sprache eines Landes, das ein gutes Bild von sich ver-
 258 mittelt, ein positives Bild. Von daher ist so was noch nicht vorgekommen. Also noch nicht. Ich
 259 will nicht hoffen ... es ist nie vorgekommen. Ich wüsste auch nichts von Kollegen. Wir kennen
 260 uns ja untereinander, wir sind nicht so viele. Ich habe das noch nie gehört, dass da eine Bedro-
 261 hung erfolgt ist. Das mag in anderen Sprachen ganz anders sein. Oder wenn vielleicht ein fin-
 262 nischer Bürger mit in einer Gruppe ist, in der mehrere Nationalitäten zuhauf kommen, dann
 263 kann das vielleicht sein. Aber so einzeln? Nicht, dass ich wüsste. #00:26:37-6#

264 **I:** Ja, sehr interessant. Vielen Dank. Ich hätte meine Fragen alle gestellt, die ich stellen wollte.
265 Wenn Sie gern noch etwas sagen möchten, können Sie das gerne tun, was Sie möchten. Oder
266 Sie können auch sehr gerne sagen, dass Sie gerne bei der Polizei dolmetschen. #00:27:14-6#

267 **D7:** Das kann ich gerne sagen, dass ich gerne bei der Polizei dolmetsche. Ich finde das sehr
268 interessant und ich mag Menschen. Ich lese auch gerne Biografien und da spielt es keine Rolle,
269 ob das prominente oder keine prominenten Menschen sind. Also, ich finde es interessant, Men-
270 schen zu begegnen, auch in schwierigen Situationen. Und ich übersetze ja auch viel. Ich bin
271 viel am Schreibtisch und das ist immer sehr willkommen, dann eben beim Dolmetschen so ganz
272 unterschiedliche Situationen und Menschen zu haben. #00:28:00-1#

273 **I:** Vielleicht noch ganz kurz eine Frage: Würden Sie sich vielleicht noch ein bisschen mehr
274 Unterstützung wünschen, wenn Sie mit psychisch schwierigen oder belastenden Situationen zu
275 tun haben? #00:28:17-6#

276 **D7:** Also nach der Erfahrung, die ich gemacht habe, hatte ich eigentlich diese Unterstützung
277 schon. Also nicht direkt von der Polizei, aber im Maßregelvollzug, das war ja auch von Ver-
278 nehmungen mit Polizei und mit Justiz und mit Psychiatern. Danach bin ich immer ganz gut
279 aufgefangen worden. Das war dann auch irgendwie positiv, weil das waren schon durchaus sehr
280 belastende Situationen. Aber viel belastender ist es natürlich für die Leute, die mit diesen Men-
281 schen arbeiten und jeden Tag zu tun haben und Tag und Nacht zu tun haben. Jetzt mach ich das
282 gern. Ich mach das total gerne. #00:29:06-3#

283 **I:** Vielen Dank. Also vielen Dank für Ihre Zeit. Ich wünsche Ihnen noch alles Gute, dass Sie
284 das auch so lange machen können wie Sie, wie Sie das gerne möchten. #00:29:25-0#

285 **D7:** Ja, ich hoffe, das hat Ihnen etwas geholfen für Ihre Masterarbeit und für Sie dann alles
286 Gute, denn so eine Masterarbeit zu schreiben ist ja auch nicht so was, was man sich unbedingt
287 aus dem Ärmel schüttelt. Und Sie nehmen das ja sehr genau und es hat mich gefreut, da beige-
288 tragen zu haben. Schöne Grüße nach Österreich. #00:29:47-3#

Abstracts

Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Setting des Polizeidolmetschens, das noch nicht lange als eigener Forschungsbereich angesehen wird. Die zentrale Fragestellung ist, welche Strategie PolizeidolmetscherInnen in Deutschland und Österreich für den Ausweg aus einem ethischen Dilemma anwenden, wenn sie ein solches erkennen. Mithilfe von halbstandardisierten qualitativen Interviews wurden sieben in Deutschland und in Österreich tätige PolizeidolmetscherInnen befragt, um herauszufinden, ob sich trotz der Individualität der empfundenen Dilemmata Gemeinsamkeiten feststellen lassen. Das Instrument für die Datenauswertung war die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring, mithilfe derer vier Dilemmata erhoben werden konnten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Dolmetschenden mit zunehmender Berufserfahrung zufriedener mit ihren Reaktionen und Entscheidungen in ethischen Dilemmata waren und diese nicht mehr so in Frage stellten wie zu Beginn ihrer DolmetscherInnenkarriere. Zudem äußerten die Befragten mit langjähriger Berufserfahrung, dass sie Tendenzen hin zu einem Dilemma schon früher erkennen können und somit der Eskalation in ein Dilemma vorbeugen können. Ein Konsens bei allen Befragten besteht darin, dass Berufs- und Ehrenordnungen keine Rolle im Berufsalltag spielen. Durch den Entschluss, Dolmetschende bei der Polizei aus zwei Ländern zu befragen, soll eine Verkleinerung der bisherigen Lücke bei transnational ausgerichteten Studien zum Thema der Dolmetschethik (im Polizeisetting) geschaffen werden.

English

This master's thesis deals with the setting of police interpreting which has been considered as a separate research field only for a short amount of time. The central research question of the thesis is: Which strategy do police interpreters in Germany and Austria use in order to solve an ethical dilemma when they recognize it? Seven semistandardized qualitative interviews were conducted with police interpreters currently working in Germany and Austria in order to investigate if there are commonalities between the perceived dilemmas – despite their individuality. An adapted form of the qualitative content analyses by Mayring was used to analyze the data, four dilemmas were dissected.

In summary, the results of the analysis show that with increasing professional experience, the interviewees are more satisfied with their reactions and decisions in ethical dilemmas. Also, they don't question their reactions and decisions as much as in the beginning of their

career. The interviewees with longer professional experience also said that they can identify tendencies potentially leading to an ethical dilemma, thus they may prevent it from escalating. One commonality of all interviewees is that the codes of ethics of professional associations do not play a role in their daily work. By conducting interviews with police interpreters from two countries the author wanted to begin to narrow the gap in transnationally oriented studies on the topic of interpreting ethics (in police settings).